Bibl. Mont.
4834

4834

Bibl.Mont

<36619726090019

<36619726090019

Bayer. Staatsbibliothek

Beyträge
zu dem
Pfalz Zweibrükischen
Staats-Recht.

herausgegeben
von
Georg August Bachmann,
Herzoglich Pfalz Zweibrükischen Regierungs-Rath
und Archivarius.

Tübingen
bey Jakob Friederich Heerbrandt
1792.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Des

Hochwolgebohrnen Herrn,

Herrn

Ludwig Freih. v. Esebek

Hochfreiherrlicher Erzellenz,

Sr. des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweibrüken Herzoglichen Durchlaucht, meines gnädigsten Fürsten und Herrn, hochbetrauten geheimen Staats- und Konferenz-Minister, wie auch Oberjägermeister der Herzogl. Lande, Oberamtmann zu Trarbach, und des Churfürstl. pfälzischen Löwen-Ordens Rittern ꝛc.

gewidmet.

Vorbericht.

I.

Seit meines Vaters Tod bin ich zum öftern von innländischen nnd auswärtigen Geschäftsmännern und Gelehrten befragt worden, ob wol mein Vater keine Manuscripte hinterlassen haben möge; ja noch vor ganz kurzem wolte von einem gewissen Buchhändler Bestellung auf einige Exemplarien eines benannten Werks gemacht werden, im Fall solches wirklich zum Druk befördert worden seyn sollte; Ich mußte aber jedesmalen, der Wahrheit gemäs, zur Antwort geben, daß mein Vater zwar mancherley Materialien gesammelt — auch, nach seiner, in dem 12. §. der Vorrede zu seinem Pfalz Zweibrükischen Staats-Recht gethanen Aeusserung, den ernstlichen Vorsaz gehabt habe, nach und nach dieselbigen in eigenen kleinen Ausführungen dem geehrtesten Publikum mitzutheilen, somit zur Aufklärung der Vaterländisch Pfalz-Bayerisch- und Zweibrükischen Haus-Geschichte und Staats-Verfassung im Ganzen und in ihren Theilen, patriotisch mitzuwirken; daß er auch bereits manche Ausarbeitung wirklich entworfen - andere angefangen, zu einigen aber ein-

einschlägige Materialien und Bruchstüke nur einstweilen geordnet habe; daß er aber auch immer, theils durch seine anhaltende Herrschaftliche Geschäfte, theils durch seine unter der Arbeit geschwächtere Gesundheit und daraus entstandene immer zu bekämpfen gehabte Uebel von einer Zeit zur andern verhindert worden und verhindert geblieben seye, jene Entwürfe auszufeilen und zu berichtigen, diese aber zu vollenden, und leztere erst in die Bearbeitung zu nehmen.

Ob das Vaterland und das Feld der Gelehrsamkeit überhaupt einen Verlust darburch erlitten habe? solches will und darf ich nicht entscheiden: Die dringende Nachfrage nach etwa hinterlassenen Manuscripten gereichet aber dem Verstorbenen zur Ehre, und dörfte jene Frage beyläufig näher bestimmen.

Gerne mögte ich hier meinem guten Vater ein Denkmal sezen, das ich ihm, als meinem treuen Freund und Lehrer schon lange öffentlich darzubringen, schuldig gewesen wäre. Allein — durch meine unaussprechliche kindliche Ehrfurcht vor ihm, mistrauisch gegen mich selbst gemacht, wende ich mich, um weder zu viel noch zu wenig zu thun, von meinem frommen Wunsch ab, und bleibe lediglich bey dem Bekenntnus meiner

un=

unauslöschlichen Dankbarkeit, mit innigster Rührung, stehen.

II.

Mein Vater hat sein Pfalz-Zweibrükisches Staats-Recht anfänglich zur Instruktion eines angehenden Archivars niedergeschrieben; Die Gemeinnüzigkeit des vollendeten Entwurfs bestimmte ihn aber zu dem Entschluß, solchen durch den Druk dem Publikum mitzutheilen. Das ganze Werk ward in blosen Nebenstunden dennoch in gar wenigen Wochen zu Stand gebracht. Dieser Umstand gibt den Aufschluß, warum sich, bey dem gewiß großen innern Wehrt des Buchs, doch immer noch mancherley Beyträge durch Zusäze, nähere Bestimmungen oder Erweiterungen desselben gedenken lassen. — Diß mußte er aber seinem Nachfolger, wer es auch seyn mogte, überlassen, da er durch seinen frühern Tod, solches selbst auszuführen, verhindert geblieben ist.

III.

Ob nun gleich der Begrif eines Nachfolgers im Amt — und die Unternehmung und Ausführung einer solchen Arbeit gar gut von einander sich trennen lassen, ich auch leztere — dermalen schon zu unternehmen — aus eigener Ueberzeugung nicht wagen wolte; so glaube

ich doch auch nicht, gegen die Bescheidenheitspflichten anzustosen, wenn ich nicht länger verweile, einstweilen meines Vaters gesammelte Materialien, bey denen ich vermuthen darf, daß er solche in eigenen Ausführungen hätte herauszugeben Willens seyn mögen, und deren Gemeinnüzigkeit — vor Pfälzer und Nichtpfälzer — nicht mißkannt werden kann, als Beyträge zu dem Pfalz Zweibrükischen Staats-Recht, durch den Druk bekannt zu machen.

IV.

Ich habe schon geziemendst bemerket, daß überhaupt noch keine völlige Vollkommenheit in solchen Sammlungen liege, und ich zweifle im mindesten nicht, daß, wenn mein Vater dieselbe zur Presse hätte fertigen können, noch gar manches bey ihnen weggefallen oder hinzugekommen wäre, welches vielleicht nunmehr stehen bleiben oder wegbleiben wird.

Manche Sammlungen erfordern noch eine erst anzustellende Bearbeitung und können im Grund nur als ein Fingerzeig zu einer solchen betrachtet werden; manche liegen in angefangenen — oder auch vollendeten aber nicht völlig ausgefeilten Ausführungen schon da, erfordern also immer auch noch eine Bearbeitung des Herausgebers.

Mit

Mit beyden leztern Gattungen gedenke ich, in gegenwärtigem ersten Bande, den Anfang zu machen, und in nachfolgenden Bändgen, (mit Zunahm meiner geringsten Kräfte, und wenn mir Gott fernerhin Gesundheit verleihet) die erstere, und mit unter auch von meinen Aufsäzen zu liefern.

V.

Soviel nur immer thunlich seyn wird, sollen in gegenwärtigem Band die bereits vollendetgewesene Ausführungen unverändert und so wie sie aus der Feder meines Vaters geflossen sind, erscheinen. Dem Kenner wird nicht entgehen, allenfals werde ich es ausdrüklich bemerken, wo ich übrigens, des Zusammenhangs oder anderer Ursachen wegen, die Bruchstüke verbinden, mithin die Lüke selbst bearbeiten mußte.

VI.

Da übrigens alle nachfolgende- in diesem Band enthaltene Ausführungen und Aufsäze zu verschiedenen Zeiten, so wie über ganz verschiedene Gegenstände verabfasset worden sind, ob sie schon immer ihren beständigen Bezug auf die einmal etablirte hiesige Staatsverfassung haben; so habe ich mich auch weniger an eine strenge Ordnung unter diesen Ausführungen unter sich selbst gebunden; es schien mir genug zu seyn, wenn jegliche in sich selbst Grund und Ordnung möglichst enthalte, da sie dann gar leicht an das in dem Staats-Recht aufgestellte System angepaßt werden könne.

Gleichwol habe ich nicht verabsäumt, die Auswahl und Vergesellschaftung derer einzelnen Beyträge immer so zu treffen, daß dem Leser, bey ihrer aufeinander folgenden Reihe, das nöthige Interesse stets neu bleibe, und in solcher der Gang des Staats-Rechts sichtbar - mithin dem angehenden hiesigen Diener die Familiarisirung mit demselbigen gleichsam zur Nothwendigkeit — aber auch je mehr und mehr nüzlicher werde.

VII.

Endlich haben sich seit dem Absterben meines Vaters verschiedene Vorfallenheiten im Herzogthum ereignet. Was davon in dem Staats-Recht billig enthalten seyn sollte, solches werde ich, auch nachzutragen, möglichst bemühet seyn.

VIII.

Diesen Vorbericht vorangehen zu lassen, hielte ich für nöthig. Durch denselben werden, wie ich hoffe, meine Absicht, meine Mittel und mein Plan gerechtfertigt.

Mögte ich so glüklich seyn, einigen Nuzen zu verbreiten! — das würde für mich die beste Aufmunterung für die Zukunft werden. Geschrieben im Monat November 1789.

Inhalt
des ersten Bands der Beyträge
zu dem
Pfalz Zweibrükischen Staats-Recht.

I.

Personalien des Höchstseeligen Herzogs Christians des IV. (vom 7. Febr. 1776.)

Man vergleiche §§. 55. 56. des St. R.

II.

Rechtliche Beantwortung zweyer Fragen:

1. Ob, wann einer hinterlassenen Wittwe ein *Dotalitium in feudo* constituirt worden ist, und solches vel morte viduæ vel virtute constitutionis seine Endschaft erreicht, die Successores oder Erben der Viduæ den Dotem zurükfordern können oder nicht?
2. Ob, wann der Wittwe ein Vidualitium ausgesezt worden, dieses aufhöre, wenn die Wittwe ad secunda Vota schreitet?

(Vergleiche das 7.e Kapitel §. 71. & 74. des Pf. St. R.)

III.

Die Juden im Herzogthum betreffend.

(Man vergleiche §§. 111. u. 207. des Pf. Zw. St. R.)

IV.

Systematischer Unterricht, was es mit dem Statu publico Ecclesiastico in der Herrschaft Guttenberg überhaupt, und mit den Fabrik-Gefällen insonderheit, nach der teutschen Reichsverfassung und denen Friedensschlüssen vor Beschaffenheit habe?

(Man vergleiche §§. 142. 145. 153. 154. 180. des St. R.)

V.

V.
Nachricht von der Evang. französisch Reformirten Kolonie und Kirche zu Bischweiler.
(Man vergleiche den §. 182. des Staats Rechts.)
VI.
De feudo absolute anomalo.
(Vergl. §. 274. des St. R.)
VII.
Ist das Freyherrlich von Esebekische Erblehen Ingweiler pro alieno Territorio zu erachten?
*) Wobey die Materie von der Superioritate Territoriali analoga Nobilium Imperii abgehandelt wird.
(Vergl. die §§. 252. u. 227. des Pf. Z. St. R.)
VIII.
Etwas über Alterthümer, so bey Zweibrüken gefunden worden: ob solche für Römische oder Teutsche zu achten seyen?
(Vergl. den §. 202. des St. R.)
IX.
Beweis, daß die Losung des Schlosses und Thals Gemünden auf dem Hundsrüken gelegen, Churpfalz von wegen der vordern Grafschaft Sponheim allein gebühre.
*) Wobey auch Nachricht von Stadeken gegeben wird.
(Vergl. den §. 19. u. die not. (88) zum §. 93. des St. R.)
X.
Gedanken über Unterzug (Vnderzog) und besetzen (besetzin)
(Vergl. §. 191. des St. R.)
XI.
Diplomatisch critische Untersuchung und Verwerfung einer angeblich Kaiserlichen Schenkungs-Urkunde, so dem Hochstift Speyer über Creuznach ausgestellt worden seyn soll.
(Vergl. den §. 93. not. (88) des St. R.)
XII.
Die Vormünder unmündiger oder vor Verschwender erklärter Vasallen müssen, nach des Lehenhofs Herkommen, in eigenem Namen die Belehnungen erneuern und den Lehens-Eid in ihre eigene Seele abschwören.
(Vergl. den §. 274. des St. R.)
XIII.
Freymüthige privat Gedanken, bey dem etwaigen Vorwurf der Frage: ob es räthlich sey, eine Neunte Kur zu errichten?

I. Perso-

I.

Personalien

des

Herzog Christian des IV.

von Pfalz Zweibrüken Hochfürstl. Durchlaucht,

welche

den 7ten Febr. 1776. in allen Kirchen der 3. Religionen im Herzogthum, in der Hintern Grafschaft Sponheim und in denen Elsassischen Landen bey der gehaltenen solennen Leichenpredigt abgelesen worden sind.

I.

Personalien des Herzog Christians IV.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian der Vierte, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz, Sponheim und Rappolstein, Herr zu Hohenek, Unser im Leben gewesener gnädigster Fürst und Herr, dessen Gedächtniß Wir auf ausdrüklich gnädigsten Befehl Unsers jezt regierenden gnädigsten Herzogs und Herrn, Herrn Carls des Zweyten, Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogen, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensperg, und Rappolstein, Herrn zu Ravenstein und Hohenak, Hochfürstliche Durchlaucht, so eben festlich begangen, haben das Licht dieser Welt zu Bischweiller den 6ten Sept. 1722. erblicket. Der Herr Vater ist gewesen: Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian, der dritte Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz, Sponheim und Rappolstein, Herr zu Hohenack; die Frau Mutter aber die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Carolina, gebohrne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken und Saarwerden, Frau zu Lahr, Wißbaden und Idstein, welche diesen so sehnlich erbettenen theuersten Erbprinzen sogleich zur heiligen Taufe befördert, und bey derselben Ihme den väterlichen Namen Christian beygeleget haben. Der Groß Herr Vater väterlicher Seits ist gewesen: Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian der Zweyte,

 Pfalz=

Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz, Sponheim und Rappolstein, Herr zu Hohenak.

Die Groß Frau Mutter väterlicher Seits war: Die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Catharina Agatha, gebohrne Gräfin zu Rappolstein, Frau zu Hohenak und Geroldsek am Waßichin.

Die übrige hohe Ahnen väterlicher Seits sind:

Der erste Urahn Herr Vater: Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian der Erste, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim.

Die erste Urahn Frau Mutter: Die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Magdalena Catharina, gebohrne und vermählte Pfalzgräfin bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogin, Gräfin zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensperg und Mörs, Frau zu Ravenstein.

Der zweyte Urahn Herr Vater: Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Johann Jacob, Graf zu Rappolstein, Herr zu Hohenak und Geroldsek am Waßichin.

Die zweyte Urahn Frau Mutter: Die Hochgebohrne Gräfin und Frau, Frau Anna Claudina, gebohrne Wild- und Rheingräfin, Gräfin zu Salm.

Der erste Ur Ur Groß Herr Vater: Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl I. Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim, Herzog Wolffgangs zu Neuburg und Zweibrüken jüngster Herr Sohn, welche Dero Residenz zu Birkenfeld gehabt, und deren Fürstliche Nachkommenschaft um deßwillen den Namen

der Herzoge von Birkenfeld bis auf weyland Herzog Christian den Dritten geführet.

Die erste Ur Ur Groß Frau Mutter: Die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Dorothea, gebohrne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg.

Der zweyte Ur Ur Groß Herr Vater: Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann der Zweyte, Pfalzgraf bey Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensperg und Mörs, Herr zu Ravenstein.

Die zweyte Ur Ur Groß Frau Mutter: Die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Catharina, gebohrne Prinzeßin von Rohan.

Der dritte Ur Ur Groß Herr Vater: Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Johann Casimir, Wild- und Rheingraf.

Die dritte Ur Ur Groß Frau Mutter: Die Hochgebohrne Gräfin und Frau, Frau Dorothea, gebohrne Gräfin von Solms.

Der Groß Herr Vater mütterlicher Seits ist gewesen: Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Ludwig Crato, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden nnd Idstein.

Die Groß Frau Mutter mütterlicher Seits: Die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Philippine Henriette, Fürstin zu Nassau ꝛc. gebohrne Gräfin zu Hohenlohe und Gleichen, Frau zu Langenburg und Cranichfeld.

Die übrige hohe Ahnen mütterlicher Seits sind: Der erste Urahn Herr Vater: Der Hochgebohrne Graf und Herr,

Herr Gustav Adolph, Graf zu Nassau-Saarbrüken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Idstein.

Die erste Urahn Frau Mutter: Die Hochgebohrne Gräfin und Frau, Frau Eleonora Clara, gebohrne Gräfin zu Hohenlohe und Gleichen, Frau zu Langenburg und Cranichfeld.

Der zweyte Urahn Herr Vater: Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Henrich Friederich, Graf zu Hohenlohe und Gleichen, Herr zu Langenburg und Cranichfeld.

Die zweyte Urahn Frau Mutter: Die Hochgebohrne Gräfin und Frau, Frau Juliana Dorothea, gebohrne Gräfin und Frau zu Castell.

Der erste Ur Ur Groß Herr Vater: Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Wilhelm Ludwig, Graf zu Nassau Saarbrüken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Idstein.

Die erste Ur Ur Groß Frau Mutter: Die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Anna Amalia, gebohrne Marggräfin zu Baaden und Hochberg, Landgräfin zu Sausenburg, Gräfin zu Sponheim und Eberstein, Frau zu Rötteln, Badeweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl, vermählte Gräfin zu Nassan Saarbrüken.

Der zweyte Ur Ur Groß Herr Vater: Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Crato, Graf zu Hohenlohe und Gleichen, Herr zu Langenburg und Cranichfeld.

Die zweyte Ur Ur Groß Frau Mutter: Die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Sophia, Pfalzgräfin bey Rhein, Herzogin in Bayern, Gräfin zu Veldenz und Sponheim, Herzog Carls zu Pfalz Birkenfeld Prinzeßin Tochter.

Der

Der dritte Ur Ur Groß Herr Vater: Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Philipp Ernst, Graf zu Hohenlohe und Gleichen, Herr zu Langenburg und Cranichfeld.

Die dritte Ur Ur Groß Frau Mutter: Die Hochgebohrne Gräfin und Frau, Frau Anna Maria, gebohrne Gräfin von Solms.

Der vierte Ur Ur Groß Herr Vater: Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Wolfgang, Graf und Herr zu Castell.

Die vierte Ur Ur Groß Frau Mutter: Die Hochgebohrne Gräfin und Frau, Frau Sophia Juliana, gebohrne Gräfin von Hohenlohe und Gleichen, Frau zu Langenburg und Cranichfeld.

Bey dieser Benennung der nächsten hohen Ahnen Unsers abgelebten Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn lässet man es diesmal um so mehr bewenden, als Höchstdero hohe Abstammung ohnehin genug bekannt und von Väter = und Mütterlicher Seite gar leicht bis auf Kaiser Rupertum, Churfürsten von der Pfalz und Kaiser Adolphum aus dem Hause Nassau fortgeführet werden könnte.

Die Durchlauchtigsten Eltern Unsers höchstseel. Herzogs haben sich alle Mühe gegeben, den muntern und gesezten Geist desselben, der gar frühzeitig an ihm hervor strahlete, unter Ihren eigenen Augen auszubilden. Da aber der Herr Vater schon im Frühjahr 1735. in die Ewigkeit eingegangen, so mußte nun die Frau Mutter neben der übernommenen Obervormundschaftlichen Regierungs = Last diese Bemühung in der Hauptsache selbst übernehmen, wodurch es auch unter Beyhülfe der bestellten Hof = und Lehrmeister in kurzem so weit gebracht worden, daß Unser Hochseel. Herzog schon ao.

1737. noch vor Zurücklegung Ihres 15ten Jahres auf die Universität Leyden abgeschikt werden können, woselbst Sie in dem Natur- und Völkerrecht, der Staats-Wissenschaft und denen dahin einschlägigen Hülfsmitteln und Neben-Wissenschaften, solche ausnehmende progressus machten, daß Sie Ihren Lehrern zur billigen Bewunderung dieneten, und überhaupt Jedermann, der das Glück und die Ehre hatte, zu höchst dero nähern Umgang zugelassen zu werden, in dero Jugend-Jahren schon den grosen Prinz und klugen Regenten entdeckte, vor den Sie Sich hernach dero ganze Regierungs-Zeit hindurch mit der That bewiesen. ao. 1739. verliesen Höchstdieselben Leyden und reiseten nach Paris, woselbst Sie Sich fast ein Jahr lang aufhielten. Daselbst erwarben Sie Sich die Bewunderung des Hofs und die vorzüglichste Achtung des Königs, welche unvermerkt eine persönliche Freundschaft des Königs gegen Unsern Hochseel. Herrn bewürkten, die bis zu des Königs Tod ununterbrochen fort dauerte, und die des Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht mit gleichem respectuösesten attachement erwiederten.

Gegen das Spatjahr 1740. kamen Höchstdieselben in höchst dero Residenz wieder zurück und traten nicht lange nach zurückgelegtem 18ten Jahr, nach des Pfälzischen Hauses Herkommen, die Regierung dero Herzogthums und übriger dero Landen und Herrschaften selbsten an. Je mehr diese Lande in ihrer politischen und Oekonomischen Verfassung durch lang angedauerte Kriegsunruhen gelitten, desto-mehr hatten sie eben einen solchen Regenten nöthig, wie unser Höchstseeliger Herzog war. Neben einem Königlichen äussern Ansehen, welches Ehrfurcht und Liebe einflösete, hatte Ihn Gott mit einem gesunden und starken Körper versehen, der zu allen Arbeiten geschikt und aufgelegt war. Eben so vorzüglich waren seine Seelenkräften. Er hatte ein gött-

liches

liches Gedächtniß, einen durchdringenden Verstand, schnelle und richtige Begriffe, und urtheilte mit Vorsicht, Klugheit, Weisheit und Standhaftigkeit. Er liebte gelehrte und treue Diener, wählte sie insgemein selbsten, und wann in der Folge ein oder der andere seiner Wahl nicht behörig entsprochen, so war die Schuld gewiß nicht an der Wahl. Er war gerecht ohne Härte, ein Eiferer für schleunige und unpartheyische Justiz-Pflege und vor die gemeine Sicherheit. Ein Feind der Trunkenheit und der Trunkenbolde, der Lügner, und Müssiggänger; Großmüthig in allen seinen Handlungen, und geneigt zu vergeben, wo er Besserung hofte. Freygebig, mitleidig biß zur Zärrlichkeit, und ein Vater der Wittwen und Waysen. Gnädig, freundlich, herablassend, einnehmend, ohne seiner Hoheit das mindeste zu vergeben. Ein Herr der alle seine Geschäften selbsten übersahe und ihnen die erforderliche Bewegung selbsten gab. Gegen sich selbst streng in Beobachtung der Ordnung, so daß ihn weder die Vergnügungen des Tages, noch die Nachtruhe von denen Geschäften und deren Fertigung abzuziehen vermögend war, eiferte er auch über der Ordnung und ohneingestellter Befolgung seiner Befehle bey seinen Dienern, denen er noch dazu die Arbeit durch viele tausend Briefe, die er in den wichtigsten Geschäften mit eigner Hand geschrieben und die eben so viel Original Beweißthümer seiner unnachahmlichen Fertigkeit, richtig zu denken und mit Fürstlichem Anstand zu schreiben, abgeben, erleichterte.

Dies sind die Quellen, woraus die vor unsern Augen liegende vortrefliche Anstalten nothwendig reichlich haben fliessen müssen. Die Verordnungen in Justiz- Polizey- und Criminal-Sachen, die Erweiterung und Erleichterung des Handels und Wandels, die Anlegung der Chausseen und Brücken, die Verbesserung der Landwirthschaft, desgleichen

der Schul- und Gymnasial-Anstalten, die Anlegung der Civil- und Pfarr Wittwen Cassen, eines Waysenhauses, eines Zucht- und Arbeits-Hauses, der Brand-Casse, die ausnehmende Erweiterung und Verschönerung der Fürstlichen Residenz-Stadt, die Aufnahme vieler vorhin im Lande unbekannt gewesener Künstler und Handwerker, und tausenderley andere Dinge, die den forschenden Fürsten bezeichnen, der im Grunde die löbliche Absicht hat, der Nahrung aufzuhelfen, und der in dieser Absicht immer groß bleibet.

Um seine Lande vor den traurigen Folgen des Kriegs zu sichern, denen sie ihrer Lage nach ausgesezt sind, und die sie so oft und so lange gefühlt, sezte er in zweyen Campagnen in Bayern und in Hessen seine höchste Person in Gefahr. Das Land blieb ruhig und stille, da alle seine Nachbarn umher nicht verschont geblieben.

So wie er seine Unterthanen alle gleich liebte, so wollte er auch, daß sie in Ansehung der Religion, zu welcher sie sich bekennen, gleich ruhig und ungestört seyn und sich in Liebe vertragen sollten. Er gestattete daher keine Neuerung, schüzte einen jeden bey seinem Besiz-Stand und erzeigte ihnen allen gleiche Gnade. Gleich pünktlich über seine eigene Hoheits-Rechte und über die Rechte seiner Unterthanen, vertheidigte er beede mit Nachdruck, auf eine Art, die Ihm bey der ganzen Welt in allen Verhältnißen Ehre machte.

Ueberhaupt gieng seine Klugheit so weit, daß er alle, auch die sich ganz entgegen zu stehen scheinende Umstände auf eine schickliche Art zu vereinigen wußte, und sich dadurch die Gunst gekrönter Häupter, die Hochachtung seines gleichen und die Verehrung der Niedrigen erwarb, von seinen Unterthanen aber kindlich gefürchtet, geliebet und gleichsam angebätet worden.

Von

Von der Güte und menschenfreundlichen Stellung des Herzens unsers unsterblichen Herzogs kann noch die besondere kindliche Verehrung, die derselbe vor seine Durchlauchtigste Frau Mutter bis an Ihren höchstseeligen Tod bezeuget, die zarte Liebe gegen Dero Durchlauchtigsten Herrn Bruder und Frauen Schwestern, die ohne mindeste Veränderung bis ans Ende bestande, die Väterliche Sorgfalt für dero Herrn Bruders Prinzen und Prinzessinnen und die ausnehmende Gnade für alle, die dem Hochfürstlichen Hause mit Dienst und Pflichten zugewandt waren, hinlänglichen Beweiß abgeben.

Wann wollten wir fertig werden, alle das Gute zu schildern, das in diesem vortreflichen Herrn lag, welches über sein ganzes Leben einen so starken Glanz verbreitet, daß das Menschliche, so sich darunter gedrungen haben mag, in seiner Dunkelheit nicht erkannt werden kann.

Dieser theure Fürst ist uns den 5ten Novembris des vorigen Jahrs durch den Tod entrissen worden, da Höchstdieselben einige Tage an einem Catarrhal-Fieber, wozu eine Entzündung geschlagen, krank gewesen.

Sie haben Ihr Leben nicht höher gebracht als auf 53. Jahr 2 Monate, weniger 1. Tag, nachdeme Sie dieses hochlöbliche Fürstenthum 35. Jahr selbsten regieret haben.

II.

Rechtliche Beantwortung
Zweyer Fragen:

1. Ob, wann einer hinterlassenen Wittwe ein *dotalitium in feudo* constituirt worden ist, und solches vel morte viduae vel virtute constitutionis seine Endschaft erreicht, die Successores oder Erben der Viduae den Dotem zurükfordern können, oder nicht?

2. Ob, wann der Wittwe ein Vidualitium ausgesezt worden, dieses aufhöre, wenn die Wittwe ad secunda Vota schreitet?

(Vergleiche das Siebente Kapitel §. 71 & 74. des Pf. Z. St. R.)

II.

Rechtliche Beantwortung zweyer Fragen.

1. Ob, wann einer hinterlaßenen Wittwe ein dotalitium in feudo constituiret worden ist, und solches vel morte viduæ vel virtute constitutionis seine Endschafft erreicht, die successores oder Erben der Viduæ den Dotem zurückfordern können? oder nicht?

2. Ob, wann der Wittwe ein vidualitium ausgesezt worden, dieses aufhöre, wenn die Wittwe ad secunda Vota schreitet?

(A.) Allgemeine Bemerkung.

1.

Die Lehre de dotalitio et vidualitio ist ein Mischmasch alter teutscher Gewohnheiten und Römischer Rechte, und durch positive in Teutschland allgemein geltende Geseze nicht bestimmt.

2. Daher ist begreiflich, daß, obschon die Rechtslehrer, zumalen in neuern Zeiten, solche in ihren Lehrbüchern vortragen, sie doch in ihren Meynungen getheilt seyen; dann, wenn sich schon von dem, quod ut plurimum fit, ein allgemeiner Saz abstrahiren läßet; so kann man doch demselben eine grose Menge Abweichungen theils ganzer Provinzen, theils ganzer Geschlechter entgegen setzen. Wozu noch kommt, daß fast keine Verheurathung inter illustres deßgleichen inter Nobiles geschieht, da nicht der Punkt des dotalitii oder vidualitri durch die Ehepakten festgestellt wird, welcher Umstand zwar auf der einen Seite die Bestimmung eines allgemeinen

gemeinen Sazes aus dem, was in dergleichen Ehepakten meistens vorkommt, ungemein erleichtert hat, auf der andern Seite aber nicht allein den Weg offen läßet, dergleichen angebliche allgemeine Säzze per factum hominis zu erweitern oder einzuschränken, sondern auch, wenn solches nicht mit der grösten Deutlichkeit geschehen, zu Prozeßen Anlaß giebt, bey welchen die Advokaten sowol pro als contra eine Menge auctoritates Ddrum anbringen können, am Ende aber doch, wenn man lang genug in Jure incerto herum vagirt ist, zu einem Vergleich einrathen= oder die Sache einem gewählten Schieds=Richter oder einem Juristischen Kollegium zur Entscheidung übergeben müßen. Der Grund der Entscheidung kan deficiente Lege nirgend anders woher als ex æquo et bono, oder aus dem, quod utplurimum fit, genommen werden. Es kan aber, da es doch immer dabey auf das System, dem der Richter, sive sit arbiter sive Judex, beypflichtet, ankommt, in dem ersterm Fall eine æquitas cerebrina, und in dem leztern eine petitio principii, oder ein falscher Schluß a particulari ad universale, miteintretten, mithin der Streit und dessen Hinlegung in aleam ausarten.

3. Ich habe folgende Schriften wieder nachgeschlagen:

Cocceii Juris publ. Prud. C. 28. §. 10 — 28.
Ludolph d. Jur. fœm. ill. P. II. C. 2. per tot.
Discursus ad *Griebneri* Princ. Jurispr. priv. illustris L. II. C. 11. ganz.
Burkh. G. *Struv.* Jurispr. herioc. Tom. III. C. 3. Sect. 1. ganz.
Putter Jur. priv. Princ. L. II. C. I. §. 72. bis 78.
Selchow El. Jur. Germ. P. sp. L. II. Tit. III. §. 449. bis 458.
Fried. Es. Puffendorf. Obs. Jur. Univ. T. III. Obs. 119. et 120.

allwo

allwo überall, und besonders bey Selchow eine Menge Schrifften dieser Materie angezeigt sind.

4. Alle kommen darinnen überein, daß es bey der Sache wesentlich darauf ankomme, was die kontrahirende Theile, consentientibus iis, quorum interest, sich selbst vor ein Gesetz gemacht, und die cordatiores unter ihnen rathen selbst an, daß man es nicht auf die opiniones Interpretum ankommen lassen, sondern sich durch deutliche Ehe-Pakten prospiziren solle. Darzu habe ich auch in meinem Pfalz Zweibrükischen Staatsrecht §. 71. und 74. angerathen.

(B) Insbesondere bey der
1) ersten Frage.

5. *Dotalitium* est certa redituum quantitas, uxori in casum viduitatis *pro dote compensanda* adsignata.

Vidualitium, sive vitalitium, autem est quantitas redituum viduæ, *quæ dotem non habet*, in casum viduitatis concessa, ut inde vitam pro dignitate possit tueri. In dieser Frage ist von ersterem die Rede.

6. Wann das Dotalitium in feudo constituirt wird, so ist nöthig: (1) daß der Dos in feudum inferirt werde. (Viele Rechtslehrer erfordern neben dem Beweiß der Illationis auch den Beweiß der Versionis in rem.) (2) daß, wenn bey einer fruchtlosen Ehe das Feudum auf den proximum agnatum zu fallen käme, dieser in die Constitutionem dotalitii ausdrücklich willige, oder (3) wann im Fall einer fruchtlosen Ehe das Lehen gar auf dem Heimfall stünde, daß des Lehenherrn Konsens eingeholt werde.

7. Der Sinn der vorgelegten Frage ist vermuthlich dieser: Ob das Dotalitium ex feudo den dotem in feudum illatum absorbire?

Nach der Definition wird das Dotalitium in Compensationem dotis gegeben, mithin muß die Frage bejahet werden.

Sind Kinder aus der Ehe entsprossen, so succedirt der Sohn in Feudo, die Töchter aber bekommen den herkommlichen Dotem.

Das nemliche hat statt, wenn der Agnat succedirt, der die Konstitution des Dotalitii ex feudo mit bewilliget hat. Er zahlt das Dotalitium, behält den Dotem und steuert die Prinzessinnen aus.

Sic inter Illustres, wann per pacta nichts anders verordnet ist.

8. Inter nobiles kann in Sachsen die Wittwe wählen, ob sie, wolverstanden, wenn sie keinen successorem in feudo mit ihrem verstorbenen Mann gezeugt hat, ihren Dotem zurüknehmen, oder das Dotalitium wählen will.

9. Gehet eine Vidua illustris ad Secunda Vota, so dienet ihr das Dotalitium loco dotis, den sie dem zweyten Mann zubringet. Eben so, wenn sie den dritten Mann nimmt, — dann da das dotalitium in compensationem dotis gegeben wird, so bleibt die obligation deßen, der den dotem bezogen, immer die nemliche, so lange die Wittwe, es sey als Wittwe oder anderweit vermählte, am Leben ist. Nur ihr Absterben hebt die unter beeden bestehende Korrelation auf.

10. Durch Pacta kann man gleichwol dieses alles ändern.

11. Von dem dote und dotalitio, wann sie blos naturam allodii haben, ist hier die Frage nicht.

II) bey der zweyten Frage.

12. In dem angezeigten Fall cessirt nach der Definition das vidualitium oder vitalitium sua natura. Dann nun hat sich der zweytr Mann mit dem standesmäsigen Unterhalt seiner Frau zu chargiren.

Geschrieben im Monat Merz 1784.

III. Die

III.

Die Juden im Herzogthum betreffend.

(Man vergleiche §§. 111. und 207. des Pf. Z. St. R.)

III.

Die Juden im Herzogthum betreffend.

1. Vermög des noch vorhandenen Juden-Buchs von 1525. folg. sind damalen Juden auf beygebrachte gute Zeugnüße auf 3. 6. höchstens 10. Jahre lang angenommen worden. Sie musten bürgerliche onera gleich einem christlichen Hintersaßen tragen und daneben 2. 3. 4. 5. 6. 8. bis 12 Gold-Gulden Schuzgeld geben, bey deßen Bestimmung theils auf des Juden Vermögen und Gewerb, theils auf die Anzahl der Köpfe, so der Jud in seinem Brod hatte, gesehen wurde. Es war ihnen erlaubt, vom Gulden wochentlich 1 Pf. Zinß zu nehmen, das thut in einem Jahr $23\frac{1}{3}$ pro Cento. Im Guttenbergischen und zu Esenheim war wochentlich 2. Pf. zu nehmen erlaubt, mithin $46\frac{2}{3}$ pro Cent, weil in der Land-Vogtey Hagenau und zu Maynz ein Gleiches erlaubt war, innerhalb des Herzogthums aber durffte doch nur 1. Pf. genommen werden.

2. Dabeneben war verordnet, daß sie die Pfänder, worauf sie Geld geliehen, Jahr und Tag ohnveräussert behalten, daß sie gestohlene Sachen, wann sie innerhalb 1 Monath von dem rechten Herrn wieder gefordert würden, gegen Empfahung dessen, so sie darauf gegeben, oder andere billige Erkanntnus der Amtleuthe herausgeben sollen. In den Städten sollen sie nicht unter des Stadtraths, sondern allenthalben unter der Aemter Jurisdiction stehen. Wann sie Bußfällig würden, sollten sie auf einmal nicht höher, als um 10 Gulden gestraft werden, peinliche Fälle ausgenommen.

3. Von einer Synagog, solenner Beschneidung und hohen Festen kommt zu dieser Zeit nichts vor, dann dazu

werden 10. Mannsleute erfordert, soviel aber waren niemalen beysammen an einem Ort.

4. Nun hielte man zwar die solchergestalt im Schuz wohnende Juden ziemlich in der Ordnung. Da man ihnen aber nicht wehrte, extra territorium pro lubitu zu wuchern und die in Landau und andern Gränz-Orten wohnende Juden ebenfals illimitirte Freyheit zu wuchern sich herausnahmen; so wurden die disseitige Unterthanen durch heimliche Praktiquen gar oft mit eingeflochten. Schon anno 1538. wurde dahero denen Juden zu Landau der Handel in das Herzogthum bey Verlust des Haupt-Guths untersagt. Als aber dadurch der Endzwek nicht erreicht wurde, und die Juden unter Berufung auf ihre kaiserliche Privilegien bey denen Reichs-Gerichten Prozesse ausbrachten, und die Unterthanen mit Prozeß-Kosten ängstigten, so brachte Herzog Ruprecht als Vormunder Herzog Wolffgangs auf dem Reichstag zu Nürnberg den 7. April 1543. von dem römischen König Ferdinando ein Privilegium aus, „daß hinführo in ewiger Zeit kein Jud noch Jüdin, unter was Oberkeit die gesessen, des jungen Pfalzgrafen (Wolffgangs) Unterthanen, Verwandten und Hintersaßen, weder uff Pfand, Kleinoder, Kleider, noch uff einig ander fremde oder liegende Hab oder Güter, noch sonst in kein ander Weg uff Wucher, wucherische Handlungen und Contract, weder heimlich noch offentlich, außerhalb Sr. Lbden und derselben nachgesezten Oberkeiten Vorwissen, Erlaubnuß und Bewilligung nicht leyhen, noch gefährlicher Weiß mit Ihnen handeln. Es soll auch Keiner derselben Unterthanen um einig Schulden, so nach Verkündung dieser Freiheit gemacht sind, durch die Juden weder an das kaiserliche Hof-Gericht zu Rothweil, Landgericht, noch einig ander fremd Gericht fürgefordert, beklagt, noch ichts uff solch der Juden für-

„fordern.

„fordern, Ladung und Klage, gerichtet, geurtheilet, noch „procediret werden, sondern sie das Haupt-Gut samt dem „aufgelaufenen Wucher gänzlich verwürkt und verfallen „haben.„

5. Dieses Privilegium ist noch im nemlichen Jahr in der Juden-Schul zu Landau und anno 1544. auf des Kurfürsten zu Maynz Befehl in dasiger Stadt publicirt, anno 1545. dem Hofgericht zu Rothweil und am 13. Juny 1577. dem kaiserl. Cammer-Gericht judicialiter insinuirt worden; Auch wurde solches in der Synagog zu Worms auctoritate Magistratus verkündiget.

6. Sie liesen aber dem ohngeachtet ihre böse Streiche nicht. Dahero Pfalzgraf Ott Henrich, nachmaliger Churfürst, und Herzog Wolffgang den Entschluß faßten, die Juden gar aus ihren Landen auszuschaffen, ihnen gar keinen Handel mehr darinnen zu gestatten, und alle Durchpaßirende vergeleiten zu laßen.

7. Ehe noch diese Resolution in Ausführung gesezt worden, formirten Lazarus, ein Juden-Arzt von Heidelberg, Schmul der Rabbiner von Landau, Lemlin von Worms, Jacob von Münster und Joseph von Godramstein das Projekt: die Pfalz dem jungen Herzog Karl II. von Lothringen, deßen vorhabende Vermählung mit der französischen Prinzeßin Claudia, König Heinrich des II. Tochter damalen bekannt wurde, in die Hände zu spielen, und die Herrn Pfalzgrafen mit einem Stük Geldes auszuhalten, damit sie, Juden, in denen pfälzischen Landen unter lothringischem Schutz ferner bleiben mögten.

8. Weil des damalen kranken Churfürsten Friedrichs II. Gemalin, eine leibliche Mutterschwester des jungen Herzogs

von Lothringen war, so hoften sie zu reussiren, wann sie ihr mit Fortführung der Regierung in der Kurpfalz schmeichelten.

Sie liesen ihr solches durch den Juden=Arzt, der sich an ihren Hof=Prediger adressiren mußte, proponiren: (und diß geschah zu Alzey:) Die Kurfürstin entdekte es aber den Räthen, und diese nahmen den Lazarus am Kopf. Der Churfürst starb darüber den 26. Febr. 1556. Ott Heinrich succedirte ihm ruhig, und nahm aus diesem Vorgang Anlaß, die vorhergenommene Resolution desto geschwinder ins Werk zu setzen.

9. Er ließ daher, inhaltlich eines Rescripts Herzog Wolfgangs an Statthalter und Räthe zu Zweibrüken d. d. Amberg den 17. October 1556. in der Untern und Obern Pfalz auch im Herzogthum Neuburg die Verordnung ergehen, keinen Juden mehr zu dulden, sondern sie alsbald auszuweisen, auch keinen ohne lebendig Geleit passiren zu laßen, und zwar den gehenden Juden mit gehendem, den reitenden mit reitendem Geleit, dergestalt, daß das Geleit ihn bey Tag und Nacht nicht quittiren, und der Jud solch Geleit bezahlen solle, wer aber ohne solch Geleit betretten würde, solle Preiß seyn.

Diese nemliche Verordnung hat am 24. December 1557. Herzog Wolffgang auch im Herzogthum Zweibrüken publiziren laßen, nur mit dem Unterschied, daß, da der unvergleitete Jud in der churpfälzischen Verordnung Preiß gegeben wird, er im Zweibrükischen, herrschaftlicher Bestrafung heimgefallen, erklärt wird.

Wie dann auch dieser Punkt des Preißgebens oder vor Vogelfrey erklären, aus der von Churfürst Friederich III.

ema-

emanirten Landes-Ordnung Tit. XVIII. §. 5. geblieben, übrigens aber die Aushaltung der Juden zu einem Statuto Palatino gemacht worden ist.

10. Was solchergestalt in Kurpfalz in forma statuti wegen Aushaltung der Juden verordnet worden, das hat Herzog Wolffgang durch sein Testament zu bewirken gesucht, wovon hauptsächlich die Stelle zu bemerken:

„Nachdem die Juden verschiener Zeit als ein Volk so . . . die Christen in mehr als einem Weg verderbt und beschweret, in beeden Unsern Fürstenthumen ausgeschafft, so legen wir all unsern fünf Söhnen — auch ihren Nachkommen und Erben hiemit ernstlich auf, daß ihr Keiner einen Juden oder Judengenossen in sein Gebiet wieder einkommen lasse.„

11. In der auf dem Reichstag zu Frankfurt unter Rudolpf II. am 9. Nov. 1577. emanirten Polizey-Ordnung ist zwar Tit. XX. ausführlich verordnet, wie es in Ansehung der wucherlichen Händel der Juden gehalten, und daß ihnen nicht gestattet werden solle, mehr als 5. pro Cento zu nehmen; Allein es ist zu allen Zeiten von den Publizisten angemerkt worden, daß alle Reichs-Polizey-Geseze keinen grosen Nuzen haben, weil allemal am Schluß die Clausul angehängt ist, daß dadurch Churfürsten, Fürsten und Stånden an ihren Regalien, Privilegien und zustehenden Gerechtigkeiten, Ordnungen zu machen, nichts präjudicirt oder benommen, sondern ihnen vorbehalten seyn solle.

12. Nicht weniger werden dergleichen Polizey-Verordnungen durch die kaiserliche Protektoria selbsten geschwächet, darinnen es immer heißt, man solle denen Juden zu ihren Forderungen helfen. — Das versteht sich nun zwar freylich;

cæteris paribus; der unverschämte Jud wird aber indessen, durch dergleichen allgemeine Ausdrüke, dreuste, und versucht, ob er den Bauern und den unerfahrnen Unterrichter schnellen kann.

13. Aus eben diesem Grunde ist sich nicht zu verwundern, daß Herzog Wolfgang die Verordnung wegen des Juden-Geleits vom 24. Decemb. 1557. am 14. Decemb. 1558. und 26. Sept. 1560. und dessen Herr Sohn, Herzog Johann I. am 19. Febr. 1578. wiederholen mußte.

14. Eben dieser Herzog verwilligte denen Juden auf 20. Jahre ein Taschen-Geleit sub dato 1. Febr. 1596., kraft dessen einer per Meil 2 Batzen und vor $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Meil 1. Batzen zahlen, auch nur eine Nacht herbergen — so er aber äußerer Gewalt oder Krankheit halber mehr als eine Nacht bleiben müste, solches den Amtleuten anzeigen und vor die Nacht, die er weiters bleiben müste, 15. Kreuzer zahlen, im durchreisen zwar auf baar Geld bis auf 20. fl. handeln möge, sobald es aber weiter gehe, 2. ehrliebende Personen dazu nehmen solle. ꝛc. ꝛc. Die häusliche Niederschlagung aber blieb noch zur Zeit verbotten.

15. Sobald die böhmischen Unruhen angiengen und feindliche Trouppen in die Pfalz kamen, konnte man sich der Juden nicht mehr erwehren. Herzog Johann II. fand also gut, lieber deren etliche in Schuz zu nehmen, an denen man sich allenfalls ergreiffen konnte, als denen fremden durch die Uebermacht authorisirten Juden freien Lauf zu geben. Er that es aber nur auf eine gewiße Anzahl Jahre. Man findet daher schon 1623. Nachricht von einer-denen bergzaberer Juden verwilligten Freyheit. Die Verwilligungs-Urkunde findet sich aber nicht vor. Auch zu Meisenheim wurden den 3. Nov. 1623. etliche aufgenommen. Das siehet man

aus

aus einem Rescript besagten H. Johannis II. vom 13. Febr. 1634. darinnen dem Ober-Amt Meisenheim aufgegeben wird, die Juden, deren 10jährige Freyheit am 3. Nov. 1633. ein Ende genommen, auszuschaffen. Das geschah auch. Allein im Oberamt Bergzabern bekamen sie immer Verlängerungen.

16. Anno 1638. begünstigte die fürstliche Frau Wittib die Aufnahm eines Juden, der ihr die Lebensmittel zum Wittumshof, nach dem lauffenden Preiß, lieferte. Ihr Herr Sohn, Herzog Friederich, kam sehr hart daran, und bezeugte sein höchstes Mißfallen darüber; gab aber doch endlich nach. Von solcher Zeit an, sind immer etliche Judenfamilien im Oberamt Meisenheim geblieben, die ihr Schuzgeld und, neben demselben, gemeine Lasten zahlten.

17. Herzog Friederich Ludwig machte ihnen 1662. eine Ordnung, kontinuirte die vorige Lasten, gestattete keine wucherliche Händel, und gab keinen neuen Schuz, es seye dann, daß, die Unterthanen damit zufrieden waren. Dieses wurde denen Schuzbriefen ausdrüklich einverleibt, welche nun anfiengen, auf unbestimmte Zeit ausgefertiget zu werden. Doch hatten sie noch keinen andern cultum als privatum, jeder in seinem Haus.

18. Während der Reunion begünstigte der königliche Intendant die Aufnahme der Juden. Herzog Christian der II. konnte sich mit nichts dagegen schüzen, als mit der Verweigerung der Unterthanen. Gleichwol konnte es nicht ganz abgewendet werden. Als dieser Herzog Christian II. anno 1691. seine Administration der Frau Pfalzgräfin Charlotte Friderike überlassen mußte, wurden die Juden-Aufnahmen fast gar nicht mehr erschwert. Es hat indessen die Regierung die Vorsicht gebraucht, anno 1695. das Schuzgeld

geld auf 15 fl. zu erhöhen, deme sich die Juden auf 3. Jahre submittiret, welche mit Johannis 1698. ausliefen. Gegen das Ende 1697., mithin noch vor Ablauf dieser 3. jährigen Frist, erfolgte der ryswikische Friede, und das Fürstenthum wurde dem König in Schweden pure restituirt. Da erfolgte dann am 9. Merz 1698. von dem königlichen Gouvernement eine Verordnung, welche in Substantialibus dahin gehet:

Das Aufnehmen des Landes und das Herrschaftl. Interesse erfordern, mit denen seit einigen Jahren, besonders bey lezterm Krieg eingenistelten Juden eine Veränderung vorzunehmen, die aus fremder Autorité aufgerichtete Synagogen abzustellen, keiner Gemeinde einen Juden aufzudringen, diejenige Orte, wo noch kein Jud eingekommen „nach Maasgab des Wolfgangischen Testaments„ ferner rein zuhalten; wo würklich Juden seyen, die Gemeinden annoch darüber zu hören; das Schutzgeld innstehenden Johannis, durch die Bank, auf 20 fl. zu sezen; nebst deme sie Juden anzuhalten, sich mit denen Gemeinden wegen Wasser und Weyde abzufinden; von ihrer Wolfarth zu ordinari und extra-ordinari Anlagen beyzutragen; mit der endlichen Resolution, daß diejenige, so sich dieser Resolution nicht fügen wollten, auf besagten Johannis 1698. das Land räumen sollten. Bey welcher Gelegenheit zugleich die Anzahl der Juden in Meisenheim wieder auf 4. wie sie vor dem Krieg gewesen, gesezt worden ist.

19. Ob nun schon durch diese Verordnung besonders in Ansehung des erhöheten Schuzgeldes sich die Anzahl der Juden merklich vermindert hat, so sind deren doch noch anno 1700. in dem ganzen OAmt Meisenheim 12. in dem OAmt Lichtenberg etwa halb so viel, in dem Oberamt Bergzabern aber die meisten

gewesen,

gewesen, in welchem leztern und in dem gemeinschaftl. (gewesenen) Fleken Alsenz (s. §. 221. des St. R.) sie sich während des Oberschultheißen-Amts des bekannten Macholt sehr beträchtlich vermehrt, dahero auch Serenissimus Gustavus ao. 1729. eine Reforme vorhatte, die aber nicht zu Stand gekommen ist.

20. Indessen sind vor die, so wirklich im Land sind, die bekannte viele heilsame Verordnungen ergangen, welche, dahier zu enumeriren, ich mich billig entlege, da sie ohnehin per praxin quotidianam bekannt sind.

Diß ist nun das Factum, was es mit Behandlung der Juden im Herzogthum seit 250 Jahren vor eine Beschaffenheit überhaupt habe.

21. Sowohl die kurpfälzische Landes-Ordnung als das Wolfgangische Testament enthalten theologische und politische Ursachen, warum die Juden nicht zu dulden seyen.

Erstern kann man viel stattlichere pro receptione entgegen sezen, deren Pfeffinger *ad Vitriarium* *) ein und dreyßig anführet. Es ist sich also dabey nicht aufzuhalten.

22. Die politische Ursachen sind desto wichtiger. Ich will die hauptsächlichsten ausheben, mit der gleichwol ein vor allemal vorausgesezten Erklärung, daß, wenn hie und da unter der Judenschaft sich ein oder anderes Individuum findet, auf welches nicht alle angezeigt werdende Umstände, oder wol gar keine derselben, paßen, die Haupt-Regel um deßwillen dennoch stehen bleibe, cum a potiori fit denominatio.

23. (1) Der

*) Lib. III. Tit. XVII. §. 84. Not. b. p. 1292 sqq.

23. (1) Der Jud ist arm. Das treibt ihn an, seinen Lebens-Unterhalt, es koste, was es wolle, zu suchen. Insgemein wird diese Ursache vor hinlänglich gehalten, den Juden auszuhalten.

(2) Der Jud mag nicht arbeiten. Er befördert also weder Künste und Hand-Werker in den Städten, noch die Agrikultur, sondern lebt vom Handel, gar viele aber vom Betteln und Stehlen.

(3) Der Jud ist ein gebohrner und geschworner Feind des christlichen Nahmens. Nach seinen Traditionen ist ihm erlaubt, die Goym zu betrügen, und alle Wege einzuschlagen, die dazu dienen. Darum hält

(4) der Jud dem Christen keinen Glauben, wo er nicht muß. Man muß daher immer mit der Peitsche und mit den schärfsten Verordnungen hinter ihm seyn. Viele wollen aber um deßwillen lieber gar keinen Juden, als immer die Peitsche in der Hand haben.

(5) Der grose Endzwek des Juden, den Christen zu betrügen, macht, daß er sich nach Erheischung der Umstände in die allerabscheulichste Karakters einkleiden muß. Er ist daher, wenn es nöthig ist, niederträchtig, unverschämt, verläumderisch, ein Kundschaffter, ein Verräther, ein Lügner, ein Scheinheiliger, ein Hehler, ein Stehler, ein Wucherer von Profeßion, ein wißentlicher Debitant falscher Waaren, rachgierig bis zur Giftmischerey.

(6) Gelingt es ihm, und er kommt in Umstände, daß er sich fühlet, so ist er stolz, unerträglich, unbarmherzig, ein Prahler, ein Verschwender, und wann er Gelegenheit findet, so übt er alsdann die sub Nro. 5. angezeigte

garstige

garstige Karakters, die er vorher nur heimlich-schleichend getrieben, fast ohne Scheu. Daß kein einiger aller dieser Caracteres übertrieben seye, wißen diejenige, die in Städten wohnen, oder darinnen bekannt sind, da Juden geduldet werden.

24. Die Grundlage des moralischen Charakters eines Juden ist fast durchgehends die nemliche. Nur in der Ausübung findet das mehr oder weniger statt.

(7) Ob schon der Jud bey Gelegenheit sich kein Gewissen macht, seinen Mit-Juden zu betrügen, wann zumal sich ein Affekt mit der Habsucht vereiniget; so ist doch der Christ sein Haupt-Gegenstand. Da nun der Mittelmann in denen Städten und auf dem Lande insgemein seine Einsichten nicht weiter treibet, als es zu Treibung seines Gewerbs und seiner Handthierung erforderlich ist, und mehr gut und treuherzig ist, (de bonne foi) sollte es auch aus Dummheit seyn; endlich auch gar offt Waaren, Vieh, Frucht rc. rc. nöthig hat, wann er kein Geld hat, anderer Umstände, die mehr ins Grose gehen, dermalen gar nicht zu gedenken; So macht sich der Schluß von selbsten, daß der Jud dem Staat gefährlich seye, und daß man daher, wann man ihn gleichwol im Staat dulten will, mit groser Vorsicht zu Werk zu gehen, Ursache habe.

25. Ich sage, wenn man ihn dulten will. Dieses schließt in sich, daß ein jeder, der die Landes-Hoheit in Deutschland hat, Juden dulten könne, und dieser Saz ist so allgemein wahr, daß er nicht dem geringsten Widerspruch unterworfen ist.

Ob daher schon das churpfälzische Land-Recht ein Statutum ist, welches seinem auctori, dem Churfürst Frie-

derich

derich dem III. Ehre macht, und dem Lande heilsam ist; So haben doch die Umstände angerathen, die während des 30 jährigen Kriegs und der französischen Reunion sich angepflanzte Juden nicht ganz wieder auszuschaffen. Zeit und Umstände bestimmen den Gebrauch oder Nicht-Gebrauch der Regalien.

26. Ob daher auch schon das Wolffgangische Testament dessen Nachfolgern in der vorgeschriebenen Successions-Ordnung, in dem Erstgeburts-Recht, in der Bestättigung des Fidei-Kommisses, in der Verwendung der geistlichen Gefälle, in Anordnung der piorum Corporum und dergleichen Artikeln, da ein Pater-familias seinen Kindern einen legem perpetuam et sanctionem pragmaticam perpetuo valituram vorschreiben kann, allezeit heilig gewesen; So haben sich doch die folgende regierende Herren durch die Umstände gedrungen gesehen, dem treugemeynten Rath und Verordnung ihres Aelter-Vaters, die Juden auszuhalten, nicht gänzlich nachzukommen, sondern sich in Ausübung dieses Regalis nach der Zeit zu richten. Im Grund kan ihnen auch solches als eine Uebertretung des lezten Willens nicht vorgeworffen werden. Man bemerkt doch immer in denen Akten, daß es denen Herren Mühe gemacht, dem Strom folgen — ihre Unterthanen beschweren — und sich und ihre nachgeordnete Stellen und Aemter beschäfftigen zu müßen. Es war aber nicht zu vermeiden, und die oben extrahirte schwedische Verordnung de 1698. hat remedirt, so viel zu remediren war. Dieselbe giebt nun zwar dem Landesherrn nicht simpliciter Maaß und Ziel, wie Höchstderselbe sein Regal der Juden Aufnahme ausüben solle; sie verdient aber doch Aufmerksamkeit.

27. Es sind wenig Dinge in der Welt, die, neben der schlechten, nicht eine gute Seite hätten. Nach demjenigen,

was

was ich oben von dem Charakter der Juden exzerpirt und kurz zusammen gezogen habe, sollte man fast glauben, sie hätten keine gute Seite. Es ist aber doch etwas an ihnen, das durch Zufall gut werden kann, und das sind allerhand Kommissionen, zu denen sich theils der christliche Handelsmann nicht schikt, und zu denen er theils sich nicht gebrauchen läßt, theils auch wegen der Nebenköstén, die bey dem Juden mehrentheils wegfallen, nicht gebraucht werden kann. Werden sie dabey kurz- und nach der strengen Vorschrift der Geseze gehalten, so kann vor das Publikum eine Bequemlichkeit herauskommen. Zuweilen braucht man die Juden auf eine kurze Zeit als ein Compelle, die christliche Handelsleute und Professionisten billiger zu machen.

28. Da der Reichthum des Landes nicht sicherer, als bey Bürgern und Unterthanen ist, so rathet die Politik, sich dieselben zu schonen. Das geschiehet in Absicht auf die Juden unter andern dadurch, wenn man keine arme Juden aufnimmt, wann man sie außer ihrem Schuz-Geld zu den Herrschaftl. Lasten anziehet, wann man ihnen keine Monopolien gestattet, im Gegentheil das Commerz immer weiter ausbreitet, wann man sich nicht bey ihrer Aufnahme auf unbestimmte Zeit selbst einschränkt. Man irret sich, wann man glaubt, sie seyen eben so leicht fort zu jagen, als aufzunehmen: Dann das kann nicht wohl angehen, es seye dann, daß 1.) sie auf eine bestimmte Zeit angenommen worden, und dieselbe abgelaufen, oder 2.) daß sie unter einer gewißen Bedingung aufgenommen worden, dieselbe aber nicht erfüllt haben, oder 3.) daß sie sich in andere Wege des Schuzes ganz unwürdig gemacht haben. Dazu gehört aber mehr, und wenn es auch prævia causæ cognitione ein oder anderes individuum trifft, so bleiben doch die andere. Pfef-

finger hat præjudicia und Schriftsteller darüber angeführt. *)

29. Die nächste Gelegenheit, die Städte und Gemeinden klagen zu machen, wäre, wann man den Juden in Polizey- und Oekonomie-Umständen, Vortheile einräumte, die jene nicht haben, oder in der Justiz-Verwaltung einen Unterschied merken liese. Jedoch ist diß, meines Wissens, noch niemalen geschehen.

30. Die wenige Anmerkungen, welche ich bey vorstehender Geschichtserzählung, blos als eine Folge derselben, zu machen, mich verleiten lassen, sind indessen keinesweges in der Absicht geschrieben, um ungeziemend vorzugreiffen. Geschrieben im Hornung 1773.

*) Lib. III. T. XVII. §. 82. Not. g. pag. 1291. 1292.

IV.

Systematischer Unterricht,

was es mit dem Statu publico Ecclesiastico in der Herrschaft Guttenberg überhaupt, und mit den Fabrik-Gefällen insonderheit, nach der teutschen Reichsverfassung und denen Friedensschlüssen vor Beschaffenheit habe?

(Man vergleiche §. §. 142. 145. 153. 154. 180. des St. R.)

IV.

Systematischer Unterricht, was es mit dem Statu publico Ecclesiastico in der Herrschaft Guttenberg überhaupt, und mit den Fabrikgefällen insonderheit, nach der teutschen Reichsverfassung und denen Friedensschlüssen vor Beschaffenheit habe?

§. 1.

Die Herrschaft Guttenberg nebst denen Schlössern Guttenberg und Minnfelden ist von Kaiser Carl dem IV. anno 1372. Churfürst Ruprecht I. von der Pfalz, als eine seit 1330. constituirte Reichspfandschaft von neuem bestättigt und eingeräumt belassen worden. Dieser gab davon wieder die Helfte der Schlösser und drey Quart der Gefälle Graf Emichen zu Leiningen afterpfandsweise ein (1379.), die andere Helfte der Schlösser und eine Quart der Gefälle behielt er vor sich, und besassen sie solches in unzertheilter Gemeinschaft. Der pfälzische Antheil ist bey der Landestheilung zwischen Kaiser Ruprechts Söhnen anno 1410. dessen damals lebenden dritten Sohn, Pfalzgraf Steffan, dem regierenden Herzog von Simmern und Zweibrüken zugefallen.

§. 2.

Graf Schafried von Leiningen kam in der Fehde zwischen Kurfürst Friederich dem sieghaften von der Pfalz, und Erz-Bischof Diether von Maynz anno 1459. in Ludwigs Herrn zu Lichtenberg, der mit ersterm Kurfürsten aliirt war, Gefangenschaft, und blieb darinnen bis 1463. Weil seine Agnaten ihn nicht loskaufen konnten oder wollten; so sahe er sich genöthiget, seine Freiheit mittelst Abtrettung der lei-

Leiningischen Theile an Guttenberg, welche er inne hatte, an besagten Herrn Ludwig von Lichtenberg zu erwerben. Dieser Ludwig verkaufte sie so fort gleich wieder an den eigentlichen Pfandsherrn Churfürst Friederich. Herzog Ludwig der schwarze von Zweibrüken, der den pfälzischen Theil an Guttenberg von seinem Herr Vater, Herzog Steffan, geerbt hatte, contribuirte Verhältnißmäsig an dem Kaufschilling der 7000. Gold-Gulden, und erwarb damit, vermög eines besondern Vertrags d. d. vff Samstag nach St. Jacobs Tag (30. Jul.) 1463. noch eine Quart an der Herrschat. Von solcher Zeit, neml. von 1364. an, besäsen Churpfalz und Pfalzzweibrüken die Herrschaft Guttenberg in rechter unzertheilter Gemeinschaft.

§. 3.

Als anno 1559. Pfalzgraf Friederich der III. von Simmern zur Kur kam, trat er in Verfolg des heidelbergischen Vertrags de 1553. unter andern Landen auch die churpfälzische Helfte an der Herrschaft Guttenberg denen Pfalzgrafen aus dem Hause Zweibrüken ab. Diese bestunden damalen in zwei Linien, neml. der regierenden zu Zweibrüken, in der Person Herzog Wolffgangs, und der nachgebohrnen Veldenzischen in der Person Herzog Georg Hannsen. Lezterer stund damalen unter des erstern Vormundschaft. Nach erlangter Grosjährigkeit wählte er sich bey der Theilung der von Churfürst Friederich III. abgetrettenen Lande, vermög des Augsburgischen Options-Receßes d. 1566. die Grafschaft Lüzelstein und die halbe Herrschaft Guttenberg. Von solcher Zeit an, sassen Pfalz Zweibrüken und Pfalz-Veldenz daselbst in rechter Gemeinschaft. Beede Linien waren dazumalen (1566.) der Lehre Luthers beygethan, anno 1589. tratt aber Pfalz Zweibrüken auf die reformirte Seite.

§. 4. Im

§. 4.

Im Jahr 1665. räumte Herzog Friedrich Ludwig zu Zweibrüken einem nachgebohrnen Prinzen aus der zweibrükisch-cleburgischen, oder schwedischen Linie, Pfalzgraf Adolf Johann, des Königs in Schweden, Karl Gustavs HerrnBruder, die zweibrükische Helfte an Guttenberg titulo appanagii ein. Dieser besaß solche in rechter Gemeinschaft mit Pfalz-Veldenz bis zu dem Ausgang dieser Linie, in der Person Pfalzgraf Leopold Ludwigs anno 1694.

§. 5.

Dieser Herrschaft wurde 1681. unter die französische Reunion gezogen. Nach Absterben Herzog Leopold Ludwigs wollten in der Veldenzischen Helfte an Guttenberg succediren: 1) Churpfalz, ex capite primogeniturae et Consolidationis generalis; 2) Pfalz-Zweibrüken, oder der damalige König Carl XI. in Schweden, ex testamento; und 3) die beede Häuser Pfalz-Sulzbach und Pfalz-Birkenfeld propter proximitatem gradus. Diese leztere machte ihre Rechte vor der königlichen Cammer zu Breysach gelten, und wurden unter königlicher Authorität in den Besiz der Veldenzischen Helfte immittiret.

§. 6.

Anno 1697. erfolgte der Ryßwikische Friede. Nach dem 9. Artikel desselben hat dem König Karl XII. in Schweden sein Ducatus avitus Bipontinus ad normam pacis Westphalicae restituiret werden sollen. Guttenberg machte von diesem Ducatu zur Quart von 1410 an, (§. 1.) und zur Helfte von 1463 an (§. 2.) einen partem integrantem aus, war also ohne Zweifel unter dem lege restitutionis begriffen, wie es dann auch auf dem Indice restituendorum und

der bekannten Chamoischen Liste stehet. Es erfolgte aber solche nicht plenarie. Dann da aus Anlaß der Veldenzischen Succeßions=Strittigkeit Frankreich die Häuser Sulzbach und Birkenfeld protegirte, die Herrschaft aber nicht abgetheilt war, sondern pro indiviso besessen wurde, so blieb ein französischer Amtmann, und das währender Reunion eingeführte Exercitium Simultaneum religionis Catholicæ in der ganzen Herrschaft, mithin auch gegen die Vorschrifft des Nyßwikischen Friedens in der unabgetheilten Zweibrükischen Helfte. Die Gemeinsherren waren von 1697. an Herzog Herzog Adolf Johanns Söhne, Adolf Johann und Gustav Samuel, und von 1701. an Lezterer allein pro dimidia Bipontina, sodann Herzog Theodor von Sulzbach und Herzog Christian II. von Birkenfeld pro dimidia Veldentina.

§. 7.

Nachdem anno 1703. Landau an die Kaiserlichen übergegangen war, okkupirte Kurpfalz die Veldenzische Helfte und behielt solche bis nach dem Badischen Frieden 1714. in Gemeinschaft mit Gustav Samuel, Prinz von Zweibrüken, der sich zu Strasburg aufhielt.

§. 8.

In diesen Gegenden war währendem Krieg fast ein gänzliches Justitium. Nach erfolgtem Frieden wendete sich Pfalz=Birkenkeld in eigenem und Pfalz=Sulzbachischem Namen an das Conseil zu Colmar, und erhielt ein Decretum manutenentiæ, wurde auch so fort unter königlicher autorité reimmittirt, die Kurpfälzische Trouppen und Diener zu Minnfeldt aber fortgewiesen. Pfalz=Sulzbach überlies durch den Speyerischen Vertrag von 1716. die Regierung im

Lüzel-

Lüzelstein= und Guttenbergischen mit Vorbehalt dessen Anquot an den Gefällen an Pfalz=Birkenfeld allein. Mithin waren die Gemeinsherren im Guttenbergischen nunmehr pro parte Veldentina Herzog Christian II. und von 1717. an, Herzog Christian III. — pro parte Bipontina aber Prinz Gustav Samuel, welcher mit Anfang des Jahrs 1719. die Regierung des Herzogthums Zweibrüken überkam, somit den bisherigen appanagial-Besiz der halben Herrschaft endigte und sie nunmehr jure proprio besaß.

§. 9.

Herzog Gustav Samuel starb den 24. Sept. 1731. Churpfalz machte Anspruch auf seine Lande, welche vermög des Wolfgangischen Testaments Herzog Christian dem III. anfallen sollten. Die wegen dieses Successions=Streits vorläufig schon erkannte kaiserliche Sequestrations=Commission rukte zwar in Zweibrüken ein. Herzog Christian III. wendete aber solche in dem Guttenbergischen ab, und sezte sich in den Besiz der Zweibrükischen Helfte: Regierte also nun allein.

§. 10.

Anno 1733. den 24. Dec. wurde der Pfalz=Veldenzisch und Pfalz=Zweibrükische Successions=Streit durch einen gütlichen Verglich zwischen Churpfalz und Pfalz=Birkenfeld beygelegt. Lezteres Hochfürstliches Haus bekam nebst dem Herzogthum Zweibrüken, verfolglich auch der dazu gehörigen vorhin (§. 9.) schon okkupirten halben Herrschaft Guttenberg, auch die Sulzbachische Quart an derselben. (§. 6. und 8.)

§. 11.

Im Jahr 1746 den 15. Junii haben sich des jezt regierenden Herrn Herzog Christian des IV. Hochfürstliche

Durchlaucht mit Dero nun höchstselig verstorbenen Herrn Bruders Pfalzgraf Friederichs hochfürstl. Durchlaucht verglichen, daß auch die aus der Veldenzischen Succeßion herkommende Helfte — mithin die ganze Herrschaft Guttenberg jederzeit bey dem Herzogthum Zweibrüken, verfolglich dem Primogenito verbleiben solle. Und dieses ist auch der heutige Besizstand.

§. 12.

Unter denen §. 5. und 8. angezeigten Umständen ist die französische souveräne Gerichtsbarkeit von dem Reßort der Provinz Elsaß in der Herrschaft etablirt, und seither fortgeführt worden. Es gehört diese Herrschaft aber eigentlich nicht zum Elsaß, sondern liegt nur auf den Gränzen desselben in dem Westrich und Waßgau, in der speyerischen Diözes, und ist besagter masen, so viel die eine ungetheilte Helfte betrifft, ein pars integrans Ducatus aviti Bipontini, welcher dem König von Schweden und deßen Nachfolgern an der Regierung des Herzogthums Zweibrüken ad Normam pacis Westphalicæ hat restituirt werden sollen. (§. 6.)

§. 13.

Nach diesem zum vorausgesezten Statu publico Politico der Herrschaft Guttenberg, wird nun der Status publicus Ecclesiasticus in derselben desto leichter zu verstehen seyn.

Man will nur ein vor allemal wiederholen, daß diese Herrschaft ursprünglich ein von dem Elsaß unabhängiges *Domanium Imperii* gewesen seye; (§. 1.) daß die französische Jurisdiction in derselben nur Gelegenheitlich etablirt und beybehalten worden (§. 5. 8. 9.) und daß mithin alle teutsche Geseze und Friedensschlüße

sowol

sowol vor als nach dem Ryßwikischen Frieden auf diese Herrschaft paßen sollten. (§. 6.) Wer mag es also wehren, daß man solche eben so oft reklamirt, als sie mit der Pfalz-Birkenfeldischen Submißion bestehen können. (§. 8.)

§. 14.

Vor der Reformation besorgte der Bischof die Sacra, die Collatores bestellten die Ministeria, und sorgten vor deren auch der Kirchen und Schulen, Unterhalt, gegen Beziehung der Zehenden; der Landes-Herr gab den Schuz.

§. 15.

Zu Anfang der Reformation 1517. waren in dem Guttenbergischen Condomini, Kurfürst Ludovicus pacificus von der Pfalz, und Herzog Ludwig der jüngere zu Zweibrüken. (§. 2.) Ersterer hat sich niemalen zur Augsburgischen Confession bekannt, wie er dann anno 1530 zu Augsburg nach verlesener Confession den, von dem Kaiser und den catholischen Ständen, mit Ausschliesung der Protestanten, errichteten Abschied, durch seine Gesandten, Schenk Veltin von Erbach und Ludwig von Flekenstein, mit unterschreiben lassen, sondern er ist in der catholischen Religion gestorben. Er rieth aber allezeit beeden Religions-Theilen zum Friede und Eintracht, wohnte denen Reichstägen zu Worms 1521., Speyer 1529. Regensburg 1532 und Speyer 1542 in der Person bey, und arbeitete immer auf Eintracht und freundschaftliche Vergleichung, wie er dann bey dem erstern, als die Frage davon vorkam, Luthern das ihme gegebene sichere Geleit nicht zu halten, solches höchlich dissuadirte, und in dem leztern die Aufhebung der Bann- und Achts-Prozesse gegen die Protestantische Stände nachdrüklich urgirte, wie sie

sie dann auch auf 5 Jahre beliebt wurde. Nebst deme, ob er schon in seinem Land weder Stifter und Clöster einzog, noch, statt der catholischen Geistlichen, Protestantische Prediger anordnete, so wehrete er doch seinen Unterthanen die öffentliche Uebung der Protestantischen Religion nicht. Eben darum lies er auch geschehen, daß sein Mitgemeinsherr in der Herrschaft Guttenberg, Herzog Lydwig von Zweibrüken, die Reformation im Guttenbergischen vornahm, welche er im Jahr 1523 in dem Herzogthum durch Ioannem Schwebelium *) allschon anfangen lassen, und welche nachhero sein Herr Sohn, Herzog Wolfgang, vollzogen hat.

§. 16.

In der Herrschaft Guttenberg sind weder Stifter, noch Clöster, die der Reformator vor sich hätte einziehen können, wie andere Stände gethan haben. Es kam also die ganze Reformation im Guttenbergischen darauf an,

1) daß man, statt der Catholischen Geistlichen, Protestantische Lehrer anstellete,

2) daß man die Besoldungen, so vorhin die Catholischen bezogen, den Lutherischen einräumte,

3) daß man die Gefälle der Kirchen durch Lutherische Kirchen-Juraten einheben und verrechnen, und sie zum Protestantischen Gottesdienst verwenden lies,

4) daß der Landesherr über die Pfründen, deren Endzwek durch diese Anstalten gröstentheils unnüze geworden, auf eine andere Weise, doch allezeit ad pios usus Protestantium, disponirte.

§. 17. Diese

*) vid. Centuria Epistol. *Schwebel.*

§. 17.

Diese Säze erfordern einige Erläuterung:

ad 1. Des Anstellens der Prediger von einer andern Religion haben sich die teutschen Stände vermög der ihnen zuständigen Landeshoheit unterzogen. Die Superioritas territorialis eines teutschen Reichs = Fürsten ist æmula Majestatis, sie schliesset τὸ κύριον in sich, mithin das jus summum circa sacra, deßen vorzüglichste Wirkung das Jus reformandi ist. Da nun die Collatores im Guttenbergischen Geistliche sind, nemlich das Stift Speyer, die Probsteyen Weisenburg und Selz, von denen sich Herzog Ludwig die Ernennung Lutherischer Geistlichen nicht versehen konnte, so hat er diese, als Landesherr, selbst bestellt. Man nennet dieses auch mit einem andern Namen Jus Patronatus regium seu regale. Ausser diesem Jure reformandi blieben die Collatores in dem Besiz alles dessen, was sie von wegen ihres Kollatur = Rechts in territorio Reformatoris zu beziehen hatten; sie blieben aber auch in der Verbindlichkeit, gegen solchen Genuß die darauf liegende onera zu entrichten. Der Religions = Friede von 1555 bestättigt dieses deutlich und suspendirt der alten Collatorum jus nominandi, bis zu endlicher christlichen Vergleichung der Religion, jedoch salvis commodis & oneribus; die Stelle lautet also:

„§. 20. damit auch obberührter beyderseits Religions-Verwandten so viel mehr in beständigem Frieden und guter Sicherheit gegen und bey einander sizen und bleiben mögen, so soll die geistliche Jurisdiktion (doch den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern und Ordens = Leuten an ihren Renten, Gült, Zinnß und Zehenden, weltlichen Lehenschaften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obsteht, unvergriffen) wider der Augspurgischen Confessions = Religion,

ligion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien, so sie aufgericht, oder aufrichten mögten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exerciret, gebraucht oder geübt werden, sondern derselben Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hievon nachgehends ein besonderer Artikel gesezt, ihren Gang laßen, und kein Hinderniß oder Eintrag dardurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben....

„§. 21. Als auch den Ständen, der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Rent, Zinß, Gült und Zehenden, wie oblaut, folgen sollen, so — — sollen dannoch von solchen obgenannten Gütern die nothdürftigen *Ministeria* der Kirchen, Pfarren und Schulen — auch die Almosen und Hospitalien, die sie vormahls bestellt, und zu bestellen schuldig, von solchen obgemeldten Gütern wie, solche *Ministeria* der Kirchen und Schulen vormahls bestellt, auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeachtet was Religion die seyen.

„§. 22. Und ob solcher Bestellung halben Zwyspalt und Miß-Verstand fürfielen, so sollen sich die Partheyen etlicher Schiedlicher Personen — — vergleichen — — — Desto weniger aber nicht, so sollen doch mitlerweil diejenigen, so wie obgemeldt, denen die Rent, Gülte, Zinnß, Zehenden und Güter, davon von altershero die *Ministeria* der Kirchen versehen worden, und die solch onus auf ihnen gehabt, zustehen, bis zu Austrag

trag der Sachen, was sie von Altershero solchen Ministerien gegeben haben, auch fürter entrichten.,, *)

§. 18.

Ad 2. Die Ueberweisung der Besoldungen an die Lutherischen Geistlichen ist ein bloses Konsektarium von der sub 1. angezogenen Befugnis, dergleichen Geistliche anzusezen. Der Religions-Friede gibt denen Kollatoren auf, (§. 17.) was sie von ihren — aus dem territorio des Reformators ziehenden Renten, Zinnsen, Gülten und Zehenden vorhin zu Bestellung der Ministerien gegeben, das sollen sie ferner geben, ungeachtet, was Religion die seyen.

Hatte dann aber eine Kirche selbst einen Fond, so verstund sich von selbsten, daß solcher nach des Landesherrn Weisung zu Behuf des izigen Cultus verwendet wurde. Dann die geistliche Jurisdiktion war biß zu endlicher christlicher Vergleichung suspendiret, und das jus ordinationes ecclesiasticas ferendi wurde denen Ständen in dem Religions-Frieden in voller Maase bestättiget. — Ausserdem, was in der — in dem vorstehenden §. ausgezogenen Stelle vorkommt, gehört dahin noch eine andere, welche also lautet:

„§. 15. und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben — — desto beständiger zwischen der Römisch Kaiserlichen Majestät, Unß, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs teutscher Nation angestellt, aufgericht und erhalten werden mögte; So sollen die Kaiserlich Majestät, Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, des heil. Reichs keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession und

*) vergleiche J. P. Art. V. §. 48.

und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halben mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein Conscienz, Gewissen und Willen von dieser Augspurgischen Konfessions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften dringen, oder durch Mandat oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher — Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend oder fahrend, Land, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich bleiben laßen.„

§. 19.

Eine sehr wichtige Stelle ist noch in dem Religions-Frieden, welche die eingezogene Stifter und Clöster betrift, welches unser Fall zwar eigentlich nicht ist; weil sie aber doch von der Verwendung der geistlichen Güter überhaupt mitspricht; So will ich sie excerpiren, und in der Folge einigen Gebrauch davon machen. Sie lautet also:

„§. 19. dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren etliche Stift, Clöster und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselbe zu Kirchen, Schulen, milden, und andern Sachen angewendet; so sollen auch solche eingezogene Güter — — in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwendeten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalb weder inn- noch ausserhalb Rechtens zu Erhaltung eines

beständigen

beständigen Friedens nicht besprochen noch angefochten werden. Derohalben befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses Abschieds, der Kaiserl. Majest. Cammer Richter und Beysizern, daß sie dieser eingezogener und verwandter Güter halben kein *Citation*, *Mandat* und Prozeß erkennen und decerniren sollen.,,

Zu dieser Stelle wird die Verordnung wegen Verwendung der eingezogenen geistlichen Güter dem Landesherrn lediglich nachgelassen, wann auch schon solche zu andern Sachen, als Kirchen, Schulen und milden Sachen geschehen, welche andere Sachen man um Glimpfs willen und um denen Ständen circa effectus juris Territorialis keine quaestionem zu moviren, um so weniger nennen wollen, als man die Hauptsache, nemlich die Sekularisation allschon nachgegeben hatte.

§. 20.

Ad 3. Dieser Punkt, die Verwendung derer Kirchengefälle betreffend, gehöret ad jus ordinationes ecclesiasticas ferendi, welches denen Ständen zukam, und in dem Religionsfrieden, tam pro praeterito, quam pro futuro bestätiget worden ist, in den Worten: so sie aufgericht, oder nachmals aufrichten möchten. (§. 18. 19.)

Dergleichen Verordnungen finden sich in allen Kirchen-Ordnungen. Man muß aber nicht glauben, daß sie in allen Kirchen-Ordnungen einerley seyen, und daß eine dergleichen Verordnung in einer z. E. der Würtenbergischen Kirchen-Ordnung auf alle übrige protestantische Lande passe, und daß es schon genug seye, eine dergleichen Kirchen-Ordnung und einen auctorem, der solche bey seiner Ausarbeitung vor sich liegen gehabt, zu allegiren, um daraus einen bündigen Schluß

aufs Ganze zu machen. Das hieße a particulari ad universale schließen.

Alle protestantische Kirchen-Ordnungen müssen in puncto credendorum mit einander übereinkommen. Dieses nennet man eigentlich *ordinis*, welche nach der unveränderten Augspurgischen Konfession unveränderlich ist, und davon hat auch die Kirchen-Ordnung, *ordinatio ecclesiastica*, per Excellentiam den Namen, ob sie gleich neben dem alles, was in den Begriff des Juris Dioecesani et Jurisdictionis Ecclesiasticae einschlägt, mitnimmt. In adiaphoris ist keine uniformitas nöthig. Noch weniger ist quoad reditus und deren Verwendung eine Gleichheit möglich, sondern der Landesherr muß sich darinnen nach denen Umständen richten. Da aber diese in allen teutschen Provinzen sehr verschieden sind, so müssen nothwendig eben so viele Statuta quoad hunc passum seyn, als Kirchen-Ordnungen sind. In der quaestione *an?* kommen sie alle darinnen überein: daß der Kirchen eigene Gefälle zu der Kirche Nutzen angewendet werden sollen. In der quaestione *quomodo?* aber sind sie unterschieden. Sodann ist auch nicht möglich, daß in einer vor 200. und mehrern Jahren emanirten Kirchen-Ordnung alle künftige Fälle vorausgesehen — und die Art der Verwendung zu der Kirche Nutzen ein vor allemal hätte bestimmt werden können, sondern es hängt dieses noch immer von dem Landesherrn, nach Anhandgebung der Zeiten und Umständen, ab. Dann er ist noch immer mit dem *Jure summo circa sacra et ordinationes ecclesiasticas ferendi* versehen, worinnen die nachgefolgte Friedensschlüsse ihm so wenig im Wege stehen, daß sie vielmehr seine Befugnisse auf das stattlichste bestättigen. Davon wollen wir einen Beweis liefern.

§. 21. Zufōr=

§. 21.

Zuförderst gehört hieher aus dem J. P. Osnabrugensis Art. V. §. 1. in verbis:

Transactio an. 1552. Passavii inita et hanc anno 1555. secuta pax religionis, prout ea anno 1566. Augustae Vindelicorum et post in diversis sacri Romani Imperii Comitiis universalibus confirmata fuit, in omnibus suis Capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum, Principum et Statuum utriusque religionis consensu initis ac conclusis, rata habeatur, sancteque et inviolabiliter servetur.

Hier haben wir einmal die allgemeine Bestättigung aller oben aus dem Religions-Frieden extrahirten Stellen.

Nun gehet es in dem Text weiter:

Quae vero de nonnullis in ea articulis controversis hac Transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione tam in Judiciis quam alibi observanda habebuntur.

Es kommt also darauf an, zu wissen, was communi partium placito geändert worden sey, und ist im Vorbeygehen nur noch zu bemerken, daß der ganze fünfte Artikel des J. P. O. in dem VI. Articulo des J. P. Monasteriensis genehmiget worden.

§. 22.

Soviel die Landeshoheit betrift, ist nichts geändert worden, vielmehr bestättigt solche der prächtige §. *Gaudeant* denen Ständen. Instr. P. Osnabr. Art. VIII. §. 1. et 2. Instr. P. Monast. Art. IX. §. 62. & 63. *) in verbis:

 Ut

*) Edit. Schmaus.

Ut autem provisum sit, ne posthac in Statu Politico controversiæ suboriantur, omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, *libero juris territorialis* tam *in Ecclesiasticis* quam Politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium *possessione*, vigore huius transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo umquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint aut debeant.

Gaudeant sine contradictione Jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi Leges ferendæ vel interpretandæ, bellum decernendum, tributa indicenda &c. &c.

Hier heißt es ausdrüklich: *libero juris territorialis tam in Ecclesiasticis*, quam Politicis exercitio; Mithin ist der Religions-Frieden nicht allein quoad hunc passum erläutert, sondern gegen alle vorherige Mißdeutungen sicher gestellt.

§. 23.

Die Diöcesan-Rechte und Jurisdictio Ecclesiastica sind in Territoriis Protestantium in dem Religions-Frieden suspendirt worden, und exerzirt solche jeder Fürst in seinem protestantischen Land selbst. (§. 17. et ibi §. 20. des Religions-Friedens.) Dieses Nemliche verfüget das J. P. O. Art. V. §. 48. in verbis:

Jus diœcesanum *et tota Jurisdictio ecclesiastica* cum omnibus suis speciebus contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, comprehensa libera Imperii nobilitate, eorumque subditos, tam inter Catholicos et A. C. addictos, quam inter ipsos solos Augustanæ Con-

Confessionis Status usque ad Compositionem Christianam dissidii Religionis *suspensa esto*, et *intra terminos Territorii cuiusque jus Dioecesanum et Jurisdictio Ecclesiastica se contineat.*

Der Landesherr ist also auch hier gegen den Religions-Frieden nicht eingeschränkt worden.

§. 24.

Will man sagen: der annus decretorius schränke den Landesherrn in der Potestate ordinationes ecclesiasticas ferendi ein, so ist dieses sehr unbestimmt geredet. Der annus decretorius ist die Norm der beederseitigen Possession. Ueber und wider diese dörfen sich von beeden Theilen die Verordnungen nicht ausdehnen. Wenn man es aber auf das jus selbsten ziehen will, so ist es einestheils eine petitio principii, die mit dem vorhergehenden (§. 22. 23.) nicht zu conciliren stehet, und anderntheils stehet kein Wort davon im Text. Hier ist er:

Art. V. §. 25. Quæcunque Monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, *templa*, *fundationes*, scholas, hospitalia, aliave *bona Ecclesiastica mediata ut et eorum reditus Juraque*, quocunque nomine ea appellata fuerint, Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti die prima Ianuarii possederunt, eadem omnia et singula sive retenta semper, sive restituta, sive vigore huius transactionis restituenda, iidem possideant .... Unicum solumque huius transactionis, restitutionis, observantiæ futuræ fundamentum sit die prima Ianuarii anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto habita possessio.

Hier ist lediglich die grose Frage entschieden worden, wo man der Einziehung der Geistlichen Güter einen gesezlichen terminum anweisen solle? und das war der erste Januarius 1624. Sodann war hier die Frage von eingezogenen, *ad Cameram*, verwiesenen Klöstern, Collegien, Balleyen ꝛc. ꝛc. das paßet eigentlich nicht auf Unsern Fall, (§. 16.) dann zu Verwendung der sekularisirten Gefälle braucht man keine Kirchen- sondern eine Kammer-Ordnung, und von der Kirchen-Ordnung reden wir gleichwol dermalen, (§. 20.) und es ist zugleich klar, daß dieses normativum perpetuum derer Fürsten und Stände poteſtati ordinationes eccleſiaſticas ferendi nicht im Wege stehe, nur daß der beederseitige Possessions-Stand die prima Januarii 1624 unangetastet bleibe. Dann dieser gehöret ad quæſtionem *an*? und machet die Gränzen inter Catholicos ab una & Proteſtantes ab altera Parte. Was aber nach festgestellter quæſtione an? ein Status in ſuo vi Competentis Juris territorialis oder Jurisdictionis Eccleſiaſticæ et Juris Diæceſani verfüget, das gehöret gleichsam ad domeſtica, und darüber ist er nur in dem Fall Antwort schuldig, wann er ordinationes macht, die gegen den ſtatum anni normalis angehen.

§. 25.

Es ist beobachtet worden, daß man zuweilen den ſtatum anni normalis in dem Herzogthum Zweibrüken auch auf das Jahr 1618 seze, wie solcher Art. III. §. 1. I. P. O. auf Kurpfalz und alle dessen Anhänger ex Capite Amneſtiæ gesezt worden. Es wäre vor Pfalz Zweibrüken immer so viel gewonnen. Man hat es aber nicht nöthig. Denn das Herzogthum hat an dem Religions-Kriege erst anno 1629 Antheil bekommen, und ist ex capite Gravaminum reſtituirt worden; mithin ist vor dasselbe der annus 1624.

§. 26. Um

Um nun, dieses zum voraus gesezt, auf die Zweibrükische Kirchen=Ordnung zu kommen, so ist die älteste von Herzog Wolffgang de 1557. welche hernach verschiedentlich wieder aufgelegt worden. In derselben ist der bisher öfters angezeigte Unterschied unter Stiftern und Clöstern, so eingezogen worden (§. 24.) und unter Kirchen=Gütern (§. 16.) so in patrimonio Ecclesiarum bleiben sollen, und über deren Verwendung die Landesherrn zu disponiren hatten, (§. 20.) sorgfältig beobachtet.

In Ansehung der erstern heisset es in der Ausgabe d. 1600. die ich dermalen vor mir habe, S. 430.

„Soviel aber die Kirchen=Güter unter Unß sind,
„Stift, Clöster, Prebenden, wöllen Wir dieselbigen
„nicht zerreissen laßen, sondern darzu erhalten, daß nach
„Gelegenheit der Städte und Dörfer daraus den Kir-
„chen mit gutem Rath Zulag geordnet werde.

Unter Unß, das heißt nicht: inter nos, sondern sub nostra potestate, in nostro territorio, und diese hatte er eingezogen, und sich zum Domino davon gemacht. Was er ausser denen darauf haftenden Oneribus, als: Salarien der Kirchendiener, Bauwesen, und dergleichen, davon abgeben wollte, das war Gnade. Er hat solche auch redlich und als ein wohldenkender Fürst in seinem Testament erwiesen, da er die von ihm gestiftete Gymnasia zu Laugingen, im Herzogthum Neuburg und zu Hornbach im Herzogthum Zweibrüken mit ihrem Unterhalt an die von ihm eingezogene Stifter und Clöster gewiesen.

§. 27.

Die eigentliche Kirchen=Güter aber, wovon hier die Frage ist, betreffend, so lautet die angezogene Kirchen=Ordnung S. 431. also:

„Es ist auch hiermit Unser ernstlicher Will und Mey„nung, daß in allen Städten und Dörfern das Pfarr„gut treulich erhalten und gebessert werde, daß man „auch hinfürter nichts von den Kirchen, Hospital-Pfrün„den und dergleichen Gütern verkauf, hinweggebe, oder „in einigem Weg veräusere, sondern allen möglichen „Fleiß ankehre, damit dasjenige, so einmal zu milden „Sachen verordnet, beständiglich dabey bleibe, und den „Kirchen, Schulen und Hospitalen nichts entzogen, son„dern alles zum Besten angewendet werde.„

§. 28.

Diese Stelle ist so bedeutend, daß man sie ohnmöglich ohne einige Anmerkungen allein stehen lasseu kann.

(a) Ist daraus klar, daß Herzog Wolffgang sich über einig Kirchen-Gut kein Dominium angemaßet;

„dasjenig, so einmal zu milden Sachen verordnet wor„den, soll beständig dabey bleiben und der Kirche nichts entzogen werden.„

(b) daß Herzog Wolffgang nur vi juris summi circa sacra deren administrationem et moderamen übernommen;

„daß das Pfarr-Gut treulich erhalten werde, daß man „nichts davon veräussere, sondern allen möglichen Fleiß „ankehre, daß alles zum besten angewendet werde.

(c) daraus folget von selbsten, daß er eodem jure Juraten bestellen, ihnen Rechnung ablegen lassen, oder auch eine andere ihm einleuchtende Anstalt, dergleichen die in der Folge veranstaltete allgemeine Receptur ist, sogleich an-

legen,

legen, der Zusammenhaltung der Gefälle prospiciren und deren Anwendung verfügen können.

(d) ferner, daß die Bestimmung, welches die beste Anwendung seye, nach Gelegenheit der Umstände von seinem Arbitrio abgehangen, wenn sie nur ad scopum geschehen, verfolglich nicht zu seinem Privat Nuzen gediehen. Dann das ist ein Effectus potestatis ordinationes ecclesiasticas ferendi. (§. 20.)

(e) daß der Kirche, als dem Proprietario, hierunter kein Gravamen zugegangen. Dann ihr Landesherr sorgte vor dieses ens morale, den die Heilige Schrifft selbst nutritorem Ecclesiæ, einen Pfleger der Kirche nennet.

(f) daß der Landesherr über seine ordinationes niemand Rechenschaft zu geben schuldig seye, als sich selbsten, wann er bey der sich selbst in seiner Kirchenordnung gegebenen Regel bleibt. Denn dieses ist allen Göttlichen und Menschlichen Rechten und allen Friedensschlüßen konform, daß das Kirchengut zum Besten der Kirche verwendet werde.

(g) daß, obschon der Landesherr neben dem jure administrandi auch noch die Præsumtionem bonæ administrationis vermög seiner erlassenden Verordnungen vor sich hat, solches gleichwol bey einer offenbaren Dissipation oder gesezwidrigen Verwendung contra statum Pacificationum seine Ausnahm leide, und denen Unterthanen, deren wohlhergebrachter cultus dadurch beschränkt werden würde, ohnverwehrt ist, ihre Beschwerden geziemmendst vorzubringen, und Wiederherstellung in den vorigen Stand zu verlangen, der ihnen auch solchenfals nicht zu erschweren.

(h) daß der Landesherr qua administrator ultra vires Massæ nicht getrieben werden könne. Dieses ist ohnehin juris,

ris, die Kirchen-Ordnung spricht auch von mehr nicht, als von dem Kirchengut, das da ist, und von dessen guter Verwaltung. Kommen Ausgaben, die das Kirchen Gut nicht angehen, sondern die Collatores und Decimatores, so hat der Religions-Friede davor gesorgt (§. 17. supr. ibique §. 21. & 22. des Religions-Friedens) und der Westphälische Friede hat es ausdrüklich wiederhohlt, Art. V. §. 45. in verbis:

„Ratione redituum cuiuscunque generis ad bona ec-
„clesiastica eorumque possessores pertinentium ante
„omnia observetur id, quod in Pace Religionis §. da-
„gegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession
„&c. §. alsdann auch denen Ständen der alten Reli-
„gion &c. dispositum invenitur.„

Dieser §. alsdann auch denen Ständen rc. ist oben §. 17. ganz eingerukt, und weiset die Decimatores und Collatores zu ihrer Schuldigkeit an. Giengen aber die vorkommenden Ausgaben die Decimatores und Collatores nicht an, welches der äusserste nach aller Strenge der Rechten zu erweisende Fall ist, dann wäre in subsidium die Gemeinde tenent. Ich beklage aber allezeit eine Gemeinde, welche condemnirt wird, zu der Zeit, da ein müsiger Decimator Ecclesiasticus ihr die Früchte ihres Fleises vor dem Gesicht hinweg hohlt, welche ursprünglich ad sustentationem sacrorum gewidmet sind. Dann es ist ein offenbarer abusus, den eine Obrigkeit weder nach Göttlichen noch Menschlichen Rechten zu leiden und sich seine Unterthanen solchergestalt ruiniren zu laßen schuldig ist. Der Decimator Ecclesiasticus mag im Stand Rechtens zu Bekleisterung seines abusus so viel apices juris aufstellen, als er will, und alle Rechts-Gründe, die ein privatus gegen den andern in possessorio und petitorio hat,

anziehen,

anziehen, es bleibt im Grunde dennoch immer ein abusus, und ein gewissenhafter sacerdos Justitiæ et interpres LL. stellt ihn ab.

§. 29.

Die Wolffgangische Kirchen-Ordnung hat seit ihrer ersten Herausgabe 1557. denen Lutherischen im Herzogthum Zweibrüken, so auch in der Herrschaft Guttenberg zur Regel gedienet, und da sie verfolglich den annum decretorium erschritten, so muß sie auch immerhin die Regel bleiben, wann auch schon der Landesherr in puncto credendorum einer andern Meinung ist, als die Confession in der Kirchen-Ordnung besaget, und sich vor seine Person zu einer andern Religion bekennet. Dieser Umstand hindert ihn zwar, daß er contra Statum anni normalis seinen Lutherischen Unterthanen keine ordinationes circa credenda geben kann, da er vielmehr schuldig ist, sie bey der Kirchen-Ordnung seiner Vorfahren zu schüzen; Er behält aber als Landesherr demohngeachtet die Bestellung der Ministerien und alles, was in das respectu der Protestantischen Lande suspendirte Jus diœcesanum & Jurisdictionem ecclesiasticam einschlägt, nach dem Besizstand des Entscheidungs-Jahrs.

§. 30.

Es ist noch übrig ad 4. (§. 16.) von Verwendung der Pfründen etwas zu reden. Es fanden sich zur Zeit der Reformation etliche, wiewohl meistens arme Pfründen in der Herrschaft; als zu Candel, die St. Wendels Pfründ, die St. Catharina Pfründ und die St. Barbara Pfründ, zu Minfeld eine Pfründ, zu Frekenfeld die St. Wolfgangs Pfründ, zu Dörrenbach eine Frühmeß-Pfründ. Der Endzwek der Pfründen ist jederzeit der gewesen, dem Priester, der die Meß celebrirt,

celebrirt, und dem Glökner, der dabey gedienet, eine Belohnung zu schöpfen, sodann die Bedürfniß vor den Altar anzuschaffen. Da nun bey der Reformation die Meß abgestellt worden, so haben die Landesherren diese Pfründ-Gefälle dem Lutherischen Gottesdienst gewidmet, sie verrechnen lassen, und die Administration wie eines andern Kirchenguts übernommen. Alles, was demnach von §. 17. bis hieher von dem Kirchengut überhanpt gesagt worden, das gilt auch in specie von denen Pfründen. Dann sie sind seit der Reformation bis in die ganz neuere Zeiten als Lutherisch Kirchengut behandelt worden, wie sie dann die Wolffgangische Kirchen-Ordnung dem Kirchengut ausdrüklich an die Seite sezt. (§. 27.)

§. 31.

Diß war der Status publicus Ecclesiasticus in der Herrschaft Guttenberg bis zu den Zeiten der französischen Reunion, (§. 5.) und den darauf gefolgten Ryßwikischen Frieden. (§. 6. 13.) Was in Gefolg des Art. IX. Pacis Ryswicensis puncto restitutionis plenariæ hätte geschehen sollen, ist in denen eben angezogenen §§phis gesagt worden. In Ansehung aller übrigen vermög des Friedens-Schlusses zu restituirenden Orten ist bekanntlich am Schluß des IV. Artikuls sanciret worden: Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente. Dieses hatte lediglich seinen Bezug auf den Cultum publicum, und auf die etablissements, die der König gemacht hatte. Es ist bekannt, wie oft der allerchristlichste König solches durch seine Ministres declariren lassen. In Ansehung der Kirchen- und Geistlichen Güter sollte denen Protestanten nichts entzogen werden, dann der Westphälische Friede, mithin der Besizstand des anni Decretorii (§. 24.) wurde aus-

drüklich bestättigt, erneuert, und bey der Ryßwikischen Handlung zum Grund gelegt; art. III. heißt es:

Pacis hujus basis & fundamentum sit Pax Westphalica & Neomagensis, eæque statim a commutatis ratificationum formulis *in sacris & profanis* plene executioni mandentur & posthac sartæ tectæ conserventur, nisi quatenus nunc aliter expresse conventum fuerit.

Als die Protestantischen Stände auf dem Reichstag zu Regensburg aus Gelegenheit der von dem Königlichen Envoyé M. de Chamois übergebenen Liste wegen der denen Protestanten zuständigen Kirchen-Renten in Verlegenheit kamen, communicirte ihnen dieser Ministre zu ihrer Beruhigung eine Königliche an ihn gestellte depeche, vom 17. Junii 1698. In derselben sagt der König: Je ne pretends rien oter de ce qui appartient aux Protestans. Dem zuwider hat der Status publicus doch eine merkliche Veränderung erlitten.

Dann 1.) exerzirt Pfalz Zweibrüken zwar das Jus circa Sacra bey denen Lutherischen in der Herrschaft ad Normam Pacis Westphalicæ, aber der Bischoff von Speyer exerzirt bey den Catholischen Geistlichen und Innwohnern das, in eben diesem Friedensschluß suspendirte Jus diœcesanum & Jurisdictionem Ecclesiasticam (§. 23.)

2.) Pfalz Zweibrüken lässet zwar die Kirchen- und Pfründen-Gefälle ad eandem normam verwalten, und disponirt darüber zum Besten der Kirchen; (§. 28.) Weil aber die Herrschaft Guttenberg quoad Jurisdictionem zu dem Ressort von Elsaß geschlagen worden, (§. 12.) so legt die Intendance aus Mangel besserer Information ohnbedenklich alles dasjenige auf die Guttenbergische Lutherische Kirchengefälle, was in dem innern von Frankreich die Catholischen Fabrique-

Gefäll-

Gefälle zu dem Cultu religioso vermög der Königlichen Edicten und Ordonnances beyzutragen haben, und die Intendance in ihrem Ressort überhaupt verfügt.

3.) Noch weiter ist die Intendance gegen die Friedensschlüsse und die Königliche Erklärungen gegangen, da sie die Candeler St. Wendels Pfründ Lutheranis gegen den Statum possessionis vom Jahr 1624. ab- und Catholicis zuerkannt, zugleich aber auch Pfalz Zweibrüken, aus deren Administration (§. 30.) sub specie Juris friedensschlußwidrig ipso facto entsezt.

Es ist dieses schlechterdings nicht mit dem statu pacificationum compatible. Dieses Judicatum beruhet auf folgendem Raisonnement:

Die St. Wendels Pfründ ist ursprünglich zu Gunsten eines in der Candeler Kirche gestandenen, dem H. Wendelino gewidmeten Altars gestiftet worden. An demselbigen hatte die ganze Gemeinde Theil. Ob nun schon die Sachen in der Folge in die Umstände gekommen, daß diese Stiftung keinen Ausgang haben konnte, und die tempore Reformationis ganz Lutherische Gemeinde solche auch ihrem Cultui applicirte; Ob auch schon solches unter den auspiciis und auf Verordnung des Landesherrn geschah; ob auch schon der Religions-Friede solches geschehen liese, und der Westphälische Friede den diesfalsigen Besiz vom Jahr 1624 in vim sanctionis pragmaticæ perpetuum valituræ gewährete; ob auch schon ferner der Ryßwikische Friede es schlechterdings dabey beläßt, und der König erklärt, er begehre nichts von der Protestanten Kirchen-Gütern; So fänden sich doch dermalen so viele Chatholische zu Candel, welche ebenwohl ihren Cultum haben wollten, daß man billig auf die Natur der ersten Stiftung zurükkommen, und Chatholicis

diese

diese Pfründ um so mehr adjudiciren müße, als Lutherani an ihrem Cultu deßwegen nicht gehindert seyen. Das heisset dann mit eins ein Edictum Ferdinandeum de restituendis bonis ecclesiasticis gewagt, und damit alle Friedensschlüsse über den Hauffen geworffen. Wenn dergleichen Staats-Sachen von dem ressort der Intendence wären; So hätte man zu befürchten, daß dieses Judicatum bestehen bliebe; dann es waren Kläger und Beklagte da, und der Spruch ist in Contradictorio ergangen, hatte mithin dem Ansehen nach die Sache quoad formalia ihre Richtigkeit; Aber warum ist dann die Haupt-Person, der Herzog von Zweibrüken, nicht genüglich gehört worden, unter deßen jure summo circa sacra die St. Wendels-Pfründ von der Reformation an und notanter in anno normali gestanden? Warum hat die Intendance die qualités nicht beßer approfondirt und die Sache von sich ab- und an das Conseil d' Etat, wohin sie gehört, gewiesen?

4.) Endlich gehet das Conseil souverain zu Colmar soweit, daß es Pfalz Zweibrüken gar zum Domino et proprietario der Guttenbergischen Kirchen-Güter macht, indem es selbige mit eingezogenen Stiftern und Clöstern, welche bey denen auctoribus auch bona ecclesiastica genennt werden, dergleichen doch keine im Guttenbergischen sind, confundirt, (§. 16.) und in diesem vorausgesezten falschen Saz arrets ergehen läßet, welche bloß das Jus commune, und die Lehre de Dominio und dessen Folgen zum Grund haben, wobey aber das Jus publicum Germaniæ schlechthin und platterdings negligirt und abseite gesezt wird, eben als wenn die Herrschaft Guttenberg nicht von sæculis her, in demselben begriffen, oder der König nicht der Haupt-Compaciscent und Garant des Westphälischen Friedens wäre, oder der Modus, die patrimonia dergleichen ecclesiarum originis et juris Ger-

Germanici zu verwalten, aus dem Jure civili seine Bestimmung fände.

§. 32.

Man nennet diese Kirchen-Gefälle mit einem gemeinen Namen, die Fabrik. Was ist dann eigentlich diese Fabrik? oder

1.) woraus bestehen die sogenannte Fabrik-Gefälle, und was ist ihre ursprüngliche Bestimmung?
2.) wie werden sie verwaltet?
3.) wozu werden sie verwendet?

Dieses wollen wir auseinander sezen.

§. 33.

Bey 1.) die Guttenberchische Fabrik-Gefälle bestehen aus demjenigen Dote, den Herzog Ludwig der jüngere bey der in dem Guttenbergischen vorgenommenen Reformation (§. 15.) bey einer jeden Kirche gefunden, welcher, überhaupt zu reden, bis dahin zu dem Catholischen Gottesdienst bestimmt war, nun aber zum Lutherischen Gottesdienst bestimmet wurde, (§. 16.) ohne daß der Landesherr sich etwas davon zueignete, oder ein Dominium darüber affectirte. (§. 26. 27. 28. (a)) Wozu dieser Dos ursprünglich bestimmt worden, das scheinet im ersten Anblik eine sehr müßige Frage zu seyn. Dann nachdem die Lutherischen Kirchen im Jahr 1624. sich in dem Besiz ihrer Gefälle zum Nuzen des Lutherischen Gottesdienstes befunden, der Friedensschluß aber sagt: Unicum solumque hujus transactionis, observantiæque futuræ fundamentum sit die prima Januarii ao. 1624. habita possessio; (§. 24.) So könne von einer ursprünglichen Bestimmung keine weitere Frage seyn, sondern Lutherani führen in ihrer observanzmäßigen Possession fort, und die Gefälle würden

zum

zum Besten ihrer Kirche verwendet. Allein die Frage ist doch nicht ganz müßig. Dann obschon das Argument de possessione in anno normali ohne alle Ausnahm bündig ist, wann von Lutheranis ab una und Catholicis ab altera parte die Frage ist, da dann leztere von aller Participation an sothanen Gefällen pure ausgeschlossen werden; so sind doch unter solchem Dote Gefälle, auf denen ein onus reale haftet, welches ein jeder Besizer zu prästiren hat, es mag immittelst mit dem dominio vel quasi beschaffen seyn, wie es will.

Ohnstreitig gehören die Pfründ-Gefälle ad alimenta Parochi und zum Dienst des Altars, (§. 30.) die Kirchen-Gefälle aber gehören ursprünglich einestheils zu Salarirung der Geistlichen, zum täglichen Gottesdienstlichen Aufwand, zu Erleichterung der Armen, und dergleichen milden Gebrauch, und anderntheils zu Unterhaltung der Geistlichen Gebäude. Was das erstere betrift, so ist solches wol keinem Zweifel unterworfen; die Reformatores haben es so angetroffen, und bis auf den heutigen Tag fortgeführt. (§. 16.) Aber bey der Unterhaltung der Geistlichen Gebäude ist ein Unterschied zu machen.

Der Patronus oder Collator oder Decimator, wie man es nennen will, denn in der Herrschaft Guttenberg kommt es in effectu auf eines heraus, dotirt seine Kirche entweder so, daß er sich das onus reficiendi ein vor allemal abkauft, und der Kirche ein eigenes patrimonium zu Bestreitung eines Grundbaues (nouvelle reconstruction) constituirt oder nicht. Ist das Erstere, so ergibt sich bey entstehendem Fall die Entscheidung von selbsten. Ist aber das Leztere, so muß insgemein der Richter erst über die Bauschuldigkeit erkennen. Es kostet; und das ist schon genug, daß man sich wehret, so lang man kann.

Da diese Frage fast eben so oft vorkommt, als von einer wieder zu erbauenden Kirche oder Pfarrhaus die Rede ist; so kann man sich leicht vorstellen, daß die Chicane sich hierinnen fast erschöpft habe. Das weitläuftige Capitul in

Böhmer. Jur. Eccl. Proteſtant. T. III. L. III. Tit. 48.
von pag. 934. bis 1013.
de eccleſiis ædificandis vel reparandis,

gibt davon Zeugniß.

Bey unsern Guttenbergischen Kirchen ist es unmöglich zu bestimmen, wie viel aus einer jeden Kirche fundo 1.) zu Salarirung der Geistlichen, 2.) zum täglichen gottesdienstlichen Aufwand, 3.) zu Erleichterung und Unterstüzung der Armen und dergleichen milden Sachen, 4.) zu Unterhaltung der Gebäude ursprünglich bestimmet worden. Da nun aber diese fundi so gering sind, daß sie kaum zu Erreichung der erstern drey Endzweke hinlänglich, solche aber gleichwol vor und nach der Reformation aus dem fundo bestritten worden, und vorzüglich bestritten werden müssen; so entstehet daraus urgentiſſima præſumtio, daß auf keinem einigen dieser Fonds der Last, einen Hauptbau, es seye Kirche oder Pfarr-Gebäude, von Grund aus neu aufzuführen, ursprünglich hafte, weil sonsten das abſurdum erfolgen müste, daß der Fond abſorbirt würde, und mithin dasjenige, was dermalen aus der Erträgnuß des Fonds bestritten wird, fernerhin nicht mehr prästirt werden könnte; sondern daß vielmehr der allgemeine Begriff von Heiligen oder Fabrik-Gefällen auch hier anschlagen müsse, nemlich, daß deren Bau-Schuldigkeit sich auf weiter nichts als kleine täglich vorfallende Reparationes erstreke, Haupt-Reparationes aber und ganz neue Refectiones von Grund aus, denenjenigen zur Last fallen, denen solches von Rechts wegen zukommt.

Wer

Wer diese im Guttenbergischen von Ort zu Ort seyen, kann diß Orts nicht untersucht werden. Man bleibt also bey der Regel stehen, die die Fabrik rettet. Der gegebene Begriff von einem Heiligen oder einer Kirchen-Fabrik ist dem Juri communi, den Königlichen Edikten, der Observanz in der Speyerer Diözes und der allgemeinen praxi gemäß. Wann dahero derjenige, dem der Grundbau von Rechts wegen und in regula zukommt, sich solches Lastes entschütten, und solchen auf die Fabrik wälzen will; so gründet er sich in der Ausnahm, welche er erweisen und rechtlich darthun muß, daß die Fabrik gegen die Regel den Hauptbau zu bestreiten habe. Zu Führung dieses Beweises ist nicht hinlänglich, daß man sage, man habe in 1. 2. und mehr Sæculis nicht gebauet: die Fabrik habe in dieser ganzen Zeit das Bauwesen bestritten: die Fabrik habe auch solche Theile der Haupt-Reparationen besorgt, welche nach dem Begriff eines Heiligen nicht der Fabrik, sondern demjenigen zukommen, der den Grund und Hauptbau zu besorgen hat. Dann wann schon alles dieses rechtlich erwiesen und außer Widerspruch gestellt wird; so lässet sich doch daraus mit Bestand nichts gegen die Fabrik argumentiren. Hat der Decimator, oder quisquis sit, die Kirche und Pfarr-Gebäude gleich anfänglich so solide dahin gestellt, daß sie vermittelst der angewandten täglichen kleinen Reparationen etliche sæcula ausgehalten, und er mithin die um des Bau-oneris willen ziehende Renten so lange Zeit hindurch frey geniessen können; so ist es ein Glük für ihn, und er ist der sorgfältigen Fabrik davor allen Dank schuldig, ja sein eigener Vortheil rathet ihm an, die Fabrik in dem Stand zu erhalten, daß sie den ihm obliegenden neuen Bau wieder solange unterhalten könne, als den vorigen. Das längere oder kürzere intervallum beweißt also gar nichts; man bauet nicht alle 10. oder 20. Jahre neue Kirchen und

Pfarrhäuser. Hernach, daß die Fabrik die Gebäude eine sehr lange Zeit in der täglichen Reparation unterhalten, daran hat sie ihre Schuldigkeit gethan; es wird aber auch damit der Begriff der- auf der Fabrik haftenden Bau-Schuldigkeit absolvirt und erschöpft, mithin lässet sich davon auf einen neuen und Grundbau nicht zurükschliessen. Endlich, daß die Fabrik auch solche Theile der Haupt-Reparationen besorgt, welche nach dem Begriff eines Heiligen nicht demselben, sondern demjenigen zukommen, der den Hauptbau zu besorgen hat, stringirt ebenfalls nicht. Denn es ist solches ein Fehler des Schaffners, der durch einen solchen insgemein aus Irrthum oder Dummheit, zuweilen auch, weil die Sache keinen Verzug leidet, thuenden Fürschritt, der Kirche, welche jura pupillorum & minorum hat, ein præjudicium perpetuum an sich nicht verursachen kann. So gehört auch zu Constituirung eines solchen oneris, wodurch der Decimator, oder quisquis sit, cui onus fabricæ incumbit, reicher, der Heilige aber ärmer wird, Caussæ cognitio. Und endlich kann der Administrator des Heiligen in keinerley qualité aus dem ihm anvertrauten fundo vor einen tertium valide acquiriren. Nicht zu gedenken, daß sich ohnehin von einem Theil auf das Ganze nicht schliessen lasse, z. B. von einem Stük Mauer, auf den ganzen Bau. Da nun nebstdeme der Decimator de lucro captando, die Fabrik aber de damno vitando agirt, so ist billig favor judicis allezeit vor leztere. Dahero auch in dubio und wann der Decimator nicht plenarie erwiesen hat, die Fabrik allezeit zu absolviren ist.

§. 34.

Die Art der Verwaltung dieser Gefälle betreffend, so hatte von der Zeit der Reformation jede Kirche 7. Juraten, deren einer Kirchenmeister und Rechner war, welches Amt

unter

unter den Juraten umgieng. Die Rechnung wurde mit Zuthun des Pfarrers gestellt, und hernach Herrschaftswegen abgehört und justificirt. Diese Art, die Gefälle einzuheben, hinwiederum zu verwenden und zu verrechnen, war sehr vielen Inkonvenienzen unterworffen. Der Kirchen-Meister hatte die zur Einhebung erforderliche Authorität nicht, daher blieb vieles im Rükstand: die Geistlichen huben auf Rechnung des Kirchen-Meisters ihre Besoldungs-Stücke öfters selbst ein, daraus entstund Verwirrung und Klage: Die Verwendung geschah nicht in der Ordnung, ein jeder wollte befehlen; da geschahe dann bald zu wenig, bald zu viel, bald gar nichts. Die Rechner griffen in die Gefälle, und stellten nicht strenge Rechnung; der Pfarrer und die Juraten aber sahen durch die Finger und der Justifikator mußte dann die Versicherung, daß diese oder jene Posten ihre Richtigkeit hätten, vor eine Urkunde gelten laßen. Der Landesherr sahe es ein und steuerte nach seinem Rechte, (§. 20.) dieser Unordnung. Zu dem Ende wurden alle diese particular Recepturen in eine zusammen gezogen, ein gemeiner Kirchschaffner bestellt, demselben Instruktion ertheilt, und der Landesherr unterzog sich also, wie er gleich anfänglich hätte thun können, (§. 16. §. 28. (c.)) der Administration selbsten, und verordnete deren Verwendung nach Vorschrifft der Kirchen-Ordnung zum Besten der Kirchen, (§. 27. §. 28. (d)) ohne sich um deßwillen ein Dominium über die Gefälle selbst zu arrogiren. (§.27.§. 28. (a)). Die Anstalten dazu fiengen anno 1602. schon an. Da aber solche ohne Gemeinsherrschaftlichen Abschluß nicht zu vollziehen, die Gemeinsherren aber differenter Religion, nemlich Pfalz Zweibrüken Reformirt, und Pfalz Veldenz Lutherisch ware, (§. 3.) so blieb es anstehen, biß die Verwirrung überhand nahm. Diese Verwirrung war quoad administrationem der status anni

normalis. Aus demselben kan man also hieher nichts nehmen, als possessionem Lutheranorum, welche, obschon die Administration in der Unordnung war, omnium exclusiva ist, (§. 33.) dann die Unordnung macht keinen statum. Die erste Rechnung ist de 1628. Wollte jemanden der Gedanke kommen, diese Rechnung seye gleichwol nicht de 1624. mithin könne man Pfalz Zweibrüken deswegen quæstionem Status moviren; So ist darauf gar leicht zu antworten:

1.) der status anni normalis, wann er von Geistlichen Gütern und deren Besiz redet, (dann von dem Cultu ist jezo keine Rede,) so bestimmet er deren Eigenthum; (§. 24) stehet aber denen Ständen in modo, dieselbe zu administriren, nicht im Wege, wann solches nur zum Besten der Kirche, nach derer Stände eigenen Kirchen-Ordnungen geschiehet. (§. 24. 27.) die Bestimmung des modi bleibt dem Landsherrn immer vorbehalten (§. 20. 28. b. c. d. e. f.)

§. 35.

Eben diese Beschaffenheit hat es auch mit der Verwendung selbst. Der Landesherr nimmt nichts vor sich. Er affektirt nicht, Dominus zu seyn. Er applicirt alles usibus subditorum Protestantium, in so fern er durch die Intendance nicht daran gehindert ist. (§. 31.) Und das alles thut er nach dem Recht eines teutschen Reichs-Fürsten, (§. 17.) welches ihm der Westphälische Friede bestättiget, (§. 22. 23. 24.) und der Ryßwikische Friede nicht nimmt. (§. 31.) Eben dieses sind die Gründe, welche ihn berechtigen, Besoldungen zu reguliren, pro rerum circumstantiis mehr oder weniger zu geben, aus dem Ueberschuß des Fundi einer Kirche dem Mangel einer andern abzuhelfen, und sich überhaupt so einzurichten, daß der Endzwek im Ganzen erhalten werde, wobey

bey er immer vor sich nichts hat, als die Ehre des Regenten-Standes, und die damit verknüpfte Regalia.

§. 36.

Diese Jurisprudenz dörfte anfänglich einem blos an die gemeine und Französische Rechte gewöhnten Juris-Consulto anstössig scheinen. (a.) Nicht Dominus seyn, und doch ohne den Dominum zu fragen, zu disponiren. (b.) administrator zu seyn, und doch Niemand Rechnung thun. Sie kann aber solchen einsichtsvollen Männern nicht mehr anstössig seyn, wenn sie diese Grund-Begriffe gelesen haben. Denn daraus ist offenbar, daß, was die teutsche Reichsfürsten in ecclesiasticis thun, das thun sie Jure regalium, welche ihnen die Sanctio pragmatica Westphalica in voller Maase unter Beybehaltung des Entscheidungs-Jahrs bestättiget, und welchen wir bishero, so viel nemlich unsere Materie angehet, (§. 35.) ausgeführet haben.

Dadurch heben sich alle anscheinende Widersprüche.

(a) Pfalz Zweibrüken ist nicht Dominus der Fabrik-Gefälle in Sensu Juris Romani, (§. 27. 28. (a)) aber er ist deren Supremus arbiter nach des H. R. Reichs Grund-Verfassung und seiner Kirchen-Ordnung. (§. 17. 18. 19. 20. 27. 28. b. c. d. e. f.)

(b) Pfalz Zweibrüken ist Administrator, und thut doch Niemanden Rechnung.

Da so eben bündig ist vestgestellt worden, daß Pfalz Zweibrüken summus arbiter seye; So hebt sich auch dieser anscheinende Widerspruch.

Sollte dann der summus arbiter sich selbst Rechnung thun? Dieser Fall ist aber gleichwol bey dem jezigen Syste-

mate, da Pfalz Zweibrüken sich eine Ehre daraus macht, die Herrschaft Guttenberg unter der souverainen Gerichtsbarkeit des Allerchristlichsten Königs zu wissen, eher als in vorigen möglich, nemlich, wann entweder eine offenbare Dissipation oder eine gesezwidrige Anwendung vorläge (§. 28. g.) oder die Unterthanen sonst eine Ursache zu haben glaubten, die sie mit erforderlicher Bescheidenheit dazu berechtige. Aber wer wäre dann alsdann Actor? Ohne Zweifel die Gemeinde, wegen ihres dabey habenden Interesse; es müßte dann aber doch secundum Statum anni normalis nur von der Gemeinde Protestantischen Theils geschehen. Dann damalen war die Kirche mit allen ihren Einkünften Protestantisch. Man nehme aber an, daß die ganze Gemeinde utriusque religionis, aus Mangel bessern Unterrichts, sich vereinigte, nach der Eingebung französischer, der teutschen Rechte unkundiger procuratorum, die keinen Souverain kennen, als den König, und ausser welchem Ihnen alles Unterthan ist, den Herzog zur Rechnung über die Administration der Kirchen-Gefälle zu fordern, und desfalls nach den gemeinen Rechten eingerichtete Procedur anzufangen, einen nach derselben sprechenden Referenten zu bekommen, mithin aus einer affaire d'Etat eine affaire civile zu machen, was will um Gotteswillen da heraus kommen?

Wir haben die schöne Probe an der Rechtenbacher Kirche. Die Rechtenbacher reclamiren jure dominii ihre Kirchen-Gefälle zu Erbauung einer neuen Kirche von dem Herzog, als deren administratore. Der Richter lässet diese Qualité liegen, und condemnirt den Herzog, vor seine eigene Person, und dichtet ihm ein niemalen affectirtes, noch übernommenes Dominium an, auf allen Fall wird die qualité eines decimatoris Laici zu Rechtenbach noch hinzugefügt, die Decima-

cimatores Ecclesiastici aber und die Gemeinde selbsten werden contra Jus in Thesi absolvirt.

Hier klagt die Gemeinde in der qualité als Dominus und der Administrator wird als Dominus condemnirt. Kann man sich einen grösern Widerspruch denken. (§. 31. (4.))

Dergleichen Unordnungen sind unausbleiblich, wann man sein Object nicht kennet. Der Haupt-Endzwek, warum dieses geschrieben worden, ist dieser, um das Object kenntlicher zu machen.

§. 37.

Es ist nur noch ein Wort auf einen allenfallsigen Gedanken zu sagen:

Kann aber auch Pfalz Zweibrüken Droits regaliens in der Königlichen Souveraineté exerciren?

Antwort: anderst nicht, als per Pacta oder Privilegia specialia. Da der König bisher noch allezeit die Pacta heilig gehalten, so hat man in der vorliegenden Materie, auf die leztere zu rekurriren, noch nicht nöthig gehabt. Hier sind aber klare Pacta, der Westphälische, der Ryßwikische, Friede. Man hat die Stellen oben wörtlich extrahirt. Und es wird daher begreiflich, warum Pfalz Zweibrüken jura regalia in der Königlichen Souveraineté exercirt, nemlich, weil es durch die Friedensschlüsse dazu authorisirt ist. *)

Geschrieben im Jenner 1769.

---

*) Die Uebersicht über den jezigen Zustand in dem Elsaß, in sofern er auf die Herzogl. Zweibrükische Besizzungen daselbst Einfluß hat, werde ich in den nächsten Beyträgen zu liefern, mich bestreben.

V.

Nachricht

von

der Ev. Französischen Reformirten Kolonie und Kirche

zu

Bischweiler.

(Vergleiche den §. 182. des St. R.)

V.

Eclairciſſements ſur l'Egliſe Reformée Francoiſe de Biſchwiller.

Cette Egliſe exiſte depuis 1618. ayant été formée par des Refugiés de Pfalzbourg, aux quels S. A. S. Monſeigneur le Prince Jean de glorieuſe memoire voulut bien accorder par Lettres Patentes du 3. Fevrier de ſusdite année un aſile precieux dans le dit lieu.

Elle conſiſte à la datte du preſent etat en 88. Peres de Famille, qui avec Femmes & Enfans reſſortiſſants de cette Egliſe font un total de 300. & quelques Communiants.

Elle tient ſes aſſemblées religieuſes dans le temple appartenant à l'Egliſe Ref. Allemande, et immediatement après celles de ditte Egliſe Allemande.

La Competence de ſon Paſteur conſiſte en

1. quatorze Sacs et un boiſſeau de Seigle, demi Char ou Fuder de Vin.
2. Six centvingt livres de france, un arpent & un quart de terres labourables, un arpent & un quart de prairies, deux petits jardins attenants au presbytere.
3. Douze cordes de bois, dont il paye la façon & la voiture.

Le grain & le vin lui ſont fournis, celuilà par la Recette Princiere de Biſchweiler, & celuici par la Cave Princiere de Clebourg rendu franc à Biſchwiler.

Les

Les 620. tb. par la Fabrique del' Eglise, du produit 1) du don annuel de 60 fl. que S. A. S. Madame la Princesse Madeleine de glorieuse memoire daigna assigner avec la ratification de son serenissime Epoux à perpetuité sur les rentes de Bischweiler pour servir a l'entretien du Pasteur de la dite Eglise; 2) de l'interet de 525 fl. que la Serenissime seigneurie reste devoir à l'Eglise par Obligation de ses glorieux Ancetres; 3) del'interet des autres Capitaux et fonds, que l'Eglise a acquis, & 4) de Cotisations de ses membres à chaque Communion.

Le Presbytere avec ses jardins, les Terres labourables & les prairies sont des fonds appartenans à l'Eglise, et dont elle donne à son Pasteur la jouissance.

Enfin le bois est tiré des forets de la Communauté.

Fait au mois d'Aout 1783.

VI. De

IV.

De Feudo abſolute anomalo.

(Vergleiche §. 274. des St. R.)

VI.

De feudo absolute anomalo.

Die Hauptfrage, welche zu dieser Abhandlung die Veranlassung gegeben, war diese:

„Hat über das — von der ausgestorbenen Freiherrlich „von Stein-Callenfelsischen Männlichen Familie bey „Chur-Maynz vermannte Nußbaumer Lehen, seiner „Natur nach per Testamentum disponirt werden kön„nen?„

§. 1.

Bey Entwikelung dieser Frage ist zur ohnfehlbaren Regel vorauszusetzen, daß bey allen Lehen die erste Investitur entscheiden müsse *): ob man ein feudum proprium et purum, das ist Mannlehen, oder aber ein feudum improprium, habe constituiren wollen; Und in dem leztern Fall Welche Species feudi improprii habe errichtet werden wollen?

§. 2.

Alle feuda impropria sind Abweichungen von der Regel, werden mithin nicht präsumirt, sondern müssen erwiesen werden. Da wird dann der Beweis aus dem ersten Lehenbrief vorzüglich genommen.

§. 3.

Ist der Lehenbrief dunkel, so wird dessen Interpretation allezeit, auch schon der gesunden Vernunft gemäs, vor die Regel und nicht vor die Abweichung von der Regel gemacht. Erstere hat ihre gesezliche Weisung, leztere beruhet auf der

 will-

*) Buri Lehenrecht.

willkürlichen Uebereinkunft der ersten Paciscenten, welche allen ihren Nachfolgern in der gebenden und nehmenden Hand zur unverbrüchlichen Vorschrift dienet. Eine solche willkührliche Uebereinkunft gegen die Regel ist ihrer Natur nach strictae interpretationis.

§. 4.

Die Haupt-Differenz zwischen den eigentlichen und uneigentlichen Lehen findet man in modo succedendi. Da in dem eigentlichen Lehen (feudum rectum, proprium) nur der Mannsstamm des ersten Acquirenten successionsfähig ist, so wird hingegen bey uneigentlichen Lehen der modus succedendi per pactum speciale in prima investitura willkührlich, und auf gar mancherley Art, bestimmt. Daher sind die vielen Doctrinal-Benennungen dieser Arten oder Specierum eines feudi improprii entstanden, als: feudum mixtum, femineum, haereditarium, auf Söhne und Töchter, mere haereditarium, pure et mere haereditarium, anomalum, absolutum, ad omnes haeredes &c.

§. 5.

Man mag essentiam et naturam feudi durch Pacta einschränken, erweitern, oder gar bis zur Anomalie verunstalten, wie man will, so bleibt doch der Grundbegriff des Lehens immer bestehen. Es muß immer ein Lehen- und Ober-Eigenthumsherr, ein Vasall und nießbarer Eigenthumsherr seyn, und lezterer muß dem erstern mit dem Lehens-Eyd der Treue verhafftet seyn, die Succession mag hernach durch Pacta bestimmet seyn, wie sie immer will. Den Grundbegriff aufheben, hiesse das Lehen selbst aufheben.

§. 6. Dieses

§. 6.

Dieses zum vorausgesezt, wird zu bestimmen seyn, wie ein Lehen beschaffen seyn müsse, über welches der Vasall per Testamentum disponiren kann. Der Siz dieser Materie ist 2. *Feud.* 48.

Si quis *ex Lege* alicui fundum dederit, ut ipse, et sui haeredes, *et cui ipse dederit*, habeant, respondeo, iste, qui sic accepit, poterit id vendere vel donare, vel aliter, si sibi placuerit, etiam sine Voluntate Domini alienare, et ille etiam, cui datum fuerit, non habebit ipsum pro feudo, nisi sicut ei datum est. Sed qualitercunque ei datum fuerit, sive ad proprium sive ad libellum, *licet propriam feudi naturam non habeat*, *jure tamen feudi censebitur*, ut ex his causis ipsum amittat, quibus et verum feudum.

Hier ist das feudum anomalon.

Der Vasall und seine Erben, ohne Einschränkung, oder wem der Vasall solches geben will, inter vivos oder mortis causa, es sey durch Kauf oder Schenkung, *vel aliter*, mithin keine einige Gattung der Alienation ausgenommen, sollen das Lehen haben, ohne daß der Vasall nöthig habe, wegen sothaner Alienation des Lehenherrn Consens einzuholen, und derjenige, der sothanes Lehen von dem Vasallen quocunque titulo solchergestalt bekommt, ist befugt, auch seines Orts eben so damit pro beneplacito zu schalten und zu walten. Gleichwol bleibt der Nexus feudalis zwischen dem Lehenherrn und einem zeitlichen Innhaber dieses feudi anomali, quod propriam feudi naturam non habet, bestehen, und kann aus eben denen Ursachen verlohren werden, um welcher willen ein wahres Lehen verlohren wird.

§. 7.

Dieß ist die Regel des Longobardischen, oder, welches einerley ist, des in Teutschland üblichen gemeinen Lehen-Rechts. Ob nun schon in Facto richtig ist, daß ein und andere Lehenhöfe in Teutschland besondere Lehens-Gewohnheiten haben, welche, nach Einführung des Longobardischen Lehen-Rechts in Teutschland bey sothanen Lehenhöfen, uniformiter beybehalten worden, und welche mithin dem juri Communi Longobardico derogiren, wie dann eben deswegen die Teutschen Lehenhöfe bey denen Investituren die Clausul: als Lehenrecht und Gewohnheit ist, sorgfältig beybehalten; So leuchtet jedoch von selbsten ein, daß auf ein solches widriges Herkommen oder Gewohnheit nur gerad an demjenigen Lehenhof provocirt werden könne, an welchem die Beyspiele und Beweise in promtu sind, daß bey dergleichen Anomalien benegnior interpretatio vor den Vasallen, und nicht vor den Lehenherrn, Plaz greiffen müsse. Ohne diesen Beweis sind alle applicationes von einem Lehenhof auf den andern, alle Opiniones und accommodationes Doctorum vergeblich, und wann auch 50. Lehenhöfe in Teutschland auf einen favorem pro Domino per Legem introductam ipso Facto renuncirt zu haben, durch ihres Lehenhofs praxin bethätigen, so macht das doch keine Regel vor den 51. und 52sten Lehenhof, der straklich an dem jure consuetudinario Longobardico hält, sondern es muß nach der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation Art. 21. jeder Reichsstand bey seinen Lehens-Gewohnheiten geschüzt werden, mithin müßen auch die höchste Reichs-Gerichte, wann eine causa feudalis per appellationem an dieselbe gelanget, präcise darauf sprechen, da dann natürlicher Weise, der Lehenhof, der sich in jure communi fundirt, ganz überschwenglich mehr Vortheil, als der, so sich auf Consuetudinem contrariam beziehet, oder

gar auf Interpretationes prudentum bauet, welche sich nicht einmal in significatu terminorum rencontriren, und insgemein denen, welchen die Aristotelische Logik und Metaphysik nicht geläufig ist, gar unverständlich sind. *)

§. 8.

Um nun die Anwendung auf den Nußbaumer Lehenbrief zu machen, so ist zuerst zu bemerken, daß ein untergestellt werden mögender Umstand de feudo oblato hier nichts relevire, dann davon kann allenfals nur Gebrauch gemacht werden, wann der erste Lehenbrief nicht ganz klar ist, ob bey dem Lehens-Auftrag ein Feudum proprium oder mixtum habe constituirt werden wollen, hier aber ist natura feudi mixti ohnehin klar; sondern es kommt nur darauf an: *Qua lege* Dominus directus hoc Feudum dederit?

§. 9.

Verba dispositiva sind diese:

„Und der obgemeldt Johann hat jezt solche obgemeldte Schloß Nußbaum — — von seiner und der obgemeldten seiner ehelichen Kinder und derselben Kinder Erben wegen zu rechtem Erblehen von uns empfangen — — und geschworen — — sust alle das zu thun, das ein Erb-Mann seinem rechten Herrn von Erblehens wegen schuldig und pflichtig, und als Erb-Lehens Recht, Herkommen und Gewohnheit ist.„

F 3 §. 10. Der

---

*) *Rosenthal* de Feud. C. 2. N. 2. seqq. hereditarium Feudum definire in tanto labyrintho periculosum. *Gail* 2 Obs. 154. N. ult. Doctores de feudo hereditario tam intricate et subtiliter scribunt, ut alterum ab altero vix separare et distinguere possis.

§. 10.

Der Ausdruk Erbleben, recht Erbleben, allein und ohne nähere Bestimmung genommen, ist nicht hinlänglich, zu beweisen, daß das Nußbaumer Leben ein solches Feudum anomalum seye, über welches der Vasall frey, sowol unter den Lebendigen als von Todeswegen disponiren könne, wie über sein Allodial-Gut, und in welchem ex paritate rationis, wann der Vasall intestatus verstirbt und keine Lebens-Erben verlässet, dessen Allodial-Erben zu succediren haben. Dann es gibt vielerley Gattungen von Feudis impropriis, welche die Nominationem genericam Erbleben führen, und deswegen doch pro diversis investiturarum verbis, sive pactis, nec non secundum diversas locorum consuetudines, von einander sehr unterschieden sind. So kommen, zum Beyspiel, bey dem Zweibrükischen und Sponheimischen Lebenhof alle die §. 9. unterstrichene Ausdrüke häufig vor, und doch ist secundum praxin constantem et uniformem beyder Lebenhöfe Erbleben nichts anders, als ein Feudum mixtum s. femineum, in welchem nach Abgang des Mannsstamms die weibliche Descendenten des primi acquirentis zu succediren fähig sind.

§. 11.

Das Wort Erb, erben, in materia feudali, bedeutet ohnehin nur den Lebens-Erben. Pro materia substrata giebt es Lebenserben, Allodial-Erben, Fideicommiß-Erben, Testamentserben. Wann also partes Feudum constituentes haben wollen, daß das Wort, Erben, dessen sie sich im Lebenbrief bedienen, nicht blos den Lebens-Erben, sondern quemcunque hæredem, oder, wie der Text sagt, *et cui ipse dederit*, bedeuten solle, daß solchergestalt die Successio feudalis in allodialem verwandelt und die Anomalie bey

dem Feudo. constituto so weit getrieben werden solle, daß dem Domino directo nichts als gloria investiendi et fidelitatem Vasalli exigendi übrig bleiben soll; so muß man es deutlich sagen, oder sich gewärtigen, daß die interpretatio pro regula, mithin contra Vasallum ausfalle. (§. 3.)

§. 12.

Gail in der schon oben angezogenen Stelle (obs. 154. N. ult.) giebt diesen Begriff von dem Erblehen, welches man hier suchet, quando expresse dictum est, quod feudum habere debeat naturam bonorum allodialium, quod alienari in quemcunque et de eo pro arbitrio disponi possit, reservata Domino directo fidelitate. Diß ist der ächte, dem Legi conforme Begriff (§. 6.) *Struv.* synt. Jur. Feud. C. IV. §. 13. p. 132. (2.) kommt in der Hauptsache mit ihm überein, sezet aber noch Consuetudinem localem (cf. §. 10. supra) an die Seite, in verbis: Ut igitur feudum hereditarium primi generis (das ist absolute anomalum, in Bezug auf die in Aphorismo XIII. davon gegebene description) possit dici constitutum esse, necesse est, ut *vel* talis potestas et successio in feudo in investitura, præter ipsam feudi essentiam sit concessa: ut si quis de feudo sit investitus, *ut de re allodiali*, (hier kann man nun die effectus huius causæ aus des *Gailii* Beschreibung anschliesen) *vel* singulari loci consuetudine, concesso feudo hereditario, Erblehen, aut mentione facta heredum, Erben, concessum intelligatur ejusmodi feudum, etiam ratione ipsius essentiæ anomalum. Eben dieses lehret *Schilter* in Intr. ad J. Feud. C. IX. §. 17. p. m. 71. feudum hereditarium aliis etiam patrimoniale dicitur. Carol. Molin. ad consuet. Paris. T. I. ad Rubr. Nro. 104. Germ. hodie Erblehen, quod tamen vocabulum veteri Jure Germanico de opposita specie prædicatur. Hoc Feudum non recedit

ab essentia feudi, sed a natura et regula successionis feudalis, et promiscue admittit in successione & fœminas et Collaterales, aliquoties et extraneos. 2. F. 48. *pacto* scilicet ita *expresso*, *alias non expresso non præsumuntur*, *nisi* ex speciali Consuetudine alicuius Regni vel Provinciæ.

§. 13.

Von einem solchen Pacto expresso und von solchen deutlichen Bestimmungen, die der Lex fordert, ist in dem Nußbaumer Lehenbrief nichts enthalten. Das giebt der Augenschein.

Freylich, wann man einmal die Hypothese annimmt, es seye hier von dem Feudo hereditario absolute anomalo die Rede, so passen alle Ausdrüke auf sothane Hypothese.

Da aber diese Voraussezung durch gar nichts von dem, was das Gesez ausdrüklich erfordert, unterstüzt wird, um die bezwekende eben so ungewöhnliche, als aufs höchste getriebene Ausnahm von der Regel zu begründen, so verdient sie auch in den Augen eines vernünftigen und die Wahrheit suchenden Rechtsgelahrten keine Aufmerksamkeit. Gesez und Vernunft weisen demselben vielmehr an, bey der Regel zu bestehen, biß das Gegentheil zu Recht beständig erwiesen ist.

§. 14.

Bey dieser gesezlichen Fassung findet sich weder Anstand noch Widerspruch, die Ausdrüke des Nußbaumer Lehen-Briefs an die Regel anzupaßen.

„Erbleben auf seine eheliche Kinder„ ist also ein Feudum improprium mixtum auf Söhne und Töchter.

„auf derselben Kinder Erben„ das sind die Urenkel des

des primi acquirentis. Einmal zum Beweis, daß die natura feudi mixti sich nicht blos auf die Kinder des primi acquirentis einschränken, sondern auf seiner Kinder Kinder in infinitum, so lange noch Descendenz vorhanden, also fortgehen solle, denn es ist oben schon erinnert worden (§. 11.) daß in materia Feudali Erben auf Lehens-Erben gehe, wobey man noch *Wehner.* in Obs. Pract. voce: erblich und ewig p. 104. nachsehen kann, in verbis: Interdum *pro subjecta materia* vocabula erblich und ewiglich omnes successores, qui de genere et familia sunt, comprehendere et denotare solent. *Cothmann* Cons. 9. N. 136. Hinc verba erblich und ewiglich in investituris posita, ut scilicet investitus Feuda illa habeat & possideat hereditariò et in perpetuum, *non infinite* sed secundum subjectam naturam feudi intelligenda sunt, scilicet dum duret genus et Familia eorum &c. Und dann zum andern, zum klaren Beweis, daß das von des primi acquirentis Kindes Kinder Kindern, mithin von seinen Urenkeln, gebrauchte Wort Erben keinen andern Sinn haben könne, als dasjenige auszudrüken, was bey der ersten und zweyten Generation durch das Wort, Kinder: angezeigt worden, immasen einestheils sich ohne Absurdität nicht gedenken läßet, daß man vor die dritte Generation einen andern modum succedendi habe pactiren wollen, als vor die beede erstere Generationes, und anderntheils, wie schon mehrmalen erinnert worden, Kinder und Erben Synonimice gebraucht werden. *)

„Zu rechtem Erblehen.„ Hier muß man sich erinnern, daß anno 1453. da der Nußbaumer Lehenbrief gemacht worden, man den alten Teutschen Lehens-Gebräuchen

F 5 noch

*) So kommt ganz signifikant 2. F. 18. das Wort: heres, zweimal statt der Leibeserben vor.

noch näher saß. (Conf. *Schilter* S. §. 12.) Bey den alten Teutschen waren die Lehen nicht erblich. Als die Erblichkeit nach und nach aufkam, so hies Erblehen nichts anders als ein Lehen, so auf den Mannsstamm des Vasallen forterbte, zum Unterschied derjenigen Lehen, so nach Absterben des Vasallen an den dominum directum zurükfielen. Man kann bey *Wehner*. Obs. Pract. voce: Erben, Leibs-Erben ꝛc. p. 100 sq. weitläuftig nachlesen, daß Unsere alte Lehen-Rechtslehrer das Wort: Erb, auf die Lehens-Erben männlichen Geschlechts einschränken. Ich will nur eine Stelle hersezen: Unde verbum Erben in feudalibus, ut et Erben und Erbnehmen non nisi ad Leibes-Erben pertinent, nec ad transversales aut Fratres redigi potest. Nam in materia feudali Erben tantum ad masculos restringi jam dictum est, idque patet ex textu in Cap. I. De alienat. Feud. ubi appellatione hæredis veniunt soli masculi, i. e. masculi descendentes omnes ex linea masculina — sive sint nepotes sive pronepotes et ulteriores &c. &c. Durch die viele Lehens-Aufträge freyer Allodien aber zu den Zeiten des Faust-Rechts ist es, zumalen bey denen dem Krummstab aufgetragenen Lehen, geschehen, daß sich die offerentes die Succession vor Söhne und Töchter ausbehalten. Dadurch bekam das alte Wort erblich Lehen, oder Erblehen einen andern, nemlich denjenigen Verstand, den es bey den allermeisten Lehenhöfen in Teutschland noch hat, und wovon der Begriff sich überhaupt dahin reducirt, daß die Descendentes primi acquirentis utriusque sexus in demselben successionsfähig seyen. Da nun unmittelbar vor dem Ausdruk: zu rechten Erblehen von nichts, als der Succession der Kinder, Enkel und Urenkel geredet, und nicht die allermindeste weitere modification beygesezt worden, so kann dem Ausdruk: rechtem Erblehen, ohnmöglich ein anderer Verstand gegeben werden, als

der

der an das vorhergehende anschliefet, es soll nemlich das Nußbaumer Lehen ein rechtes Erblehen aller Descendenten des primi acquirentis utriusque sexus in infinitum seyn. Hätte dem Wort: Recht Erblehen, ein anderer als dieser Verstand gegeben — die successio feudalis in successionem allodialem verwandelt — und dem Acquirenten vor sich und seine Erben das Recht gegeben werden wollen, über das Lehen libere disponiren zu können, so hätte es noch vor dem Ausdruk: recht Lehen, müssen gesagt werden, um dem Wort: recht, ein anderes Relatum zu geben, das mehr in sich schliest, als die Succession der Lehens-Erben. So wie aber der trokne Text der Investitur da liegt, sind die zur Successi-on berufene Kinder und das rechte Erblehen correlata. Das schliefet allen andern Begriff schlechterdings aus.

„Erb Mann.„ relevirt gar nichts. Mann ist der Vasall. Erbmann ist der, den nach der Ordnung der Succession die Reyhe trift, das Lehen zu vermannen.

„als Erblehens Recht, Herkommen und Gewohnheit „ist. Dieses ist ein bloses referens zu dem Begriff des Erblehens tanquam ad relatum. Sezet mithin zum voraus, daß allschon ex antecedentibus constire, das Erblehen habe *vel* pacto expresso, *vel* singulari loci consuetudine, tam quoad successionem, quam quoad liberam disponendi facultatem, naturam allodii. (§. 12. et conf. *Helfeld* Elem. Jur. Feud, §. 250. in fine.)

Wäre also in unserm Fall das relatum ein Feudum hæreditarium absolute anomalum, wie es 2. Feud. 48. beschrieben ist, so brächte dessen Recht, Herkommen und Gewohnheit mit, daß man den in Frage stehenden Fall, ob man per Testamentum darüber disponiren könne, allerdings bejahen müste. Da aber etwas dergleichen in prima constitutione nicht pactirt worden, so schränket sich

Erb-

Erblehns-Recht, Herkommen und Gewohnheit bey der Succeſſione deſcendentium utriusque Sexus in infinitum ein.

§. 15.

Es bleibt alſo meines Erachtens — nichts übrig, als auf ſingularem loci conſuetudinem zu recurriren, mithin feſtzuſtellen, ob bey dem Chur-Maynziſchen Lehenhof eine Conſuetudo inſtar Legis prävalire, nach welcher unter der Benennung recht Erblehen ein ſolches Feudum anomalum verſtanden werde, wie es 2. Feud. 48. charakteriſirt wird.

Dazu iſt aber nicht genug, daß man zum voraus ſeze, das in Frage ſtehende Lehen ſeye ein Feudum eccleſiaſticum, und Krummſtab ſchlieſe nach dem bekannten brocardico Juris allemannici niemand aus. Dann das Wort Niemand hat nur ſeinen Bezug auf utrumque ſexum. Um deßwillen aber wird eſſentia feudi nicht turbirt, und es folgt nichts daraus, als daß Feuda Eccleſiaſtica *regulariter* hereditaria ſeyen, à quorum ſucceſſione Feminæ non excluduntur. (Schilter a. a. O. C. IX. §. 10. p. 65.) Und das iſt eben das, was ich von dem Nußbaumer Lehen bisher erwieſen habe.

§ 16.

Eine andere Frage iſt noch zu beantworten:
„ob durch die Belehnung von 1605. bey welcher die termini gegen die erſte Inveſtitur ſo geſezt worden:
„für ſich und ihre eheliche Leibes-Erben abſteigender Linie,
„natura feudi nicht geändert worden?„

Ich halte davor, Nein! denn dieſer nemliche Begriff liegt, weitläuftig deduzirter maſen, eben auch in der allererſten Belehnung.

§. 17.

Aus dem, was bißher geſagt worden, folget alſo auch ganz natürlich, daß der verſtorbene lezte Freiherr von Stein-Kallenfels absque Conſenſu Domini directi über dieſes Lehen nicht habe diſponiren können. Denn der Lex: *et cui dederit*, ſtehet nicht im erſten Lehenbrief.

Geſchrieben im Monat Dec. 1780.

VII.

VII.

Ist das Freyherrlich von Esebekische Erblehen Ingweiler pro alieno Territorio zu erachten?

*) Wobey die Materie von der Superioritate Territoriali analoga Nobilium Imperii abgehandelt wird.

(Vergleiche die §§. 252. und 227. des Pf. Zw. St. R.)

VII.

Ist das Freyherrlich von Esebekische Erblehen Ingweiler pro alieno territorio zu erachten?

§. 1.

Diese Frage sollte eigentlich aus dem ersten von Esebekischen Lehenbrief d. d. 29. Aug. 1760. entschieden werden. Dann derselbe sollte klar enthalten, was Serenissimus concedens dem Herrn Vasallen zu Lehen habe ansetzen wollen. Es ist aber derselbe nichts weniger als deutlich.

Der verstorbene Herzog höchstseeligen Andenkens leyhen dem Herrn Vasallen das Hauß Ingweiler . = . und den Hof Auspach, = . = = „nebst aller hohen und niedern „Obrigkeit, so das Hauß Ingweiler und Hof Auspach „hergebracht, samt allen Freyheiten und Gerechtigkeiten „und sonst mit all andern Zugehörungen, wie die genannt „werden mögen, nichts ausgenommen.

§. 2.

Es sind diß ipsissima verba des dieses Lehen=Auftrags wegen zur Herzoglichen Regierung gekommenen gnädigsten Rescripts, nach welchem ich den Lehenbrief einzurichten angewiesen worden; diese Formul stehet nach beiliegendem Extrakt in dem Kaufbrief de dato den lezten December 1580.*) kraft dessen Herzog Johann I. seinem Lehenmann Simon von Kellenbach das Dominium utile des Lehens Ingweiler abgekauft hat. Aus diesem Kaufbrief ist sothane Formul auch der Verschreibung **) d. d. 1. Octobr. 1640. einverleibt worden,

*) Beyl. Lit. E.
**) Beyl. Lit. H.

den, als Herzog Friederich Peter Machuels, gewesenen Amtmanns zu Bischweiler, Wittib und Erben, Ingweiler und Außbach wiederkäuflich eingeräumt hat, wovon ebenfalls Extract hiebey liegt. Von denen Machuelischen, hernach Meisterlinischen Erben, ist diese Verschreibung an die Gebrüdere Böhmer, von diesen anno 1715. an Johann Friederich von Bernstein, und endlich von diesem im Jahr 1725. an den Herrn Grafen von Hillesheim cedirt worden, von dessen Erben Serenissimus Christian. IV. p. d. das Guth anno 1760. wieder eingelößt hat. In dem Bernsteinischen Cessions-Instrument stehet besagte Klausul unter Beziehung auf die Haupt-Verschreibung de 1640. abermalen, wie der angebogene Extractus ausweißt. *)

§. 3.

Solchergestalt weisen alle diese Urkunden zuruk auf den Statum, wie der Vasall Simon von Kellenbach anno 1580. als er sein Dominium utile an den Lehenherrn verkauft — sein Lehen besessen — und auf diejenige Hohe und niedere Obrigkeit, die das Haus Ingweiler und der Hof Auspach bis dahin hergebracht hatte.

Anerwogen aber durch den Kauff de 1580. das Haus Ingweiler ein Pfalz Zweibrükisches Kammer-Gut geworden, wie es dann in dieser Eigenschaft, vermög beyliegenden Extrakts Vertrags mit der Landschaft d. 1588. **) zu Behuf des damaligen Schulden-Arrangements übergeben wurde, welches aber nur fünf Jahre gedauert hat, nach der Hand auch in der nemlichen Qualität vermög fernerer Anlage ***) einen

*) Beyl. Lit. J.

**) Beyl. Lit. G.

***) Beyl. Lit. K.

einen Theil des Wittums der im Jahr 1640. verstorbenen Gemahlin H. Johannis II. ausgemacht, minder nicht solches Haus in besagtem Jahr 1640. in Unadeliche Hände gekommen, *) und bis 1715. darinnen verblieben, endlich auch die Verfassung des niedern Adels in Teutschland, besonders am Rhein, sowol in Ansehung ihrer persönlichen Rechte, als ihrer so lehenbaren als eigenthumlichen Güter anno 1580. eine ganz andere Gestalt gehabt, als sie nun nach 200. Jahren hat; So wäre freylich gerathener gewesen, wann man sich bey jezigem Lehens-Uebertrag moderner Ausdrüke, und nicht solcher bedienet hätte, die sich auf ein Herkommen bewerfen, welches aus denen alten Lehenbriefen gar nicht — aus denen Principiis juris publici und der Reichs-Geschichte zwar ziemlich wahrscheinlich, aber doch nicht mit völliger Gewißheit ins Licht gestellt werden kann. Dann da Serenissimus concedens dieses Gut ohne Widerspruch seit der Einlösung wieder mit der nemlichen Landes-Fürstlichen Hoheit, oder mit der Superioritate Territoriali et jurisdictione omnimoda besessen, wie solches vorhero die regierende Herzoge gleich andern ihren Kammer-Gütern von 1580. bis 1640. innegehabt, und besessen haben, und es ceteris paribus blos von Höchst Dero Willkür abgehangen hat, was vor Jura personalia & realia Sie in Ansehung dieses neuen Lehens dem Herrn Vasallen übergeben wollen, so hätten solche so deutlich verzeichnet werden können und sollen, daß einiger Zweifel, was dem Lehenherrn und was dem Vasallen gebühre, niemalen hätte entstehen mögen.

Da man nun aber statt dessen eine alte unbestimmte Formul angenommen; So bleibt mir nichts übrig, als

*) Beyl. Lit. H.

Bayerische Staatsbibliothek München

meine ohnmasgebliche Meinung über die vorgelegte Frage nach der Sache dermaligen Liegenheit zu äussern.

§. 4.

Ingweiler war Engelbrecht, eines Ritters von Reipolzkirchen, eigen Haus. Anno 1339. machte er es, vermöge der Anlage, *) zu Graf Georgen von Veldenz ledigem aufgebigem Hause, das ist, er trug ihm das Eigenthum auf, dergestalt jedoch, daß er, und nach ihm seine Söhne und Töchter sothanes Haus von Graf Georgen und dessen Erben ewiglich zu Lehen haben und empfahen sollen.

Hier ist also der Ursprung der Lehenbarkeit des Hauses Ingweiler. Es war vor dem Lehens=Auftrag Engelberts von Reipolzkirchen Eigenthum, mithin in Ansehung der Grafschaft Veldenz ohnezweifel alienum Territorium.

Ingweiler war damalen ein Castrum, dann nach eben angezogener Urkunde sollte Graf Georg nnd seine Erben sich dannen vssen behelfen eweklichen zu allen ihren Rechten und Noden.

Wann dannenhero schon keiner Ein= und Zugehörungen hier Meldung geschieht, so steken doch solche schon in dem Begriff eines teutschen Castri, **) welches allezeit Ein= und Zugehörungen, mehr oder weniger gehabt; in nostro Casu sind die Ingweiler Zugehörungen in dem Kaufbrief deutlich beschrieben. ***)

§. 5.

Ob dieser Engelbrecht vom hohen oder niederu Adel gewesen, will ich nicht bestimmen. Ersteres sollte man fast glau-

*) Beyl Lit. A.

**) Phil. Char. L. B. *de Knigge* de Castri Germanici natura & indole C. III. §. 40. sqq.

***) Cf. Beyl. Lit. V.

Bayerische Staatsbibliothek München

glauben, da er in denen Lehenbriefen Herr Engelbrecht genennt wird, welches Prædicat sonst nur Dynasten gegeben wird; diesem stehet aber entgegen:

1.) daß er sich in seinem Lehen = Auftrags = Brief selbst nicht Herr nennet, welche Qualität doch sonst die Dynasten in dergleichen Haupt = Verschreibungen nicht weggelassen haben.

2.) Daß er sich nur einen Ritter nennet, unter welcher Benennug die erste Klasse des niedern Adels, oder der Ministerialium, verstanden wird, da die andere Klasse derselben, oder die nobiles simplices den Namen Knechte führte; daher der bekannte Ausdruk: Ritter und Knechte. *)

3.) Daß er Graf Georgen in uno Contextu nennet: „dem Edeln Herrn, myme Herrn, Herrn Georgen;„ welcherley vervielfältigter Ausdruk von einem Dynasten gegen einen Grafen wol nicht leicht erhört worden seyn wird.

4.) Sind die Ritter Herren genennet worden, wann sie schon kundbarlich nicht aus dem Herrenstand, sondern vom niedern Adel, ex classe Ministerialium gewesen, wie ich solches mit der Stein Callenfelsischen Familie in den Anlagen bewiesen habe. **) Dann ein Ritter war nicht mehr Edelknecht, welch lezteren freilich der Titel Herr nicht gegeben worden. ***)

5.) Kommt 50. Jahr nach diesem Engelbrecht, nemlich anno 1389. Reinfried von Reipolzkirchen vor, der ein

*) Burkh. Gotth. *Struv.* Corp. J. Publ. C. XXXII. §. 2. p. 1232. *de Cocceji* Jur. Publ. prud. C. XXXI. §. 16. p. 497.

**) Beyl Lit. L. M. N. O. P. Q. R.

***) *Plœnnies* de Min. §. 19. p. 22. ibique all.

Veldenzischer Vasall und zu der Herrschaft von Lichtenberg, das ist, zu der Obern Grafschaft Veldenz geerbt war; dieser trug zwar nicht Ingweiler zu Lehen; ich führe ihn aber an zum Beweis, daß eine Familie von Reipolzkirchen vom niedern Adel, nur eine einzige Generation später als der Engelbrecht, in hiesigen Landen gelebt habe.

6.) Noch später nemlich 1454. 2c. 2c. kommt Hermann Boß von Reipolzkirchen, genannt Sonne, vor, der Godelmann Blicken von Lichtenberg Schwieger-Vater, beede aber vom niedern Adel gewesen.

7.) Stammen die von Ellenbach, welche in dem Ingweiler Lehen succediret, in gerader Linie von diesem Engelbrecht und seiner ehelichen Hausfrau Idda her. *) Nun aber stammen in regula von Dynasten wieder Dynasten ab.

§. 6.

Gesezt aber, obwohl gegen alle Wahrscheinlichkeit, der Engelbrecht, Ritter von Reipolzkirchen, seye ein Dynast, mithin vom hohen Adel und der Reichsstandschaft fähig gewesen, habe mithin auf dem Haus Ingweiler mit Zugehörde alle Landesherrliche Oberherrlich= und Gerechtigkeit, unter welchen Ausdrüken der Begriff der erst post annum 1580. aufgekommenen Benennung: *Superioritas territorialis*, gemeiniglich eingeschloßen wird, **) ausüben können, auch wirklich exerziert; So mag doch solches auf das Ingweiler Territorium keinen Einfluß haben, dann die Landeshoheit ist eine persönliche Würde, und klebt dem Grund und Boden nicht

*) Beyl. Lit. S.

**) *Pfeffinger ad* Vitriar L. III. T. XV. §. 1. N. 1. Tom. III. pag. 1055. &. §. 3. p. 1119.

nicht an, sondern wer solche üben will, muß nicht allein unmittelbare Reichslande besitzen, sondern auch selbsten ein Reichsstand seyn. *Superioritas territorialis*, quamvis *sit dignitas personæ, & glebæ terræ non adhæreat*, tamen nulli competit, nisi habet territorium immediate ab Imperio dependens. *)

Eine dergleichen dignitatem personalem haben weder die von Ellenbach, noch die von Kellenbach, gehabt, dann sie waren bekanntlich beede vom niedern Adel, so wie die noch florirende Kellenbachische Familie.

§. 7.

Von Engelbrecht, Rittern von Reipolzkirchen, ist Ingweiler durch eine Tochter an die von Ellenbach gekommen. **) Wann aber solches präcise geschehen, davon findet sich keine Nachricht.

Anno 1454. wurde Gottfried von Ellenbach nach der Anlage ***) unter Beziehung auf Engelbrechts von Reipolzkirchen Brief d. 1339. belehnt. Von einigen Rechten, wie die Namen haben mögen, stehet aber kein Wort im Lehensbrief. Nach dieser Formul ist der nächstfolgende per Extractum hier beygelegte Lehenbrief d. 1459. †) und die folgenden eingerichtet. Und als 1544. diß Lehen auf Chunen, von Ellenbachs Tochtermann, Daniel von Kellenbach, kam, ††) so

*) *Lynckher* D. de Superioritate Territor. p. 59. *Pfeffinger* l. c. L. III. Tit XV. §. 10. Tom. III. pag. 1126. & 1134. *Ludolff* de Jure primogen. Part. spec. §. VIII. N. 2. p. 52.

**) Beyl. Lit. S.

***) Beyl. Lit. B.

†) Beyl. Lit. C.

††) Beyl. Lit. D.

so wurde sich vermög der Anlage wiedernm nur auf das Dokument de 1339. abberufen, ohne einiger Gattung von Obrigkeit oder anderer Rechte und Privilegien Erwehnung zu thun.

§. 8.

Aus der formula investituræ ist also zu Bestimmung derjenigen hohen und niedern Obrigkeit, die das Haus Ingweiler und der Hof Auspach hergebracht, nichts zu nehmen, als dieses:

„daß das Haus Ingweiler und der Hof Auspach in „demjenigen Nexu mit der Grafschaft Veldenz geblie„ben, in welchen dasselbe durch den Lehens-Auftrag von „1339. gekommen.„

Bis dahin war das Ingweiler Territorium, des von Reipolzkirchen Allodium, seit 1339. aber ist es ein Veldenzisches Allodium, und ein Reipolzkirchisches, sodann Ellenbach- fort Kellenbachisches Lehen daraus geworden, und der jezige Herr Vasall soll es auf den Fuß, wie jene Vasallen besitzen.

Dieser modus possidendi muß also so gut als möglich bestimmt werden, wobey eine kleine Digression nicht zu vermeiden ist.

§. 9.

Alle Territoria in Teutschland sind entweder immediata oder mediata. Erstere stehen unmittelbar unter Kayser und Reich, dahin gehören per Excellentiam die Territoria der Reichsstände. Mittelbare Territoria sind diejenige, welche eines Reichsstandes Hoheit unterworfen sind.

die

Die Stände haben in ihren unmittelbaren Landen wegen ihrer persönlichen Würde Superioritatem territorialem, der angezeigte niedere Adel aber, deme es an der persönlichen Würde eines Reichsstands fehlt, hat die Superioritatem territorialem nicht *), sondern nur gewisse Jura eximia, theils aus dem Westphälischen Frieden, theils aus denen von denen Ständen bestritten werdenden Kayserlichen Privilegiis, theils ex speciali concessione ihrer Lehenherren, theils aber aus einem alten Herkommen.

§. 10.

Diejenige vom niedern Adel in Franken, Schwaben und am Rheinstrom, welche keine unmittelbare Güter besitzen, oder seit Errichtung des Ritter-Corporis mit ihren mittelbaren, so Lehen- als eigenthümlichen Gütern dem Ritterschaftlichen Instituto nicht beygetretten, sondern ihrem Landes- und Lehensherrn getreu geblieben, geniessen nicht alle diejenige Privilegia und Freyheiten auf ihren Personen und Gütern, welche diejenige ipso facto geniessen, welche dem Ritterschaftlichen instituto, obschon mit dem grösten Widerspruch der Landes- und Lehenherren, beygetretten, sondern nur diejenige Freyheiten, so sie von Alters hergebracht, und die man insgemein Adeliche Freyheit nennet, desgleichen diejenige Jura eximia, oder regalia, etiam majora, die der Landesherr ihnen, titulo privilegii specialis, namentlich zu Lehen verliehen. **)

§. 11.

Daß der niedere Adel in Teutschland ehedem unter denen Ducibus und Comitibus gestanden, wird von Niemand,

 auch

*) B. G. *Struv.* J. P. C. 32. §. 8. p. 1237.

**) *Stryk* Exam. Jur. feud. Cap. IX. qu. 23. 25. 26. 27. 29. pag. 171. 174. 175. & 176. G. Ad. *Struv.* Synt. Jur. Feud. Cap. VI. §. 13. nro. 3. p. 202. & §. 23. nro. 2. p. 214.

auch von denen Ritterschaftlichen Scribenten selbsten, nicht bezweifelt. Man kann es auch heut zu Tag noch an den grossen Herzogthümern Bayern und Sachsen, und allen, im 10. 11. und 12ten Jahrhundert dazu gehörig gewesenen heutigen Churfürstenthümern, Erz= und Herzogthümern, auch Fürstenthümern sehen, da der gesammte niedere Adel nicht unmittelbar unter Kayser und Reich, sondern unter dem Landesherrn *) stehet.

§. 12.

Als aber im 10. und 13ten Seculo die grosse Herzogthümer Franken und Schwaben abgiengen **), so entstunden gar viele mindermächtige Herren, welche nunmehr, Sublatis Ducibus, unmittelbar unter dem Kayser und Reich stunden. Deren Hoheit suchte sich der Adel nach und nach zu entziehen, wozu demselben die fast zu gleicher Zeit eingetrettene Anarchie im Römischen Reich und das aufgekommene Faust-Recht, deren Grund=Ursache anzuführen hier der Ort nicht ist, trefflich zu statten kamen. Es meynen zwar etliche Rechtslehrer, gleichwie die *Officia Ducum* in Franken, Schwaben und am Rhein unmittelbar gewesen; (officia immediate regni fuere & fisco regio adscripta) also seyen auch die Ministeria des niedern Adels, sublatis Ducibus, immediata, mithin die Nobiles selbst immediati geworden. ***)

Allein

*) *Ploennies* l. c. §. 23. pag. 34. & §. 26. pag. 39. *Kopp* Tr. de insigni diff. inter S. R. I. Comites & Nobiles immed. p. 24. 40. 86. 114. & 174. B G. *Struv* Corp. J. P. C. XXI. §. 2. sqq. pag. 726. sqq. von Pistorius, Historisch und Juridische Anmerkungen, Th II. Cap. III. p. 225. Moriz, Von denen Austrägen der Reichsgrafen gegen mittelbare Kläger, sparsim.

**) *Cocceji* Jur. Publ. prud. Cap. III. Sect. VI. §. 99. pag. 96.

***) *Cocceji* l. c. Cap. 25. §. 3. & 2. pag. 437. 436. B. G. *Struv* Corp. J. Publ. C. 32. §. 3. p. 1233. der denen Ritter=

Allein die Schlußfolge ist falsch, denn sie enthält mehr als die Vordersätze. Der Schluß sollte dieser seyn: „Also seyen auch die Ministeria, welche ein Theil des niedern Adels dem Duci unmittelbar geleistet, *sublatis Ducibus*, unmittelbar geworden, und hätten nunmehro dem Kayser und Reich unmittelbar geleistet werden müssen.

Sie ist auch contra veritatem historicam. Denn nicht alle Ministeriales in diesen Provinzen leisteten denen Ducibus ihre Ministeria unmittelbar, sondern es hatte jeder Fürst, Graf und Herr, so auch die Bischöffe und Prälaten ihre eigene ministeriales, denen theils annuæ pensiones e Camera, *) theils beneficia congrua pro cujusque modo & ministerii varia conditione angewiesen waren, und dieses schon zur Zeit der Ducum. **) Die mit denen Ducibus vorgegangene Veränderungen konnten also keinen Einfluß auf die denenselben nicht unmittelbar unterworfen gewesene Ministeriales haben.

§. 13.

Die Ministeriales waren der Landesobrigkeitlichen Gewalt ihrer Herren, von denen sie Lehengüter, sive data sive oblata fuerint, trugen, vollkommen unterwürfig, sogar, daß auch zwischen der Landes- und Lehenherrlichen Obrigkeit kein Unterschied gemacht, und solche nicht, wie heut zu Tag, einander entgegen gesezt — sondern mit einander verbunden, und — quoad effectum superioritatis seu jurisdictionis vor einerlei gehalten worden, und von dieser Landesobrigkeitlichen

 Gewalt

terschaftlichen Scribenten Lerch von Dirmstein und Burgermeistern folget.

*) *Ploennies* l. c. §. 27. & 28. p. 39. 40.

**) *Schilter* ad Jus feud. Alemm. C. IV. §. 6. *Estor* de Ministerialibus.

Gewalt suchten sich die Ministeriales der Stände loszureissen und denen unmittelbaren vom niedern Adel gleich zu werden.

Dieser Unterschied, nemlich in solche, die ohne Mittel unter dem Reich stunden, und in solche, welche von Alters denen Ständen und nicht dem Reich gedienet, auch dem Reich ohne Mittel nicht zuständig und verwandt, oder nichts vom Reich haben, stehet mit dürren Worten in denen Reichs-Abschieden von 1507 — 1510. und 1512. *), ist auch vorher schon in dem Türken-Anschlag de 1471. nicht undeutlich bemerkt worden **), da es heißt: Wer nicht selbst mit in den Türkenkrieg ziehen wolle, der könne von der ihme (in denen vorhergehenden §§phis Omnes item Praelati, Comites, Barones, Nobiles, Milites &c. und qui autem non habet census &c.) aufgelegten Contribution *cum praescitu Principis sui territorialis*, vel, *si eo caret*, *Commissarii ad hoc constituti*, Mannschaft schiken.

Nun haben zwar in Schwaben, Franken, und am Rheinstrom die heutige Herzoge zu Würtemberg, die Marggrave zu Baden, die Burggrafen zu Nürnberg, modo Marggrafen zu Brandenburg, das Haus Hessen, so auch die in diesen Provinzen gelegene Erz- und Hochstifter gar viele dergleichen minder mächtige Graffschaften, Herrschaften, und Dynastien nebst denen dazu gehörigen Mannen und Burgmannen diversis titulis nach und nach an sich gebracht, und ihre Ministeriales im Zaum zu halten gesucht; Es dauerten aber bey der

*) R. A. d. 1507. §. 8. Senkenberg. neue Sammlung Th. II. p. 112. & 113.
R. A. d. 1510. §. 6. ebendas. p. 133.
R. A. d. 1512. P. II. §. 4. ebendas. p. 147.

**) Türken-Anschl. d. 1471. §. Quod si quis Princeps, Comes, Baro, Eques, miles &c. ibid. Th. I. p. 259.

der elenden Regimentsverfassung und Justizpflege im Reich die Plakereyen dennoch immerfort, und kam dahero auch in allen publizirten Landfrieden, wann von Abstellung der Raubereyen, Mord, Fängen und Brennen, das Nöthige verordnet worden, der Adel allezeit honorabili loco vor, ja es konnten die vortrefliche Anstalten Maximilians I. und die grose Macht Karl V. nicht hindern, daß das unwandelbare Bestreben des niedern Adels sich von der Landes- und Lehensobrigkeit ihrer Herren loszureißen, nicht noch zuweilen in offenbare Thätlichkeiten ausgebrochen, wie davon die Grumbachische Händel in Franken unter den Kaisern Ferdinand I. und Max. II. ein merkwürdiges Beyspiel geben, bey denen besonders merkwürdig ist,

1.) daß Grumbach die Ministeriales principum von ihren Landes- und Lehenherren abtrünnig zu machen gesucht, *) und ihnen mit der zu erlangenden Reichsfreyheit und Ohnabhängigkeit geschmeichelt, ihnen aber doch nicht allen zugetrauet, daß sie ihre Fürsten verlassen würden.

2.) Daß Maximilian II. selbsten in einem an samtliche Crayß-Obristen des Reichs anno 1567. wegen damalen befürchteten allgemeinen Aufstandes des niedern Adels erlassenen Ausschreiben, den Ausdruk gebraucht:

„daß der niedere denen Territorial und Landsfürstl. Lehen-

*) *Sim. Schardius* Rer. Germ. T. IV. p. m. 2276. notentur verba: „animos nobilitatis Germanicae occupat, ostendit: „impune deinceps, *principes ausuros esse*, *quaevis in* „*subjectos ipsis homines nobiles* - - - Sed quoad in„telligeret, nobilitatem solam nec tantae rei parem futuram, „nec protinus omnes ex hoc ordine haec consilia probaturos, „*atque à Suis Principibus discessuros esse.*„

„Lehenherren unzweifelbar unterworfene Adel —
„sich nach und nach immer höher zu erhöhen trach„te.„ *)

Woraus offenbar erhellet, daß unter denen 14. und 13. Jahr vor dieser Kaiserlichen Aeusserung in denen Reichs-Abschieden von 1543. und 1544. vorkommenden Ausdrüken: „mit den Ritterschaften zu Schwaben, Franken und am „Rhein, so ohne Mittel dem Reich zugehörig„ **): item „die vom Adel in den Landen zu Schwaben, Fran„ken und am Rhein,“ und dergleichen andere Personen, „welche in den Anschlägen des H. Reichs nicht begriffen „sind †)„ Durchaus nicht alle Adeliche dieser Provinzen überhaupt, mithin auch der dem Landesfürstlichen Lehenherrn unterworfne Adel, oder, wie sich die oben angezogene Reichs-Abschiede von 1507. 1510. und 1512 ausdrüken, solche, welche von Alters denen Ständen und nicht dem Reich gedienet, auch dem Reich ohne Mittel nicht zuständig, oder nichts vom Reich haben, sondern nur allein diejenige Adeliche zu verstehen seyen, welche von Alters denen Ducibus dieser Provinzen und nach deren Abgang dem Reich gedienet, mithin nunmehro diesem ohne Mittel zugehörig sind.

§. 14.

Indessen ist sehr begreiflich, daß die Zahl derer lezten, so wie sie nach dem tragischen Tod Konradins, des lezten Herzogs in Schwaben, gewesen, von solcher Zeit an bis auf die

*) Würtembergische Vorlegung der anwachsenden Reichs-Ritterschaftlichen Irrungen d. 1749. p. 26. §. dann gleichwie ꝛc.

**) R. A. 1543. §. 28. Neueste Samml. Th. II. p. 488.

†) R. A. 1544. §. 33. ebendas. p. 501.

die Grumbachische Händel, mithin in einem Zeitraum von 300. Jahren in denen obangezeigten Fehdezeiten ipso facto einen gar beträchtlichen Zuwachs erhalten. Der Haupt-Abfall von denen Landesfürstlichen Lehenherren aber geschahe erst, nachdeme die Ritterschaft in eine gewisse systematische Verfassung getretten, und mit einem Kaiserlichen Privilegio nach dem andern, obwohl mit dem grösten Widerspruch der Landesfürstlichen Lehenherren, begnadiget worden, womit es gleichwohl auch nicht auf einmal, sondern nur nach und nach vorangieng.

Ich habe zu gegenwärtiger Sache mehr nicht anzuführen nöthig, als was es damit kurz vor und nach 1580., da Simon von Kellenbach das lehnbare Haus Ingweiler an seinen Lehenherrn verkauft, vor Beschaffenheit gehabt.

§. 15.

Der Anfang zu dem heutigen System ist die Ritterordnung, *) welche einige Nobiles den 7. Aug. 1560. zu Munderkingen in dem Oesterreichischen Schwaben entworfen, und dem Kaiser **Ferdinand** I. zur Konfirmation vorgelegt, welche sie auch anno 1561. sub Clausula: „Soviel sie bis„hero in geruhiger Uebung und Gebrauch hergebracht,“ erhalten haben.

Hierauf luden diese die andern Nobiles in Schwaben, Franken, und am Rheinstrom zur Beytrettung durch Cirkular Schreiben ein, in denenselben naunten sie sich: „Wir die „von der Ritterschaft und Adel, **soviel** in einer hie„neben verfertigten Matrikul **mit Namen** beschrieben „sind.„ **)

Auch

*) Würtembergische Vorlegg. p. 26, 27.

**) Würtembergische Vorlegung p. 28.

Auch war die Einladung nur dahin gestellt: es solle sich ein jeder erklären, ob er beytretten wolle, oder nicht; mithin wurde in eines jeden freyen Willen gestellt, ob er seinem Landesfürstlichen Lehenherrn getreu bleiben, oder mit Hintansezung seiner Pflichten dem Instituto beytretten, somit auch die Vortheile der Nobilium immediatorum sich erwerben wolle.

Am 25. May 1566. *) erhielten die zusammengetrettene Adeliche von Maximilian II. ein Privilegium, „kraft dessen fürohin alle gemeiner Ritterschaft zugehörige „Adeliche Siz und Güter für Ein *Corpus* geachtet werden „sollen, dergestalten, daß, wann in Zukunft etliche ihrer „Güter Kaufs- oder andere in anderer hoher oder nie„derer Standes-Personen Hand kommen würden, die „Contribution und Anlag der Ritterschaft darauf verbleiben solle.

Ob nun schon auf diese Einladungen, erhaltene Privilegia, und dergleichen, vielen der Vortheil der Unabhänglichkeit von ihren Landesherren einleuchtete, und sie dahero diesem nagelneuen Corpori beytraten; so haben doch andere sich gar davon gelassen, viele aber sich wieder daraus gewikelt. **)

§. 16.

Die Fürsten hielten sich nicht verbunden, die Kayserliche — der Ritterschaft ohne Mitbewilligung Churfürsten, Fürsten und Stände ertheilte — ihren Landes- und Lehensherrlichkeiten höchst nachtheilige Privilegia zu respektiren, und erhielten sich, solange und so gut sie konnten, bey ihrem Besiz.

Auf

*) ebendas. p. 38.
**) Vorlegung p. 37.

Auf der andern Seite fiengen die Nobiles an, ihre in territoriis principum gelegene Güter von dem Beytrag zu denen Landesherrlichen Reichs-*oneribus* gegen die oben allegirte Reichs-Abschiede zu eximiren, und unter sich Collectas anzulegen, auch von Gütern, so die Fürsten theils von Edelleuten erkauft — theils als consolidirte Lehen ihrer Cammer einverleibt hatten, die Steuern nach Maasgab des privilegii d. 1566. zu fodern, und in dem Verweigerungs-Fall, in Camera Imp. Mandata nachzusuchen.

Der Fall kam annò 1580. in Franken vor. Der Herr Marggraf Georg Friedrich schrieb deswegen an Churfürst Ludwigen zu Pfalz, und dieser antwortete am 26. May 1581.: *) Weil die klagende Personen des Herrn Marggrafen verpflichtete Lehenleute seyen, so würden Sr. Liebden, die auf ihrem Lehengrund die Obrigkeit und Jurisdiction gleich allen Lehenherren hätten, fals solche Lehenleut vielberührte Klag non impetrata venia, wie sichs vermög der Rechten gebührt, vorgenommen, sich dessen, was die Rechte vermögen, wol zu gebrauchen wissen.

Im Jahr 1585. wurde Churpfalz selbsten von denen von Hirnheim und von Ingelheim, gerichtlich, deswegen belangt, vertheydigte aber die Landesfürstliche Jura stattlich. **)

§. 17.

Gestalten nun die Kaiserliche Privilegien in Cam. Imp. noch nicht behörig insinuirt waren, mithin es mit dem neuen Rit-

*) Vorlegung ꝛc. p. 41.

**) *Meichsner* Decis. Cam. T. II. Part. I. Dec. 8. pag. 810. & T. II. P. 2. Dec. 4. p. 260.

Ritterschaftlichen System nicht fort wollte; *) so hat die Ritterschaft anno 1591. bey Kaiserlicher Majestät, um schnellere Prozesse und Exekution wider die Stände in pto Collectarum zu Aufrechthaltung ihrer Privilegien, deren Insinuation beym Kammer-Gericht sie dem Kaiser selbst zumuthete; Es wurde aber solches abgeschlagen, und unter andern resolvirt: die Ritterschaft solle den Bedacht nehmen, damit einmal die Matrikul vollkommen zum Stand gebracht werden mögte: denn auf dieselbe kam ja alles an, um zu sehen, ob auch diejenige, so dem Instituto beygetretten, bona immediata besizen, oder, ob sie unter der Fürsten und Stände Landes- und Lehens-Obrigkeit gelegene Güter in die neue Matrikul eintragen lassen; Worauf aber jene einberichtet hat: „daß solches nicht sogleich geschehen könne, sondern eine ziemliche Zeit dazu erfordert und aufgehen werde.„

Es war solches aber offenbar nur eine leere Ausflucht, und wurde die Matrikul damals schon, wie noch bis auf den heutigen Tag gefährlicher Weise hinterhalten, damit nicht bekannt würde, was vor Chaos von Nullitäten darinnen stecke.

§. 18.

Nach diesem Facto, welches mit ganzen Folianten Urkunden auf offenem Reichstage anno 1750. u. f. bestättiget worden, war also in dem Periodo kurz vor und nach dem Jahr 1580. (a) noch in eines jeden Edelmanns Willkühr, ob er dem neuen Corpori beytretten wollte, oder, nicht; (b) das privilegium de 1566. hatte noch keine gesezliche Wirkung; (c) es war noch keine Matrikul zu Stand gekommen; (d)

*) Vorlegung ꝛc. p. 42. & 43.

(d) die Landes= und Lehenherren behaffteten auf der Obrigkeit und Jurisdiction auf ihrem Lehengrund.

§. 19.

In dieser Epoke hat Simon von Kellenbach anno 1580 sein Dominium utile des Hauses Ingweiler an Pfalz Zweibrüken verkauft. Da die Ritterschaft weder damalen, noch seithero, mithin in allernächst zweihundert Jahren nicht das geringste dabey erinnert; so dünkt mich, man müsse es fühlen, daß Kellenbach sich mit derselben, dieses Lehens wegen nicht eingelassen habe, sondern seinem Lehenherrn getreu geblieben sey; (da ihm ceteris paribus sein alter Adel *) wohl hätte Anlaß geben mögen, dem neuen Corpus beyzutretten) daß mithin auch Ingweiler niemalen in die Ritterschaftliche Matrikel gekommen seye, verfolglich, daß die *Jura*, so die Familie von Kellenbach bey diesem Lehen hergebracht, eben diejenige seyen, die ich oben Adeliche Freyheit genennt habe. (§. 10.)

§. 20.

Ich bemerke hier nur noch, daß Kellenbach nicht der einige Pfalz Zweibrükische Lehenmann war, der außer diesem nexu geblieben. Die Bliken von Lichtenberg haben wegen ihrer Lehengüter in denen Ober=Aemtern Lichtenberg und Meisenheim; die von Dürkheim wegen des Lehens Heuchelheim; die Baldeweine, wegen ihrer Lehen im Oberamt Lichtenberg, die von Bernstein, wegen ihrer Lehen im Amt Landsberg; die von St. Ingbrecht, wegen des Kirchheimer, nachmals Rinkweiler Lehens im Oberamt Zweibrüken und viele a. m. das Nemliche gethan.

*) Humbracht, vom Rheinisch. Adel Fol. 166.

§. 21.

Wären alle diese Zweibrükische Manne vor zweihundert Jahren, da das heutige Ritterschaftliche System seinen Anfang genommen, demselben beygetretteen, und bis auf den heutigen Tag dabey geblieben; So würden sie, obschon zur offenbaren Verkürzung der Lehenherrlichen Jurium, die jura immediatorum ipso facto geniesen. Nunmehr aber erst sich mit seinen Lehengütern immatriculiren zu lassen, mithin der Ritterschaft die Jurisdiktion und das Jus Collectandi zu zuwenden, das wäre eine, den Verlust des Lehens nach sich ziehende Alienatio. In materia feudali enim quilibet actus, per quem Jus aliquod reale constitui solet, est alienatio. *)

§. 22.

Um nun die adeliche Freyheit des Ingweiler Lehens aus der angezeigten alten Verfassung und denen Worten des Kaufbriefs des nähern zu bestimmen; So will nöthig seyn:

(I.) die Jura des Lehenherrn,

(II.) die Jura des Vasallen, und zwar diese wiederum insonderheit

A.) Soviel seine Person, und

B.) so viel das Lehen betrift, zu durchgehen.

Ich wiederhohle aber, was ich gleich oben anfänglich gesagt habe, daß nicht alles apodictice wahr gesagt werden könne: daher ein und anderes auf interpretationem authenticam wird ausgesezt werden müssen, zumalen aus dem ganzen Lehens-Uebertrag in das Lehen aus der Beylegung der Irrungen des Hauses Ingweiler mit der Herrschaft Ret-

---

*) *Itter* d. Feud. Imp. C. 23. §. 5. p. 976. adde 2. Feud. 24. §. 12.

Reipolzkirchen, aus dem Resoluto Clementissimo wegen der Leibeigenschaft des Mühlenbeständers rc. rc. überhaupt so viel vor Augen liegt, daß Serenissimus concedens dem Herrn Vasallen so viele Jura und Freyheiten haben übertragen wollen, als derselbe nach seiner Person und nach der Beschaffenheit dieses Lehens fähig ist; und es also nur an adäquaten und hinlänglich bestimmten Ausdrüken in der Formula investituræ fehle.

§. 23.

Bey (1) die Jura des Lehenherrn betreffend, so hat die Grafschaft Veldenz, modo Pfalz Zweibrüken, durch den Auftrag von 1339. das Eigenthum des Lehen-Grundes bekommen. Vorhero war dieser nunmehrige Lehen-Grund des von Reipolzkirchen Eigenthum. Da es in Teutschland kein anderes Territorium gibt, als entweder immediatum oder mediatum; so könnte hier gefragt werden, zu welcher Gattung dann Ingweiler mit Zugehörde ante annum 1339. gehört habe?

Man mag aber bey deren Beantwortung annehmen, entweder, es seye ein Territorium immediatum, und der von Reipolzkirchen ein Dynast gewesen, oder es seye ein allodium mediatum gewesen, und unter dem Pfalzgrafen bey Rhein, qua Duce provinciæ Rhenensis gestanden; *) so sind doch bey denen beyden Hypothesen Schwürigkeiten, obschon leztere ziemlich wahrscheinlich ist; am Ende ist es doch nur eine Conjektur.

Man kann aber diese Frage gar entbehren, da ganz gewiß constirt, daß das Ingweiler Territorium seit 1339.

 Vel-

*) *Cocceji* Jur. Publ. prud. C. XV. Sect. II. §. 18. (3.) p. 278.

Veldenzisches Eigenthum, und derer von Reipolzkirchen von Ellenbach und von Kellenbach Lehen seye.

In der Urtel, in Sachen Johann von Hohenfels, Herrn zu Reipolzkirchen, Klägers, contra Conrad von Ellenbach, Beklagten, die Schwellung der Aldenbach auf Ingweiler Territorio betreffend, wird Herzog Ludwig der schwarze, Graf zu Veldenz, der Landesfürst *) genennt, der auch die bey ihm angebrachte Klage durch seine niedergesezte Richter und Räthe den 31. Aug. 1484. entscheiden lies.

Hier finden alle obenangeführte und beurkundete Ausdrüke, von Landes- und Lehenherr: Obrigkeit und Jurisdiction auf dem Lehen-Grund: dem Reich ohne Mittel nicht zuständig: *cum præscitu Principis sui territorialis*: und dergleichen, ihre Anwendung, dann alle diese Begriffe liegen in dem- in der Urtel gebrauchten Wort: der Landesfürst.

§. 24.

Ingweiler mit Zugehörde ist also in Sensu sublimiori territorium Bipontinum, stehet mithin unter der superioritate territoriali Bipontina.

Pfalz Zweibrüken gebühren daher auch alle effectus Juris territorialis, deren der Vasall ex sua Persona nicht fähig ist, oder die der Landes- und Lehensherr ihme nicht specialiter geliehen.

Dieses ist, nach meinem Begriff, die Regel, und nach derselben müssen die Jura Vasalli abgemessen werden.

Vorläufig ist hieraus klar, daß das Ingweiler *Territorium*, in Rüksicht auf Pfalz Zweibrüken, als den Landes- und

*) Beyl. Lit. T.

und Lehensherrn, *pro alieno territorio* nicht zu erachten seye.

Es gibt neben dem Territorio *Sublimi*, noch ein *Subordinatum*, quod in terris etiam mediatis vel subinfeudatis exercetur, es ist solches aber *restrictum*, *atque à sublimi dependens*. *)

Ein solches Territorium subordinatum ist Ingweiler in Hinsicht auf den Lehen-Mann.

Ein mehreres ist bey diesem Punkt anzuführen nicht nöthig.

§. 25.

Betreffend (II.) die Jura des Vasallen, und zwar A) so viel seine Person betrift, so hat derselbe sein Forum unmittelbar unter dem Landes- und Lehensherrn, und der denselben repräsentirenden Regierung, mit welcher der Zweibrükische Lehenhof verbunden ist, und dieses nicht allein in causis feudalibus, sondern auch in civilibus et criminalibus, dann das liegt in dem Begriff von der Landeshoheit, und schlaget bey dem jezigen Herrn Vasallen eben so an, wie ante annum 1580. bey denen von Ellenbach und Kellenbach. Sie sind keine Dynasten, stehen dahero nicht unmittelbar unter dem Kaiser und den höchsten Reichs-Gerichten; sie sind keine Mitglieder der Ritterschaft, stehen also auch nicht unter derselben in erster Instanz, und haben das Jus austrægarum nicht; ihr natürlicher Richter ist also der Landes- und Lehenherr.

Soviel die Jura des Herrn Vasallen B) in Ansehung des Lehens selbst betrift; so will ich die Formul des Kaufbriefs de 1580. von Wort zu Wort durchgehen.

*) B. G. *Struv*. l. c. Cap. XXX. §. 1. p. 1120.

Es heiset daselbst: „daß wir verkauft haben ... Unser „Schloß Ingweiler mit all desselbigen Ein und Zugehörungen, „Häusern, Scheuern, Höfen, Hofstätten, Mühlen, Schäfereyen.„

Diese Worte sind an und vor sich ganz deutlich. Alle diese Appertinenzien sind in des Herrn Vasallen dominio utili.

„Samt dem Hof Anschbach, mit allen Aekern, Wiesen, „Gärten, Wälden, Büschen, Heken.„

Zu diesen 3 lezten Ausdrüken rechne ich die Beforsterung oder das *Jus Forestale.*

Dann obschon die Jurisdictio forestalis, die Forsteyliche Obrigkeit, ad regalia referirt wird, diese aber von dem Domino territorii in dem; dem Vasallen ertheilenden Lehenbrief namentlich ausgedrukt seyn müssen, welches sich gleichwol in denen Ingweiler Lehenbriefen nicht findet; so hat man doch einestheils anno 1339. von der weit jüngern Lehre de Regalibus noch nichts gewußt, obschon die Sachen selbst da waren, und anderntheils sieht man aus der Urkunde d. 1339. daß der Ritter von Reipolzkirchen titulo feudi alles behalten, was er vorhero jure allodii gehabt. Wohin ohne Zweifel die Beforsterung seiner eigenthumlichen Wälder gehörte: So wird auch hier der Jagd nicht gedacht.

Es kommt aber in dem Dokument Lit. G. d. 1588. das Wort Jagen ausdrüklich vor, und wird der Landschaft mit übertragen. Dahero ich um so mehr glaube, daß die alten Vasallen das *Jus venandi* hergebracht haben, als solches, überhaupt genommen, der niedere Adel von Altersher auf dem seinigen exerciret, und es allezeit ein Stük der adelichen Freyghelt gewesen. *)

Es

*) *Wehner* Obs. pract. Forst-Recht §. generali enim &c. p. 127.

Es pfleget zwar bey denen Lehen-Rechts-Lehrern die Frage aufgeworfen zu werden, ob unter der Belehnung eines Adelichen Vasallen mit der Jagd, auch die hohe Jagd verstanden werde, *) und es wird solches verneint, nisi aliam Contrahentium fuisse mentem, vel ex investitura vel aliunde colligi posset. Nun ist wol nicht zu vermuthen, daß der Lehenherr einmal daran gedacht habe, auf diesem von denen Jagden des OAmts Meisenheim ganz abgelegenen Lehen-Grund ante annum 1580. eine hohe Jagd zu exerciren; ich bin auch nach denen beßer oben angezeigten Umständen völlig überzeugt, daß weder Graf Georg von Veldenz ao. 1339. noch Serenissimus concedens p. d. ao. 1760. daran gedacht habe, sich die hohe Jagd zu reserviren. Es hätte aber in dem Lehenbrief deutlich gesagt werden sollen, daß die Forsteyliche Obrigkeit und der Wildbann, oder die hohe und niedere Jagd, zum Lehen gehöre.

§. 26.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Kuppel-Jagd; **) dann da wird die Frage: ob der Landesherr mit denen in seinem Land gesessenen Nobilibus das Mit-Jagen habe? bejahet. Wie ich aber der Meinnng bin, daß der Lehenherr niemalen an die hohe Jagd Anspruch gemacht habe, also kann ich es noch vielweniger von der Kuppel-Jagd glauben, sondern halte davor, daß dem Herrn Vasallen anno 1760. das hohe und niedere Weydwerk auf dem Lehengrund privative habe zu Lehen angesezt werden wollen.

§. 27.

„Waydgängen, Zehenden, Gefällen, Renten, Gülten, „Zinnsen.„

*) *Wehner* l. c. §. hinc. sæpissime. p. 122.

**) *Wehner* l. c. §. an autem Princeps &c. p. 128.

Dieses ist alles an und vor sich deutlich. Daß der Schazung hier keine Meldung geschiehet, ist ganz natürlich, weil keine Unterthanen beym Lehen sind, mithin der Lehenherr keine Schazung hat verleihen können, welches sonsten, da das *Jus collectandi* ad superioritatem territorialem gehört, namentlich hätte geschehen müssen.

Es stehet auch nicht von dem Recht der Leibeigenschaft hier, wahrscheinlich um der erst angezeigten Ursache willen, weil bey diesem Lehen keine Unterthanen sind, und die alten Besizere solches, theils durch ihr Gesind, theils durch Temporal Beständner, bauen lassen. Nachdem aber dem jezigen Herrn Vasallen erlaubt worden, die zum Lehen gehörige Mühle in Erbbestand zu begeben, so ist ihme auch das Recht der Leibeigenschaft aus denen in dem Concessions-Schein enthaltenen Ursachen gnädigst übertragen worden.

§. 28.

„samt aller hohen und niedern Obrigkeit, so das Haus „Ingweiller und der Hof Auschbach herbracht hat.„

Hohe und niedere Obrigkeit, wann ein Fürst oder Fürstenmäsiger damit belehnt wird, wird gar oft als ein Synonimon des Complexus omnium Regalium oder der Superioritatis territorialis gebraucht; wann aber ein Adelicher damit belehnt wird, so ist es das merum und mixtum Imperium. *)

Ersteres, das *merum Imperium*, ist die hohe Obrigkeit, und begreift alle Peinliche Sachen. **) Lezteres das mixtum Imperium, ist die niedere Obrigkeit; diese begreift alle Bür-

*) *de Cocceji* l. c. C. XXI. §. 13. p. 393.
**) *Pfeffinger* ad Vitr. L. III. T. XVII. §. 44. Tom. III. p. 1209. et not. (d.) p. 1213.

Bürgerliche Sachen, und dann auch die Bestrafung geringerer Verbrechen, die sonst auch zum mero Imperio gerechnet werden.

Daß das Haus Ingweiller und der Hof Auspach diese hohe und niedere Obrigkeit hergebracht habe, kann man aus dem, dem Kaufbrief de 1580. inserirten Weißthum *) sehen, wovon ein Auszug beyliegt. Dann daselbst heißt es: „welcher das Haus Ingweiler innenhab, der hab Gebott und „Verbott (das ist die niedere Obrigkeit oder das mixtum „Imperium) und er habe zu richten über Hals und Halsbein," (das ist die hohe Obrigkeit oder das merum Imperium.)

So viel das leztere betrift, so ist anno 1599. das Ingweiller Hochgericht zwischen dem 7. und 8. Gränzstein noch gestanden, und das Feld daselbst führte den Namen das Galgenfeld, bezeug der Beylage. **)

Ellenbach und Kellenbach hatten daher ohne Zweifel die Malefiz-Obrigkeit hergebracht. Wie sie solche aber ausgeübt, davon ist nichts bekannt.

Da nun dem jezigen Herrn Vasallen diese Hohe oder halsgerichtliche Obrigkeit, die das Haus Ingweiler hergebracht, ebenmässig zu Lehen conferirt worden, und dann alle peinliche Gerichte, als welche des Menschen Ehre, Leib, Leben und Gut betreffen, mit Richtern, Urtheilern und Gerichtsschreibern, nach Erforderniß der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung versehen werden müssen †), das Hauß Ingweiller aber mit dergleichen nicht versehen; so hätte, meines

*) Beyl. Lit. F.

**) Beyl. Lit. V.

†) Art. I. §. 1. Neueste Sammlung der R. A. Th. II. p. 365.

Erachtens, anno 1760. bestimmt werden mögen, wie Serenissimus concedens es eveniente casu hierunter wollen gehalten haben, damit keine Nullitäten vorgehen, und man allerseits außer Verantwortung bleibe.

Desgleichen hat zwar in Criminalibus eine Appellation ad Cameram Imperialem nicht statt, wohl aber die Provocatio ex Capite nullitatum, wolgemerkt, sofern der Richter dem Kammergericht ohne Mittel unterworfen ist. *) Der jezige Herr Vasall ist aber, gleich denen vorigen, so wenig als der Ingweiler Lehensgrund, dem Kaiserlichen Kammergericht ohne Mittel unterworfen; und verstehet sich daher zwar von selbsten, daß die Provocatio an den Landesherrn gehen müsse; Es hätte aber auch dieser Punkt, billiger Dingen, anno 1760. regulirt werden sollen.

§. 29.

Soviel das Imperium mixtum, oder die niedere Obrigkeit betrift; So wird zwar bey diesem Lehen, welches nur aus Hofgütern und einer Mühle bestehet, der Fall nicht oft vorkommen, da der Herr Vasall nöthig hat, ein Judicium niederzusezen; Wann nun aber ein solcher Fall sich ereignet; so fragt sich, wo gehet die Appellation hin, und welches ist das Judicium proxime Superius? Nun ist zwar auch diese Frage ex praemissis leicht zu beantworten; sie hätte aber anno 1760. auch deutlich bestimmt werden sollen.

§. 30.

„samt allen andern Rechten.„

Diesem allgemeinen Ausdruk, wüßte ich, ein schikliches Prädikat nicht unterzustellen.

„Herrlich-

*) C. G. O. d. 1555. Th. II. art. XXIIX. §. 5. Sammlung der R. A. Th. III. p. 104. Concept C. G. O. Th. II. tit. XXXI. §. 14. in Schmaußens Corp. Jur. Publ. Acad. p. m. 679.

„Herrlichkeiten„

Hierunter wüßte ich nichts, als die bisher spezifizirte Jura eminentiora, die, nach meinem Davorhalten, das Haus Ingweiller hergebracht, zu verstehen.

Dahin wäre dann auch das *Jus circa Sacra* zu rechnen, wovon Serenissimus p. d. im Frühjahr 1760. in der Ingweiller Kapelle haben Besiz nehmen lassen, und hernach diese Kapelle dem Herrn Vasallen, mit dem Lehen, übertragen haben, obschon auch davon kein Wort in dem Lehenbrief gemeldet worden. Aus denen über den Verglich mit Reipolzkirchen sprechenden Protocollis ersehe ich, daß die Kapelle von einem zeitlichen Pfarrer zu Rudelskirchen, den Pfalz-Zweibrüken sezet, bedienet werde. Bei dessen Einweisung in die Ingweiler Kapelle hat der Reipolzkirchische Beamte nichts dagegen eingewendet, daß die Ingweiller Kapelle unter dem Innhaber dieses Lehenguts stehe, vielmehr mit dem Herrn Vasallen wegen einer dahin begehenden Prozession einen Vergleich eingegangen, welchen der höchstseelige Herzog Christian der IV. gnädigst ratifizirt hat.

Worinnen dann aber dieses, dem Herrn Vasallen mit der Ingweiler Kapelle übertragene Jus Sacrorum eigentlich bestehe? wie es mit dem Kirchen-Gebät vor den Landesherrn? mit denen Dispensationibus in gradibus prohibitis? und andern Kapiteln der Kirchenordnung zu halten sey, darüber ist ein Regulatif nicht gemacht worden. Daher ist auch der Herr Vasall, wie mir scheint, vor die Zukunft, bey der jezigen Lage, nicht allerdings gesichert, zumalen nicht bekannt ist, wie es ante annum 1580., da diese Kapelle noch durch einen Geistlichen aus der Herrschaft Reipolzkirchen deservirt worden, damit beschaffen gewesen, nebstdeme in Anno normali kein Lehenmann, sondern Pfalz-Zweibrüken selbst in dem Besiz der Kapelle, so wie des ganzen Guths, gewesen, endlich

lich auch das Jus summum circa sacra vi Instr. P. denen Ständen ex Superioritate territoriali gebühret, und das, was der Ritterschaft per dictum J. P, in Ecclesiasticis verwilliget worden, bey diesem Lehen, absque Speciali concessione des Landesherrn, obdeduzirter maßen, nicht statt hat.

§. 31.

„Gewaltsamen.„

Dieser Ausdruk mag seinen Bezug auf das Jus gladii haben.

„Gerechtigkeiten und Zugehörungen, genannts und un„genannts, unter und ober der Erden, gros oder klein, „gesuchts und ungesuchts, nichts daran ausgenommen.„

Das sind die gewöhnliche Formuln in einem Kaufbrief, da einem das Dominium vel quasi, ohne einigen Ausbehalt übergeben wird. Dergleichen Formuln kann man auch bey einem Lehens-Uebertrag brauchen, da sie dann pro qualitate Vasalli personæ et rei, in feudum datæ, ganz brauchbar sind. Aber vor die Jura eximiora s. regalia, die der Landesherr titulo privilegii Specialis leyhet, ist aus dergleichen Generalformuln nichts zu nehmen, dann die Regalia müssen alle mit Namen genennt werden, et concesso uno, non valet consequentia ad alterum non concessum. *)

§. 32.

„allergestalt, wie wir ein solches biß lezund eingehabt, „genossen, und herbracht oder innhaben und genie„sen mögen.„

Wäre dieser Besiz-Stand ex actis zu entnehmen, so hätte es der gegenwärtigen Arbeit nicht bedurft. Bey der vorliegenden Ungewißheit desselben scheinet aber nichts übrig zu bleiben, als daß annoch ein beständiges Reglement gemacht werde, wodurch allen in der Folge entstehen müssenden Collisionen vorgebogen wird.

Beylagen

Geschrieben den 13. Jun. 1777.

---

*) *Stryck* Ex. J. F. C. IX. q. 23. 25. 26. 27. 29.
Struv. Synt. J. F. C. VI. §. 13. N. 3. et §. 23. N. 2.

Beylagen
zu dem VII. Beytrag
von A. bis V.

Lit. A.

Abschrift, als daz huiß Ingewilr von eyner graueschaft von Veldenz zu Lehen ruret.

Dat. 3. Sept. 1339.

Ich Engelbrecht ein Ritter von Reipolzkirchen verjehen mich vfflichen an diessem Briefe vnd thun kont allen Luden, daz ich Ingemudewilr myn Huis hain gemacht vnd vffgethain dem edeln herrn myme herrn, herrn Georigen grauen zu Veldentze und sinen erben zu eyme ledigin vffgebegen huse also daz sy sich dannen vßen behelfen sullent ymmer eweklichen zu alem iren rechten vnd noden wider aller menlichen, vnd ich vnd myn erben sollen auch dazselbe vorgenante Huis ymmermee von yne zu lehen hain vnd ensollen auch dem vorgenannten myme Herrn von Veldentzen noch sinen erben Nur mer keynerley schande noch schade gethun vßer dem vorgenannten Huße Ingemudewilre vnd wanne daz ich Ingelbrecht vorgenannte nit enwer, Welcher myner erben vnd sine Sone oder Tochter dann daz vorgenannte Huiß vnd auch ander myn gut von mir erbent, die sollen daz selbe Huiß Ingemudewilre auch zu lehen entphaen von dem vorgenannten myme herrn von Veldenttzen oder von synen erben in aller der maßen, als hievor geschrieben stet, vß gescheiden allerley argelist vnd geuerde, vnd des zu eyme wahren steden Vrkunde vnd sicherheit, So hain ich der vorgenannt Ingelbrecht myn Ingesiegel vor mich und myme erben gehangen an diesen Brief, der gegeben wart des nesten fritags nach sant Johanstage als er entheubet wart. (3. Sept.) da man zalte nach Godes geburt, Drutzehen hundert vnd nun vnd drißig iare.

Lit. B.

Lit. B.

Auszug Ellenbachischen Lehenbriefs über Ingweiler. D. 24. Maj. 1454.

Wir Ludwig ꝛc. erkennen in diesem Briefe, daz Wir von Unser Graueschaft von Veldentz wegen Unserm lieben getruwen Godfried von Ellenbach Godfrids seligen Sone zu Lehen geluhen haben vnd lihen in kraft dieses Brieffs daz Huß Ingwiler oben an Reipolzkirchen gelegen, off Inhalt des Briefs den Here Engelbrecht von Reipolzkirchen Ritter seliger vor Zyten Graue Gorgen von Veldentz guter Gedecht-nisse vor sich vnd sine Erben Sone vnd Dochter darüber geben hat. Wir lihen ihme auch sinen teyl an dem Sloß zu Odenbach ꝛc. ꝛc. Geben zu Meysenheym off Fritag vor sant Vrbans Tag (24. Maj.) Anno Dm̄j. M. CCCC. Liiij.

Lit. C.

Weiterer Auszug Lehenbriefs d. D. 6. Nov. 1459.

Wir Ludwig, von Gots Gnaden Pfaltzgraue by Ryne, Herzog in Beyern vnd Graue zu Veldenz, Erkennen in die-sem Brieffe das wir von Unserer Graueschaft von Veldentz wegen Unserm lieben getruwen, Conraden von Ellenbach Godfrids seligen Sone zu Lehen gelühen haben vnd lihen Inn Kraift diß Brifs das Huß Ingewilr oben an Reipolz-kirchen gelegen off Inhalt des Briefs den Herrn Engelbrecht von Reipolzkirchen Ritter seliger vor Zyten Graf Gorgen von Veldentz gutter Gedechtnuß vor sich vnd sine Erben sone und Dochter darüber geben hat. Wir lihen ihme auch ꝛc. ꝛc. Ge-ben zu Ruppertseke vff Dinstag nach aller heiligen Dag Anno Dm̄. M. CCCC. Lix. den 6ten Nov.

Lit. D.

Lit. D.

Auszug aus dem ersten Kellenbachischen Lehenbrief über Ingweiler d. 1544.

Wir Wolfgang von Gots Gnaden, Pfalzgraue bj Rhein 2c. erkennen in diesem Briefe: Demnach von Vnsern Voraltheren und letst dem Hochgebornen Fürsten Herrn Ludwigen Pfaltzgrauen bj Rhein 2c. Vunserm freundtlichem lieben Herrn Vatter löblicher Gedächtnuß vnd folgends Herrn Ruprechten auch Pfalzgrauen bi Rhein 2c. seiner Lbdn Bruder Vnserm lieben Vettern vnd gewesenen Fürmunder von Vnser Graffschafft zu Veldentz wegen, weyl. Chunen von Ellenbach Cunrads seel. Sohne hernach benannte Stucke zu Lehen gelauhen haben, vnd aber Itztgemelter Chun kein eheliche männliche Leybs Erben, sonder Töchter hinterlassen hat, das Wir Unserm lieben getrewen Danielen von Kellenbach von wegen seiner Haußfrauen Amelien obgerürts Chunen Tochter zu ihrem Rechten gelauhen haben, vnd leyhen in Craft diß briefs das Hauß Ingweiler oben an Reypolzkirch gelegen, vff Inhalt eins Briefs, den Herr Ingelbrecht von Reipolzkirchen Ritter seel. vor Zeyten Graue Jorgen von Veldentz seeliger Gedechtnuß vor sich vnd seine Erben, Söhne und Töchter darüber geben hat 2c. Zweybrüken vf Sontag Trinitatis Im XV^C^sten vier vnd vierzigsten Jare.

Lit. E.

Auszug aus dem Kaufbrief, als Simon von Kellenbach das Haus Ingweiler und den Hof Auspach an Herzog Johann I. zu Zweibrüken verkauft. d. d. den lezten Dezember 1580.

Ich Simon von Kellenbach und ich Catharina, gebohrne

von Morßheim sein ehelich Hausfrau, desgleichen ich Sebastian Werner von Kellenbach, ihr beider ehelicher Son, bekennen offentlich und thun kund allermänniglich mit diesem Brieff für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir samt vnd sonder mit Unser beider selbst vnd Unser freund gehabtem zeitlichen Rath und Vorbedacht, auch mit Consenß und Verwilligung mein Simons Bruder Gerhard Bruno von Kellenbach um Unsers bessern Nuzes und anliegender Nothdurft willen . . . verkauft vnd zu kaufen geben haben . . dem Durchleuchtig hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johannsen Pfalzgrafen bey Rhein . . . Unser Schloß Ingweiler, bey Reipolzkirch gelegen, welches von Hochgedachtem Fürsten zu Lehen gangen, aber nunmehro durch diesen Kauf die Lehenschaft desselben gefallen ist, mit allen desselbigen ein- und zugehörigen Häusern, Scheuern, Höffen, Hofstätten, Mühlen, Schäffereyen, samt dem Hof Auspach, mit allen Aekern, Wiesen, Gärten, Weingarten, Wälden, Büschen, Heken, Weyher, Wassern, Fischwasser, Weydgangen, Zehenden, Gefällen, Renten, Gülten, Zinnßen, samt aller Hohen und niedern Obrigkeit, so daß Hauß Ingweiler und der Hof Auschbach herbracht hat, samt allen andern Rechten, Herrlichkeiten, Gewaltsamen, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, genannts und ungenannts, unter und ober der Erden, groß oder klein, gesuchts und ungesuchts, nichts daran ausgenommen, allergestalt, wie wir ein solches biß iezund eingehabt, genossen, und herbracht, oder innhaben und geniesen mögen. rc.

Lit. F.

Auszug aus dem dem Kaufbrief de 1580. inserirten Huber Weyßthum.

Zum andern weist der Hubener mit Recht, welcher das Hauß Ing-

Ingweiler Innen hab, der hab Gebott und Verbott, habe zu richten über Halß und Halßbein, über Dieb und Diebin.

Lit. G.

Auszug Haupt-Vertrags mit denen Landschaften des Herzogthums Zweybrüken, die Uebernahm der Schulden, und denenselben dargegen eingeräumte Schazung und anderes betreffend, d. d. 2. Nov. 1588.

Fürs dritte: Demnach aber diese Steuer, da sie gleich also ordentlich und richtig angelegt, vnd einbracht wird, aus gemachtem Ueberschlag bey weitem nicht zu oberzältem Last erkleklich oder genugsam seyn mag; Als haben ihre Fürstliche Gnd. hiermit verwilliget vnd zugesagt, thun auch solches Inn Kraft dieses für sich, vnd Dero Erben, daß sie aus ihren eigenen Gefellen und Cammer Gütern ferners der Landschafft hierzu geben, vnd einräumen, Auch durch ihren Pfenningmeister jährlichs vnverhinderlichen, vnd ohne einigen Intrag Ihrer Fürstlichen Gnaden oder Dero Erben einbringen vnd ihme lieffern lassen sollen, und wollen, damit sie je vnd vmb soviel mehr zu spüren, das Ihre Fürstlich Gnaden nicht bedacht, Ihnen den Last allein zuzulegen, oder sie wider ihr Vermögen zu beschweren.

Item das Hauß Ingweiler allergestalt vnd masen, wie ihre Fürstlich Gnaden dasselbig von Simon von Kellenbach an sich erkauft, mit aller seiner Inn- und Zugehörung, Nuzbarkeit, Zinnß, Gülten, Renten, Güetern, Waldt, Büsch, Velder, Wiesen, Jagen, Fischen, Oberkeit, und alles anders nichts ausbehalten, vnd mögen die Landschafft dasselbig zu ihrer Gelegenheit wider zum nüzlichsten möglich

doch mit Vorwissen Ihrer Fürstlich Gnaden verkauffen, vnd das daraus erlößte Geld zu Ablosungen gebrauchen, vnd solle der Keller allda sambt den Hub und Zinnßleuten, so darzu gehörig, Ihrer Pflicht erlassen, vnd an die Landschafft gewiesen werden.

Lit. H.

Auszug aus dem Uebergabs-Brieff, als Herzog Friederich zu Zweybrüken, Peter Mahuels Wittib das Hauß Ingweiler und den Hof Auschbach wieder käuflich cedirt und eingeräumbt hat. d. d. 1. Oct. 1640.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. bekennen hiemit für Unß, Unsere Erben, Lehens Erben und Nachkommen, demnach weyland der hochgebohrne Fürst, Unser in Gott ruhender gnädig geliebter Herr Vatter, Pfalzgraf Johannes, Christmilden Andenkens dero gewesenen Amtmann zu Bischweiler Peter Mahuel seel. in unterschiedlichen Posten an richtigen Capitalien und Rechnungs Rezeß 8935 fl. vermög einer geferttigten Specification schuldig geblieben; . . . . Alß haben Wir darauf ganz wissent- und wolbedächtlich Ihr der Wittib Catharina, Ihrer Tochter Marien, und ihren Erben, auch denjenigen, so diesen Brief mit ihren scheinbaren guten Wissen und Willen innhaben, Unser Hauß Ingweiler, mit allen desselbigen ein- und zugehörigen Häusern, Scheuern, Höfen, Hofstädten, Mühlen, Schäffereyen, samt dem Hof Auschbach, mit allen Aekern, Wiesen, Gärten, Weingartten, Wälden, Böschen, Heken, Weyern, Wassern, Fischwassern, Weidgang, Zehenden, Gefällen, Renten, Gülten, samt aller hoher und Niederer Obrigkeit, so berührt Hauß Ingweiler und Hoff Auspach herbracht hat, gesuchts

und

und ungesuchts, nichts davon ausgenommen, allermasen Unser geliebter Großherr Vater, weyland Pfalzgraff Johannes solch Hauß und dessen Zugehörungen um Simon von Kellenbach seel. käuflichen an sich gebracht, auch Unser gnädig geliebter Herr Vater und Wir, biß zur Zeit dieser Ubergab ingehabt, und genossen, hiemit und in Kraft dieses Briefs würklichen cedirt, eingeräumt und übergeben . . . doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und Beding . . da über kurz oder lang Vnser vnd Vnserer Erben Gelegenheit seyn wird, zu Anfangs benannte Summ . . an guten gangbaren und gerechten Sorten, wieder zu erlegen, daß sie solche anzunehmen, und alles wieder abzutretten . . schuldig seyn sollen.

Lit. J.

Auszug aus dem zwischen dem Herrn von Bernstein und dem Herrn Grafen von Hillesheim am 16. Jul. 1725. getroffenen Accord, die Ueberlassung des Hauses Ingweiler an leztern betreffend.

rc. rc.

Es erlasset nemlich wol ermeldter Herr von Bernstein hochgedachter Hochgräfflichen Excellenz dero Erben und Erbnehmen diejenige Hauptverschreibung, welche derselbe anno 1715. von denen Meisterlingischen Erben erhandelt und sich anfanget: Wir Friederich von Gottes Gnaden Pfalzgraff bey Rhein rc. und sich endet, So geschehen nach Christi Unsers Erlösers Geburt den 1. Oct. ao. 1640. samt dem dafür cedirten auch würklich innhabenden Hause Ingweiler mit allen ein- und zugehörigen Häusern, Scheuern, Stallung, Mühl, Schäfferey, samt dem Hoffe Ausbach mit allen Aeckern, Wiesen, Gärten, Wälden, Böschen, Hecken, Weyern,

Fischwassern, Waydgang, Zehenden, Gefällen, samt aller Hohen und niedern Obrigkeit, Recht, Gerechtigkeiten, so berührtes Hauß Ingweiler und Hof Ausbach herge- bracht hat, gesuchtes und ungesuchtes nichts davon ausge- nommen, allermasen solches von Herzog Friederich zu Zwey- brüken höchstseel. Andenkens Peter Mahuels Wittib und ih- ren Erben, eingeraumbt und vorgedachte darüber aufgerichte- te Verschreibung im Buchstaben ausweiset.

Lit. K.

Extractus aus dem Bestandbrief über Ingweiler d. d. lezten December 1638.

Wir Louysa von Gottes Gnaden Pfalzgräffin bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogin ꝛc. Wittib bekennen hiemit, daß Wir Unser Widdums Hofgut, zum Schloß und Haus Ingweiler gehörig, Unserm lieben ge- treuen Simon Peter Kellern, Schultheisen zu Einöllen ꝛc ꝛc. Zwey die nächst nacheinander folgende Jahrlang gnädigst verliehen haben ꝛc. ꝛc.

Geben und geschehen zu Meisenheim den lezten Dezembris anno 1638.

Lit. L.

Auszug aus dem Steinischen Lehenbrief de 1445. 8. Sept.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc. bekennen in diesem Briefe, daß Wir Johann vom Steine Rittern, Unserm lieben getreuen zwölf Pfund Heller gelts zu rechtem Burg- Lehen gein Lichtenberg gehörig und of Unser Amt zu Pfef- fenbach verwieset, verluhen haben, vnd lihen in Kraft dieses Briefs in der maßen der Brief vßweiset, den Graf Henrich von Veldentz seelig Herrn Johann vom Stein Ritter sei- nem Anchen vormals darüber geben hat ꝛc. Datum Lichten- berg

berg die Nativitatis gloriose Virginis Marie (8. Sept.) Anno ꝛc. xlv.

Lit. M.

Auszug Steinischen Reverses von 1445.

Ich Johann vom Stein Ritter erkennen in diesem Brief das mir der hochgeborne Fürste Herr Ludewig Pfalzgraf . . . xlj. tb Heller Gelts zu rechtem Burglehen zu Lichtenberg . . . verluhen hat, in der masen der Brief vßwiset, den der Edel Graue Henrich von Veldentz seel. Herrn Johann vom Stein Ritter mynem Anchen vormals darüber geben hat. ꝛc. Vff Vnser Frawen Tag, Nativitatis Anno ꝛc. xlv.

Lit. N.

Weiterer Auszug Lehenbriefs de 1468. (29. Febr.)

Wir Ludewig von Gottes Gnaden ꝛc. Erkennen in diesem Briefe, daß Wir Niclas vom Stein Vnserm lieben getreuen xlj tb Hellergelds zu rechtem Burglehen geyn Lichtenberg gehörig vnd off vnser Amt zu Pfeffelbach verwiset, verluhen haben und lihen in Kraft diß Briefs, immasen der Brief vßweiset, den Graue Henrich von Veldenz seel. Herrn Johann vom Stein Ritter, sins Vater Anche vormals darüber geben hat ꝛc. ꝛc. zu Lichtenberg off Montag nach sant Mattisen tag Anno Dm̄. M. CCCC. Lxviij.

Lit. O.

Auszug Reverses de 1448.

Ich Niclas vom Steyne erkennen in diesem Briefe, daß wir

mir der hochgeborn Fürste Herr Ludewig . . . xij. ß Heller Gelts zu rechtem Burglehen . . geluhen hat in der masen der Brief vßwiset, den der Edel Graue Henrich von Veldentz seel. Herrn Johann vom Steyn Ritter myns Vatter seel. Anchen vormals darüber geben hat. ꝛc. ꝛc. Off Montag nach sant Matthisen tag, Anno Dñi. millesimo, quadringentesimo Sexagesimo Octauo.

Lit. P.

Auszug Entscheids zwischen Herzog Ludwig und Johann von Stein dem jungen d. 1648. 25. Sept.

Ich Henrich Kremer Licentiat vnd Pferner zu Zweinbrüken und ich Reynfried vnd Friederich Geuettern von Rüdesheim erkennen in diesem Brieffe, als zuschen dem hochgebohrnen Fürsten Herrn Ludwigen Pfalzgrauen by Ryn Hertzogen inn Beyern vnd Grauen zu Veldentz Vnserm gnedigen Herrn an eym vnd Johann vom Stein dem Jongen von sin selbs, Jorgen sins Bruder, vnd andere siner Geschwisterde wegen, des andern teyls Irrunge vnd Myßhelle entstanden ist, das Wir off hute mit des genannten Vnsers gnädigen Hern vnd auch Johannen, der sich siner geschwisterde gemechtiget hat, zusage gutem Wißen und Willen beredt vnd beteydingt haben . . . .

Item das Slosse Bontenbach Immassen das ytzund ist . . wie sein Vatter Herr Johann vom Stein Ritter selliger das inhands gehabt vnd genossen hat, soll vnser Genediger Herr ime wider zustellen ꝛc. ꝛc. zu Meisenheim off Sondag nach St. Matheus des heiligen Evangelisten Tag Anno ꝛc. Lxoctavo.

Lit. Q.

Auszug Steinischen Lehenbriefs de 1468. (Oct. 10.)

Wir Ludwig von Gots Gnaden Pfalzgraue by Ryne ꝛc. bekennen in diesem Brieue, das Wir Johann vom Steyn dem jungen vnserm lieben getreuen Zwölf Pfunt Heller Gelts zu rechtem Burglehen geyn Lichtenberg gehörig vnd vff vnserm Ampt zu Pfeffelnbach verwiset verluhen haben vnd lihen inn Craft disz Briefs in allermassen und nach Inhalt der Brieue, wie Johann vom Steyn Ritter sin Vater selige das vormals von Vnß entphangen gehabt vnd getragen hat ꝛc. ꝛc. Der geben ist zu Zweinbr. vff Montag vor sant Gallen tag anno ꝛc. Lxviij.

Lit. R.

Extract Reverses de 1468.

Ich Johann vom Stein bekennen in diesem Brieue, daß der hochgeborne Fürst vnd Herre, Herre Ludwig Pfalzgraue . . . mir zwölff ℔ Heller Gelts zu rechtem Burglehen . . . verluhen hat in aller der massen . . . wie Herr Johann vom Stein Ritter myn Vater selige das vormals von sinen gnaden empfangen . . . vff Montag vor sant Gallen Tag anno ꝛc. Lxviij.

Lit. S.

Auszug einer Rachtung zwischen denen Gebrüdern von Rüdesheim und denen Gebrüdern von Ellenbach. de 1445.

Wir Stephan ꝛc. erkennen in diesem Briefe, als Ulrich, Diether, Friederich und Reinfried von Rüdesheim, Gebrüdere an

eym • Godfried und Conrad von Allenbach Gebrüder am andern Theile ains Anlaß vff Vns ingangen sint, um soliche Ansprüche, die von Rüdesheim an die von Allenbach von eins Vierteils eins Hofs und Wingarts wegen zu Engwiller gelegen, das ein Unterpfande vor etliche Gülte solle seyn, meynent zu han, und auch in ihrer versiegelt übergebenen Ansprach gethan hant, schreibent: das Her Engelbrecht von Reipolzkirchen, ein Ritter, vnd Frawe Ide sin eliche Hußfruwe, die der Gebrüdere Allenbach alteren oder Vorfahren gewesen sin, Peter Seborn eim Edel=knecht... alle Jar . . . v. Malter beeder Frucht . . zu geben verschrieben habe ꝛc. ꝛc.

Datum Meissenheim secunda feria post beati Anthonii confessoris anno &c. XLV.

Lit. T.

Rechtsspruch zuschen dem von Reipolzkirchen vnd Conrad von Ellenbach 1484 per Extractum.

Zu wissende, das etwas Irrung und Missel zuschen dem Edeln Johann von Hoenfels Herrn zu Rypolzkirchen Cleger eins vnd Conrad von Ellenbach Antworter anderntheils entstanden, demnach bede Teyll rechtliches Entscheids off den Hochgebohrnen Fürsten vnd Hern, Hern Ludwigen ꝛc. Vnsern gnedigen Hern oder siner Gnaden Richter und Rethe willkührlich angangen vnd der itzgenannt vnser gnediger Herr, als der Landt=Fürst vmb Ire beyderseits Bet willen sich das vnternommen, vnd off den Montag nach Visitationis Marie vor siner Gnaden Richter vnd Rete eynen rechtlichen Tag bescheyden, vnd die vorgenannte vnser Junker von Reypolzkirchen sin Forderung also gethan vnd ausgeen lassen hat, . . Er sy einer Bach genannt Adenbach zu siner Mülen vnd andern in geruglichen Gebruche gewesen,

bis

bis vff zwey Jahr ongeferlich, die hab Conrad von Ellenbach behempt, geswellt, vnd vß irem alten Fluß und Staden gedrengt, vnd zu einem wage gemacht, das nit sin soll, auch widder geordnet Keiserlich Recht sy, . . . vnd dagegen der vorgenannt Conrad, . . antworten und fürbringen laßen hat, Er habe eynen Damme und Swall vmb sins Nutz willen off dem sinen gethan, inn eyner Bach, die inn dem sinen und durch das sin fließ, und auch noch in ihrem alten Staden lauffe, vnd Jren alten Namen unuerendert behalte . . . daroff haben Richter und Rete, nemlich hernach bestimmt, Johann vom Steyn, Richter, Herr Niclas Apt off Sant Disebodenberg, Herr Johann Comptur zu Meisenheim, Henrich Blick von Lichtenberg, Ritter, Wilhelm von Lewenstein der alt, Friederich Blik von Lichtenberg der jonge, Simont Bolß von Waldek, Eberhard von Sulzbach, samenthafft nach Ansprach, Antwort, Widerrede vnd Nachrede, und beyder teyll rechtsezzen, Erkennen Richter vnd Rete mit Recht: daß Conrad von Ellenbach den Swall off dem sinen zu machen gehabt, vnd den ferrer zu sym Gebruch nyeßen möge, doch ob er durch solichen Swall yemants an sinen Erbgütern oder Zynsen überswellet, das er sich mit demselben vmb solichen Schaden nach billiger vnd ledlicher Achtung vertragen vnd daruor ein Gnügen thun soll. Alls des zu Orkunde Ich Johann vom Steyn, als ein Richter, vnd ich Hanß Blik von Lichtenberg als ein Rate vnsers gnedigen Herrn vnd mit andern Reten in diesen Rechten auch geseßen vnd von Bete derselben Rete vnser iglicher sin eygen Ingesiegell an diesen Spruch Brieue gehangen, der geben ist, off Dinstag nach Decollatio Johannis Anno rc. Lxxxiiij.

Lit. V.

Auszug aus Christoph Tilemanns Stella Beschreibung

bung des Hauses Ingweiler d. d. Lichtenberg den 22. Dez. 1599.

rc. rc.

Die Güeter des Hauses Ingweiler liegen vornemlich in dreyen unterschiedlichen Theilen.

Das erste und gröste Theil begreifft in sich das Haus Ingweiler samt dessen hochgericht und andern Gütern, so in dem Beriß dieses Theils eingeschlossen und auf obbemelts Hauses hoher Obrigkeit gelegen sind.

Das ander Theil beschleußt den Wald Kalben . . . Das dritte Theil helt in sich den Hof Auspach . . .

rc. rc.

Verzeichniß der Gränzen und Landscheyden des vorgedachten ersten vnd grösten Theils . . .

rc. Von jezt beschriebenem 7ten Stein über den Jmersberg zwischen dem Jngweiler Hochgericht, welches allda zur linken Hand stehet, vnd einer Hecken, so zu der rechten, hin zu dem achten Grenzsteine. Von dem 8ten, welcher am Galgenfelde stehet, und jüngst gedachte Obrigkeit und Güter scheidet, über Aeker hin zu dem 9ten 293. Schuh oder 19. Ruthen 8. Sch.

VIII.

Etwas über Alterthümer, so bey Zweibrüken gefunden worden: ob solche für Römische oder teutsche zu erachten seyen?

(Vergleiche den §. 202. des St. R.)

VIII.

Etwas über Alterthümer, so bey Zweibrüken gefunden worden: ob solche für Römische oder teutsche zu erachten seyen?

§. 1.

Linker Hand des Dorfs Ixheim auf einem Hügel, den man heute zu Tage Nonnendell *) nennet, den aber der Geograph Tilemann Stella in seiner Beschreibung des Oberamts Zweibrüken vom Jahr 1563. Burgleins Hek nennet, hat man zu eben dieses Stella Zeiten Grund-Mauern einer allda ehemals gestandenen Burg und den Berg herunter steinerne Waßerlaufs Tröge oder Kändel gewußt. Sie sind meistens nicht viel über 1. Schuh tief mit Erde bedekt, und das Geländ wird ins gemein zu Kartoffeln gebraucht. Eben dergleichen Kändel haben zu Stella's Zeiten an dem Haupt-Bronnen zu Ixheim, gegen besagten Berg zu, gelegen.

§. 2.

Man hat den Grund auf dem Berg und an dem Hang desselben abheben lassen. Zu der Zeit, als ich auf eine kurze Zeit da war, habe ich folgendes gefunden:

1. Auf dem Berg selbst sind die Fundamenter von einem Wohnhauß. Wann ich Vorderseite gegen Ixheim herunter nehme, so erachte ich solche 60. Schuh; die Seite gegen Zweibrüken betraget nicht soviel. Von einer entgegen

---

*) Vielleicht von denen Reuerinnen Klosterfrauen auf dem Marienstein (s. St. M. §. 141. Seite 192.) also benennt, welche auf jenem Berg viele Güter und Länder hatten.

gegen gesezten Seite gegen Hornbach zu, habe ich kein Grundgemäuer ausgegraben gefunden.

Daß dieses Hauß jemalen befestiget gewesen, hievon hat sich keine Anzeige ergeben, und wann man es eine Burg oder Bürglein genennt hat, so muß man sich erinnern, daß in Teutschland in alten Zeitnn zwar fast alle Berg-Wohnungen befestigte Burgen gewesen, daß aber auch in denen nähern Zeiten viele unbevestigte Bergwohnungen den Namen der Burgen beybehalten haben.

§. 3.

Aus der Beschaffenheit des Gemäuers habe ich auf ein Römisches Gebäude nicht schliesen können. Das ist freylich richtig, daß der Kalk und die gebrannte Steine überaus fest sind; diß beweiset aber gar nichts, als daß die Quater-Steine diß Orts rar gewesen, daß man gute Kalksteine und rothe Erde gefunden, und das Holz zu sparen, nicht nöthig gehabt hatte. Auf das Alterthum aber ist daraus kein Schluß zu machen. Dann dergleichen Gebäude sind vor 500. — eben sowol als vor 1000 Jahren aufgeführt worden.

§. 4.

Der Umfang des Gebäudes hat gar die Idée eines Römischen Stilllagers oder auch einer Römischen Burg, (castri) nicht. Es scheinet der Aufenthalt eines Edlen gewesen zu seyn, der an diesem gesunden, und von der Natur mit allem, was zu einer Landhaushaltung gehört, wohlversehenen Ort seine Wohnung aufgeschlagen hat. Er hatte da Holz, Gärten, Aeker, Wiesen, einen Fluß, Jagd, Fischerey und benachbarte Schlösser an der Blies und Saar.

Man weiß, daß die alten Grafen von Zweibrüken mit denen Grafen von Saarwerden und Saarbrüken einerlei Ursprungs sind. Das Closter Wörschweiler hat denen Grafen zu Saarwerden seinen Ursprung zu danken. Viele derselben liegen auch daselbst begraben. Solte es unmöglich seyn, daß einer dieser Herren diese Burg zu einer Landes-Wohnung erbauet habe? War doch Zweibrüken selbst bis 1333. nur eine blose Burg, von welcher man nach Jxheim in die Kirche gieng, (die noch dermalen in ihren Ruderstüken da stehet,) bis Herzog Alexander anno 1494. die Kirche zu Zweibrüken aus dem eingezogenen Closter der Reuerinnen vom Marienstein erbauet hat. Diese Vermuthung wird durch das Weitere wahrscheinlich.

§. 5.

2.) Gegen Jxheim den Berg herunter etwa 50. Schritt von vorigem Gemäuer sind zwey Laborir-Kammern neben einander. Sie stehen völlig im Boden, und waren mit einem Gewölb gedekt, welches beym Aufraumen des Grunds eingeschlagen worden. Der Boden ist mit überaus festen und mehr glatt als rauhen gebackenen Steinen belegt. Wann man Feuer darauf schlägt, so riechet es wie verbrannter Salpeter. Die Arbeiter und Maurer versichern, daß wann man ein dergleichen Stük Stein ins Feuer werfe, und solches heiß werde, es stark knalle. An denen von gebakenen Steinen aufgemauerten Wänden sind viele Vertiefungen, an welchen Schmelz- und Probier-Oefen gestanden. An einigen dieser Vertiefungen ist noch Rus.

§. 6.

3.) Weiter hinauf, rechter Hand, bergan, hat sich an dem Ort, da man aufgegraben, ein Damm von geschlagenen

Letten, den die Kunst gegen den Andrang eines reißenden Wassers nicht stärker machen kann, gefunden. Dahin lauffen die oben herab geleitete Kändel.

Dann kommt man durch eine kleine Oeffnung in ein kleines ; ein Paar Schuh tiefer liegendes Gewölb, welches 8. französische Schuhe im □ halten kann.

4.) Aus demselben kommt man wiederum durch eine sehr kleine Oeffnung, die erst hat erweitert werden müssen, um durchkriechen zu können, ins Freye. Da liegt linker Hand der Mauer in einer Entfernung von nicht gar 2. Schuhen ein zusammengesezter Quater-Stein bey 11. Schuhe lang auf einem Grund-Mäuergen. Er macht eben das Ansehen, wie der Raum, in welchem ein Wasser-Rad gehen soll.

5.) Neben diesem langen Stein lauffen die Berg herab kommende Kändel. Wo dieser Stein ausgehet, da ist der Kandel nicht offen, sondern mit einem runden Schlußstein, der in der Mitte eine Vertiefung von etwa 3. Zoll, und im Durchschnitt etwa 18. Zoll hat, geschlossen.

§. 7.

6.) Von da kommt man wieder zum Gemäuer, auf einem Boden von Troß. Rechter Hand ist abermals ein kleines Laboratorium. In dem Eck desselben rechter Hand ist eine Vertiefung von gebackenen grosen und schönen Steinen, wie ein Schalter. In dessen Mitte ist eine Oeffnung, da eine Rauchröhre durchlaufen kann.

7.) Linker Hand stehet ein Gemäuer, aus dem ich nichts zu machen weiß, weil es auf der Seite des Hangs des Bergs noch nicht geöffnet war. Die Maurer behaupten, in diesem Gemäuer Gebeine dreyer Kinder gefunden zu haben, deren

eines immer höher, als das andere gelegen, und mit Steinen unterschieden gewesen seyen. Eine Spur einer Todtenlade aber hätten sie nicht entdekt.

8.) Ganz vornen bey denen oben Nr. 2. angezeigten laboratoriis ist ein von denselben durch eine Mauer abgesondertes vierekigtes schönes Gewölb, so ohngefähr 8. Schuh breit und 12. Schuh lang seyn kann. In dasselbe steigt man auf einer Treppe von 3. hohen stumpfen Tritten von Quatern hinunter. Darinnen liegt in der Mitte ein runder steinerner Tisch, und ein anderer Stein an der Wand, welche roth angestrichen ist.

§. 8.

9.) In einem dieser Gewölber habe ich den Boden von einer Art Estrich gefunden, welches felsenhart ist, und von Gyps, feinem Sand, und ganz klein geschlagenen gebackenen Steinen zusammengesezt zu seyn scheinet.

10.) Beym Aufgraben hat man einen Constantinus von Kupfer gefunden. Stella sagt schon, daß in dieser Gegend zuweilen Heydnische Münzen, wie er sie nennet, gefunden würden.

§. 9.

Worzu alle diese Anstalten gedienet haben, ist um so schwerer zu errathen, als Unsere briefliche Nachrichten gänzlich davon schweigen. Laborirt ist einmal worden. Ob man aber chemisirt, oder Erze geschieden, oder gemünzt, oder alles zugleich getrieben, das stehet dahin. Durch die Kandeln hat man dem abgeleiteten Wasser einen erstaunlichen Fall und Gewalt gegeben, mithin Maschinen genug anbringen können. Von dem Brunnen findet man auf der Höhe keine Spuren.

Ich vermuthe, die Quelle habe ihren Ausbruch in den jenseits des Hügels liegenden Mühlen-Thal genommen; dann da ist würklich eine reiche Quelle.

Wäre hier die Vermuthung am unrechten Plaz, daß, da die Grafschaft Zweibrüken, als terra Salica, das Münz-Recht hatte, diese Ueberbleibsel eine Münzstätte eines der alten Grafen von Zweibrüken gewesen seyn dörften?

Geschrieben im Monat Dez. 1773.

IX.

Beweis,

daß die Losung des Schlosses und Thals Gemünden, auf dem Hundsrüken gelegen, Churpfalz von wegen der vordern Grafschaft Sponheim allein gebühre.

*) Wobei auch Nachricht von Stadeken gegeben wird.

(Vergleiche den §. 19. und die Not. (88) zum §. 93. des St. R.)

IX.

Beweis, daß die Losung des Schlosses und Thals Gemünden, auf dem Hundsrüken gelegen, Churpfalz von wegen der vordern Grafschafft Sponheim allein gebühre.

§. 1.

Gemünden, Schloß und Thal, oder, wie es auch in Urkunden heisset, Burg und Stadt, ist ein pars integrans der vordern Grafschafft Sponheim. Es erhellet solches aus dem Burgfrieden, den Churfürst **Ludwig** mit dem Bart anno 1416. mit Pfalzgräfin Elisabeth, Ruperts Pipian Wittwe, der vorder Grafschaft Sponheimischen Erbtochter und Johann dem lezten, Grafen zu Sponheim in Starkenburg beschwo- ren, als er zu dem Besiz des ihme von nurbesagter seiner Schwägerin, Frauen Elisabeth, geschenkten und eodem anno Sonntag nach Pfingsten (14. Juny) förmlich verschriebenen $\frac{1}{5}$. der vordern Grafschaft Sponheim gekommen *). Das dokument, welches zu Creuzenach anno 1416. auf Montag nach Dorotheen Tag (10. Febr.) datirt ist, und wovon Auszug hiebey lieget **), nennet folgende Burgen, Schlösser, Städte und Thäler:

Creuznach, Burg und Stadt,
Eberburg, Burg und Dale,
Gudenburg, Burg und Dale,
Arnßwang, die Veste.
Nuwenburg, die Burg.
Coppenstein, Burg und Dale.
Gemünde, Burg und Stadt, und
Kirchberg die Stadt.

K 4 Auf

*) *Tolner*. Cod. Dipl. No. CCXV.
**) N. 1. der Beylagen.

Auf eben diese Art werden diese Burgen, Schlösser und Städte in denen in der Folge bey jeweiliger Veränderung der Regenten ausgestellten Urkunden des beschwornen Burgfriedens nahmentlich wiederhohlet.

§. 2.

Bekanntlich hat die Pfalzgräfin Elisabeth $\frac{1}{5}$. der vordern Grafschaft Sponheim auf ewig an die Churpfalz geschenkt, die übrige $\frac{4}{5}$. aber ihrem Vetter Graf Johann, Besizer der hintern Grafschaft in Erbschaftsweise verlassen. Dieser hat solche hinwiederum vermög des Beinheimer Entscheids d. 1425. dem Marggräflichen Hauß Baden und Graf Friederichen von Veldenz in Gemeinschaft vermacht, welche auch nach seinem erfolgten Absterben anno 1437. in deren Besiz gekommen. Die Veldenzische Theile der Grafschaft Sponheim bekam vermög Väterlich und Grosväterlicher Verordnung de 1444. Graf Friederichs Enkel, Herzog Steffans ältester Herr Sohn, Pfalzgraf Friederich der Hundsrüker, Herzog zu Simmern.

§. 3.

Dieses Schloß und Thal Gemünden ist anno 1514. vff Dornstag nach Unserer lieben Frauen Tag, Purificationis (9. Febr.) *) von Kurfürst Ludwig und Pfalzgraf Johann II. zu Simmern an Fritschen von Schmidburg wiederkäuflich vor 950. Gulden an gutem Golde der Churfürsten am Rhein Wehrung dergestalten begeben worden, daß Kurfürst Ludwig vor seinen $\frac{1}{5}$. Theil 250. Goldgulden, und Herzog Johann vor Seine vier Theil 700. Goldgulden bekommen. Wobey dem von Schmidburg erlaubt worden, vor 125. Goldgulden zu verbauen. Die Stelle, darinnen die Wiederlosung bedungen worden, lautet folgender maßen: *) „Und Wir Pfalz„graf Ludwig und Wir Herzog Johannes und Unsere Erben „sollen

*) Beyl. N. 2.

„sollen denen gemeldten Käufern und iren Erben alweg ir „usgelegt haupt Summe und Bau Geld, so wir den Wider„kauf, wie nachgeschrieben, thun wollen, zu geben schuldig „seyn; Wir Verkäufer oft gemeldt samentlich noch Unsere „Erben sollen und wollen auch Fritschen des Käufers Lebta„gen lang den Widerkauf nit begehren, noch zu thun haben, „dann Wir Jne zu Gnaden Uns des also mit diesem Brief „begeben. Aber der vielgemelter Käuffer hat Uns die besun„dere Gunst und Willen gethan, welch Zyt wir die Verkäu„fer nach sein Fritschen Absterben wollen, und sye des Käuf„fers Erben oder Innhalter diß Brieffs solichs ein Jar zuvor „mit Unsern offen besiegelten Brieffen in ir Huß-Wonunge „verkunden, und Jen oder Innhalter dies Briefs gemelt „950. Gulden Kauf Gelds und 125. Gulden Bau Gelds, ob „die vorgeschriebener Maas verbauet weren, in eyner Summ „obgemeldter Werung wiedergeben und in Jern Gewarsame „antwortten, die sollen sie von Uns nehmen, und was sie „also in Kraft diß Briefs ingehabt, widder zu Unsern Han„den frey, iglichem zum Theil, wie vorsteht, und Wir „vor diesem Kauf ingehabt haben, ohnverhindert kommen „und folgen lassen.

Nach denen §. 2. angezeigten Umständen sollte Churpfalz $\frac{1}{5}$. Pfalz Simmern $\frac{2}{5}$. und Baden $\frac{2}{5}$. haben. Baden kommt aber in diesem Kaufhandel gar nicht — dahingegen Pfalz Simmern mit $\frac{4}{5}$. vor. Dieser Umstand ist also zu erläutern.

§. 4.

Dabey ist ein Faktum zu prämittiren, welches man dahier um so mehr als eine dokumentirte Wahrheit annehmen kann, da es Marggräflich Badischer Seits im 1760.r Jahrzehend in einem Promemoria bey Gelegenheit der Pfandschaft Ebernburger Reluitions-Sache selbst aufgestellt worden.

Es hatte nemlich Graf Johannes der lezte von Sponheim von denen ihme erblich angefallenen $\frac{4}{5}$. der vordern Grafschaft Sponheim einen vierdten Theil, das ist ein Fünftel des ganzen, anno 1422. an Churpfalz vor 20,000 fl. versezt. Als dahero derselbe anno 1437. verstorben, so succedirten Baden und Veldenz in desselben $\frac{4}{5}$. der Vordern Grafschaft Sponheim, hatten aber nur $\frac{3}{5}$. im Genus, mithin Pfalz Simmern $1\frac{1}{2}$. fünftel, und Baden $1\frac{1}{2}$. fünftel. So war es noch anno 1482. Dann als damalen die jezo wieder abgelößte Herrschaft Ebernburg an Schweikharden von Sikingen wieder käuflich begeben worden; so übergab Churfürst Philipp:

1) Das Churpfälzische Erbfünftel = =	1 Fünftel.
2) Das anno 1422. verpfändete Viertel	1 ——
3) Den anderthalb Theil, den Marggraf Carl anno 1462. der Pfalz versezte	$1\frac{1}{2}$ ——
4) Dazu versezte Hr. Johannes I. von Simmern seinen anderthalb Theil =	$1\frac{1}{2}$ ——
	Fünf fünftheil oder das Ganze.

Dieses sub No. 2. angezeigte anno 1422. an Churpfalz versezte $\frac{1}{5}$. hat nicht lange nach der Ebernburger Pfandschafts-Constitution Herzog Johannes I. mit $\frac{20}{m}$ Gulden abgelößt; dessen Herr Sohn Herzog Johannes II. befand sich also anno 1514. zur Zeit des Schmidburgischen Contrakts in deßen Besiz. Anno 1548. hat dieser Herzog Johannes II. die Helfte dieses $\frac{1}{5}$. gegen Wiedererstattung des halben Pfandschillings zu 10000 Gulden an Baden zurük abgetretten. Daß aber das Wiederlosungs-Recht des Schlosses Gemünden pro hac rata nicht recedirt werden wollen, wird sogleich klar werden.

§. 5.

§. 5.

Mit denen §. praecedenti sub No. 3. vorkommenden im Jahr 1462. von Marggraf Carl an Churfürst Friederich den sieghaften versezten anderthalb Theil oder 1½ Fünftel hat es diese Beschaffenheit. Als Marggraf Karl anno 1462. in der bekannten Schlacht bey Sekingen in Churfürst Friederichs Gefangenschaft kam, und seine Freiheit nach den Gesezen des Siegers mit 100,000 Gulden erkaufen mußte, verschrieb er ihm unter andern seine 1½ Fünftel der vordern Grafschaft Sponheim wiederkäuflich. *) Anno 1506. vermählte Kurfürst Philippus ingenuus seine Prinzessin Elisabeth an Marggraf Christophs von Baden zweiten weltlichen Herrn Sohn, Marggraf Philipp und räumte ihr vermög eines besondern Vertrags dotis loco die anno 1462. erst besagter masen von Marggraf Carl verschriebene 1½ Fünftel der vordern Grafschaft Sponheim besizlich ein. Marggraf Philipp starb anno 1533. mit Hinterlassung einer einzigen Tochter Maria Jacoba, welche seit 1522. mit Herzog Wilhelm dem IV. in Bayern vermählt war. Seine beede Herren Brüder Marggraf Bernhard von Rastatt und Marggraf Ernst von Durlach wollten ihme in der vordern Grafschaft Sponheim succediren; es wollte aber auch die Herzogin Jacoba in Rüksicht auf ihrer Frau Mutter dotem ihres Herrn Vaters Besiz continuiren. Die Sache ist unter Churfürst Ludovici pacifici von der Pfalz Vermittelung anno 1534. gütlichen beygelegt worden. Die Herzogin wurde mit 46000 Gulden ausgefunden — das Kurpfälzische Pfandschafts-Recht getilgt, — und das Marggräfliche Haus Baden kam nun pleno jure wieder zum Besiz der im Jahr 1462. verpfändeten 1½ Theile. Alle diese Facta

*) Imhoff. Notit. Proc. L. IV. C. VIII. §. 7. §. 10.

Facta sind in dem so eben §. 4. angezogenen Badischen Promemoria recensirt und zum Theil dokumentirt.

§. 6.

Es befand sich also anno 1514. da Gemünden an den von Schmidburg wieder käuflich alienirt worden, (§. 3.) Baden in Besiz $1\frac{1}{2}$ Fünftel der vordern Grafschaft Sponheim (§. 5.) mithin hat es das Ansehen, daß dieses hochfürstliche Haus auch in den Besiz von $1\frac{1}{2}$ Fünftel an dem einen partem integrantem der vordern Grafschaft Sponheim ausmachenden Schloß und Thal Gemünden damalen gewesen seyn sollte. Und gleichwol verkauft Herzog Johannes II. Seine $\frac{4}{5}$. an dem Schloß und Thal Gemünden, nemlich

1) den Theil, dazu Veldenz gleich anno 1437. gekommen (s. §. 4.) . . .	$1\frac{1}{2}$
2) den Theil, den Churpfalz seit 1422. Pfandsweise inne hatte, und den Pfalz Simmern abgelößt . . .	1.
3) die anderthalb Theile, so anno 1437. an Baden gekommen, und anno 1462. an Churpfalz verpfändt worden. (§. 5.) .	$1\frac{1}{2}$
	4. Fünftel.

Nothwendiger Weise müssen also zwischen 1506. und 1514. die sub No. 3. nur erst bemeldte Badische anderthalb Theile von Gemünden an Pfalzgraf Johann II. gekommen seyn, weil er sie sonst ohnmöglich an Fritschen von Schmidburg hätte wieder wiederkäuflich veräusern können. Hier tritt nun ein anderweites Factum ein, durch welches sich die Sache vollends entwikelt.

§. 7.

Stadeken, Burg und Dorf, nicht weit von Maynz, auf der Gränze des Churpfälzischen Oberamts Oppenheim an der Selz gelegen, gehörete den Grafen zu Kazenelnbogen. Johann und Eberhard Grafen zu Kazenelnbogen verkaufen anno 1349. *) das halb Theil gänzlich an ihrer Burg Stadeken, Berg, Dorf, Leuthe, Gerichte rc. an Graf Walramen zu Sponheim, den Vater des lezten Grafen Simons von der Kreuznacher Linie vor 3000 tb Heller und besassen sie solches von solcher Zeit an in rechter Gemeinschaft, paktirten auch ausdrüklich, daß wann ein Theil seine Helfte veräusern wollte, er solche seinem Gemeiner überlassen solle. Diese Gemeinschaft und die Lage Stadekens, welches von der vordern Grafschaft Sponheim auf etliche Meilen abgeschnitten ist, mag die Ursache seyn, warum diese Burg nicht mit in den Burgfrieden von 1416. gekommen, (§. 1.) mithin auch nicht als ein pars integrans der vordern Grafschaft angesehen worden. Daher sich auch nicht findet, daß jemalen Churpfalz $\frac{1}{5}$ daran gehabt, wie an der eigentlichen vordern Grafschafschaft, sondern es ist solche Helfte ganz an Graf Iohannem ultimum in Starkenburg vererbt worden, der solche so fort wieder an Baden und Veldenz anno 1437. mit seiner ganzen Feudal und Allodial Verlassenschaft übergeliefert, und dieses in Verfolg des Beinheimischen Entscheids von 1425. darinnen es bald am Anfang in verbis institutionis heißt:

„Daß sie (Baden und Veldenz) dann an Unserer „Grafschaft, die wir geerbt haben von unserm Vater, „und auch solcher Grafschaft und Schloß, die wir von „Unserer Baasen Frau Elisabeth . . . geerbt handt . . . mit

*) Beyl. N. 3.

„mit all ihren Zugehörungen — nichts daran ausge„nommen, dann allein Creuzenach und andere „Schloß, daran unser Herr Herzog Ludwig mit „Uns in Gemeinschaft sizet, jeglicher zu dem halben „Theil daran erben solle.„

Mithin solten sie auch halb Stadeken allein erben, dann daselbst saß Graf Johann mit Churpfalz nicht in Gemeinschaft.

§. 8.

Anno 1468. vermählte sich Margraf Christoph, der Stammvater des Marggräflich, Badischen Gesammthauses, mit Ottilia, Graf Johannsen von Kazenelnbogen Tochter, und bekam mit derselben die Cazenellenbogische Helfte an Stadeken, verschrieb ihr auch ihren Wittum darauf, wie solches aus dem sogleich sub No. 5. vorkommenden Kaufbrief de 1507. circa finem ersichtlich. Da nun Baden solchergestalt $\frac{3}{4}$. an Stadeken besaß, nemlich Marggraf Karl eine Helfte in Gemeinschaft mit Herzog Friderich von Simmern, und deßen Herrn Sohn Marggraf Christoph die andere Helfte; So suchte ersterer auch die Pfalz Simmerische Quart zu acquiriren, somit Stadeken ganz und außer aller Gemeinschaft allein in seinem Haus zu haben. Pfalzgraf Friederich gieng vermög beyliegenden Kaufbriefs d. 1469. *) den Handel ein, und stellte seinen Theil an Stadeken Marggrafen Karl und dessen Erben erblich zu. Dagegen übernimmt Marggraf Carl

1) eine gemeinschaftlich von Graf Johann von Sponheim herrührende, ursprünglich Hanns Winterbechern verschriebene

*) Beyl. N. 4.

schriebene jährliche Gült ad 80. Goldgülden samt dem Haupt-Gut;

2) Verspricht er, dem Pfalzgrafen seinen Theil an Gemünden erblich einzuräumen, sobald er den an Churpfalz versezten Theil von Creuzenach würde abgelöset haben. Die Worte, auf welche alles hier ankommt, sind diese:

„Wann Wir oder Unser Erben auch den Theil zu „Creuzenach, so unser Herr und Oheim der Pfalzgraue von Uns innhat, lösen werden, so sollen Wir „und Unser Erben Unsern Theil an Gemünden „mit der Zugehörde Unserm Vettern Herzog Friederichen und seinen Erben lassen, Jr zu sein Erblich gegen Stadek.„

Hier entsaget sich Marggraf Carl seiner Theile an Gemünden gegen Stadeken eben so erblich, wie Herzog Frieberich ihme die Theile an Stadeken abgetretten hatte. Die Worte: ihr zu seyn erblich, machen Pfalz Simmern eben so zum alleinigen freyen Erb- und Eigenthums-Herrn der Badischen Theile an Gemünden, wie Pfalz Simmern seinen Theil an Stadeken erblich an Baden übergeben hatte. Beede Hohe Contrahenten wußten den in dem Beinheimischen Entscheid und darauf gefolgten Burgfrieden beschwornen legem fidei-Commissi perpetui & mutuæ successionis ganz wol, dann er war nur erst 30 Jahr alt, und sie hatten ihn selbsten beschworen. Es hinderte sie derselbe aber nicht, sich zu ihrer mehrern Bequemlichkeit in einem geringen Theil des Ganzen der Gemeinschaft zu entsagen, und solchen dem einen Theil erblich zu machen, ohne im übrigen gegen die beschwornen — zu ihrem Vortheil eingeführte Hausgeseze an-

zu eben,

welche um so mehr zur Regel stehen blieben, als dieses Factum nur eine, auf einer gemeinsamen Einverständniß sich gründenden Ausnahm enthielte; an dem Ende des Kaufbriefs stehet noch:

„Und Unser Vetter Herzog Friederich und seine Erben sollen vß oder in Stadek und Wir und Unsere Erben vß oder in Gemünde nit geschedigt werden.„

Jedermann siehet, daß hier von keinem Burgfrieden, der ein gemeinschaftlich Eigenthum zum Grund sezet, die Rede seye, wie alle andere Schlösser und Burgen der vordern Grafschaft Sponheim; dann nachdeme die wechselweise Uebergabe, ihr zu seyn erblich, vorangegangen war; So kann dieses pactum keinen andern vernünftigen Bezug, als auf den zwischen beeden, so nahe verwandten Erbverbrüderten Häusern beschwornen beständigen Frieden überhaupt haben, und will mehr nicht sagen, als dieses: Ob schon Simmern keinen Theil mehr an der Burg Stadeken, und Baden keinen Theil mehr an der Burg Gemünden hat, so soll doch beeden Theilen weder aus diesen Burgen, noch auch in denselben so sie sich in denselben befinden möchten, eben so wenig Schade zugefügt werden, als vorhin, da sie noch gemeinschaftlich waren.

§. 9.

Hier ist nun der unumstößliche Grund der Badischen Entsagung seiner Theile an Gemünden zu Gunsten Pfalz Simmern und der Simmerischen Theile von Stadeken an Baden. Wann noch irgend ein Zweiffel bey der Auslegung des pacti de 1469. zurük wäre, so wird solcher durch die nachgefolgte Badische Facta sogleich abseiten geräumt.

Anno 1507.*) verkauft Marggraf Christoph zu Baden und seine Gemalin Ottilia gebohrne Gräfin von Kazenelnbogen

*) Beyl. N. 5.

elnbogen in Zustand ihres zweiten weltlichen Herren Sohns, Marggraf Philipps, ihre Herrschaft Stadeken Steffan Quaden und Agnesen seiner ehelichen Hausfrauen vor erb und eigenthümlich um 6000. Rheinische Goldgulden. Die Frau Marggräfin, die die halbe Herrschaft ihrem Herrn zugebracht hatte, und auf dieselbe verwittumt war, verzeyhet auf ihre Rechte. Warum eben der zweytgebohrne weltliche Sohn, Herr Marggraf Philipp, und nicht der erstgebohrne Marggraf Bernhard, oder der drittgebohrne weltliche Marggraf Ernst, oder alle drey bey dieser Kaufhandlung zugezogen worden, das wird sich in der Folge erläutern. Der Käufer Quad bedunge sich aus, Stadeken von allem Nexu frey zu haben. Da nun ein vierter Theil an Stadeken Churtrierisch Lehen war, so bewürkte Marggraf Christoph bey seinem Herrn Sohn, dem gelehrten Churfürsten Jakob von Trier, daß dieser in Zustand des Domkapitels, zu Beförderung dieses Kaufs, den Lehens-Nexum anno 1507. aufhub *) So unbeschränkt nun Marggraf Christoph den ehemaligen Pfalz Simmerischen Antheil an der vormaligen Sponheimischen Helfte der Burg Stadeken veräusern konnte; eben so unbeschränkt ist der Badische Antheil an der Sponheimischen Burg Gemünden in das Pfalz Simmerische dominium solitarium übergegangen. Nur in einem einigen Punkt war die Simmerische conditio durior als die Badische, bey dem Tausch de 1469. Das halbe Stadeken stund nur zwischen Simmern und Baden in Gemeinschaft; (§. 7.) da nun diese Gemeinschaft mutuo Consensu aufgehoben worden (§. 8.) so konnte Baden frey allenireren, wie auch geschehen ist. Dahingegen stund Simmern wegen Gemünden nicht allein mit Baden, sondern auch mit Churpfalz in Gemeinschaft (§. 1.) und muste sich nun in Anse-

 hung

*) Beyl. N. 6.

hung dieser von dem Badischen nexu entlasteter Theile denen Pfälzischen fideicommissarischen Haus-Grund-Gesezen unterwerfen. Darum ist auch die Alienation an den von Schmidburg nur auf einen Wieder-Kauf geschehen. (§. 3.)

§. 10.

Sobald der Theil der vordern Grafschaft, den Churpfalz von Baden innehatte, wieder an dieses Fürstliche Haus kommen würde, sollte Baden schuldig seyn, seinen Theil an Gemünden an Pfalz Simmern abzutretten. (§. 8.) Soviel das $\frac{1}{2}$ Fünftel betrift, so Baden aus der Pfandschaft de 1422. erblich zustunde, hatte solches Herzog Johann I. von Simmern allbereit von Kurpfalz reluirt. (Supr. §. 4.) und sich also in vim pacti de 1469. so viel Gemünden betrift, selbst bezahlt gemacht. So viel aber die $1\frac{1}{2}$ Fünftel betrift, so Marggraf Karl anno 1462. versezt und anno 1506. Marggraf Philipp dotis loco erhalten, (s. §. 5.) so muste dieser zuerst $1\frac{1}{2}$ Fünftel an Gemünden in complementum contractus de 1469. an Pfalz Simmern abtretten, und alsdann konnte sein Herr Vater erst Stadeken an den von Quad vor frey und ledig ohne Simmerische Einrede verkaufen. Und das ist es, warum eben dieser Marggraf Philipp und keiner seiner Herren Brüder bey diesem Kauf zugezogen worden, weil er nemlich aus seiner Frauen Gemalin Dote soviel herausgeben muße, als zu gänzlicher Erfüllung des pacti de 1469. erforderlich war. Nun ist verständlich, warum Herzog Johannes II. seine $\frac{4}{5}$ an Gemünden an Fritschen von Schmidburg anno 1514 wiederkäuflich alieniren könnten. Er alienirte nemlich seine eigene $\frac{2}{5}$. davon $1\frac{1}{2}$ Fünftel gleich anno 1437. an Veldenz gekommen, und $\frac{1}{2}$ Fünftel sein Herr Vater von Churpfalz abgelößt hatte, (§. 4.) sodann die Badische $\frac{2}{5}$., davon $\frac{1}{2}$ Fünftel erstbesagter masen

sein

sein Herr Vater von Churpfalz schon abgelößt hatte (§. 4.) und $1\frac{1}{2}$. Fünftel, die ihme Marggrafe Phillipp eingeräumt hatte. (hoc §.)

§. 11.

Anno 1514. besassen an der vordern Grafschaft Sponheim Churfürst Ludwig das Erb=Fünftel; Herzog Johannes II. $2\frac{1}{2}$. Fünftel, und Marggraf Philipp $1\frac{1}{2}$. Fünftel, wie oben §. 4. & 5. angezeigt worden.

Schmidburg kam offentlich ohne Badischen Widerspruch zum Besiz des ganzen Schlosses Gemünden mit Zugehörde, und ist noch darinn. Baden löset anno 1548. das aus der Pfandschaft d. 1422. herrührende $\frac{1}{2}$ Fünftel von Simmern mit 10,000 fl. ab, ohne wegen Gemünden einige Anregung zu thun, dann der Ausdruck: Unsern Theil an Gemünden in dem Tauschbrief d. 1469. litte solches nicht, und Baden hat sich, so viel Gemünden betrift, aus der Gemeinschaft gesezt (§. 8. Kann also bey der Reluition von Gemünden eben so wenig konkurriren, als man sich Pfälzischen Theils jemalen beygehen lassen, den Verkauf Stadekens anzufechten.

§. 12.

Die Churpfälzische Jura an der v. Gr. Sponheim sind bekanntlich anno 1559. nach Abgang der alten Churlinie an Pfalz Simmern, sofort nebst denen Simmerischen anno 1685. an das jezige Hohe Churhaus gekommen. Dieses tritt also billig an die Stelle seiner hohen Vorfahren, Churfürst Ludwigs nnd Herzog Johannis II. von Simmern, und löset, wann es will, mit Ausschliessung des Fürstlichen Hauses Baden Schloß und Thal Gemünden allein ab, dann Baden ist mit Stadeken desfalls aus- und abgefunden.

§. 13.

Es ist nun nur noch übrig, zu zeigen, wie Stadeken an Churpfalz gekommen. Marggraf Christoph hat dieses Schloß anno 1507. an Steffan Quaden verkauft. (§. 9.) Dieser vererbte solches auf seinen Sohn, Johann Quad, und dieser, nebst seiner Hausfrauen Anna Wrede verkaufte *) dasselbe hinwiederum anno 1547. an seinen Vetter Johann Quaden, Herrn zu Wikrade, und dessen Ehefrau Anna von Blodorf. Beede acquiriren anno 1560. **) von Dechant und Capitul Unser lieben Frauen Stifts zu denen Greden zu Maynz den grosen und kleinen Zehenden nebst dem Pfarrsatz zu Stadeken, verkauften aber kurz hernach, nemlich auf Montag nach Ostern (12. April.) 1563. †) eines mit dem andern an Herzog Wolfgang zu Zweibrüken vor 28,000. Goldgulden. Derselbe inkorporirte solches dem Herzogthum Zweybrüken, schlug das ohnfern davon gelegene Dorf Esenheim dazu, und errichtete damit die besondere Kellerey Stadeken, legte auch einen proportionirten Anschlag an Reichs und Crayß auch Kammer Matrikular Præstandis darauf. Von solcher Zeit an blieb die Kellerey Stadeken als ein pars integrans bey dem Herzogthum, bis solche von Herrn Herzog Christian III. in dem Pfalz Zweibrükisch und Veldenzischen Successions-Verglich d. 24. Dec. 1733. an Churpfalz cedirt worden, welches Hohe Churhaus solches ex jure cesso seithero besizet.

Geschrieben im Monat Jenner 1770.

---

*) Beyl. N. 7.
**) Beyl. N. 8.
†) Beyl. N. 9.

Bey-

Beylagen

zu dem IX. Beytrag

von N. 1. bis 9.

N. 1.

Auszug Vorder Grafschafft Sponheimischen Burgfrieden Briefs von Herzog Ludewig Pfalzgrafen 2c. Elisabeth Verwittibter Gräfin zu Sponheim 2c. und Johannß Grafen zu Sponheim Uffgericht de ao. 1416.

Allen den sy kunt die disen Brieff ansehent oder horent lesen, das Wir Ludwig von Gots Gnaden Pfalzgraue by Rine des heiligen Römischen Reichs Ertztruchses, Vnd Hertzog in Bäyern Wir Elizabeth Graffinne zu Sponheim Vnd zu Vianden PfaltzGraffinne by Rine Vnd Herzoginne in Bayern Witwe, Vnd Wir Johan Graff zu Sponheim Vor Vns Vnd alle Vnser Erben Vnd Nachkommen, Vnd Vnser tegelich Vnd gewonlich Hofgesinde ane Geuerde inne Vnd zu diesen nachgeschrieben Burgen Schloßen, Stedten Vnd Delern, mit Namen Crutzenach Burg Vnd Stad Ebernburg Burg Vnd Dale, Gudenberg Burg Vnd Dale Arnschwanck der Vesten Ruinburg der Burg Koppenstein Burg Vnd Dale Gemünden Burg Vnd Stad Vnd Kirchperg der Stad, getreuwer steter Vnd Vester Burgfrieden Vberkomen sin inne Vnd zu den obgenanten Burgen, Schloßen, Stedten, Vnd Delern Vnd Vmb Vnd Vmber yglichs als Vern die Marcke doselbst begriffet ane alle Geuerde ewiclichen, getrulichen Vnd Vesticlichen zu halten als hernach geschrieben stet. 2c. 2c.

Der geben ist zu Crutzenach in dem Jare als man schreib nach Christi Geburt Viertzehenhundert Vnd Sechtzehen Jare Uff den Montag nach Sant Dorotheen Tag der heiligen Jungfrauwen.

N. 2.

Abschrift Wieder Kaufbriefs über Gemünden de 1514.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig des heiligen Römischen Reichs Ertz Truchßes und Churfürst, und Joannes Grave zu Sponheim beid Pfalz Grave bey Rin und Hertzogen in Bayern bekennen und thun kunt und offenbar mit diesem Brieffe vor uns, alle unsere Erben und Nachkommen, daß wir us zytigem wolbedachtem Rate auch meeglich bewegenden ursachen umb unser und Fürstenthum besseren nutz willen eyns rechten redlichen Kauffs wie der in allen Rechten geistlich und weltlich, oder nach gewohnheit am allerbestendigsten Crafft und Macht haben solle, kann oder mag, verkaufft haben, verkauffen, auch gegenwärtiglich in und mit Krafft dis Brieffs unserm lieben besundern und getreuen Fritschen von Schmidburg syn Erben oder Inhelter dis Brieffs mit jeren guten Wissen und willen unser Schloß und Thail zu gemünden uff dem Hundspruck, nemblich Wir Pfalzgrave Ludwig Churfürst, eyn fünfften Tail, und wir Hertzog Johanns Vier Tail mit aller Herlickeit, Freyheit und Oberkeit hoch und nidder mit allen Gefallen und Nutzungen, Eckern und Wiesen, luten in- und zugehörden, wie die seynd oder genannt mochten werden, darzu Waser, Weid, Jegerey, Fischerey, Holtzung, DienstEckern in den weldten nichts abgesundert, wie unsere Voreltern, wir und unser Amptlut in dem gemeldten Schloß und Flecken gemünd in unser gemeynen Graveschaft Creutznach bisher in rechter gemeinschafft das besessen, genossen und gebraucht haben, nichts ausgescheiden, und ist solcher Kauff geschehen umb nun hundert und fünffzig gulten, dem wir uns Pfalzgraveu Ludwig Churfürst vor unsern fünften Theil drithalb hundert und Uns Hertzog Johansen

hansen vor unser Viertail sieben hundert Gulden vor dato dis Brieffs genzlich in eyner Summe an gutem Golde der Churfürsten am Rin werung und Gewicht von dem Käuffer gewehrt und uns wol bezalt erkennen, und mit diesem Brieffe solcher Bezahlung ledig sagen. Wir Pfalzgrave und Herzog Johanns Verkäuffer obgemeldt Verzyhen uud begeben uns vor uns und unser Erben aller Gerechtigkeit, nichts ausgeschieden, so wir bisher der end gehabt haben, setzen auch in und mit Crafft dis Brieffs Fritschen den Käuffer und syn Erben in obgenannt Schloß-Dall in und zugehörde ordentlich in recht geweher uns und unser Erben druß, also, daß viel gemeldter Fritsch und sin Erben sich deß hienforther gebruchen und geniesen moegen, glich andern jeren eigen Güthern ganz on verhindert unser, unser Erben und menlglich von unserntwegen, geben auch hieruff all underthan zu und in gemelt Schloß Dall und was darzu gehörig, jerer Pflicht damit sie uns Verwand, ganz frey und ledig gebieten und heisen die allsampt und sonder dem Käuffer und syn Erben huldung und Pflicht zu thun, gewärtig und gehorsam zu seyn, wie sie unsern ältern und uns gethan haben, und zu thun schuldig gewest seynt; und damit Fritsch der Käuffer seyn Erben oder Inhelter dis Brieffes gemelt Schloßen Baw, nach dem das izt etwas misbuwig ist, gehalten moegen, haben Wir die Verkäuffer Inen zugelassen, vergont, und gewilligt, daß sie im bemeltem Sloß und des Zuhord von unser Pfalz-Grafe Ludwig Churfürsten wegen zwanzig fünf Gulden und von unser Herzog Johansen wegen hundert gulden mit glaublicher urkund verbuwen moegen, doch haben wir uns fürbehalten, die Offnung dasselbst zu unser Notturfft entschedlich dem Burgfrieden und Käuffern sampt denjenen zu gebruchen, und auch, so wir solich Offnung gebruchen wollen, sollen wir und unser Erben deswegen jedem der von unsert-

 wegen

wegen die gebruchen soll, eyn schrifftlichen Schyn an den Käuffer syn Erben oder Inhelter dis Brieffs, wie vorsteet geben, wir Verkäuffer sollen auch, so wir die Offnung in Kriegslauffen also bruchen wollen, der Zit wir die gebruchen, das Schloß und Tall mit zymlichen geschütz, profiand, wacht und anders mit den Kauffern versehen und verhuiten lassen, begäb sich auch, daß das dick gemelt Sloß und dals fures halb vergin g, oder beschedigt wird, wie das geschee, sollen uns oder unsere Erben der Käuffer noch syn Erben keyn rede oder Antwort in keinen weg zu geben pflichtig und wir Pfalz Grave Ludwig Churfürst und wir Herzog Johanns und unser Erben sollen den gemelten Käuffern und iren Erben allweg ir usgelegt haupt Summe und Bawgeldt, so wir den Widterkauff, wie nachgeschrieben, thun wollen, zu geben schuldig seyn, wir Verkäuffer offt gemelt samentlich noch unser Erben sollen und wollen auch Fritschen des Käuffers Leptagen lang den wiederkauff nit begern noch zu thun haben, dan wir Ins zu gnaden uns des also mit diesem Brieff begeben, aber der vielgemelter Käuffer haet uns die besundern gunst und Willen gethan, welch Zyt wir die Verkäuffer nach seyn fritschen absterben wollen, und syn des Käuffers Erben oder Inhelter dis Brieffs solichs eyn Jar zuvor mit unsern offen besiegelten Brieffen in jer Hußwonungen verkünden, und jer oder Inhelter dis Brieffs gemelt nün hundert und fünfzig gulden Kauff gelts und hundert und zwanzig fünff Gulden Bawe gelts ob die vorgeschriebene maas verbawet weren, in eyner Summa obgemelter werung widdergeben, und jere gewarsam antworten, die sollen sie von uns nemen, und was sie also in Crafft dis Brieffs in gehabt, widder zu unseren handen fryglichen zum Teil wie vorsteet, und wir vor diesem Kauff ingehabt haben, onverhindert Kommen und folgen lassen, doch den Käuffern vorbehalten

halten erschienen gülten und gefell des ganzen Jars davon alsdann und nit ehe abtretten, dieser Brieff ab und wit seyn soll. alles für und nach geschrieben, geredden und versprechen wir Pfaltzgraff Ludwig Churfürst und Hertzog Johanns vor uns, unsere Erben und Nachkommen, bey unsern fürstlichen Würden und Ern uffrecht zu halten, dem nach zu kommen, darwidder nicht seyn, thun noch schaffen, gethan werd, in keinen weeg, wie das gescheen moegt, uns auch nü noch nymer widder dis Verschreibung eynichts Behelffs, wie der nahmen haben moegt, zu gebruchen, noch iemant von unsertwegen zu thun gestatten, heimlich oder offentlich, sondern den offt gemelten Käuffer syn Erben oder Inhelter dis Brieffs bey solchem Kauff und aller syner in= und Zugehörd gnediglich und getreulich schüzen, schyrmen und gegen meniglich wehrschafft tragen, all geverdt und Arglist genzlich herin usgeschieden. Des zu warem urkund so haben wir Pfaltzgrave Ludwig Churfürst und wir Hertzog Johanns unser beeder Insiegel mit rechtem wissen an diesen Brieff thun hencken, uns und all unsere Erben damit zu besagen, der geben ist uff Dornstag nach unser lieben frauen Tag Purificationis in dem Jar als man schrieb nach der geburth Christi unseres Herrn tausend fünff hundert und Vierzehen Jar.

N. 3.

Copia ex originali Johann und Eberhardt grafen zu Kazenöllenbogen verkauffen ihr ½ Theil an Stadecken Graf Walramen von Sponheim de 1349.

Wir Johann Und Eberhardt, Grauen von Katzenöllenbogen virgehen Uffenlichn an dysem Bryfe vor Uns Und Unser Erben, Und dun kund allen Luden, daß wir bit beradem Mude Und

Und sünderlichem Rade Unser Frande Virkaufft han Und Virkauffen mit diysem gegenwartigen Bryfe dem Edeln Unserm liebn Nefen Grauen Walramen von Spanheim Und seinen Erben rechtlichen Und redlichen Und eweklichen halbdeyl genzlichen Unser Borg Stadecke, Berg, Dorff, Lude, Gerychte Wayth, Mülen, Waßer, Waßergang, Vyscherie, Welde, Wysen, Eckern, Wingarthen, Gulde, Zinse, Pening gülde, Und allez daz darzu gehöret, Gesucht Und Ungesucht, unss nyt Uzgenommen, mit allen Rechten, Gewenden Und Gefellen, wy dy genant sind Und hernach möchten funden werden, umb drü dusend Punt Haller Guter Und geber Werunge, dy er Uns genzlichen Und gar bezalt, Und gütlichen gewert hat Und dy wir in Unsern kenntlichen Nutz gewant Und geben han, auch ist geret, daz wir Und Unsere Erben Unser Deyl zu Stadecke, an welchen Stucken als vorgeschrieben stet Von welchen Sachen daz were, oder hernach geschen möchte, nymand anders Virkauffen, Virsetzen, Virpenden, Und auch nit Uns innhutzern mogen, noch insollen keyne Wiß, dan dem egenanten Unserm Nefen, Grauen Waleram Und seinen Erben, Und daz selbe sollent Unser Nefe Graue Walram Vorgenant und seine Erben Uns Und Unsern Erben wiederumb dun yweder syte, ane alle Argeliste Und Geuerde, dy yman erdenken möchte, wäre itz aber Sachen daz wir Johann Und Eberhard Grauen vorgenannt Unser Deyl zu Stadeken mit allen Zugehörden, als vorgeschrieben stet, Virkauffen, Virsetzen, Virpenden, oder Uns innhuzern wolden, oder musten, so solden wir Unser Deyl wy itz vorbenant ist geben Und Virkauffen Grauen Waleram vorgenant oder sinen Erben Umb dru dusend Punt Hatt, zu der Zyt genger Und Geber Und sollent Uns auch darzu Unser Nefe Graue Walram oder seine Erben vor unsern Buwe, den wir von dieser Zyt, kuntlichen Und kentlichen mit guter Kuntschaft Unser

Unser beder Manne, Borg Manne, Amtluden, Burgern, Und Frunden bewissen machten, den wir daran gelacht hetten, ane Argeliste, und alle Geuerde dyzselbe sollent Unser Nefe Graue Walram Und seine Erben vorgenant, Uns Und Unsern Erben auch wiederumb dun yweder syte ane Argeliste Und Geuerde, dy yman erdeuken möchte, wolde aber oder muste Unser eyniger sin Deyl Virkauff oder sich imhuhern, dem soll man geben und bezalen Umb Deyl und umb Buwe nach Marzal als vorgeschrieben stet, zu Urkunden und ewiger Stedekeide aller dyser vorgeschrieben Dinge so han wir Joh. Lyzabeth Unser eliche Haus Frawe wir Eberhardt Frawe Agnes Unser liebe Muder Grauen Und Grauinnen von Katzelnbogen Unsern Insigele an dysem Brieff gehangen Und han gebeden, dy Vesten Kiclere Unsern lieben getreuwen Hern Wernher genant Gauwer von Heppenheim Und Frydrich von Kinberg, daz sie ire Ingesigel mit den Unsern zu merrer Sicherhaide Und ganzem Gezucknisse an dysen Bryff hayd gehangen, Actum et datum Sprendelingen in crastino omnium storund anno Dm. M°CCC°XL nono.

N. 4.

Copia Kaufbriefs über den Pfalzgraf Friederichischen Antheil an Stadeken de 1469.

Wir Karle von Gots Gnaden Marggraue zu Baden und Graue zu Sponheim, erkennen in diesem Brieue, als der Hochgebohrn Fürst Herr Friederich Pfalzgraue bey Ryne, Hertzog in Beirn und Graue zu Sponheim, unser lieber Vetter, uns und unsern Erben erblich zugestalt und übergeben hat seinen theil an Stadek mit seiner zugehörde; dargegen gereden und Versprechen Wir vor uns und unser Erben die lxxx Gulden Gült, die unser Vetter von Sponheim

selige

selige Hanß Winterbecher seligen Verschrieben hat, so Johann und Wilhelm Schwalbach Gebrüdern ytz genyesen daß Wir und unser Erben solch Lxxx Gulden Gült, auch die Haubt Summe derselben Verschreibungen zu der Zeit der Abekündunge, und ob man von Boueswegen den Schwalbach etwas zu thun were, das alles und den Verschreibungen über solchs sagende gnügen und Usrachtunge thun sollen und wollen, ane des obgenannten unsers Vettern Hertzog Friederichs seiner Erben und der Iren zuthun Kosten, oder schaden, und sunder einige Widerrede; wann Wir oder unser Erben auch den Theil zu Creutzenach, so unser Herre und Oheim der Pfaltzgraue von uns inn hat losen werden, so sollen Wir und Unser Erben unsern Theilan Gemünden mit der Zugehörde unserm Vettern Hertzog Friederichen und sinen Erben lassen, Ir zu seyn erblich gegen Stadeck, und unser Vetter Hertzog Friderich und seinErben sollen uß oder in Stadeck, und Wir und unser Erben uß oder in Gemünde nit geschedigt werden. Der vorgeschrieben Dinge zu Urkunth haben wir nnser Ingesigell vor uns und unser Erben an diesen Brief thun henken, der geben ist uff Montag nach sant Matheus Tag des heiligen Apostels und Evangelisten. Anno Dm. m°CCCC Lxix°

N. 5.

Copia Kaufbriefs wie Marggraue Christoff zu Baden Steffan Quaden rc. die Herrschafft Stadeken mit aller Zugehördt umb 6000 Rhl Goldguld. erblich Verkaufft de 1507.

Wir Christoph von Gottes Gnaden Marggraue zu Baaden Und Hochberg, Graue zu Sponheim, Herr zu Retelen Unnd Susenberg, bekennen Und thun kunt offenbar mit diesem Brieff für Uns, Unsere Nachfolgenden regierende Fürsten, der

Marg=

Marrgraffschaft Baaden Und alle Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir mit zytigem vorbetrachtlichem Rathe, Und bedachte, fryes, eygens Willens, Und mit rechtem Wissen grossern Unnsern Nutz damit zu schaffen, Unnsern lieben besondern, Steffan Quaden Agnesen siner Celichen Hußfrauwen ihren Erben Und nachkommen, eines rechten, Uffrechten erblichen und ewigen Kauffs verkaufft, Und ynge- ben haben, verkauffen, Und geben ihne in, wissentlich Und Unwiderruflich inn Kraft dieses Briefs, in der allerbesten kräfftigsten, Und bestendlichsten Form, wie dann das von allen Und jeden Richtern Und Gerichten geistlichen Und Weltlichen Und sonst allenthalben für aller männiglichs Widderteylen, Und Absprechen aller Vast Bestandt Krafft Und Macht hat, haben solle Und möge, nemlich Unser Slos Und Flecken Stadeck, mit Luden Guten, Beten, Sturm, Zinßen Gerichten, hohen und niddern, Eynungen, Freueln, Bussen gebotten, Verbotten, Diensten, Frohndiensten, zwingen, Bennen Welden, Velden, Wildpennen Gleiten, Hussern, Hofen, Hofstetten, Ackern, Wiesen, Garten Wingarten, Mulen, Waßern, Wonnen, Weyden, Vischereyen, Schefferey, Und allen andern genieſſen, Gewonheiten Rechten, Herrlichkeiten, Gewaltsamy, zu Und Angehörungen genannt Und Ungenannt, Unnder Unnd Ober Erden, groß oder klein, ersucht oder Unersucht, gar nichts Ußgenommen, wie Wir das inn Unnd Ussertbalb des Fleckens darzu gehorig, bisher inngehapt, besessen Unnd genossen hand, Unnd Uff Unns kommen ist, daruff so haben Wir den Schultheißen Schoffen, Und Unterthanen des Vorgenannten Flecken Stadecken, deßglych die andern Lybeygen Lute Ussertbalb gesessen, darzu gehörig, gemeinlich Und sunderlich ihrer Glubde Unnd Eyde, damit sie Unns bißhero gewanndt gewest sind, ledig gesagt, Unnd herlassen, und sie furter gewiesen

wiesen an den genannten Steffan Quaden, Agnesen syn Hußfrauwen, Ir Erben, Unnd Nachkommen, als sie auch daruff demselben Steffan Quaden, Und Agnesen Eeluten ihren Erben Unnd Nachkommen, Lyblich Eyde zu Gott Unnd den Heiligen geschworen haben, hinfür getruw, holt gehorsamm Unnd gewertig zu sinnd, Iren frommen Unnd Nutz zu Worben Unnd zu furdern Unnd Schaden zu warnen, auch Inen für baß mit beten, Zinsen Unnd allen andern Gefellen Unnd gewonlichen Dienstparkeyten zu gewarten, Unnd alles das zuthund, das sie Unns bisherr gethan haud, Unnd Verbunden gewest, Unnd getreuw Unnderthanen Irer rechten Herrschafft zu thun schuldig sin, alles getreuwlich Unnd Ungeuerlich, Wir sind auch darvff dem allen abgetretten, haben das von Unnsern Handen gegeben, Und Vorgemelten Steffan Quaden Unnd Agnes Ire Erben Unnd Nachkommen darzu gelassen, Unnd sie des inn ruwige nutzlich Unnd rechtlich Possesslo Und Gewere gesezt, Und setzen sie Ine Inn Unnd mit Krafft diß Briefs, Unnd ist solcher Kauff geschehen Umb sechs tausend guter genemer gung schwerer Rinscher Gold Gülden, Churfürsten Müntz, der Wir von jetz genannten Eelutten Steffan Unnd Agnesen an baren dargezalten Gulden in Goldt zu Unnserm gänzlichen Benügen bezalt, die auch furter inn Unnsern mercklichen schinbaren Nutz wie vorgemelt verwandt Unnd kommen sind, Unnd also sollent Unnd mogent derselb Steffan Quade, Agnes sinn Hußfrauw, Unnd Ir Erben Unnd Nachkommen die vorgenannten Slos und Flecken Stadecken mit allen Luten, guten Nutzungen, Herrlichkeyten, Unnd Zugehorungen, als vor ist gemeldet, hinfür inn haben, nutzen, niessen, Unnd gebruchen, besetzen, entsetzen, Unnd damit thun Unnd lassen, als mit andern Iren eygen Luten, Und Gutern Unuerhindert Unnd ohne Inntrage Unnser Unnserer Erben Unnd Nachkommen, Unnd meniglich

meniglich Von Unnsern oder Irentwegen, Und fürbenannnt-lich so geben Wir den vorbenannten Eeluten Steffan Quaden Unnd Agnesen, Iren Erben und Nachkommen die vorgenannte Slos Unnd Flecken Stadecken mit allen Rechten zu Unnd Ingehorungen, alß vorbegriffen ist, Von Unnsern Handen Unnd Gewalt In Ire Hand Unnd Gewalt aller Versatzung, Beschwerung, bekemernis Unnd Ansprachen frey, ledig, Unnd enbresten, anders dann die nachgemelten, Item die sich Jerlichs von Unnd ab den obbestimpten Verkaufften Stücken, an die nachgemelten Ende, zu beten, Unnd Zinnß zu geben, geburn, die Steffan Quade, sin Hußfrauwe, Unnd Ire Erben hinfür one Unnser oder Unnser Erben Kosten und Schaden Ußrichten Unnd bezalen sollen, nemlich ein Gulden Wilhelmen ynheym Jerlichs Zyns von eym Acker, Item dritthalben Gulden Jerlicher bete gein Elßheym von HoffGutern zu Stadeck gehörig unnd zu Elßheim gelegen, Item funfthalben alby Graf Johanns von Nassau von etlichen Gutern, Item sechs alby den Gryffenclawen, dagegen sie Jars Unsern theil zuhenden an Früchten Und Wyn zu Elßheym sameln lassen sollen, Item fünff alby dem Pfarrer zu Elßheim von eym Flecken Wiesen, Item fünffthalben alby für ein Pfund Wachs der Kirchen zu Elßheim, Item Vier alby Vier Pfennyng für dry Cappen den Herrn zu Sannct Steffan zu Meintz, Item dritthalb Malter Korns den fünff Bottschaffter etlicher heiliger, nemlich Sannct Bernhards Anthemen Huperten Wendalinen Und Sannct Veltins, Item eilff Malter Korns der Stifft zu Sanct Steffan zu Meintz, Item Vier Malter Korns gein Husen zu den eilfftusend Megden, Item ein halb Malter Korns Sanct Petern zu Stadecken, Item Und ein halb fierntzel Korn in die Spende zu Stadecken, Unnd als ein Viertel an Stadecken von dem Stifft zu Trier lehen ist, das sollen wir ihnen inn Jars Frist

der nechsten lut einer sundern Verschreybung Jne deßhalb gegeben, schaffen geeignet zu werden, sust wollen Unnd sollen wir, alle Unnser Erben Unnd Nachkommen denselben Steffan Quaden, sine Erben Unnd Nachkommen aller anderer Versatzungen, Beschwerungen, bekomberniſſen, Und Verhafftungen, damit die gemelten Slos Unnd Flecken mit Jrer Zugehorde beladen, oder verschrieben, wir oder gegen Wem dgs sin, auch aller anderer Forderungen, zu Unnd Ansprachen, wie die nuren fürgenommen, oder ersucht werden mochten, yederzyt gegen aller meniglich Vertretten, entheben, ledigen Unnd losen, auch Jne für das alles Unnd alle andere Forderung, wie Jne die begegen mochten, alleweg gut sicher redlich Werschafft an allen Enden Unnd Stetten inn Unnd vssertbalb Rechts thun Unnd tragen nach Werschaffts Recht Unnd Gewohnheyt alles inn Unnser selbs eygen Kosten Unnd one ihren Schaden, one Geuerde, vnnd daruff so gereden vnnd Versprechen wir Marggraue Cristoff für Vnns, alle Vnnsere Erben Unnd Nachkommen by Unnsern Fürstlichen Wirden Unnd Eren diesen erblichen ewigen Kauff, Unnd was von Unns obgeschrieben stet, war, stete, vest Vnnd Vnuerbrechenlich zu halten, Vnnd dawidder nymerme zu reden, zu suchen, zusin oder zu thund noch zu geschehen schaffen, oder verhengen, weder mit noch ohne Recht, heymlich oder offenlich, noch sust inn keynen andern Wege, Wir haben Unns auch herüber Verziegen Vnnd begeben für Vnns, Unnsere Erben Unnd Nachkommen, Unnd Verzyhen Unnd begeben Unns wissentlich inn Krafft diß Briefs aller Bapstlicher, Kayßerlicher, Königlicher, Usnd aller anderer Priuilegien, Gnaden, Freyheyten, Landtfrieden, Eynungen, Unnd Bundtnissen, geystlicher Unnd weltlicher Gesezde, Gericht, Recht, Gewohnheyt, Leistung, Gleyt, Schirm vnnd Behelff, auch des Rechten gemeyner Verzyhung Widdersprechende, vnnd nit für zuwenden,

den, das Unns die obbemeldt Kauf Somme nit bar darge=zalt, oder das wir Vber den halben teyl eins rechten Verkauffs Vberfurt, oder das der Nutzung mer dann des Haupt Guts ingenommen sy, Unnd man sult Unns darumb widder=umb insetzen, vnd sust aller anderer Sachen vnnd behelffen, so yemand hiewidder erdenken oder furgewenden mochte, Unns oder Unnsern Erben dienstlich, oder furtreglich, vnnd gemelten Eeluten, Steffan, Agnesen, vnnd Jren Erben vnnd Nachkommen nachtheylich oder schedlich sin möchte, ganz inn keynen Wege zugeniessen oder gebruchen, alle Geuerde vnnd Argelist herinn gentzlich Vßgescheyden, vnnd des zu Urkunde, han Wir Marg Graue Cristoff vorgemelt vnnser Jnnsiegel thun henken an diesen Briefe, vnnd Wir Otilia von Gottes Gnaden, Marg Grefin zu Baaden, vnnd Hochberg ꝛc. ꝛc. gebohrne Grefin von Katzenellnbogen, bekennen auch an diesem Brieffe nachdem Wir Stadeck Slos vnnd Flecken zum Teyl mit sinner Zugehorde obgemelten Vnnserm lieben Herrn vnnd Gemahel Marggraff Cristoff zubracht haben, sunder vnnsers Wiedemens daruff verwiesen, vnnd Versichert sind, das dieser Verkauff, nachdem Wir dessen so wie gemelter Massen vnnsers Wiedemens daruff verwiesen gewest, an andern Enden zu vnnserm Benugen versehen sind mit vnnserm guten Wissen, Willen, vnnd Gehelle zugangen, vnnd geschehen ist, willigen darinn inn vnnd mit Crafft diß Briefs, gereden vnnd Versprechen auch by vnnsern Fürstlichen Wirden vnnd Eren dawidder nymermer zureden, zu sin, oder zu thund noch schaffen gethan werden inn gantz kheinen Wege, wie der herdacht were, oder werden mocht, verzyhen vnns auch heruff aller Bepstlicher, Keyßerlicher vnnd Keniglicher Priuilegien, Gnaden vnnd Freyheyten, vnnd aller anderer behelfe, in gemeyn vnnd sunder, wie der obgerurt Unnser lieber Herr Unnd Gemahel sich deren, wie obsteet, verziegen hat, Unnd inn sunderheit der Freyheit zu

Gunst Frauwlichen Geschlecht miltiglich gesetzt Und geben, inn gemeyn Unnd sunder, als ob die von Wort zu Wort herinn geschrieben Unnd begriffen stunden, der Wir gnugsam Unnderricht sin, Unnd alles Ungeuerlich, Unnd deß zu Urkund han Wir Unnser Innsiegel thun auch hencken an diesen Brief, Unnd zu merer Sicherheyt haben Wir Marggraue Cristoff Unnd Otilia obgenannt Unserm lieben Sohne Philipssen Marggraue thun empfehlhen, so alle Vorgeschrieben Sachen mit sinem Wiessen Unnd Willen zugangen Unnd geschehen sin, auch, diesen Erbkauff mit bewilligt Unnd beliebt, daß er darumb sin Sigel by die Unnsern an diesen Brief hat thun hencken, des wir Philips Marggraue Vorgeschrieben ꝛc. bekennen war zu sin, Unnd haben darumb diesen Vorgeschrieben Erbkauff souil Unns der nun oder hermals betreffen moge, bestetiget, bewilliget Unnd beliebet, Und gereden Unnd Versprechen by Unnsern Fürstlichen Wirden Unnd Ehren für Unns Und Unnsere Erben Unnd Nachkommen den in allen sinen Clawseln Unnd Puncten Vest, stete Unnd Vnuerbrechlich zu halten, dawidder nit zu thun durch Unns selber, noch niemands von Unnsern wegen, sunder alle Generde Unnd Argelist, des zu Urkunde der Warheit haben Wir Unnser Sigel by Unnsers lieben Herrn Vatters Unnd Frauw Mutter Sigel an diesen Brief thun hencken, der geben ist Vff Montag nach dem Sontag Judica anno domini Millesimo Quingentesimo septimo.

N. 6.

Copia ex originali Churfürst Jacob zu Trier und das Dhom Capittel begiebt sich des 4ten Theils an Stadecken. ao. 1507.

Wir Jacob von Gottes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Trier, des

des heyligen Römischen Reichs durch Gallien vnnd das Arelat Ertzcanntzler, vnnd Churfürst ꝛc. bekennen vnnd thun kunt mit diesem Brieffe, als der Hochgeborne Fürst, Hern Christoff Marggraue zu Baden vnd Hochperg, Graue zu Sponheim Hern zu Rotelen vnnd Susemburg vnnser lieber Here vnd Vater, vnnserm lieben besondern Steffan Guaden Stadecken Schlos vnd Flecken mit syner Zugehörde, an welchem Schlos Stadeck eyn fürteil vnnser vnnd vnnsers Stiffts Eygenthumb ist, vnd das gemelter vnnser lieber Her vnd Vater, als das syner Liebde vnder anderm zu der Hochgebornen Fürstin Frauwen Otillen Marggräfin zu Baden vnd Hochperg ꝛc. geborn Gräfin zu Katzenelnbogen, vnserer lieben Frauwen vnd Mutter zu Hyrat Gut worden ist, erblich Verkaufft vnd zugestellt. Das Wir da vff fruntlich Bit gemelts vnnsers lieben Hern vnd Vatters mit Wissen vnd Willen der Wirdigen vnd Edeln vnnserer lieben andechtigen Thumprobsts Thumdechants vnd Capitels, vnnsers Thumcapittels zu Trier in solichen Verkauff gewilligt haben, vnd willigen darin in Krafft dies Brieffs, vnnd verzyhen vns daruff für vns, alle vnnsere Nachkommen vnd Stifft vff alle vnsere Gerechtigkeyt Eygennschafft Lehnschafft vnd Manschafft, so wir vnd vnnser Stifft bißher dartzu gehabt, oder haben möchten, sollen vnd wollen auch darnach nymermer kein Anspruch oder Forderung haben in keynen Wege. Also das Steffan Guaden vnnd syne Erben nach Irem Willen vnd Gefallen hinfür vnnser vnnserer Nachkommen vnd vnnsers Stiffts halb vngehindert damit handeln, schalten vnd walten mogen, wie mit andern Iren eigen erblichen Güttern, die nit Lehen sind, alles vngeverde, vnd des zu Vrkunde haben Wir vnnser Insiegel thun hencken an diesen Brieff, vnd wir Thumprobst, Dechant vnd Capittel des Thumstiffts zu Trier bekennen auch für vns vnd vnnsere Nachkommen in diesem Brieff, das

obgeschrieben Bewilligung vnd Eynung Stadecks mit vnnser aller, als wir in Capittels wyße versammelt gewest sind, Wissen Willen, Rade vnd Bewilligung zugangen vnd geschehen ist, Wir geben auch für vns und alle vnnsere Nachkommen des ThumCapitels zu Trjer als darin und darzu vnnsern Gunst guten Willen vnd Verhengknis ine und mit Crafft des Brieffs, an den Wir des zu Vrkund vnnsers Capittels Insiegel auch gehangen haben, vnd ist dieser Brieff geben vff Dornstag nach vnnser lieben Frawen Tag Nativitatis anno domini Millesimo Quingentesimo septimo.

N. 7.

Auszug Kauf-Briefs, wie Johann Quad Amtmann zu Erbrodt seinem Neffen Johann Quaden das Haus Stadecken Verkauft d. 1547.

Wir Johan Quade zu Relbruggen vnnd Anna Wrede, sein eliche Husfrauwe, thuen hiemit gegen jedermenniglich kundt vnd bekennen, für vns, vnsere Erben vnd Nachkommen, das Wir mit zytigem Rathe, vnd gutem Fürbedachte freywilliglich vnd vngezwongen vnserm vorstehenden Schaden damit zuvorkommen vnd mehreren Nutz zu fürderen, dem Ehrenuesten, vnd Frommen, vnserm freuntlichen lieben Neffen Swager, vnd Schwägeren Johann Quaden, Herrn zu Wickrade, vnnd Annen Van Vlodorff seiner Ehlicher Hußfrauwen, Irer beyder Eruen, vnd Nachkommen, eines rechten vnwiederruflichen erblichen und ewigen Erbkaufs Verkauft, vbergeben, vnd verlaissen haben, verkaufen, vbergeben, vnd verlassen wissentlich Vnwiederruflich hiemit und in Krafft dieß Briefs in der aller bestendigsten Füegen, Form, vnd Manyeren solichs allerbest vnd bequemlichst für eynigen Richtern, vnd Gerichten geistlich und weltlich, vnd sonst

sonst allenthalben für allermeniglichs Verhinderung, Widdersprechung vnd Hintertreibong, allerbast bestand Krafft vnd Macht hat, haben soll, vnd magen, nemlich vnser Herrschaft Schloß vnd Flecken Stadeck, mit Luten, Güthern, Bethen, Stuyren Zinsen, Pechten, Hohen, und niedern Gerichten, Eynongen, Freueln, Buessen, Gebetten, Diensten Frohen-Diensten, Zwingen, Bennen, Welden, Velden, Wilpanen, Gleyten, Häusern, Höffen, Hofstetten, Ackern, Wiesenn, Garten, Weyngarten, Müllen, Wassern, Weyden, Vischereyen, Schefferenen, vnd allen andern Rechten, Herrlichkeiten, Gewaltsamen, vnd Zugehörungen, genant, vnd vngenant, vnder vnd oben der Erden groiß oder kleyn, ersucht, oder vnersucht, nichz vberall davan vßgenommen, in aller Maiß Weylandt der Erenfest, vnd frome vnser Lieber Vatter vnd Schwegerherr selig Steffan Quade solich Hauß vnd Herrschaft sampt allen Iren zu= vnd Ingehör, van Weylant dem Durchleuchtigenn vnd Hochgepornen Fürsten, Marggraffen Christophen von Baden, vnd seiner ehelicher Gemahel Marggräfinnen Odillen Hochlöblicher Gedechtnuß für sich vnd seine Erben erkauft, vnd folgend dieselbe an mich Johann Quaden erblich kommen vnd gefallen, vnd Wir beyde bis daher dieselbige ingehabt vnd besessen und habenn daruff Wissentlich, vnd myt gutem Fürbedacht, bemeldten Johannen Hern zu Wickrade vnd Annen Eeleuten, die Erb, vnd Haupt Verschreibung so bemeldter etwen vnser Vatter vnd Schwegerher selig daruf für sich vnd seyne Erben bekommen, vnd folgens myr Johann Quaden in der Erbtheilong zugestallt, also anfahent = = = Wir Christoph von Gotz Gnaden Marggraue zu Baaden vnnd Hochberg Graife zu Spanheim, Here zu Rodeln vnd Susenbergk bekennen vnd thuen kund offenbair mit diesem Briefe für vns, vnsere nachfolgend regierende Fürsten, der Marggrafschaft Baaden, ꝛc. ꝛc. vnd endet

 also,

also, der geben ist vff Maendag nach dem Sonntag Judica anno Domini Millesimo Quengentesimo septimo, ganz vngeletzt, und mit dreyen Anhangenden Siegeln besiegelt, wircklich zugestallt, vnd vbergeben, vnd sie die bemeldte Johann vnd Anna Eheleute derselben gewisse und sichere Helder gemacht, auch drauff Schultheißen, Scheffen, vnd vnderdanen berürts Flecken vnd Herrschaft, desgleichen die andre leibeigene Leute vsserhalb gesessen, vnd dazu gehörig, gemeinlich vnd sonderlich Irer Gelubde, vnd Eyde, damit sie vns bis doher zugethaen, vnd verwant gewesen, ledig gezelt vnd verlaessen, wie Wir auch hiemit vnd in Kraft dieses Briefs dieselbe alsolicher Irer Eyde vnd Pflichten ganz ledig vnd quyt geben, vnd habenn sie hinfurter gewiesen an den itztberurten Johann Quaden, Herrn zu Wickrade, vnd Anna von Vlodorp Eheleuthe, Jre Erben vnd Nachkommen, als sie auch denselben Johann vnd Annen Eheleuten Jren Erben und Nachkommen daruff zu Gode, vnd seynen heilligenn Worde leiblich vnd gestafft des Eides geschworen, demselben hinfüro getreuer Holdt, gehorsam vnd gewärtig zu seyn, Jren Nutz vnd Frommen zu weruen, vnd Schaden zu warnen, auch Jnen fürbaiß, mit Bethen, Zinsen, vnd allen andrer Gefellenn vnd gewohnlichen Dienstbarkeiten zu gewarten, vnd sonst alles das zu thun, was sie vus bis daher gethaen, vnd getreuwen Vnderthanen Jren rechten Herren zu thuen, schuldig seyen, alles getreuwlich, vnd vngeuerlich ꝛc. ꝛc.

Und zu Urkundt der Wairheit aller vnd jeder oberzelter Puncten, hauen wir beyde Johann Quade vnd Anna Wrede Eheleuthe diesen Brief mit vnsern eigenen Henden vnderschrieben, darzu, vnd noch zu mehrerer vnd vester Stedichheit vnser beyder Jngesiegeln für vns vnd vnsere beyder Erben vnden an diesem Brief wissentlich gehangen, der gegeben ist

im

im Jare vnsers Herren funfzehenhondert Viertzigk vnd sie-uen, am Saterstage den ersten Octobris &c. &c.

N. 8.

Auszug Kauffbrieffes vber den großen vnd kleinen Zehenden zu Stadecken von den Herren des Stiffts zu den Greden zu Mentz de 1560.

Wir Peter Adell der heylgen Schrifft Doctor Dechan vnnd Capittel, Unser lieben Frawen Stiffts zu denn Greden zu Meintz bekehnnen vnnd thun khundt offentlich mit diesem Brieff für Unß vnnd vnsere Nachkhommen, alß Unß der hernach bemeldt Zehenden groß vnnd clein zu Stadecken, auch die Collation vnnd Bestellung der Pfarrhern daselbst vnd was demselbigen allem von Nutzungen vnnd Beschwerungen mher anhangt, etwas abgetragen, vnnd Wir deßen nit so nutzbarlich, alß anderer vnserer dergleichen Gütter, oder Gülten, so wir anstat deßelbigen an Unß bracht, vnnd Unß etwas neher gelegen, genießen mögen, das wir demnach mit wolbedachtem Mute, zeitigem gehabtem Rhate vnnd rechtem freyem Wissen vnnd Willen vnsern vnnd vnserer Nachkommen bessern Nutzen wie obsteet, zu schaffen, mit Gunst, Wissen vnnd Verwilligung des Hochwirdigsten Fürstenn vnnd Herren, Herrn Daniels, des heyligen Stuls zu Meyntz Ertzbischoffs, des heyligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz=Cantzlers vnnd Churfürstl. rc. Unsers gnedigsten Herren, recht vnnd redlich verkaufft, vnnd zu Kauffen gebenn haben, Verkhauffen vnnd geben auch zu Kauff gegenwertiglich hiemit vnnd in Crafft diß Brieffs, in der allerbesten, bestendigsten, Krefftigsten Form, Weiß und Gestallt, wie eyn vffrichtiger, stettiger, ewiger, vnwidderufflicher Erbkauff in allen Geistlichen vnnd weltlichen Rechten, vnnd Gewohnheit am meynsten

vnnd besten Crafft Macht vnnd Bestandt hat, haben soll vnnd versehen werden magh, den Edlen, Ernuesten Tugenthafften Johann Quaden, Herren zu Wickeradt vnnd Stadecken, vnnd Anna von Blodorff seiner ehelichen Haußfrauwen vnnd Jren Erbenn vnnd Erbnemen, so sie beyde in Jrer Ehe erzeugt haben, oder ferner erzeugen mochten, den gantzen großen und Kleinen Zehenden in Stadecker Gemarkung, so vnß als Pastoren des Orts zu Stadecken gepürt hat vnnd zustendig gewesen ist, mit allen Nutzungen Rechten vnnd Gerechtigkeiten, In vnnd Zugehorungen, gesucht vnnd vngesucht, benants vnnd vnbenants, wie wir, vnnd vnsere Vorfarn sollichen Zehenden sampt daruff stehenden Beschwerungen mit Unterhaltung des Vasell Viehes, vnnd sonst bißher eingehabt, besessen, gepraucht vnnd genossen, oder zu thun Macht gehabt hetten, *nichts* außgeschieden, zusampt der Collation, oder Leihungs Gerechtigkeit, auch Bestellung der Pfarrhen zu Stadecken, vnnd was dem allem weither anhengt, wie daß bishero vns vnnd vnsern Fürfaren zugestanden *hat*, damit dann gemelten Johan Quaidt vnnd Anna von Flodorff sein eheliche Haußfrawe, vnnd Jre Erben vnnd Erbnemen hienfürter nach derselbigen Gelegenheit vnnd Gefallen, so woll den Zehenden, als die Besoldung der Pfarher (welche Besoldung, oder Competentz eines Pfarrhers bißher dreißig Malter Khorns, vnnd anderthalb Fuder Weins, so allwegenn aus vnserm Zehenden des Orts neben etlichen Jerlichenn Geltzinsen, Martini fellig, vnnd im Seel, oder Kirchenbuch zu Stadecken fernner vnnd weither specificieret vnnd beschrieben, geuolgt worden, zusampt vngeuerlich vier vnnd funfftzig Morgen, vnnd eyn Viertheyll Ackers in beyden Felden, naher Ulm vnnd Ingenheym zu gelegen, dergleichen sechs Morgen vnnd eyn Viertheyll Wiesen darzu vierthalben Morgen Weingartenn gewesen ist, vnnd sich etwann in khünfftige Zeit hoher erstre-

cken

cken möchte) vnnd Unterhaltung des Vasell Viehes antreffend, on vnser vnnd vnserer Nachkommen zuthun, darlegen vnnd Beschwerung, auch Verhinderung schaffen vnnd handeln sollen vnnd mögen, vmb vnd für vier thausent Gulden, denn Gulden zu sechtzig Creutzern oder funfftzehen Batzen gerechnet, welche vnß gemelter Johan Quaidt itzo alßbald gegen Uberanthwurtung diß Brieffs bar dargezalt vnnd wir In vnsern sichern Behalt vnnd Gewalt eingenommen vnnd empfangen, vnnd in vnsern scheinbarn Nutzen vnnd frommen, wie obsteet, gekert vnnd gewendet haben, Jnen derowegen quiet, ledig vnnd loß sagend, Habenn auch daruff für vns vnnd vnsere Nachkommen gedachtem Johann Quaiden, vnnd Annen seiner Ehegemahell, Jren Erben vnnd Erbnemen verschrieben, obangezogenen Zehenden mit allen seynen Nutzungen, Gerechtigkeiten, vnnd Zugehörungen, deßgleichen auch die Leihung der Pfarhern zu Stadecken, vnnd was derenn anhengt, dieselbige on vnser, vnnd vnserer Nachkommen darlegen, der Gepür nach zu bestellen vnnd zu uersehen, darzu die Beschwerungen aller Ministerien, vnn Underhaltung des Vasel Viehes vnnd anders zutragen, itzo alßbald vff vnnd Eingeben, vnnd dero in ruwige, nützliche vnnd rechtliche Posseß, Eygenschafft vnd Gewehr, vnnd vnß vnnd vnsere Nachkommen darußgesetzt, vnnd thun das gegenwärtigelich in vnnd mit Crafft diß Brieffs, das alles hinfüro alß Jr erkhaufft Eigengute auch zustendig Recht und Gerechtigkeit inzuhaben, zubesitzen, zunutzen vnnd zu gebrauchen, damit zu thun vnnd zu lassen nach derselben Willen vnnd Gefallen, alles vnser, vnserer Nachkommen vnnd mennigelichs von vnsertwegen vnuerhindert, Wir weissen hierauff auch alle diejenigen, so vnß bißhero Zehenden in Stadecker Gemarkungen gegeben vnnd gereicht haben, mit demselben an ermelten Johann Quaidten. Annenn seine eheliche Haußfraw vnnd Jre Erben vnnd Erbnemenn

nemenn vurgeschrieben Inen hienfüro damit gewertig zu seyn, in aller maßen sie vnß bißhero schuldig gewesenn one alle Geuerde, doch behalten Wir Unser Presentz Hauß, Houe, Schewern, Kelterhauß, wie derselbig Hoff allda an seinem Begriff gelegen, auch Gefell, Renten, Ecker, Weingartenn, Wiesen, vnnd alles, was gedachte Unsere Presentz zu Stadecken fallen hat, es sei was es wolle, hiemit außtrücklichen beuor, dann solches alles in diesen Kauff nit getzogen worden, noch gehörig sein solle, die obgenante Johann Quaidt vnnd Anna sein eheliche Haußfraw haben Unß auch für sich, Ire Erben vnnd Erbnemenn in guten trewen und Glauben, an eynes rechten geschwohrnen Aidesstatt zugesagt vnnd versprochen, das Sy, Ire Erbenn, Erbnemenn oder Inhabere des Zehendes zu Stadecken nun hinnfüro zu ewigen Tagen gemelte Pfar gebürlicher Weiß verleyhen, die Ministeria sampt anhangenden Kosten vnnd Beschwerungen, on einigen vnsern, oder vnsern Nachkommen zuthuen bestellen, auch alle andere Pürdenn mit Underhaltung des Vasel-Viehes, vnnd was mher denn Zehendherren von Rechts oder Gewohnheit wegen gepürt, tragenn, zu dem zu Handthabung vnnd Einpringung ermelter vnser vnnd vnserer gemeynen Presentz zu Stadecken, vnnd derer Gemarken habender Renth, vnnd Gefell, so, wie oblauth, in diesem Kauff nit begriffen, vnß vff vnser, oder der vnsern Ansuchen jederzeit berettig vnnd getrewlich verholffenn seyn sollen vnnd wollen, trewlich vnnd vngeuerlich, rc. rc.

Des zu warer Urkhundt habenn Wir vielgemelte Verkhäuffer Unser Insiegel, so Wir zu denn Sachen geprauchen, an diesem Brieff gehangen, vns vnnd vnsere Nachkommen damit zu besagenn. Unnd dieweill sollicher Verkhauff mit Unser Daniels vonn Gottes Gnadenn Ertzbischoffs zu Meintz Churfürsten rc. Wissen Vergunstigung vnnd Zulassen beschehenn vnnd zugangen ist, so habenn Wir vff der Verkhauffer

vnder.

vnderthenig Bit mit vorgehabtem Rhate, vnnd notturfftiger Erkundigung zu Bekräfftigung desselbigenn Unser Insiegell zuuorderst auch hierann lassen hangen, doch Unß Unsern Nachkommendenn Ertzbischoffenn vnnd Churfürsten zu Meintz in aller Wege on Schaden. Der gegebenn ist zu Meintz, Montags nach aller Heyligen Tag den vierten Nouembris nach Christi Unsers Lieben Herrn Gepurt funfftzehen hundert vnnd im sechtzigsten Jare.

N. 9.

Copia Kauffbriefs über Stadeken, wie es Pfalz Grave Wolffgang rc. von Johann Quaden Herrn zu Weckerod erblich erkaufft de 1563.

Ich Johann Quaden, Herr zu Weckerod, und ich Anna von Flodorp Tochter von Odenkirchen sein eheliche Haußfrau bekennen offentlich und thun kunth allermenniglich mit diesem Brieff für uns, unsere Erben uud Nachkommen, daß wir mit unser beider selbs und unser Freund gehabten zeitlichem Rathe und Vorbedacht, um nnsers bessern Nutz und anliegender Nothdurfft willen, grösserm unserm Schaden zufürkommen wissentlich nnd wolbedechtlich mit keinen Geuherden, Forchten, noch Betrüglichkeiten hindergangen, sondern freywilliglich, unbezwungen und offenbarlich eines steten, vesten, rechten, erblichen unwiederruflichen, ewigen immerwährenden, und in allen geistlichen und weltlichen Gerichten und Rechten, auch sonderlich nach der Land-Art darin die nachbenanten Guetern gelegen sind, löblichen Gewonheiten, kräfftigsten und beständigsten Erbkauffs in Krafft dieses Brieffs Verkaufft und zu kauffen geben haben; und geben also mit Mund, Hand, Sicherheit und aller Gewarsam zu kauffen, für uns und unsere Erben, wie wir solches zum löblichsten

und

und formlichsten für Richtern und Gerichten, Geistlichen oder Weltlichen und sonst allenthalben ohne Verhinderung, Wiedersprechung oder Hindertreibung, bestendiglich thun sollen können oder mögen. Dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Wolffgangen Pfalz Graven bey Rhein, Herzog in Bayern und Graven zu Veldentz unserm gnädigen Fürsten nnd Herrn, allen seiner Fürstlichen Gnaden Erben, Lehens-Erben und Nachkommen, vnser Herrschaft Schloß und Flecken Stadeckh, mit Leuten Guetern, Bethen, Steuern, Zinßen, Pfächten, Zehenden, hohen und nidern Gerichten, Aynungen, Freueln Bussen, Gebotten, Verbotten, Diensten, Frondiensten, Zwingen, Bennen, Welden, Felden, Wildtbannen, Glaidten, Häußern, Höffen Hofstetten, Aeckern, Wiesen, Gärten, Weingärten Muelen, Wassern, Walden, Fischereyen, Schäffereyen, und allen andern Rechten, Herrlichkeiten, Gewaltsamen, Gerechtigkeiten und Zugehorungen, genants und ungenants, unter und ober der Erden, groß oder klein, ersucht oder unersucht, nichts überall davon außgenommen, allermaß und Gestallt, wie weylandt der Ernuest und From Stephan Quade solch Hauß und Herrschafft samt aller ihrer Zugehöhr von Weilandt dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Christophen Marggraven zu Baden und seiner Fürstlichen Gnaden ehelicher Gemahel Frawen Otilien ꝛc. Hochlöblicher Gedechtnus für sich und seine Erben erkaufft und folgends dieselben an Johann Quaden zu Velbrucken erblich erwachsen; von welchem Johannen auch Anna Wrede seiner ehelichen Haußfrauen wir solches alles erkaufft haben, lautt und Inhalt der Kauffbrief und Verschreibungen über solche nacheinander gefolgte Verkauff und Kauff sagend, welche wir hochgedachtem Kauffer mit ihren anhangenden Insiegelen zugestellet und übergeben haben, deren einer nemblich der erst also anfahet:

Wir Christoph von Gottes Gnaden Margrave zu Baden und Hochbergk, Grave zu Spanheim, Herr zu Röteln und Susenbergk, bekennen und thun kunth offenbar mit diesem Brieff, für uns unsere nachfolgende regierende Fürsten der Marggraveschaft Baden, rc. und sich endet, der geben ist auf Montag nach dem Sontag Judica anno Domini Millesimo quingentesimo septimo, deß andern Anfang stehet. Wir Johann Quade zu Velbrucken und Anna Wrede sein eheliche Haußfrau thun hiemit gegen allermenigklich kunth und bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen rc. rc. dessen Ende ist also, der gegeben ist im Jahr unsers Herrn Funffzehenhundert vierzig und sieben am Saterßtag den ersten Octobris, welcher Brieff wir die Verkauffer Hochgenanten unsern gnädigen Fürsten und Herrn den Kauffer rechte Inhelter gemacht, und solchs wie vorerzehlt samt allem dem, so seithero darzu erkaufft und gebessert worden ist, nichts ausgenommen, soll in diesem Kauff und Verkauff verstanden werden und darin gehören, darauff auch wir Schultes Scheffen und die Underthanen berürts Fleckens und Herrschaft, desgleichen die andere Leibeigene Leuth ausserthalb gesessen und darzu gehörig gemeinlich und sonderlich ihrer Gelübt und Aydt, damit sie uns bis dahero zugethan und verwandt gewesen, erlassen und ledig gezehlt, wie wir auch hiemit und in Kraft dieses Briefs, dieselbigen solcher ihrer Aydt und Pflicht ganz ledig und loß geben, und haben sie hinfürtter gewiesen an vor und hochgedachten unsern Gnädigen Fürsten und Herrn Pfalzgrave Wolffgangen rc. seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen, als sie auch seinen Fürstlichen Gnaden darauff zu Gott einen Leiblichen Eyd geschworen, denselben sein Fürstlichen Gnaden und ihren Erben hinfürtter getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, Ihren Nutz und Frommen zu werben und Schaden zu warnen,

nen, auch fürterhin mit Bethen, Zinsen und allen andern Gefellen, und gewöhnlichen Dienstbarkeiten zu gewarten und sonst alles zu thun, was sie bishero uns gethan, und getreuen Unterthanen Ihrem rechten Herrn zu thun schuldig seyn, dann wir haben sie und alle, die uns zu berurter Herrschafft Zinß, Geld, Renth, Pacht, Zehendt, oder anders, wie man es nennen möchte, von den bestimpten Verkaufften Stücken zureichen und zugeben schuldig gewesen frey ledig gezehlet, als wir auch hiemit gegenwärtiglich und in Krafft dieses Briefs sie alle und jede quittiren, ledig zehlen und setzen, daß sie fürtterhin mit dem sie uns verpflicht und schuldig gewesen, dem Herrn Kauffer und seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen gewertig und gehorsam seyn sollen, alles getreulich und ungefehrlich und ist solcher Kauff und Verkauff zugangen und geschehen für und umb ein benannte Summa Geldts, nemlich zwanzig acht tausend Goldt Gulden, welche Hochgemelter Pfalz Grave Wolffgang ꝛc. der Kauffer uns den Verkauffern zu unserm guten Genuegen baar erleget und geliefert hat, die wir auch furter in unserm merklichen und scheinbaren Nutz verwendet und angelegt haben, als daß wir uns guter aufrichtiger Bezahlung bedancken, und seine Fürstliche Gnaden und derselben Erben, für uns und alle unsere Erben gänzlich quitt, frey unausspruchig ledig und loß sagen in Krafft dieses Brieffs, derhalben so soll und mag auch hochgerurter Kauffer und seiner Fürstlichen Gnaden Erben, Lehens-Erben und Nachkommen vorbemelte Herrschafft, Schloß und Flecken und Zugehörungen ewiglich und ruwiglich innhaben, besitzen, besetzen, entsetzen, gebrauchen, nutzen, nießen, damit handeln, schaffen thun und lassen nach Ihrem Willen und Wolgefallen, als mit andern Ihren eigen und Erbgüthern unverhindert unser, unserer Erben, noch sonst mennigklichs, dann wir uns für uns selbs

und

und gemelte unsere Erben dessen alles sambt und sonder Verziegen, entsetzt, entwehrt geäussert, und entladen, und dagegen Hochbenanten Kauffer und alle seiner Fürstlichen Gnaden Erben desselbigen alles in rechte, redliche, leibliche nutzliche, wirkliche ruwige Possession, besitz, Gewehre und Gewalt, gesetzt gestellt und gelassen, daran sambt noch sonder nimmermehr Forderung, Anspruch noch Gerechtigkeit zu haben noch zu gewinnen, sondern sollen und mögen Hochgemelter Kauffer, seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen vor genante Herrschafft, Schloß und Flecken mit allen Leuten, Güter, Nutzungen, Herrlichkeiten und Zugehörungen, als vorgemelt ist, hinfürter innhaben, nutzen, nießen und gebrauchen, besetzen, und entsetzen, und darmit thun und lassen, als mit andern ihren eigenen Leuten, und Gütern, unverhindert und ohne Eintrag unser, unserer Erben und Nachkommen und männigklichs von unsern oder ihren wegen, dann wir geben Hochgenantem Kauffer, seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen solche Herrschafft, Schloß, Flecken, und Zugehörung mit allen Rechten, als Vorbegriffen ist, von unsern Handen und Gewalt, in Ihrer Fürstlich Gnaden Handen und Gewalt aller Versetzung, Anspruch und Forderung, frey ledig und unbeschwert zugestellt und übergeben, wo aber sich hernachmals einige Beschwerung (über das so hernach benennt wird) auf solcher Herrschaft, Schloß, und Flecken auch Zugehörunge befinden, dieselbige sollen und wollen wir, unser Erben und Nachkommen auf Hochernants Kauffers oder seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen gesinnen zu jederzeit abschaffen und sie derwegen ohne Entgeltnuß Vertretten, doch außgenommen diese nachfolgende Beschwerungen so sich Jährlichs von und ob den obbestimmten Verkaufften Stücken an die nachgemelten Ende zu Bethen und Zinß zu geben

gebühren, welche der Herr Kauffer seiner Fürstlichen Gnaden Erben oder Nachkommen, ohn unser oder unserer Erben Kosten und Schaden hinfürtter außrichten und bezahlen sollen, nemlich ein Gulden Wilhelmen von Irhaim jährlichs Zinß von eim Acker, item drithalbgulden jährlicher Beth gen Elßheim von Hofgüthern zum Hauß Stadeckh gehörig und zu Elßheim gelegen, Item fünffthalben Albus Grave Johannen v. Nassau von etlichen Güthern, Item sechs alby den Greiffenclaen, dagegen sie jährlichs unsern Theil Zehenden an Frucht und Wein zu Elßheim sammlen lassen sollen, Item fünff alby dem Pfarrer zu Elßheim von einem Flecken Wiesen, Item fünfthalben Albus für ein Pfund Wachs der Kirchen zu Elßheim, Item vier alby vier Pfenning für drey Cappaun den Herrn zu Sanct Steffan zu Maintz, Item dritthalb Malter Korn den fünff Bottschaften ettlicher Heiligen, nemlich Sancts Bernhardts Anthonien, Huperten, Wendalins, und Vallentins, Item eilff Malter Korns dem Stift zu S. Steffan zu Maintz, Item vier Malter Korns gehn Hausen den eilff tausend Megden, Item ein halb Malter Korns S. Petern zu Stadeckhn und noch ein halb viertheil Korns an die Spende zu Stadeckh, Item dasjenig so man Jahrs von den erkaufften Zehenden einem Pfarrer zu Stadecken und sonst lauth der darüber Vffgerichten Verschreibung zu geben schuldig ist, wo sich nun über diese hernachmals einig weitere Beschwerungen an und in berurten verkaufften Stücken befinden würden, dieselben sollen und wollen wir Verkauffer, unser Erben und Nachkommen als obstehet, den Herrn Kauffern seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen, samt allen Versatzungen, Bekümmernuß nnd Verhafftungen, darmit vorgeruhrte Stuck beladen, wie oder gegen wem das sein möchte, auch aller anderer Forderung und Anspruch, woher die kommen, gesucht und fürgenommen

nommen werden mochten, ledig und loß machen, auch Ihnen für das alles und alle andere Forderung, wie ihnen die begegnen möchte, in alle Wege güte, sichere, redliche wehrschafft an allen Ende und Stetten in und ausserhalb Rechts, thun und dragen nach Werschaffts Recht und Gewonheit, alles in unsern selbst eignen Kosten und ohne Ihren Schaden, ohn Geuerde, und dessen alles zu Bekräfftigung und Befestigung, so haben wir Verkauffer, mehr und hochgemeltem Herrn Kauffer wissentlich übergeben und zu Handen gestellt, obgerurte zween Kauff-Brieff samt andern Originalien Schrifften und registern über bemelte Herrschafft und deren Zugehörung sagend, dergleichen alle Wiederkauffs und Ablosungs-Briefe die obernanten Beschwerdte Guther, Bethen, Zinß und anders betreffendt, nnd ob von uns oder unsern Erben in künfftigen Zeiten einig Brieff, vidimus, Transumpt, register, Rotel oder andere Schrifften über obbestimmte Stück samt und sonder weisend befunden wurden, die sollen offt genanten Herrn Kauffer seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen zu Ihren Handen und Gewalt ohn alle Einred gegeben und überantwortet werden, und ob die nimmer funden wurden, doch vorhanden wären, sollen sie uns oder unsern Erben zu keinem Vortheil Nutz oder Gerechtigkeit, auch dem Herrn Kauffer und seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen zu keinem Nachtheil oder Schaden kommen oder dienen, Hierauff so haben Verkauffer Johann Quad und Anna von Flodorp Eheleut bey unser guten wahren Treuen und Glauben an Eyds Statt für uns alle unsere Erben und Nachkommen und männiklich so sich unser Annehmen möchte oder wolte gelobt, Versprochen und zugesagt, diesen Erblichen und ewigen Kauff, nnd alles das an diesem Brief vor und nachgeschrieben steht, in alle Weg wahr, Vest, stedt unverbrüch-

lich und unwiederrufflich zu halten, und hierwieder nimmer zureden, zu suchen, noch zu thun oder zu schaffen, weder mit oder ohne Recht, heimlich, offentlich, oder sonst in andere Weiße oder Wege, hierwieder soll uns und unsere Erben nit schirmen, geistlich, oder weltlich, Kaisserlich, Königlich, Bapstlich, Chur oder Fürstlich noch anderer Obrigkeiten, Freyheit Gnad, Recht noch Gericht, geschriebenes noch ungeschriebenes, Gebott, Verbott, Burgkrecht, oder Burgfriede, Landrecht, Stadtrecht, Hoffrecht, noch Hoffgericht, Büntnuß, Satzung, Statut, Ordnung noch Gewohnheit, Fried Trostung noch Glaidt, von wem das wäre noch sonst andere funde, List, Untreue oder Geuörde, die wir hier weder samt oder sonder erdenken, und nemlich sprechen möchten, es wäre uns das obgemeldt Kauffgeld nit mit barschafft bezahlt oder daß wir über den halben Theil eines rechten Werths, Vervortheilt, überführt, oder sonst betrüglich hindergangen wären, und die Sach nit verstanden hätten, und daß der Nutzung mehr dann des Hauptgeldes seyn sollte, dann wäre uns aller Hülff wie die Erdacht ist oder furter immer erdacht werden mögte, auch des Recht gemeiner Verzeyhung ohn Vorgehende Sonderung wiedersprechend, samt der Kayserlichen Freyheiten Velleiani senatus consulti so frewlichen Geschlecht zu Wiederbringung Ihrer Gerechtigkeit gegeben und uns eigentlich angezeigt, wissentlich und wolbedächtlich verzigen und begeben haben, wollen uns also gentzlich keiner Sachen zu gebrauchen, so uns oder unsere Erben hierwieder dienstlich oder Fürderlich und Hochgedachtem Herrn Kauffer oder seiner Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen nachtheilig oder schädlich seyn mögte, ganz in kein Weg, alle Gefahr und Arglist hierin gentzlich ausgeschaiden und zu Urkunth der Warheit aller und jeder oberzehlter Pucten und Articul, haben wir beyde Johann Quade und Anna von Flodorp Eheleuth unser jedes Insiegel wissentlich an diesen Brieff gehangen, und denselben zu mehrer Sicherheit mit unser jedes eigen Handen unterschrieben, der geben ist auf Montag nach dem heiligen Ostertag in Jahren, als man nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburt zahlte, Tausend fünff hundert Sechzig und drey

Johann Quadt Herr zu Wekeradt ꝛc. — J. Anna von Flodorp gebohrne Tochter von Odenkirchen ꝛc.

X.

X.

Gedanken über Unterzug (Vnderzog) und besezen (besetzin).

(Vergl. §. 191. des St. R.)

X.

Gedanken über Unterzug (Vnderzog) und besezen; (besetzin.)

Beyde Ausdrüke: Vnderzog und besezen kommen in der Kastellaunischen Bruder Theilung zwischen denen beyden Grafen Simon III. und Johann von Sponheim und Kreuznach D. d. in Inventione sancte crucis 1301. vor, und veranlaßten meinen Vater schon unter dem 21. Febr. 1749. irgendwo seine Gedanken darüber zu äußern; also viele Jahre vorher, ehe der verstorbene Herr Hofrath Christoph Jacob Kremer in seinen Diplomatischen Beyträgen zum Behuf der Teutschen Geschichts-Kunde, Seite 330. biß 334. iene Urkunde im Druk herausgegeben hatte.

Des beßern Verständnisses wegen will ich dieselbe Urkunde hier ganz einrüken, ehe ich meines Vaters angezeigte Gedanken anschliese.

Nos *Johannes Comes de Spanheim* tenore presentium recognoscimus publice profitendo Quod Nos maturo mediante consilio venerabilis viri *Emichonis fratris* nostri *Archidiaconi Ecclesie Leodiensis*, nobilium virorum consanguineorum nostrorum, Domini *Henrici Comitis* & *Hermanni fratris ipsius de Salms*, *Rudolphi de Ansenbruch*, *Hugonis de Starkenburg* & *Stelini* militum castrensium nostrorum cum dilecto fratre nostro *Symone* diuisionem fecimus omnium bonorum, que ad Nos successione hereditaria deuoluta sunt, modis & conditionibus subnotatis, Ita sane, quod idem Symon frater noster *ex illa parte Silve dicte Shan sicut sita sunt Kestelun* & *Kyrperch*, qui terminus apud Rhenum incipit in villa *Heimbach* & per Silvam Shan se extendit,

ſicut Silua & fluvius fluens in Renum iuxta *Heimbach* noſtros utrinque terminos limitent & diſtinguant terram *& Caſtrum Keſtelun* cum caſtrenſibus eiusdem Caſtri, *oppidum Kyrperch* & villas alias cum iudiciis, iure, conſuetudine, Silvis, pratis, paſcuis, aquis aquarumque decurſibus, agris, molendinis, piſtrinis, hominibus & uniuerſis ac ſingulis reditibus & proventibus eorumdem, quibus ambo nos hactenus ipſam terram tenuimus, ex nunc aut antea pacifice poſſideat & teneat pleno iure ex illa parte ſilve & fluminis predictorum. preterea triginta marcarum redditus aſſignatos in Kyrperch, & triginta Sex marcarum redditus aſſignatos inter Silvas domine Imagini *amicte noſtre* non nos, ſed dictus frater noſter Symon, recuperare poterit, ea ſibi redimendo, quibus redemptis, terre, ville, prata, pascua, iurisdictiones, iudicia, homines & uniuerſa ac ſingula, que pro predictis Sexaginta & Sex marcarum redditibus deputata fuerant domine Imagini Supradicte, ad prefatum fratrem noſtrum & heredes ipſius cum omni iure & conſuetudine, quibus ea noſtri olim progenitores & ſpecialiter cum iure illo quod vulgariter dicitur Vnderzog integraliter permanebunt. Item Caſtrum *Spanheim* & *Dylle* cum ſuis Suburbiis limitatis & diſtrictis, pariter & equaliter ambo tenebimus & caſtrenſes eisdem Caſtris attinentes communes habebimus, promittentes eosdem in cunctis ſuis honoribus, juribus & conſuetudinibus, quibus apud progenitores noſtros gauiſi ſunt, gratioſe per omnia de cetero conſervare & precipue in ſecturis lignorum hactenus conſuetis & habitis. adiicimus etiam, quod ſi Symon frater noſter *in caſtro Spanheim* morari voluerit, ligna combuſtoria in Sylvis noſtris, in quibus noſtri caſtrenſes ibidem ligna ſecant combuſtoria, accipere poterit & ſecare, & hoc

hoe idem Novis in castro *Dille*, si in eo morari voluerimus, dictus Symon in Suis Silvis concedere tenebitur vice versa. Item Symon frater noster a Castrensibus in Dille feoda sua Castrensia habebit redimendi facultatem, sed castrenses pecuniam pro redemptione hujusmodi a fratre nostro receptam pro bonis aliis convertere, aut bona sua propria dicte pecunie equevalentia assignare tenebuntur, que a nobis & ab eodem fratre nostro communiter obtinebunt. Idem quod per Nos Johannem in Castro Spanheim memorato fratri nostro servabitur in Castrensibus & in bonis prout superius est expressum. Item Jus patronatus ecclesie in Belle apud sepedictum Symonem & heredes ipsius manebit perpetuo, sed Jus Patronatus ecclesie in Sprendelingen apud Nos & heredes Nostros perhenniter residebit. Jura patronatus Ecclesiarum in Kyrperch & in *Soren* eo modo, sicut hactenus, tenebimus communiter & indivisim. hoc eciam predictis conditionibus est adjectum, quod prefatus frater noster ex illa parte termini supradicti homines nunc residentes habebit ex nunc ut antea, quocunque nomine censeantur, nec ipsorum quempiam in nostris Jurisdictionibus, opidis, munitionibus recipiemus, siue villis, quem docere poterit, quod vulgariter *besetzin* dicitur, iuste & rationabiliter esse suum, quam conditionem ipse Symon frater noster & heredes ipsius perpetuo nobis, & nostris heredibus tenebuntur inviolabiliter observare. hec omnia & singula predictorum promittimus bona fide, dolo & fraude penitus exclusis, firmiter observare fratri nostro & heredibus suis supradictis. Et ad eorum memoriam & perpetuam firmitatem, Sigillum nostrum una cum Sigillis *Emichonis fratris nostri* archidiaconi Ecclesie Leodiensis & Nobilium virorum Domini *Henrici Comitis de Solms*, *Sy-*

 monis

monis fratris nostri & *Hermanni de Solms* predictorum presentibus duximus apponendum, Et nos Emicho archidyaconus, Henricus Comes de Solms & Hermannus Supradictus hanc diuisionem ordinantes, Sigilla nostra rogati presentibus apposuimus, in testimonium omnium premissorum. huic ordinationi siue divisioni intersuerunt *Rudolphus de Ansenbruch*, *Hugo de Starkinburg*, *Stelinus de Wunheim*, milites & castrenses nostri, cum pluribus aliis fide dignis. Datum & actum in Kestelun anno Domini millesimo trecentesimo primo in inventione Sancte crucis. (3. May.)

Die in dem angefügten Diplomate vorkommende zwey teutsche Worte: Unterzog und besetzin, haben meines Erachtens beederseits ihren Bezug auf die Leibeigenschaft, und ist ersteres ein Recht des Landesherrn, diejenige freye Leute, welche sich in seinen Landen niederlassen, und mithin unter seine Herrschaft gezogen sind, zu Leibeigenen anzuziehen, und die herkommliche Leib-Zinnse, Frohnden, Wachten, Folgen, Pflichten, Gerichtsbarkeit über ihren Leib und fahrende Habe ꝛc. von ihnen zu erfordern und auszuüben. In diesem Verstand kommt dieses Wort in verschiedenen Verträgen und Weißthümern vor. Es wird aber auch annoch in einem andern Sinn angetroffen, dergestalten, daß auch das Recht eines Landesherrn (z. B. Pfalz Zweybrüken) seine ausziehende Leibeigene in eines benachbarten Standes (z. B. Speyer) Landeshoheit zu verfolgen, und, ohngeachtet sie des leztern eingesessene Unterthanen werden, dennoch von ihnen die der Leibeigenschaft anklebende Jura zu erfordern, Unterzog in den mittlern Zeiten genennt worden, dahingegen in neuern Zeiten man diese Befugniß durch die Inzugs-Gerechtigkeit bedeutet. In dem leztern Sinn ist die Berechtigung des Unterzogs besonders denen Pfalzgrafen eigen, und ich habe wenig Mühe,

mich

nich zu überreden, daß durch solche der Grund zu dem berufenen Jure Wildfangiatus gelegt worden, ohnangesehen tractu temporis dieses Regale eine viel erweitertere Bestimmung erlitten. Man begreifet aber doch hieraus am leichtesten, warum in denen Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts die am Rhein und Moselstrom possessionirte Stände so sehr um ihr Unterzogs=Recht, welches den Pfälzischen Wildfang ausschloß, bekümmert gewesen. Es hat sich meines Wissens noch kein Pfälzischer Scribent gewagt, diesem regale einen gewissen Zeitpunkt in Absicht auf dessen Anfang zu bestimmen, und das erste Kaiserliche Diplom, so der Pfalz am Rhein dieses Prärogativ zuspricht, ist erst aus dem 16ten Jahrhundert. Man hat sich aber in selbigem schon auf eine verjährte Observanz bezogen. Wie nun in dergleichen auf einem Jure non scripto sich gründenden Herbringen zu conjekturiren erlaubt ist, so vermuthe ich, daß die im 12. 13. und 14. Sekulum beträchtliche Grafen zu Sponheim und Veldenz in dem Besiz waren, in ihren Territoriis die sogenannte Wildfänge des Erzpfalzgrafen auszuhalten, und die einziehende freye Leute sich selbst leibeigen zu machen. Ich getrauete mir sonst nicht, zu begreifen, warum eben die Veldenzische, Sponheimische und Zweybrükische Lande in neuern Zeiten denen Churpfälzischen sonstigen Handlungen unausgesezt geblieben, und warum Churpfalz so willig gewesen, auf dieses sein sonst so sehr befochteues Recht, in Rüksicht auf Zweybrüken in solennen Verträgen zu verzeihen. Meine Vermuthung wird durch eine zweyfache Betrachtung weiter unterstüzet. Einmal ist ohnlaugbar, daß der Ursprung unzehlbarer teutscher Rechte aus einem ohnbestimmten Herkommen abgeleitet wird. Sodann zweifelt niemand, daß die Erzpfalzgrafen, nachdem sie angefangen, in denen Kaiserlichen Tafel=Gütern am Rhein ihren festen Siz aufzuschlagen, zu ihrer Vergrösserung und

Erwei=

Erweiterung ihrer Einkünffte unter dem allzustarken Gebrauch der Kaiserlichen Autorität über ihrer Nachbaren Jura gewaltig sich ausgebreitet haben. Das machte diese aufmerksam, und darum haben sie, des in neuern Zeiten so hoch gestiegenen Gravaminis Wildfangiatus sich zu entheben, ihr Unterzogs-Recht so hoch gehalten. Wie nun der Grafschafft Sponheim überhaupt dieses Recht hergebracht war, so, deucht mir, haben die beyde Gebrüdere Graf Simon und Johann bey ihrer Theilung künftigen Kollisionen vorkommen wollen und daher verordnet, daß keiner von beeden des andern mancipia oder homines proprios aufzunehmen berechtigt seyn solle. Bey dieser Verordnung kommt das Wort, besezen, vor, und wird in dem Diplomate selbst dahin erläutert: docere juste & rationabiliter, hunc vel illum esse suum, nempe Comitis, das werde *vulgariter* besezen genannt. Solchemnach wäre besetzen, diejenige gerichtliche Handlung, da ein Leibs-Herr seinen Leibeigenen, der wider des Herrn Willen seinen Leib in fremde Obrigkeit verrukt, verfolgt, sich daselbst seines Leibs versichert, sodann gehörig darthut, dieser Mensch seye sein eigen, sofort ihn zurükfordert. Warum aber eben das Wort besezen dahier gebraucht worden, diß dörffte um so schwerer zu errathen seyn, als bekannt ist, daß schon von vielen Seculis her die Nachbarn durch solenne Verträge den Ein- und Auszug ihrer Leibeigenen interveniente certo manumissionis pretio sich hinc inde stipulirt haben, mithin dieses Besezen in so weit von selbsten wegfällt.

XI

XI.

Diplomatisch critische Untersuchung und Verwerfung einer angeblich Kaiserlichen Schenkungs-Urkunde, so dem Hochstift Speyer über Creuznach ausgestellt worden seyn soll.

(Vergl. den §. 93. not. (88) des St. R.)

XI.

Diplomatisch critische Untersuchung und Verwerfung einer angeblichen Kaiserlichen Schenkungs-Urkunde, so dem Hochstift Speyer über Creuznach ausgestellt worden seyn soll.

Herr Hofrath Kremer führt in seinen Diplomatischen Beyträgen zum Behuf der teutschen Geschichts-Kunde, von welchem ich, in dem vorhergehenden X. Beytrag, Erwehnung gethan habe, Seite 139. biß 141. eine Urkunde auf, die er im Text Seite 15. zum Beweiß von einer - von Kaiser Henrich IV. dem Stift Speyer mit der Alt-Stadt Creuznach angeblich gemachten Schenkung benuzt. (in der Not. 5.) Diese Urkunde lautet eigentlich aber also, (wobey ich nur so viel bemerke, daß ich die Vergleichung zwischen diesem und jenem Abdruk dem Leser überlassen müsse.)

C In nomine ſancte & individue Trinitatis Heinricus fauente divina clementia Rex. Cum omnibus Chriſti eccleſiis munificentie ac pietatis Debitores fati ſinus illas maxime quas patres noſtri edificarunt edificatas tam propriis hereditatibus quam rebus ad regium fiscum pertinentibus ditaverunt, ditatas amore et honore extulerunt et nos ditare et ante alias privilegio amoris diligere equum & honeſtum duximus Vnde omnibus Chriſti noſtrisque fidelibus tam futuris quam preſentibus notum eſſe volumus, qualiter nos ad eccleſiam ſpirenſem à patribus noſtris imperatoribus auguſtis Cunrado ſcilicet auo noſtro & Giſela avia noſtra auguſta Henrico quoque felicis memorie patre noſtro in honore ſancte marie conſtructam ob perpetuum illorum remedium noſtram que in Chriſto felicitatem inſtinctu quoque fidelis noſtri Adelberti

berti hamaburgensis archiepiscopi nec non ob fidele servitium Einhardi ejusdem sedis Episcopi uillam unam Crucenachen dictam in pago Nahgowe in Comitatu Emichonis Comitis sitam cum beneficio Eberhardi Comitis de Neuenburc omnibusque appendiciis hoc est utriusque sexus mancipiis, uillis, uineis agris pratis campis pascuis, siluis uenacionibus forestis forestariis terris cultis et incultis & aquis aquarumque decursibus molis molendinis piscationibus exitibus & reditibus uiis & inuiis mercatis, theloneis, monetis, quesitis & inquesitis in proprium dedimus confirmamus perpetuò jure possidendum concessimus ea videlicet ratione ut predictam uillam cum omnibus ad eam pertinentibus nullus successorum nostrorum Imperatorum siue Rex dux Marchio uel Comes aut alia aliqua persona major vel minor spirensi ecclesie auferre alienare ullo modo inquietare presumat, sed prenominatus Episcopus Einhardus suique successores liberam inde habeant potestatem tenendi commutandi precariandi uel quicquid ad utilitatem eiusdem ecclesie voluerint faciendi & ut nostra Regalis traditio confirmatio stabilis & inconuulsa omni permaneat tempore hanc cartam inde conscribi manuque propria corroborantes sigilli nostri im-
a. b. pressione iussimus insigniri. (a) Sigillum (b) do-
c. mini Henrici IIII. Regis (c) Sigchardus cancellarius vice Sigefridi Archi Cancellarii recognovi.
d. (d) Datum III. Kaln. Septembris signum domini Henrici tertii *) regis inuictissimi

Theo-

(* Zwischen beyden Worten steht das Monogramm.

(e)

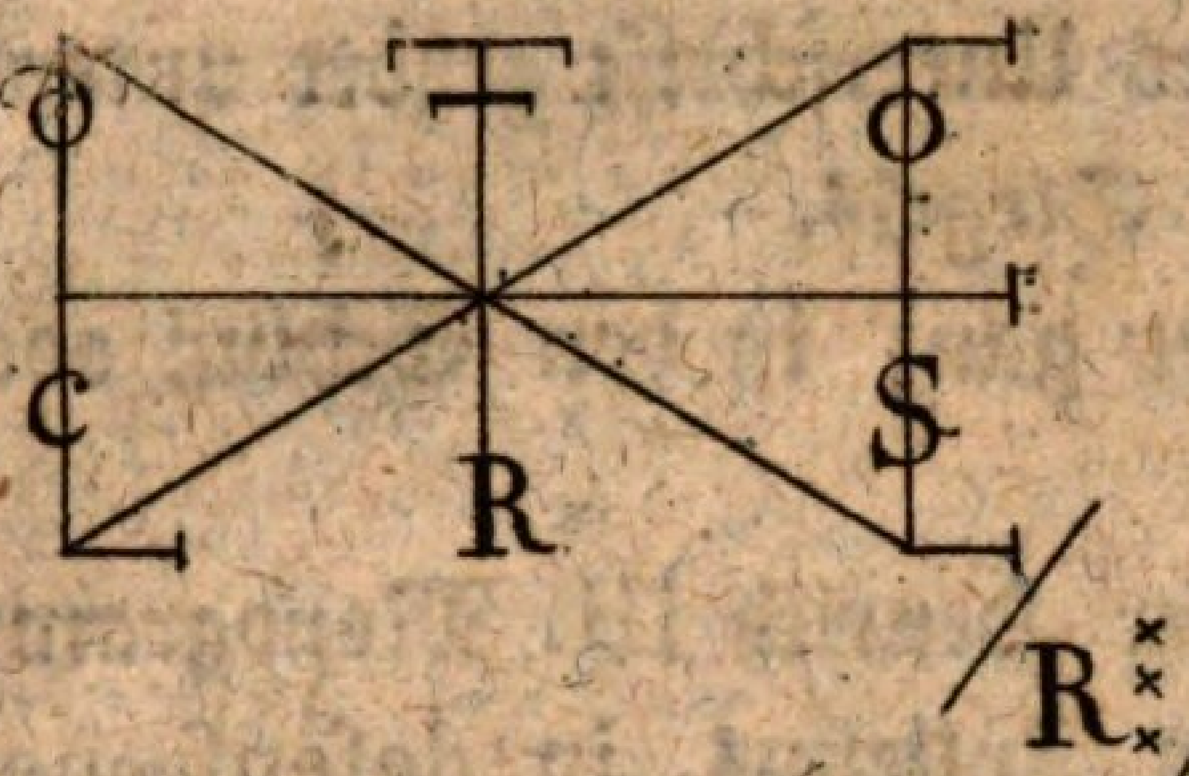

e.

(g)

(f)

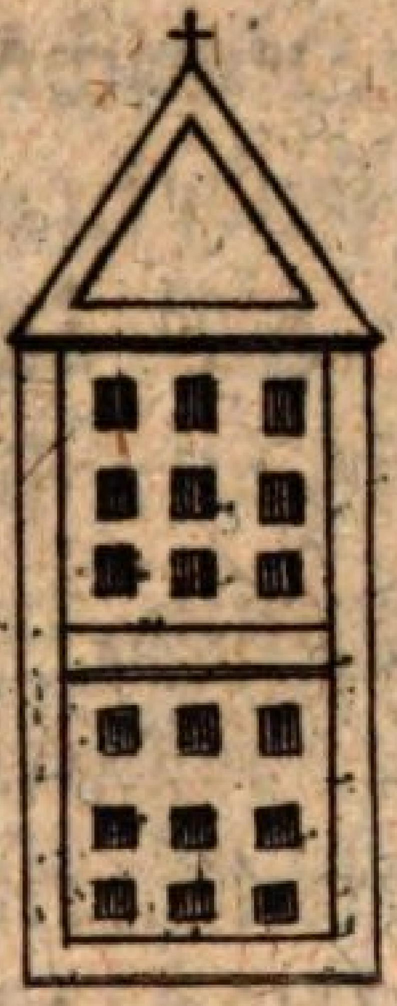

f. g.

h. Theodericus Cancellarius vice (h) bardonis archicancellari recognoui. Anno Dominice incarnationis mill. LX°V°. Indictione III. anno autem ordi-
i. nationis domini Heinrici IIII. Regis (i) XI. Regni uero VIIII. Actum Goslarie in Dei nomine feliciter Amen.

Dieses Dokument ist falsch. Es ist eine Membran, die die Schreiber, so viel die erste Zeil, sodann die Zeile Signum und endlich die Zeile recognoui betrift, mit Karolingischen Buchstaben in Vorrath geschrieben, und das Siegel gleich aufgedrukt haben, damit es hart werde, und man in der Geschwindigkeit sich deren bedienen konnte.

(a) Sigillum ist ganz falsch und soll heisen Signum, dann die Unterschrifft bezieht sich nicht aufs Siegel, sondern aufs Monogramm.

(b) Diese Worte gehören nicht in den Kontext, sondern neben das Monogramm.

(c) des Vice-Kanzlers Unterschrift gehört untenhin in der Linie vom Fuß des Siegels.

(d) das Datum gehört ganz in den Schluß oder in Calcem Diplomatis.

(e) das ist nicht Kaiser Henrich III. Monogramm. Man sehe deren 2. beim Zyllesius in defensione Abbatiæ St. Maximini. Es soll Kaiser Henrichs IV. seines seyn, und dieses ist es nicht akkurat, sondern elendiglich verzerrt nachgemacht. Man conferire das ächte Diplom, die Donation des Hagenauer Forsts betreffend von 1065.

(f) dieses Thürmgen ist das Signum, unter welches der Registrator dieses Document registrirt. R.⁑ heißt: registrirt. Die Asterisci sind wilkührlich.

(g) das Siegel ist von Henrich III. und ächt.

(h) Erzbischof Bardo ist schon im Jahr 1051. gestorben. Der gehört also auch in des dummen Impostoris Kram. Die Unterschrifft, wie sie hier stehet, kommt in einem Diplom von 1040., vor. in Hund. Metrop. Sal. T. II. p. m. 40.

(i) XI. ist falsch, soll heisen XII. Cff. angezogenes ächtes Diplom in nostro Archivo. Desgleichen Zyleß. a. a. O. — Kaiser Henrich IV. ist schon im Jahr 1054. von Erzbischof Hermann zu Köln gekrönt worden. s. Lambert. Schaffnab. ad annum 1054. Seite 162. annus ordinationis Regis ist also im Spat-Jahr 1065. XII.

Solche schöne Membrane hat Kaiser Wenzel genug in die Welt geschikt. s. dessen Kassations Urtheil d. d. 20. Aug. 1400. bei Müller im R. T. Theater unter Friederich III. S. 296.

Geschrieben im Febr. 1769.

XII.

XII.

Die Vormünder unmündiger oder vor Verschwender erklärter Vasallen müssen, nach des Lehenhofs Herkommen, in eigenem Namen die Belehnungen erneuern und den Lehenseyd in ihre eigene Seele abschwören.

(Vergleiche den §. 274. des St. R.)

XII.

Die Vormünder unmündiger oder vor Verschwender erklärter Vasallen müssen, nach des Lehenhofs Herkommen, in eigenem Namen die Belehnungen erneuern und den Lehenseyd in ihre eigene Seele abschwören.

Anmerkung.

Der Zweybrükische Vasall Freyherr von Warsberg wurde vor mehreren Jahren unter der Autorität des allerhöchsten Richters vor einen Verschwender erklärt, und zugleich bevormundet. Bey dem dazwischen gekommenen Lehenerneuerungs-Fall weigerte sich die Allodial- und von dem Höchsten Lehenherrn einstweilen zugelassene Feudal-Vormundschaft, die Belehnung in eigenem Namen zu erneuern und den Leheneid in eigene Seele abzuschwören. Da aber die Forderung des Lehenhofs durch ein unverruktes Herkommen unterstüzt ward, folglich nur darüber Frage entstehen konnte, wie? die renitirende Vormundschaft zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden könne und möge; So wurde gegenwärtiger Abhandlung der Anlaß gegeben, welche ich in Substantialibus mittheile.

§. 1.

So weit man in den hiesigen Lehen-Akten, auch alten Lehen- und Kopial-Büchern zurukgehen kann, wird man überall finden:

(a) Daß die Vormünder der unmündigen Kinder verstorbener Vasallen zu Behuf ihrer Pupillen intra annum & diem das Lehen gemuthet,

 (b) daß

(b) daß insgemein sie auch solche würklich empfangen und den Lehen-Eyd in ihre eigene Seele ausgeschworen, mithin sich ad præstationem der Lehendienste anheischig gemacht,

(c) daß lange Zeit und bey den Sponheimischen Vasallen noch bis in die Regierung Herzog Georg Wilhelms im 17. Jahrhundert die Lehensfolger nach erlangter Großjährigkeit die Lehen selbst empfangen, und den Leheneid selbst ausschwören müssen.

(d) Daß zwar dieser leztere Gebrauch, wegen der frequenten Beschwerden, daß man den Lehenfolgern doppelte Kosten verursache, abgekommen, dahingegen auf dem ersten Herkommen, daß die Vormünder namens ihrer Pupillen die Lehen erneuern lassen müssen, desto standhafter bestanden worden, sogar

(e) daß, wenn eine Vormundschaft die Lehenserneuerung bis dahin gerne verschoben gesehen hätte, daß der Lehensfolger das Gesezliche Alter erreicht haben würde, sie ausdrüklich um Dispensation von dem Herkommen nachsuchen müssen, wie davon noch die ganz neue Exempel bey denen Schorrenburgischen, Fürstenwärtherischen und Schmidbergischen Vasallen vorliegen.

(f) Daß sich bey dem ganzen Lehenhof kein einziges Beyspiel finde, daß man den annum pubertatis 14. annorum vor das gesezliche Alter angesehen, nach dessen Erreichung der Lehensfolger zu Empfahung der Lehen aufgefordert worden wäre, sondern daß man jederzeit abgewartet, bis die Kuratel nach Vorschrift der Civilgesezze ihre Endschaft erreichet habe, oder der Vasall veniam aetatis von der Behörde erhalten.

Hieraus habe ich mir durch eine ganz natürliche Folge die Regel abstrahiren müssen

daß

daß der hiesige Lehenhof in Ansehung der Lehens-Erneuerung minderjähriger Vasallen ein von den Longobardischen Lehens Gewohnheiten abweichendes Herkommen habe, mithin auch bey demselben schlechterdings zu bestehen seye.

Da es nun aber einmal bey Unsern Lehen-Rechtslehrern als ein Grundsaz gilt: *)

Quicunque allegat Jus Longobardicum, habet fundatam intentionem, donec alter vel non vſum, vel contrariam Obſervantiam doceat;

so wäre hier der Ort, obige Erfahrungs-Säzze mit uniformen Beyspielen von wenigstens 300. Jahren zu unterlegen und zu beurkunden; Da solche aber doch mehr nicht beweisen könnten, als was nicht schon eben des Lehenhofs — in Uebung seyendes Herkommen mit sich bringt, welches, ohne den Archival-Fidem verbürgen zu dörfen, aus jedem Lehensakten-Band von selbsten erbricht, so kann man sich dieses Details dahier entübrigen, und bleibet man nur bey folgenden Anmerkungen stehen:

§. 2.

1.) Es hat in Praxi seine Richtigkeit, daß die Longobardischen Lehen-Gewohnheiten vor ein durch stillschweigenden Beyfall der Reichsstände in Teutschland eingeführtes gemeines Lehen-Recht gehalten werden.

Eben so richtig aber ist es auch, daß die Teutsche Lehenhöfe um deswillen nicht alle ihre vorherige Lehensgebräuche und Herkommen abgeschaft, sondern noch viele davon beybehalten haben.

*) von Buri Lehen-Recht Th. I. p. 135.

Daher differiren die Lehens-Gewohnheiten in Teutschland von Provinz zu Provinz, ja öfters in den Provinzen selbst, bey jedem Lehenhof, so daß es ganz unmöglich ist, sich einerley Lehen-Recht in ganz Teutschland zu gedenken.

2.) Das Longobardische sogenannte gemeine Lehen-Recht ist nur Subsidiarium, und schliesset das besondere Herkommen einzelner Lehenhöfe nicht aus. *)

Die Kammergerichts-Ordnung weiset die Beysizer an, auf ländliche Ordnungen, Statuten und ehrbare ehrliche Gewohnheiten der Fürstenthumen Herrschaften und Gericht, (die vor sie gebracht werden) zu sprechen. **) Dahero auch der natürliche Gang der Lehens-Kontroversien erfordert, daß man sich zuerst an den Lehenbrief, hernach an des Lehenhofs Herkommen, und endlich an das Longobardische Recht halte.

> Semper autem in quolibet feudo id primo loco sequimur, quod actum est inter Dominum & Vasallum, & si non apparet, quid actum sit, consequens erit, vt sequamur, quod *in Curia Domini*, in qua actum est, *frequentatur.* †)

Allein, was *in Curia Domini* frequentiret werde, was vor den Richter, als ein Jus particulare gebracht werden will, das muß freylich erwiesen werden.

Die

---

*) *G. L. Bœhmer* Princ. Jur. Feud. §. 31. in subsidium, vbi deficiunt L. L. domesticæ . . vel Jura Provinciæ, *Curiæ* . . . particularia.

**) K. G. O. d. 1555. Th. I. Tit. XIII. §. 1. in der N. S. der R. A. Th. III. p. 54. u. Conc. K. G. O. Th. I. Tit. XIX. proëm. bei Schmauß Corp. Jur. Publ. p. m. 489.

(† *G. L. Bœhmer* l. c. §. 33. p. m. 23.

Die Reichs Hof Raths-Ordnung *) will, daß gegen die klaren Lehen-Rechte den allegirten-aber nicht zu Recht probirten Lehen-Gebräuchen nicht zu viel in relatione noch decisione deferirt werde.

§. 3.

3.) In substrato muß also erwiesen werden, daß bey hiesigem Lehenhof Herkommens seye, die Vormünder der Minderjährigen zu belehnen, und daß in kraft dieses Herkommens die Vormünder schuldig seyen, die Belehnung nachzusuchen und wirklich zu nehmen, endlich, daß solches, so weit man in den hiesigen Urkunden zurück kommen kann, einförmig jederzeit also gehalten worden.

Dieser Beweis ist zwar etwas mühsam, und nimmt Zeit weg; man kan aber darauf zehlen, daß man das, was man sucht, finden werde.

4.) In Unserm Fall hat man es eigentlich noch nicht mit den Warsbergischen Kindern, sondern mit deren noch lebendem Vater, und der ihme unter Kaiserlicher Authorität von der Ritterschafft gesezten Vormundschafft zu thun.

§. 4.

Der Herr von Warsberg ist pro prodigo erklärt, wird also in jure pro furioso gehalten, und diese werden denen minoribus gleich geachtet, bekommen also Vormunder.

Was also von der Vormundschafft der minderjährigen Vasallen wahr ist, das muß auch von der Vormundschaft eines pro prodigo erklärten und bevormundeten Vasallen gelten.

*) R. H. O. Tit. V. §. 1. in fin. in der Sammlung der R. A. Th. IV. p. 63. der Zugabe.

§. 5.

Der Lehenherr hat zwar das Recht, vermög der Feudal Jurisdiktion einen Tutorem feudalem, Nb. ratione feudi tantum zu geben *), und in dem Herzogthum gestattet man vor einen in demselben domicilirten Nobilem keinen andern Vormunder, als den der Landesherr gibt; Allein was das leztere betrift, so ist annoch die Frage, ob der Vasall oder Pfalz-Zweybrüken die Landes-Hoheit in dem Warsbergischen Lehen habe, nicht völlig erörtert; und was das erstere betrift, so ist die Cura prodigi und seiner sehr beträchtlichen Allodien von der Ritterschafft, als seinem kompetenten Richter, unter Kaiserlicher Autorität anfänglich dem Freyherrn von Gymnich und hernach der Frau von Warsberg übertragen, und lezterer Contutores eadem auctoritate beigeordnet worden. Da es nun aber bei dem Kammer-Gericht sowol als bey dem Reichs-Hofrath, wie davon bei denen vielen Edelmanns-Koncursen und Verschwendungs-Erklärungen Beyspiele genug vorkommen, herkommlich ist, daß denenjenigen, welche die Vormundschafft über die Allodien haben, wenn es schon Weibspersonen sind, auch die Cura feudorum mitübertragen werde, mithin diese ein pars tutelæ ordinariæ wird; **) So hat man sich der von der Ritterschaft in Ansehung des Lehens Hennweiler verfügten Bevormundung des Herrn von Warsberg, Lehen-Hofs wegen nicht cum effectu widersezen, auch das dem Landes-

*) *Bœhmer* l. c. §. 306. &. 303.

**) Fried. Es. *Puffendorff* Obs. iur. univ. T. I. Obs. 201. p. 515. Quæ igitur in allodio Tutrix est, merito ad Custodiam feudi quoque admittitur. Idque usu non tantum Cameræ Imperialis, sed etiam dicasteriorum Bruns-Luneburgicorum confirmatur, neque fere est, ut extra saxoniam aliter in Germania observetur.

Landesherrn vi supremæ tutelæ Territorialis zustehende Bestättigungs-Recht des angestellten Vormunders, wegen über den Punkt des Territorial-Rechts noch fürdauernden Rechtshängigkeit nicht fordern noch erwarten mögen.

§. 6.

5.) Die Bestellung der Stein Kallenfelsischen *) Kuratel, welche zwar mit ex Capite Juris feudalis, hauptsächlich aber ex Capite Juris Territorialis veranstaltet worden, ist zwar auf Unsern Fall aus der eben angezeigten Ursache nicht anwendbar; Da aber der tutor eines imbecillis mit dem tutore eines mente capti, furiosi, und prodigi, welche alle weder sich noch dem ihrigen, es seye nun Lehen oder eigen, vorzustehen im Stande sind, im rechtlichen Verstand in einer Klässe lauffet; So wird wol auch in Ansehung der Erneuerung der dergleichen Curanden zustehenden Lehen von dem Vormunder des einen eben das gelten müßen, was von dem Vormund des andern gilt.

Als das Stein-Kallenfelsische Lehens Seniorat auf den imbecillen Herrn von Stein Kallenfells gefallen war, hat dessen Vormünder, der Freyher von Gayling die Stein Kallenfelsische Lehen, nach des Lehenhofs Herkommen gemuthet, wirklich genommen und den Lehens-Eyd in seine eigene Seele abgeschworen. Man hat also nicht auf die Rekonvalescenz des blödsinnigen Vasallen gewartet; eben so wenig hat man ex iisdem principiis abzuwarten, biß der Vasallus prodigus ad saniora zurükgekommen seyn, und die Verwaltung seines Vermögens, es seye Lehen oder eigen, wieder überkommen haben wird. Die Lehen müssen bedient werden, diß ist die Regel. Weder der Furiosus noch der minor

*) Der blödsinnige Freyherr von Stein Kallenfels starb anno 1778.

minor kan solches thun, darum muß der Vormund an seine Stelle tretten; die ratio decidendi ist immer die nemliche: deswegen ist auch der erste Warsbergische Kurator Freyherr von Gymnich beym Sponheimischen Lehen-Hof belehnt worden.

§. 7.

6.) Der Umstand, daß der Stein Kallenfelsische Vormund in seine eigene- und nicht in seines blödsinnigen Kuranden Seele den Lehen-Eyd ausschwören müssen, führt mich auf eine andere Anmerkung, zum Beweis, daß der Lehenhof sowol von den alten Teutschen- als von den Longobardischen Lehens-Gewohnheiten abgewichen, und sich einen Mittelweg gewählt, dem die Vasallen nicht widersprochen, der hernach wiederhohlt und so mit zum Herkommen geworden.

In dem Schwäbischen Lehen-Recht stehet *): Wie jung das Kint ist, hat es einen Vogt, der zu Rechte sin Voget ist, und ist der des Herren Man, von dem es Lehen entphohen soll, und bringet er das Kint zu sime Herren und fordert sine Lehen als Recht, der Herr soll dem Kinde (ihm) das Lehen lihen mit Rechte.

Und in dem Sächsischen: **)

Wie iunk das Kint is nach sines Vaters Tode, ob es sin Vormund zu me Herrn bringet und sines Lehnes Nach-Rechte an deme Herren sinnet, der Herre sal im sin Gut lihen.

Dem Lehen-Herrn war es nach der Lehens-Verfassung um die Lehen-Dienste zu thun, und diese mußte der Vormund

*) s. Jus Feud. Alem. C. 52. §. 3. beim Senkenberg in Corp. Jur. Feud. p. 52.

**) Sächs. Lehen R. C. 18. bei Senkenberg l. c. p. 190.

mund, es seye nun durch sich selbst oder durch andere, besorgen, davor hatte er die Anevelle oder die Lehens=Nuzung.

So heiset es im Schwäbischen Lehen=Recht: *) Stirbt ein Mann und lot Kinder hinter ihme, die vnder ihren Joren sind, der Herre lihet eime andern das Anevelle, ob es nůt Vormunds het, der des Herrn Mann sye; Und hett es den, der soll dem Kinde all sin Recht fordern und soll der Herre Jme das von Rechte lihen, und soll der Vormund von dem Lehen antwurten den Herren.

Der Vormund muß sich also an die Stelle des minderjährigen Vasallen stellen, der Lehenherr soll dem Vasallen sein Lehen leyhen, aber der Vormund soll die Lehen=Dienste besorgen.

§. 8.

Daß der Vormund schwören solle, davon stehet nichts im Text, man müßte dann annehmen, daß solches in dem Begriff von leyhen liege, und das Schwören ein Correlatum desselben seye; welches zwar dem Begriff der Investitur, welche promissionem mutuæ fidelitatis **) erfordert, und dahero auch der Lehen=Eyd bei der Investitur von den Pro=Vasallen geleistet wird, wie davon die Beyspiele in dem Kur=Haus Pfalz bei Lehen, die sie von Stiftern haben, denen sie wegen ihrer Hohen Würde sich nicht selbst ad Servitia darstellen wollen, mittelst Bestellung Rittermäsiger Lehen=Träger vorliegen, ganz angemeßen ist; Allein die Feudisten stellen demohngeachtet die Ausschwörung des Lehenseydes in des Vormundes freyen Willen, ***) vermuthlich

a) weil

*) Cap. 55. §. 1. & 2. bei Senkenb. p. 54.

**) *Bœhmer* a. a. O. §. 101.

***) *Bœhmer* ebend. §. 308.

a) weil in den angezogenen Stellen ihnen die Leistung des Lehen-Eydes nicht ausdrüklich auferlegt worden;
b) weil der minderjährige nach Erreichung des erforderlichen Alters selbst schwören soll.
c) Weil nach dem Longobardischen Recht niemand gezwungen werden kann, noch soll, vor den minderjährigen Vasallen zu schwören.

Doch nehmen sie an, daß wenn der Vormund freywillig geschworen habe, so seye hernach eine Lehens-Erneuerung von dem zu seinen Jahren gekommenen Vasallen nicht mehr nöthig. *)

§. 9.

In Ansehung des Alters, um den Lehen-Eyd ausschwören zu können, fordert das Schwäbische und Sächsische Lehen-Recht, 13. Jahr und 6. Wochen. **)

Die Constitutio Friderici I. fordert 14. Jahr. ***)

Die Constitutio eben dieses Friderici und seines Sohnes und Regierungs-Folgers Heinrichs VI. die man den Pacem Constantiæ nennet, erfordert 16. Jahr vor die Cives, die Vasallen aber sollen *Sicut Vasalli* †) schwören, welches seinen Bezug auf die erstere Friederichische Konstitution zu haben scheint.

§. 10.

Aus allen diesen alten Gewohnheiten nun komponirt sich das Herkommen des hiesigen Lehenhofs durch Zusäze oder Einschränkungen.

Der

*) *Bæhmer* ebendaselbst.

**) *J. F. Al.* C. 50. §. 4. & C. 52 §. 2. apud Senkenb. p. 51. 52. *J. F. Sax.* C. 28. princ. apud Senk p. 190.

***) 2. F. 55. princ. versu: præterea si quis &c.

†) apud Senkenb. l. c. p. 459.

Der Vormund muß fidelitatem prästiren.

Der minderjährige Vasall wiederholt den Leheneid nicht.

Die Volljährigkeit wird civiliter berechnet.

Der Vormund des Vasallen, also auch des Vasalli furiosi etc. muß in seine eigene Seele schwören, als Lehenträger.

§. 11.

7.) Wann der Lehenträger stirbt, so auch wenn der Vormund eines minorēs oder furiosi quocunque modo von der Kuratel abkommt, muß das Lehen erneuert werden; eben so, wie die Kurpfälzische Lehen mortuo Provasallo bey den Stiftern erneuert werden müssen, wann schon der Kurfürst noch lebet. Wäre Herr von Gymnich zur Hennweiler Lehens-Erneuerung zugelassen worden, so wäre dermalen nur die Frage von Erneuerung der Vormundschaftlichen Belehnung. In Unserm Fall aber ist das Lehen gar unvermannet, seitdem der Herr von Warsberg pro prodigo erklärt worden.

§. 12.

Wann das besondere Herkommen des hiesigen Lehenhofs in materia substrata erwiesen ist; So kann noch ein besonderer Beweis, daß auch irgend einmal ein Vormund den Leheneid abzuschwören sich geweigert, und dazu gezwungen oder das Lehen gar eingezogen worden, nicht erfordert werden. Dann posita Thesi, ponuntur omnia ejus consectaria.

Auf die Unterlassung, noch mehr auf die Verweigerung der Lehens-Erneuerung ist die Strafe der Felonie gesezt.

Die Constitutio Frid. ist darinn sehr streng. *)

Die Constitutio Lotharii **) aber fordert ausdrücklich dolum, obtinirt auch in praxi, ob sie schon älter als die Con-

*) 2 F. 55. princ. & §. 1.
**) 2 F. 52. §. 3.

Constitutio Friderici ist, *) wie dann überhaupt von dieser ad instantiam Principum *Italicorum*, tam rectorum Ecclesiarum, quam aliorum fidelium regni in den Ronkalischen Feldern gegebenen und nicht, wie die gerade vorhergehende, **) an alle Lehenleute tam in Italia quam in Alemania gestellte Konstitution, das nemliche gelten muß, ***) was von denen zu Zeiten Friderici I. von Hugolino dem Corpori Juris angehängten Lehens-Gewohnheiten gilt, daß sie nemlich blos subsidiarisch seyen, und durch die probationem non vsus †) & obseruantiæ contrariæ entkräftet werden.

Die Geseze gegen die Lehensfehler sind Pönal-Geseze.

Wenn man von einer der Longobardischen Lehens-Gewohnheiten sagen kann, daß sie in allen teutschen Lehens-Curien angenommen worden; So ist es gewiß die von doloser Unterlassung oder Verweigerung der Lehens-Erneuerung. Wann dahero schon bey einem Lehenhof sich in 300. Jahren kein Fall findet, da diese Strafe wüklich eingetretten, so kann der Lex doch in dem 301.n Jahr oder so bald die Gelegenheit zu dessen Anwendung sich ereignet, in Exekution gesezt werden. Wolte der Reus demselben ausweichen, so müßte er juridice zeigen, daß der Lex pœnalis abrogirt oder antiquirt seye.

Deswegen halte ich es vor hinlänglich, daß das Herkommen wegen der von den Vormündern zu erhebenden Belehnung bewiesen werde, ohne daß man nöthig habe, Fälle vorzu-

---

*) *Bœhmer* l. c. §. 190.

**) 2. Feud. 54.

***) *Schilter* Inst. J. F. C. 1. §. 4. und deßen Commentator von Buri Th. 1. p. 95.

†) de non vsu Constit. Fried. I. sagt *Itter* de Feud. Imp. C. 13. §. 10. p. 676. Fridericianam illam sanctionem non illico in omnibus Germaniæ principatibus obseruatam fuisse, facile largior. et cf. *Bœhmer* l. c. §. 438. not. a.

vorzulegen, daß es jemalen ein Vormund gewagt habe, sich der - auf die Unterlassung der Lehens-Erneuerung gesezten Strafe und Weitläuftigkeit auszusezen.

§. 13.

9.) Daß es nicht bey dem hiesigen Lehenhof allein - sondern bey mehreren Kur und Fürstlichen Lehenhöfen Herkommens seye, die Tutores minorum zu belehnen, davon haben Wir die Proben bey hiesig Fürstlichem Haus selbst, da nach Serenissimi Christiani III. p. m. Absterben nicht etwan nur bey dem Kaiser, sondern auch bey Kur Maynz, Kur Trier, und Kurpfalz um Dilation bis zu Hz. Christian IV. Grosjährigkeit nachgesucht worden - bey dem Königlich Preusischen Lehenhof zu Kleve aber die Belehnung wirklich genommen werden müssen, und bey dem Anspachischen Lehenhof ist, der eingezogenen zuverläsigen Nachricht zu Folge, jeder Vormund schuldig, das Lehen vor seinen Pfleg-befohlenen zu nehmen und den Leheneyd auszuschwören, der Vasall aber, wenn er grosjährig worden, NB. nach der Civil Grosjährigkeit, muß den Eyd selbsten schwören, bekommt aber weder neue Belehnung, noch neuen Lehenbrief - sondern blos einen Schein de præstito iuramento fidelitatis ohne weitere Kosten.

§. 14.

10.) Bei dem Reichs-Lehenhof war gar lange Zeit keine beständige Praxis.

Die Lehens-Erneuerungen sind erst zu Ende des 14.n oder gar zu Anfang des 15. Jahrhunderts bey demselben in Gang gekommen. Man findet aber immer Veränderungen, bis ins jezige Jahrhundert.

Anno 1437. den 18. Merz wurde Kurfürst Ludwig IV. von der Pfalz in seinem bevollmächtigten Friederich von Flörs-

heim und Eberhard im Stelbek von Kaiser Sigmund belehnt, da er nur wenige Tage zuvor sein 13. Jahr zurukgelegt hatte.

Noch in dem nemlichen Jahre am 9. Jul. wurde er in Person von dem nemlichen Kaiser zu Eger belehnt.

1438. den 29. April, da er nur vor etlichen Wochen das 14.e Jahr zurukgelegt hatte, wurde er von K. Albrecht. und

1440. den 20. May nach zurükgelegtem 16. Jahr von Kaiser Friederich III. belehnt.

Diese ganze Zeit über und noch 1442. stund der Kurfürst unter der Vormundschaft Pfalzgraf Otten zu Moßbach.

Anno 1541. den 2. Jul. wurde Herzog Wolfgang in seinem 16. Jahr von König Karl V. belehnt, stund aber noch 2. Jahr unter Pfalzgraf Ruprechts Vormundschaft.

Anno 1548. den 14. Jul. muthete Kurfürst Joachim II. zu Brandenburg vor seinen Pupillen Marggraf Georg Friederichen zu Anspach, welcher den 5. April 1539. gebohren war, die Reichs-Lehen und bekam einen Muthschein bis auf ferner Erfordern oder bis zu Erreichung dessen 14.n Jahrs.

Marggraf Friederich von Anspach, der den 21. April 1616. gebohren war, wurde von Kaiser Ferdinand II. den 10. Jenner 1628. belehnt, da er noch nicht 12. Jahr alt war. Er starb 1634.

Sein Bruder Marggraf Albrecht, geb. 1620. wurde nicht belehnt, bis er 18. Jahr alt war.

Dieser willkührliche unständige modus und hernach dieses

ses, daß man die Vormünder minderjähriger Prinzen, und dann diese nach erlangter Majorennität selbst belehnt und sich jedesmalen besondere Taxen zahlen lassen, hat den Anlaß gegeben, daß die §§. 5. und 6. Art. XI. der jüngsten Wahlkapitulation zuerst anno 1711. dem Projekt der beständigen Wahlkapitulation einverleibt worden, und aus dieser in Carol. VI. VII. Francisci und Josephi II. Kapitulationen gekommen sind.

§. 15.

Das Reich mußte also Willkühr, Unordnung und Misbräuche der R. H. R. Canzlei abstellen, die die Stände bey ihren Lehenhöfen schon lange vorher abgestellet hatten; so, daß ich einen Gedanken, den ich irgendwo gelesen, daß der Reichs-Lehenhof nach und nach gar vieles von den Partikular Lehenhöfen der Kur- und Fürsten angenommen, und daß die Kur- und Fürstliche Minister und Räthe, welche an der Capitulatione perpetua gearbeitet, in Ansehung der Lehens Gebräuche, die bey ihrer Prinzipalen Lehenhöfen schon in usu seyende Gewohnheiten zum Grund gelegt hätten, niemalen vor unwahrscheinlich oder gewagt habe halten können.

§. 16.

Eben diese Capitulatio perpetua und die nach derselben gebildete, angezeigte 4. Kapitulationen geben durch den Ausdruk: nach erlangter Pubertät oder respektive Majorennität zu einer fernern einschlägigen Anmerkung Anlaß.

In der Materie von denen Thron-Lehen wird das Longobardische Lehen-Recht gar oft incongrue angewendet. Wann bey jenen etwas herkommlich ist, so auch nach diesem beobachtet wird, so bleibt es um deswillen doch im Grunde eine Reichs-Lehens-Gewohnheit, wann schon diese Gewohnheit

ad imitationem des Longobardischen Lehen-Rechts entstanden, oder wenn schon die Lehen-Rechts-Lehrer sich dabey ausdrüken, es werde hierinnen secundum jus commune, sc. feudale gehalten, dann dieser Ausdruk ist nur doktrinal, vis & auctoritas L. aber stekt in dessen Aufnahm unter die Reichs-Lehens-Gewohnheiten.

§. 17.

Daß das Wort Pubertät aus Anlaß des Longobardischen Lehen-Rechts in dieses Reichs-Grundgesez eingeflossen, dörfte wol nicht bezweifelt werden. Daß aber auch dem ohngeachtet der Reichs-Lehenhof sich weder an die Teutsche noch an die Longobardische annos pubertatis (supra bey 6.)) gebunden, das beweisen die (oben bey 10.) §. 14.) beygebrachte Beyspiele.

Nun ist aber die Sache von gar keinem Nuzen mehr, nachdeme pro Regula festgesezt worden, der Vormund soll die Lehen nehmen, und der Vasall soll weder, wann er pubes wird, (wie solches vorhin nach des Lehen-Hofs Belieben geschehen,) noch nach erlangter respée Majorennitæt die Lehen nochmalen zu nehmen schuldig seyn. Der Ausdruk *respee Majorennitæt* hat seinen Bezug auf diejenige Häuser, darinnen die Prinzen vor Ablauff der zur Civil Grosjährigkeit erforderlichen Jahre Majorenn werden; Als: die Kurfürsten, die Pfalzgrafen, die Landgrafen zu Hessen Darmstadt ꝛc. ꝛc. *)

Daß nebst deme seit 100. Jahren Fälle vorgekommen, da ein Prinz, nach zurukgelegtem 14. Jahr, wenn sein Vormund die Belehnung zu nehmen aus rechtmäsigen Ursachen behindert worden

*) B. G. *Struv.* Jurispr. heroica T. VI. Cap. V. §. 30. — 40.

worden, und Indult erhalten, die Belehnung selbst genommen hätte; davon habe ich noch nie etwas gelesen. Dahingegen liegen in dem Brandenburgischen Haus Anspach seit 100. Jahren 3. Exempel, nemlich der Marggraf Georg Friederich, Wilhelm Friederich und Karl Wilhelm Friederich vor, daß diese Herren erst, nach der zu Behuf ihres Regierungs-Antritts erhaltenen Venia ætatis belehnt worden.

§. 18.

12.) Der Unterschied, der in Ansehung der Lehenherrlichen Befugniß, von dem Vormund eines minderjährigen Vasallen die Lehens-Erneuerung zu fordern, bei den Reichs-Lehen und den Mediat-Lehen vorlieget, ist blos dieser, daß bei erstern diese Befugnuß seit 1711. auff einem Lege expressa - bei leztern aber auf jedes Lehenhofs Herkommen beruhet. welches pro ea Curia legem macht. Von dem Beweis dieses Herkommens habe ich oben geredet. Wann derselbe Beweiß beygebracht werden soll, so erfordert es, wie gesagt, nur Zeit, um die häuffig vorhandene Präjudicia zu sammeln und zu dokumentiren. Man wirft nicht einen Blik in das Corpus der Feudal-Akten und Urkunden, daß man nicht überall auf dergl. Präjudicia stößt.

§. 19.

13.) Wann nun aber die Vorfrage: Ist der Vormund schuldig, vor seinen Kuranden die Lehen zu nehmen?

nach des Lehen-Hofs Herkommen bejahet werden muß; So entstehet, in unserm Fall, da von keinem minore ætate, sondern von einem die jura minorum habenden prodigo die Rede ist, die weitere Frage:

„Durch welche gesezliche Mittel kan der saumselige Cu„rator zu Beobachtung seiner Schuldigkeit angehalten wer„den, ohne daß der Vasall, welcher als minor an der Ver„säumnuß, sive dolosa sive culposa keinen Antheil hat, „darunter leide?“

Die Einschränkung de minore ist ganz wesentlich, weil offenbaren Rechtens ist, daß der minor vor die Delicta Feudalia seiner Curatorum, wenn er sie nicht adepta majorennitate ratihabirt, nicht tenent seye, sondern ihme, wann auch der Lehenherr zu Coërcirung des delicti tutoris etwas dem juri quæsito des minderjährigen Vasallen nachtheiliges verhängt haben sollte, die Restitutio in integrum in Regula nicht versagt werden kan.

Hier ist die Rede von einem pro prodigo erklärten Vasallen, und per Consequens von seinen unmündigen Kindern.

§. 20.

Kein anderer Weg ist übrig, einen extra Curtem sizenden Vasallum immorigerum in die Ordnung zu bringen, als das gerichtliche Verfahreu, bei welchem der fiscus feudalis Actor ist.

Nur kommt es, den Umständen nach, darauf an, worauf derselbe zu libelliren habe.

„Fiscus feudalis hat, præmisso facto, soviel zur Sache nöthig, das lezte pönal Rescript nebst dem Documento insinuationis beizulegen, enixam contumaciam zu accusiren, um declarationem in pœnam comminatam zu bitten, um eine zweite Citation, sub graviori pœna, anzustehen, annexo petito, bei weiterer Vormundschaftlicher Contumacia einen besondern Tutorem Feudalem zu

zu bestellen, und durch denselben das schon so viele Jahre gegen alle rechtliche Ordnung unvermannt gebliebene Lehen nach des Lehenhofs Herkommen vermannen zu laßen. (Die Klage muß gegen die säumige Contutores & Tutricem gerichtet werden. Gehet der darauf anberaumte geraumige Terminus auch fruchtlos vorbey, so wird die 3.e Citation erlaßeu = und endlich in Contumaciam gesprochen. Es mag sich hernach die Ritterschaft pto tutelæ ordinariæ darein mischen, oder den R. H. R. selbst intereßiren, so wird doch der Lehenhof sein procedere um so mehr behaupten können, als richtig es ist, daß der Konstituent des Tutoris ordinarii, welchem die Custodia feudi per Vſum summorum Tribunalium mit anvertraut wird, von demselben vorausſezt, daß er sich gegen dem Lehenherrn gesezmäſig verhalten werde, welche Vormunds = Bestellung der Lehenherr, Salvis juribus suis, connivendo zwar geschehen laßen kan, um deswillen aber seine Jurisdictionem feudalem nicht verliehrt, sondern Falls der Tutor in allodio sich respektswidrig betraget, einen tutorem feudalem mit Verwerfung des erstern bestellen kann, und nicht nöthig hat, mit der Ritterschafft erst darüber zu communiziren.

Die

*

* *

Die Warsbergische Vormundschaft hat es nicht darauf ankommen laßen, sondern sich auf Fiscalische - vorbeschriebener masen angestellte Handlung pure submittirt, mithin ein præjudicium in contradictorio geliefert, daß die Vormünder unmündiger oder vor Verschwender erklärter Vasallen, nach des hiesigen Lehenhofs Herkommen, in Fällen, die Belehnungen in eigenem Namen nehmen und den Lehenseyd in ihre eigene Seele abschwören müssen.

XIII.

Freymüthige privat Gedanken bey dem etwaigen Vorwurf der Frage: ob es räthlich seye, eine Neunte Kur zu errichten?

---

geschrieben den 3. Jul. 1778.

XIII.

Freymüthige privat Gedanken bey dem etwaigen Vorwurf der Frage: ob es räthlich seye, eine Neunte Kur zu errichten?

§. 1.

Der Catholische Reichs-Theil hat seit der Reformation sich bearbeitet, in dem Churfürstlichen Collegium immer die Mehrheit der Stimmen zu haben. Bis 1622. waren in demselben bey denen ordentlichen und ausserordentlichen Zusammenkünften, es sey auf Reichs-Deputations-Collegial- oder andern Tägen gleiche Stimmen, nemlich die drey geistliche Kurfürsten auf der Catholischen — Pfalz, Sachsen und Brandenburg auf der Protestantischen Seite. Nur bey der Kaiser-Wahl machte Chur-Böhmen die 4te Catholische Stimme.

§. 2.

Nach der Achts-Erklärung Kurfürst Friederich V. von der Pfalz bekam Bayern anno 1623. die Pfälzische Chur. Und nun waren bey denen Churfürstlichen Deliberationen 4. und bey der Kaiser-Wahl 5. Catholische — in beeden Fällen aber nur 2. Protestantische Stimmen, nemlich Sachsen und Brandenburg.

§. 3.

Durch den Westphälischen Frieden wurde zu Gunsten Churpfalz die achte Kurwürde errichtet. Solchergestalt hatte das Collegium angezeigter maßen 4. und 5. Catholische und 3. Protestantische Stimmen, nemlich Sachsen, Brandenburg und Pfalz.

§. 4.

Nach dem Absterben Churfürsten Karls von der Pfalz 1685. succedirte der Catholische Herzog Phillipp Wilhelm zu Neuburg in der Chur. Das Churfürstliche Kollegium bestund also aus 5. — und bey Kaiser-Wahlen aus 6. Catholischen-in beeden Fällen aber nur aus 2. Protestantischen Stimmen.

§. 5.

Anno 1692. erhielt zwar das Herzogliche Haus Braunschweig-Lüneburg die Churwürde; die würkliche Einführung in das Churfürstliche Collegium aber konnte nicht eher bewürkt werden, als bis 1708.

§. 6.

Anno 1706. wurde Chur-Cöln und Chur-Baiern in die Reichsacht erklärt. Das Churfürstliche Kollegium bestunde also Catholischen Theils in Maynz, Trier und Pfalz, sodann Protestantischen Theils in Sachsen, und Brandenburg. Böhmen trat, wie schon gesagt, nur bey der Kaiser-Wahl bey.

§. 7.

In eben diesem Jahr 1706. den 21. Julius ließ zwar Kaiser Joseph durch ein Kaiserliches Kommissions-Dekret dem versammleten Reich die Beschleunigung und Beendigung des Braunschweigischen Chur-Negotii recommendiren. Weil aber durch die Chur-Braunschweigische Einführung in das Kurfürstliche Collegium die Anzahl beeder Religions-Theile in allen Churfürstlichen Berathschlagungen, den einigen Wahl-Actum ausgenommen, wiederum, wie bis in das Jahr 1622. gleich gewesen seyn würde, so fand man Catholischen Theils Anstand dabey, und es wurde das erforderte Reichs-Gutachten nicht eher erstattet, bis Kaiser Joseph sich erklärt hatte, das

das Böhmische Kur-Votum zu des H. R. Reichs mehrerem Splendor und Besten bey allen ordinari und extraordinari Zusammenkünften, es seye auf Reichs-Deputations-Collegial- oder andern Tägen bekleiden und verführen zu wollen. Sothanes Reichs-Gutachten wurde am 6. Sept. 1708. von Kaiserlicher Majestät ratificirt, und nun bestunde das Churfürstliche Collegium aus denen drey geistlichen Churfürsten, *) Böhmen und Pfalz, Catholischen Theils, sodann Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, Evangelischen Theils, und das Verhältniß war 5. zu 3.

§. 8.

Gestalten aber bey dieser Einrichtung auf das damalen geächtete Haus Bayern gar keine Rüksicht genommen wurde, dahingegen mit der Männlichen Succession in dem Churhaus Pfalz aus der Catholischen Neuburg und Sulzbachischen Linie es nicht zum besten aussahe, und dahero möglich war, daß die Pfälzische Chur-Würde auf die Protestantische Pfalz-Birkenfeldische Linie komme; So wurde durch eben diesen Reichsschluß d. 1708. festgestellet:

„daß . . auf den Fall, wann aus dem Hause Pfalz, so wohl Rudolphischer als Wilhelminischer Linie, kein Catholischer Churfürst wäre, sondern selbige Kur an einen Augspurgischen Confessions-Verwandten, nach der in Electorialibus et Domu Palatina üblich und ungekränkt bleibenden Ordnung und jure succedendi, gefallen seyn, mithin in jeztgedachtem Hauß diese beede Fälle sich nach dem Verhängnuß Gottes wirklich zugetragen hätten, die Hannöverische Churlinie aber noch stünde,

*) Die Cöllnische Chur konnte auf das alleräusserste nicht länger vaciren, als biß zu des geächteten Churfürsten Joseph Clemens Absterben; deswegen sie hier gleich mitgezehlet wird.

stünde, alsdann denen Catholischen im Churfürstlichen Collegio ein Votum Supernumerarium verstattet, und kraft dieses wirklich in allerbester und kräfftigster Form Rechtens zugelegt seyn und bleiben, solches auch ohne einige Wider-Rede oder Hinderniß, wie die erdacht werden könnte oder möchte, bey allen Reichs-Wahl-Collegial-Deputations- und andern Tägen oder Zusammenkünften ... geführt werden solle.

Hätte sich demnach der Fall ergeben, daß die Pfälzische Chur nach der im Hauß Pfalz üblichen Ordnung an einen Augsspurgischen Confessions-Verwandten gefallen wäre, da die Hannoverische Chur-Linie noch bestanden hätte, so würde das Churfürstliche Collegium die 3. Geistliche, das Böhmische und ein Supernumerarium, mithn 5. Vota Chatholica, und das Pfälzische, Sächsische, Brandenburgische und Braunschweigische mithin 4. Vota Evangelica gehabt haben, und das Verhältniß wäre gewesen, wie 5. zu 4.

§. 9.

Neben deme sind in besagtem Reichs-Gesetz diejenige drey Fälle angezeigt, bey deren Ereignis das dem Catholischen Theil bewilligte Votum supernumerarium von selbsten cessiren nud aufhören solle. Es heiset nemlich:

„hingegen da . . . obgedachte Hannöverische Männliche „Chur-Linie ehe als in beyden Pfälzischen Rudolphini„schen und Wilhelminischen Linien die Catholischen Chur„fürsten abgehen würden, oder sich auch zutrüge, daß „entweder die Pfälzische Chur auff einen Catholischen „künftig hinwiederum käme, oder die Braunschweig „Hannoverische Chur-Linie nach der Hand wieder ab„gienge, oberwehntes Votum supernumerarium als„dann von selbsten ceßiren und aufhören solle.„

Der erste Fall, da das Votum supernumerarium cessiren solle, ist also dieser:

Wann die Braunschweigische Chur=Linie eher ausgehen würde, als die Pfälzische Chur an einem Protestantischen Pfalzgraffen gefallen.

Dann solchergestalt wären noch 5. Catholische und nur 2. Evangelische Churfürstl. Vota vorhanden gewesen.

Der zweyte Fall ist dieser:

Wann die Pfälzische Chur schon wirklich an einen Evangelischen Pfalzgraffen gefallen wäre, und die Braunschweig Hannöverische neben demselben bestanden = verfolglich das pactirte Votum Supernumerarium wirklich Plaz gegriffen hätte, alsdann aber die Pfälzische Chur wieder an einen Catholischen Pfalzgrafen fallen würde, so solle das Votum supernumerarium aufhören.

Dann dadurch würde das Verhältniß, wie 5. zu 3. wieder hergestellt worden seyn, wie es anno 1708. gewesen. (§. 7.)

Endlich der dritte Fall ist dieser:

Wann beedes, in der Pfälzisch und Braunschweigischen Chur, sich Evangelische Herren befänden, mithin das Votum supernumerarium würklich ausgeübt würde, die Hannöverische Churlinie aber nach der Hand wieder abgienge so solle sothanes Votum Supernumerarium cessiren und aufhören.

Dann solchergestalt hätten Catholici die Majora ohnedem wieder bekommen, nemlich die 3. Geistlichen Chur=Stimmen nebst Böhmen auf ihrer, und Pfalz, Sachsen und Brandenburg auf der Evangelischen Seite.

§. 10.

Keiner von allen diesen Fällen hat sich bishero ereignet, maßen die Pfälzische Chur noch immer von Catholischen Herren besessen worden, und wahrscheinlich auch künftig besessen werden wird. Dahingegen hat der hohe Catholische Theil durch die vermög des Badischen Friedens, 1714., beschehene

schehene Restitution des Kurhauses Bayern den Zuwachs eines Catholischen Chur Voti erhalten, und es sind also bisher ohne protestantische Einrede 6. Catholische und 3. Evangelische Vota in dem Churfürstlichen Collegio verführt worden.

§. 11.

Durch den den 30. Dezember 1777. erfolgten Tod Churfürst Maximilian Josephs in Bayern ist die bis dahin von der Pfälzisch Wilhelminischen Linie getragene Churwürde und Erztruchsessen Amt zurük an die Pfälzisch Rudolphinische Linie gefallen, dahingegen diese sich des mit der durch den Westphälischen Frieden errichteten achten Chur-Würde bisher verbunden gewesenen Erzschazmeister Amts begiebt, in dessen würklichen Besiz Chur Braunschweig, so wie es solches bey der Wahl Kaiser Karls VI. 1711. albereit geübt und seit 1714. den Titul davon beybehalten hat, wieder eingetretten ist.

§. 12.

Durch diesen Todes-Fall ist also das Verhältniß in der Anzahl derer Catholischen und Evangelischen Herren Churfürsten gerade wieder das nemliche worden, wie es anno 1708. war, nemlich 5. zu 3. (§. 7.) oder auch, wie es in dem im Reichs-Gesez, wegen des nicht statt habenden Voti supernumerarii angezeigten zweyten Fall gekommen seyn würde, nemlich ebenfalls 5. zu 3. (§. 9.) Der Endzwek Catholicorum, allezeit majora im Kurfürstlichen Collegio zu haben, ist dadurch in voller Maas erreicht, und das Votum supernumerarium kann nach deutlicher Vorschrift mehrbesagten Reichs-Gesezes nicht statt haben.

§. 13.

Solchergestalt scheinet es fast überflüssig zu seyn, die Frage zur Untersuchung aufzustellen:

Ob es räthlich seye, auf eine Neunte Chur anzutragen? Dann daran ist wol schwerlich zu gedenken, daß einem Altfürstlichen Evangelischen Haus diese Ehre zu Theil werde, ohne daß zugleich auch ein Catholisches Altfürstliches Haus, oder, da dergleichen dermalen in Teutschland nicht vorhanden, es müßte dann ein Prinz aus dem Erzhaus Oesterreich seyn, ein Erz- oder anderes einem Erzstift an Landen und Macht fast gleiches Hochstift dagegen gesezt würde. Dabey würde aber das Teutsche Staats=System vielmehr verliehren als gewinnen, dann die majora blieben doch immer auf der Catholischen Seite, und man hätte nun zwey privat Interesse mehr zu menagiren. Noch eine Catholische Chur auf den bisherigen Fuß wieder einführen wollen, ohne derselben eine Evangelische entgegen zu sezen, würde an sich schon die Disparität 6. gegen 3. um so fühlbarer machen, als niemand voraussehen kann, ob Churpfalz und ein neuer Churfürst in eben so engem Vernehmen stehen werden, als, seit 60. Jahren wenigstens, Pfalz und Bayern mit einander gestanden.

§. 14.

Ich bin der Meinung die aufgestellte Frage werde ihre Erledigung am leichtesten finden, wann man untersuchet:

Ob? und was? allenfalß vor Fehler an dem jetzigen Verhältnis der 5. Catholischen gegen 3. Evangelischen Churfürsten bemerklich seyen? und ob denenselben durch Errichtung einer Neunten und zwar Catholischen Chur-Würde abgeholffen werden könne?

Zu Behuf dieser Untersuchung mögen folgende Anmerkungen dienen.

§. 15.

Was vor Unheil der Einfluß der Päbstlichen Hierarchie in die Teutsche Staats-Geschäfte, besonders vom 11. Jahr-

hundert an, durch Unwißenheit, Aberglauben und blinden Eifer angerichtet, ist aus der Reichs-Historie bekannt. Die Erz und Bischöffe, ob sie schon das schwere Joch der Päbstlichen Unterwerffung eben wohl fühlten, waren doch in so weit glüklicher, als die weltlichen Fürsten und Herren, daß ihnen der Pabst die Mittel lies, und sie darinnen mit der ganzen Macht des Aberglaubens unterstüzte, um sich reich, denen Herzogen und Fürsten gleich- und endlich gar in der ganzen weit ausgedehnten Rubrik: Spiritualia von Kaiser und Reich unabhängig zu machen, damit sie dadurch in den Stand gestellt würden, der Hierarchie als getreue untergeordnete Mit-Glieder hinwiederum ersprießliche Dienste zu thun, und solche auf den bezwekenden höchsten Gipfel zu befördern. Man wird dahero fast keine einige merkwürdige Veränderung in dem Staat Teutschlands antreffen, an welchem nicht die Geistlichkeit und der Römische Stuhl mittelbar oder unmittelbrr, wo nicht den grösten, doch gewiß einen sehr beträchtlichen Antheil gehabt. Daneben wurden die weltliche Fürsten mit gutem Vorbedacht zur Unwißenheit und Aberglauben erzogen; daher geschah es gar offt, daß sie aus heiliger rage einander selbst aufreiben musten, um den Supremat des Römischen Stuhls zu befestigen, und die Erz- und Bischöffe, Prälaten, Stifter und Clöster um eben so viel mächtiger und reicher zu machen, als sie dadurch schwächer und ärmer geworden. Und wann auch irgend ein Prinz mit einem so glüklichen Genie gebohren und zu seinem noch grösern Glük solches durch eine elende Erziehung nicht verderbt worden war, daß er durch einen Lichtstrahl der gesunden Vernunfft die ihn umgebende dike Finsterniß durchbrechen konnte, so war er doch wegen des allgemeinen Aberglaubens und der blinden Anhänglichkeit der allermeisten der Nation an den Römischen Stuhl nicht im

Staube

Stande, eine wahrhaftig edle Handlung zu verrichten, ohne wenigstens einen grosen Theil der Hirarchischen Bürger auff seiner Seite zu haben, die ihm aber freylich wieder nur um ihres Vortheils willen dieneten, und wann sie diesen nicht fanden, immer die ersten waren, die ihn im Stiche liesen.

§. 16.

Nun ist zwar seit zweyhundert Jahren, da die Teutschen, wann sie wollen, den Gebranch ihrer gesunden Vernunfft, und die Mittel, richtig denken zu lernen, wieder haben können, auch wirklich sehr viele nach dieser erwünschten Freyheit gegriffen haben, das ehemalige auffallende und offenbar abgeschmakte an der Hierarchie nicht mehr so sichtlich, wie zuvor; Allein die Grundlage derselben bestehet doch noch, und die Acteurs haben nur die Maske geändert. Was vorhin durch strenge Befehle, aufgelegte Busen, und Absonderung von der Gemeinschafft der Kirche, oder beßer von der Menschlichen Gesellschafft geschahe, das geschieht nun durch List, Höflichkeit, Nachgeben, Bitten und feine Streiche aus den Ueberbleibseln der Schule des Lojola. Seine Schüler dörffen zwar seine Liberey nicht mehr tragen, aber sein Geist ruhet zweyfaltig auf ihnen, und da sie nun unter dem ehrwürdigen Kleid der weltgeistlichen wandeln und lehren, so können sie, wie oft geschieht, ihre feine Lehrsätze nach und nach desto ungehinderter als moralische Grundsäze der Römischen Kirche verbreiten, da man sie vorhero nur vor solche, die dem aufgehobenen Orden eigen wären, betrachtet hat. Je verschmizter der Feind den Angriff formirt, mit so mehrerer Klugheit und Standhaftigkeit muß man ihm begegnen.

§. 17.

Auf dem Reichstag werden die allermeisten Gegenstände durch die Mehrheit der Stimmen abgethan. Und obschon

durch die Begünstigung des Westphälischen Friedens, Fälle vorkommen, da beede Religions-Theile in partes gehen können, obschon die Anzahl der Catholischen Votanten weit beträchtlicher ist, als die Zahl der Augspurgischen Confessions-Verwandten; So sind doch die Stände über sothane Fälle selbst noch nicht gänzlich einverstanden; wann dahero zu Behuf der Hierarchie und zum Vortheil der Geistlichkeit etwas durchgesezt werden will, so muß man sich nur wol hüten, der Religion einige Erwehnung zu thun, dann sonst dörfte gar leicht in partes gegangen, mithin nach dem gewöhnlichen Reichstags-Herkommen nichts entschieden werden; sondern man muß die Sache völlig politisch einkleiden, so daß man gleichsam nur in der allergrösten Entfernung den Gedanken einer Folge des Resultats auf die Hierarchie, als einen irrenden Schatten schweben siehet, und dann kan man an den majoribus nicht leicht zweifeln.

§. 18.

In dem Fürstlichen Collegio ist solches wegen der gar zu grosen Ungleichheit in der Zahl der Stimmen fast unvermeidlich, in dem Kurfürstlichen Collegio aber, da dermalen nur 8. Stimmen sind, scheinet solches noch eher möglich.

§. 19.

Die drey Geistliche Kurfürsten haben ihrem Erzbischöflichen Amt und Beruf nach, die Vermuthung vor sich, daß sie der ihnen selbst vortheilhaften Verbindung mit dem Päpstlichen Stuhl niemalen entsagen werden. Ihre jezuweilige Nachbarliche Irrungen ändern den General Plan nicht ab, personnelle Misverstände aber pflanzen sich ohnehin nicht leicht auf den nachfolgenden Erzbischof fort. Da sie aber mit der Macht der weltlichen Churfürsten nicht in Verglei-

chung zu stellen sind; So haben sie von jeher die Freundschafft eines oder mehrerer Weltlicher Churhäuser gesucht. Dahin gehört neben dem allgemeinen Chur-Verein, der zulezt zu Worms auff den Donnerstag nach dem h. Pfingsttag 1521. erneuert worden, auch die sonderbare Rheinische Verein zwischen denen 3. Geistlichen Churfürsten und den ihnen am nächsten gesessenen Churfürsten zu Pfalz d. d. Oberwesel auf Sonntag Lætare 1519. welche zwar nur so lange, als das damalige interregnum, hat dauern sollen, hernach aber gleichwol, in Betracht sie dem allgemeinen Chur-Verein nicht zuwider ist, durch die Kaiserliche Wahl-Capitulationes und namentlich die neuere Art. III. §. 6. „Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein deren „Churfürsten . . . approbiren und confirmiren,„ zu einem beständigen Gesetz gemacht worden.

§. 20.

Diese sonderbare Rheinische Verein ward errichtet:
„Zu Handhabung und Erhaltung des Landfriedens, und „Unser jedes Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Friede und Einigkeit, auch zu Schutz und Schirme Unser „Fürstenthume Lande und Hülfe.„

Es war dieses eine Devensiv Allianz gegen jedermann, ausgenommen den Pabst und das Reich,

„und soll in dieser Unser Churfürstlichen Einung niemands ausgenommen seyn, sondern ein jeder dem allen „obgeschriebener Maß nachzukommen und zu ziehen und „zu helfen schuldig seyn, es seye wider wen es wolle, „ausgescheiden Unsern allerheiligsten Vater den Pabst „und das h. Röm. Reich.„

Die Ausnahm des Papsts und des damaligen Kaisers,

Karl des V. stehet auch in der Wormser allgemeinen Chur-Verein d. 1521.

§. 21.

Durch die Reformation und den Uebertritt der Chur-Häuser Pfalz, Sachsen und Brandenburg zu der Evangelischen Kirche ist, so viel den Ausbehalt des Römischen Stuhls betrift, sowol die allgemeine als besondere Chur Verein geschwächet worden. Die Union bestehet zwar, allein die Geistlichen Churfürsten können von dem wegen des Pabsts gemachten Ausbehalt keinen weitern Gebrauch machen, nachdeme in der Kaiserlichen Wahlkapitulazion Art. III. §. 7. der Confirmazion der Chur Vereine die Clausul angehängt worden:

„Jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichssazungen . . ohnabbrüchig.

§. 22.

Durch die Vermählung des damaligen Erzherzogs und nachherigen Kaisers Ferdinand I. mit der Königlich Ungarisch und Böhmischen Prinzessin Anna kam die Crone Böhmen ao. 1527. an das Erzhaus Oesterreich. Es concurrirte also dasselbe bey der Kaiserwahl, und in dem Fürsten Rath hatte dieses Erzhauß die bekannte Vorzüge und gewaltigen Einfluß ohnehin. Nichts war also natürlicher, als daß die 3. geistlichen Churfürsten die Freundschaft dieses Erzhauses suchten, um gegen die mächtige drey weltlichen Churfürsten einiger masen ein Gegengewicht zu haben.

Auf der andern Seite hat sich das Erzhauß Oesterreich bey dieser Connexion sehr wol befunden. Dann einmal ist die Kaiser-Krone von solcher Zeit an beständig, den einzigen jüngsten Fall der Wahl Carl des VII. ausgenommen

nommen, bey dem Hauß Oesterreich geblieben, und eben dadurch hat dasselbe Gelegenheit gefunden, zu verhindern, daß nicht leicht ein ihm unangenehmer Candidat zu einem derer 3. mit der Chur Verbundenen Erzbistümer gewählt worden. Neben deme aber hatte das Erzhauß durch die Kaiserliche Autorität und Einfluß in das privat Interesse der weltlichen Chur- und alt- Fürstlichen Häuser, immer Gelegenheit, sich ein und des andern Beytritt zu Ausführung seiner Endzweke zu versichern, wann auch etwa einmal ein Geistlicher Churfürst, wie zur Zeit des dreisigjährigen Kriegs mit Kurtrier, und in dem Spanischen Successions-Krieg mit Chur-Cöln geschehen, offenbar sich gegen das Oesterreichische Interesse erklärte. Nach der Hand, da noch vollends Chur-Bayern die Pfälzische Chur bekam, die der Catholischen Religion beygetrettene Pfalzgrafen zu Neuburg und Sulzbach aber in der zu Gunsten Churpfalz errichteten achten Chur succedirten, die Pfalzgrafen zu Zweybrüken nun dieser Religion ebenfals wieder beypflichten und endlich seit 1708. die Cron Böhmen an allen Kur Deliberationen Antheil nimmt; So sind die Sachen wegen des Rheinischen besondern Chur Vereins wieder in die Umstände gekommen, worinnen sie anno 1519. waren; nebstdem haben Chatholici eminenter majora, die 3. geistliche Churfürsten mächtige Stüzen, und durch diese zusammengenommen, das Erzhaus Oesterreich den Vortheil bekommen, daß es zu Erreichung seiner Absichten, wann dazu wenigstens um des Wohlstands und der herkommlichen alten Form willen, die Einwilligung des Churfürstlichen, sodann der andern beeden Reichs-Collegien erfordert wird, auf den Beyfall der meisten Stimmen sicher zehlen kan.

§. 23.

Durch das Absterben des Churfürsten in Bayern ist nun

zwar in dem Churfürstlichen Collegio eine Catholische Stimme weniger, allein es sind doch noch 5. gegen 3.; das Bayerische Votum im Fürstenrath bleibt; die Bischöffe sind in regula alle Oesterreichisch, so auch die neu weltlichen Catholischen Fürsten, und gar viele alt Fürstliche Häuser befinden sich in solchen temporarischen Verhältnissen, daß sie öfters gar gerne ihren Beyfall auch sogar in Sachen, die ihre persönliche Würde betreffen, und weßwegen sie doch unter sich verbindliche Verabredung nehmen wollen, nicht versagen, um nur sich unangenehmer Erfolge und der Last des Kaiserlichen Ar..s zu entziehen.

§. 24.

Nach diesen auf der Notorietät beruhenden Anmerkungen ist der erste Theil der §. 14. aufgestellten Frage: Ob bey dem jezigen Verhältniß des Churfürstlichen Collegii Fehler bemerklich seyen? mit Ja; der zweyte Theil aber, ob denenselben mittelst Errichtung einer 9ten und zwar Katholischen Kur abgeholffen werden könne, mit Nein, zu beantworten.

§. 25.

Man kann gegen die bejahende Beantwortung des ersten Theils der Frage einwenden: Die Ungleichheit der Religion seye um deßwillen vor keinen Fehler zu halten, weil in Religions Sachen nicht auf die Mehrheit der Stimmen gesehen werde. Dieser Einwand könnte Statt haben, wann der Unterschied der Religion derer Churfürsten nur alsdann einen Einfluß in die Reichs-Geschäfte hätte, wann von einer eigentlichen Religions-Sache die Rede ist. Da aber die politische Verfassung Teutschlands mit denen Rechten und Vortheilen beeder Religionstheile, bald in Absicht auf den Landesherrn, bald

bald auf ein Catholisch oder Protestantisches Land, bald in seiner Maaße auf beede zugleich, bald auf mehr oder minder mächtige Nachbarn differenter Religion dergestalt ohnauflöslich durchflochten ist, daß schwerlich ein Fall vorkommen wird, bey welchem die Religion gar in keine Betrachtung käme, gleichwol aber die itio in partes wegen ihrer unangenehmen und verzögerlichen Folgen bey indirekter Collision, so lang als möglich, und noch ein anderes Mittel zu Aufrechthaltung der Gerechtsame des Evangelischen Theils übrig ist, billig vermieden, mithin eine an sich politische Sache nach ihrem Haupt-Gegenstand behandelt und durch Mehrheit der Stimmen abgethan wird; So leuchtet wol ohne Mühe ein, daß die Mehrheit der Catholischen Stimmen in dem Churfürstlichen Collegio auf alle politische Gegenstände einen gewaltigen Einfluß haben müsse, und die Vorschrift des Westphälischen Friedens: Was einem Theil recht seye, soll auch dem andern Theil billig seyn, in der Anwendung mehrmalen bald mit kaltblütiger Zudringlichkeit, bald durch besondere Wendungen unter dem Schuz der mehreren Stimmen müßig und unwirksam bleibe.

§. 26.

Da nun aber diesem Fehler durch Errichtung einer Neunten und zwar Catholischen Chur so wenig abgeholfen wird, daß dadurch vielmehr die majora nur gehäuffet werden; an eine Protestantische Chur aber ohnehin nicht wol zu gedenken ist; So wird wohl am gerathensten seyn, die Anzahl der Kurfürsten bey der jezigen Achten Zahl zu belassen, und an Errichtung der 9.n Kur nicht zu gedenken.

§. 27.

Wann aber, wird man sagen, nur 8. Churfürsten sind, so sind paria, die man doch in allen Collegiis so sorgfältig

zu vermeiden sucht, ohnausbleiblich, darüber gerathen die Reichs-Geschäfte in Unordnung ...... ins Stecken, ja es ist wohl gar, wann eine Sache von dem äuserſten Belang ist, z. B. eine Kaiser-Wahl, innerlicher Krieg mit allen seinen fürchterlichen Folgen, zu vermuthen, und die Wunden Teutschlands, die seit 50. Jahren fast nie aufgehört haben, zu bluten, werden vollends niemalen mehr heil werden. Das vorgeschlagene Mittel, Gleichheit in denen Teutschen Staatsgeschäfften, so weit es thunlich, zu erhalten, ist also schädlicher als das Uebel selbst, deme man, wo nicht abhelfen, doch wenigstens Grenzen sezen will.

§. 28.

So auffallend diese Anmerkung scheinen mag, so wird sich doch gleich zeigen, daß sie unter zweyen Uebeln, die man beständig zu bekämpfen hat, weil man sie niemalen ganz los werden kan, nur das geringere seye, und unter einer gewissen Voraussezung nicht einmal oft eintretten könne, da im Gegentheil jenes beständig wirksam ist.

§. 29.

Ich hoffe, durch folgende Betrachtungen Beyfall zu erhalten.

(a.) So viel die paria bey Kaiser-Wahlen betrift, so darf man nur etliche Jahrhunderte in die Reichs-Historie zurückgehen, um sich zu überzeugen, daß, wann auf eine Kaiser-Wahl Krieg entstanden, die paria nicht Schuld daran gewesen.

Anno 1298. wurde gegen Kaiser Adolfen, von Chur-Mainz, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, Albrecht von Oesterreich zum Kaiser erwählt; Chur-Trier, Chur-Cöln und Chur-Pfalz aber blieben auf Kaiser Adolfs Seite.

Hier

Hier sind paria, und es erfolgte Krieg. Aber es war dieses keine ordentliche Wahl, sondern eine förmliche Empörung gegen den noch lebenden Kaiser.

Im Jahr 1314. da der Kaiser-Thron ledig stunde wählten Maynz, Trier, König Johann in Böhmen, Brandenburg und Herzog Hannß der jüngere von Sachsen Lauenburg, Ludwig den Bayern, hingegen Cölln, Pfaltz, Herzog Rudolf von Sachsen Ascanien und Herzog Henrich von Kärnthen wegen seiner Prätension auf das König-Reich Böhmen, Friederichen von Oesterreich zum Kaiser. Ludwig hatte mithin die mehrere Stimmen, und es gab doch Krieg.

Carl IV. wurde im Jahr 1346. durch den mehrern Theil der Churfürsten gegen Ludwig den Bayern zum Kaiser erwählt, er konnte aber doch nicht zum Besiz des Kaiserthums kommen, sondern hatte noch den Verdruß, daß nach Ludwigs Tod Graf Günther von Schwarzburg abermahls durch die mehrere Stimmen zum Kaiser gewählt wurde.

Nebst deme können ja auch paria kommen, wann 7. 9. oder gar 10. Kurfürsten sind. Nemlich im ersten Fall, zweymal 3. im zweyten und dritten Fall 3mal drey oder zweymal 4. so daß die über 3. oder 4. überschiesende Stimme vor einen tertium gar nicht in Betracht kommt.

Man mag also die Sache ansehen, wie man will; so läßt sich aus der Reichs-Geschichte nur dieser Saz abstrahiren: daß Krieg zu befürchten stehe, wann die Churfürsten sich über ein Subjekt zum Römischen Kayser nicht vergleichen können oder wollen, da es dann gleichviel ist, ob der Neugewählte, um deswillen thätiger Widerspruch entstehet, durch die mehrere oder durch gleiche Stimmen gewählt worden.

(b.) Wann von paribus in dem Churfürstlichen Collegio die Rede ist, so kann man der Natur der Sache nach nur

solche Gegenstände verstehen, welche von dessen Entscheidung allein abhangen und an denen weder das Fürstliche noch das Städtische Collegium Theil haben. Deren sind aber sehr wenige. Von der Kaiserwahl habe ich schon geredet. Eben so verhält es sich in dem Fall, wann von der Absezung eines Kaisers Frage entstehen solte. Der Fall ist nach Friederich dem Rothbarth biß auff Kaiser Wenzel mehrmalen vorgewesen. Dann diejenige, so bey Lebzeiten eines Kaisers einen andern erwählen, das sind eben diejenige, die jenen ipso facto, so viel an ihnen ist, des Reichs entsezen. Man wird aber allezeit, Kaiser Wenzels Absezung ausgenommen, finden, daß Krieg und Unruhe wenigstens in einigen Provinzen Teutschlands darauf erfolgt, obschon meistens der mehrere Theil auf einen neuen Kaiser gestimmt hat. Die Anmerkung von der Parität bey der Kaiserwahl gilt also auch hier. Hernach eignen sich die Kurfürsten das ausschließliche Recht zu, die Kayserliche Wahl-Kapitulationen zu erneuern, mithin darinnen ab und zuzugeben. Auch hier sind die Paria ganz unschädlich. Dann da einmal das Projekt einer beständigen Wahl-Capitulation vorhanden, und neben deme auch bey Berichtigung der neuen-allezeit die nächst vorhergehende Capitulation zum Grund gelegt wird, diese aber allbereit im Grunde alles das enthält, was zu Aufrechthaltung des Teutschen Reichs-Systems nur immer erfordert werden mag, wann man nur allerseits die Vorschrifft behörig befolgt; So ist nicht abzusehen, was vor ein Schade daraus entstehen sollte, wann man sich über einen in Vorschlag kommenden Zusaz nicht sollte vergleichen können. In allen andern Gegenständen, die des Churfürstlichen Collegii Præeminenz, Vorrechte und Privilegia vor denen übrigen Reichs-Fürsten und Ständen, und überhaupt in Ansehung des Kaysers und Reichs betreffen, wird wol niemand dar-

auff

auff verfallen, daß sich paria ergeben solten, wann von deren Erhaltung oder Verbreitung Frage entstehen sollte; So wie gewiß der Widerspruch per eminenter majora erfolgen würde, wann es möglich wäre, daß auff deren Einschränkung oder Veringerung ein Antrag geschähe. Was aber ausser diesen Vorrechten in dem Churfürstlichen Collegio und bey besondern Collegial-Tägen sonst nur immer vorkommen kan, so das ganze Reich verbinden solle, das muß dem ganzen Reich vorgelegt werden, und dasselbe muß auch ganz bey dem verabfassenden Concluso concurriren. In solchem Fall aber ist nichts daran gelegen, wann auch schon im Churfürstlichen Collegio paria entstehen sollten. Dann da tretten (a) die andere Collegia entweder einer der beyden Meinungen bey, es geschehe nun solches per majora oder per unanimia, (b) oder ein Collegium tritt der einen, das andere der andern Meinung bey, (c.) oder ein jedes Collegium hat eine besondere Meinung. Ob nun schon durch die häuffige Relationen und Correlationen die differenten Meynungen, wann von einer itione in partes die Frage nicht ist, insgemein ziemlich zusammengebracht werden, mithin der Fall, daß das ganze Reich absolute paria mache, oder absolute ad diversa sentire, so leicht nicht vorkommen kan; So würde jedoch in solchem Fall ad (a) ein Reichs-Gutachten zu Stand kommen, ad (b) & (c) die Sache entweder gar ausgesezt, oder wenn ja dem H. R. R. etwas daran gelegen seyn sollte, solange modicfiirt werden, biß man die verschiedene Intereße der einzelnen Stände zu dem vorgesezten Endzwek lenket. Da aber bey der bekannten Reichs- und Reichstags-Verfassung die Gegenstände niemalen so ganz ohnpräparirt zur Ansage kommen, daß dergleichen Trennungen zu befürchten, nebst deme auch man hoffentlich dem Teutschen Nazional-Geist solche anomalische Propositionen nicht

nicht zutrauen wird, auf welche man blos willkührlich votiren könnte; So dörffte wol der ganze Einwand auf einer müsigen Spekulation beruhen.

§. 30.

Die befürchtende paria alteriren also den Saz: daß es räthlich seye, bey 8. Churfürsten zu bleiben, gar nicht. (§. 26.) da indeßen nun einmal 5. Catholische gegen 3. Evangelische Vota in dem Churfürstlichen Collegio sind; So gehet es ganz natürlich zu, wann auf der einen Seite der Kaiserliche Hof die Catholische Religions-Seite begünstigt, und wann auf der andern Seite alle Erz- und Bischöffe, Aebte, Prälaten und alle Catholische neu fürstl. Häuser mit dem Kaiserlichen Hof halten, und dadurch die Teutsche Freyheit und das dermalige so theuer erfochtene Reichs-System fast aus dem Gleichgewicht bringen.

§. 31.

Diesem Uebel vorzukommen, oder demselben, in so weit es schon ausgebrochen ist, abzuhelfen, und somit so wol der Päbstlichen Hierarchie als der Kaiserlichen Uebermacht gesezmäsigen Einhalt zu thun, ist es mit denen Abstimmungen auf dem Reichstag allein nicht ausgemacht, sondern es gehört gleiches Gewicht in beede Waagschaalen, wann die Zunge in der Richte bleiben solle. Diese Gleichheit aber ist, wie die Erfahrung genug gelehret hat, in Ewigkeit nicht zu erhalten, so lange die Macht der 4. weltlichen Churfürsten, Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig nicht vereiniget ist. Sobald dieses geschiehet, so hat Teutschland niemahlen mehr nöthig, fremde Cronen zu Rettung seiner Freyheit zu Hülffe zu rufen, und sie zur Schadloshaltung mit ganzen Teutschen Provinzen zu bezahlen, sondern Teutschlands

lands Schuz sind seine eigene Fürsten, wann sie nur wollen. Mit ganzem Recht nennen die güldene Bulle und Kaiserliche Wahlkapitulation die Churfürsten die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs. Aber ohne Zweifel sind diese 4. weltliche Churfürsten die 4. Eckpfeiler. So lange diese gleiche Last tragen, hat das Gebäude keinen Umsturz zu befürchten.

§. 32.

Durch die zusammengesezte Rathschläge und Kräfte die- ser 4. Churhäuser, werden alle mögliche Endzweke zu Erhaltung der Teutschen Staats-Verfassung auf einmal erhalten. 1.) Jedes hohe Hauß ist seiner Lande und Herrschafften gesichert, welcher Artikel dem Hauß Pfalz insonderheit sehr angelegen seyn muß. 2.) Man hat nicht leicht Kaiserliche Machtsprüche zu befürchten. 3.) Die Zudringlichkeiten des Cleri und seines Anhangs gegen die Gesezmäsige Religions-Freyheit sind nicht so leicht durchzusezen und leichter abzuwenden. 4.) Die mindermächtige Stände finden gesezlichen Schuz. 5.) Die Reichs-Gerichte können zu besserer Justizpflege angehalten werden. 6.) Wann ein Kaiser sich gegen seine Wahl-Capitulation den Gedanken solte anwandeln laßen, Monarchische Grundsäze aufzustellen, und die 4. Grundsäulen zu erschüttern, so werden sie es fühlen, und mit gesammter Hand vor ihre Erhaltung sorgen. 7.) Wenn ein Teutscher Kaiser durch diese Grundsäulen unterstüzt wird, so kan er ohne fremde Hülffe die Kaiser-Krone behaupten, wann er auch keine Königreiche darneben besäse.

§. 33.

Die Sache hat einer weitern Auseinandersezung nicht nötig. Ich bemerke nur noch am Schluß, daß alle eben angeführte Endzweke nicht zu erhalten seyen, wann noch ei-

ne

ne Catholische Chur wollte errichtet werden; dahingegen solches bey der bestehenden achten Zahl nicht allein gar zu offenbar möglich ist, sondern es auch nicht fehlen dörfte, daß nicht mehrmalen einer der Geistlichen Churfürsten, durch den Geist des Patriotismus getrieben, denen 4. weltlichen Churfürsten thätig beytrette. Eben dieser Geist der Freiheit hat auch, ohne die mindeste Rüksicht auff das äussere einer derer dreyen im R. Reich gesezlich geübt werdenden Christlichen Religionen, diesen Aufsaz bewürkt.

Verbesserungen.

Seite 5. Linie 14. post verba: Der dritte Ur-ur-Gros Herr Vater: lies: Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Eberhard, Graf und Herr zu Rappoltstein, Hohenack und Geroldsek am Wassichin.
Die dritte Ur-ur-Gros Frau Mutter, die Hochgebohrne Gräfin und Frau, Frau Anna, gebohrne Wild- und Rhein-Grävin.
—— Der vierte Ur-ur-Gros Herr Vater, u. s. w.

Seite 5. Linie 17. statt dritte lies: vierte.

- - 23. - - 10. hinter dem Wort solches: lies „am 12. May 1561.

29. - - lies: gemeinschaftlich.

ebendas. Lin. penult. statt *fit* lies fiat.

-- 38. - - 11. statt 1364. lies 1463.

- - 45. - - 14. statt Jure reformandi lies Jure nominandi

- - 48. - - 10. hinter: „sondern bey solcher — lies: Religion.

- - 57. - - 4. hinter: der — lies: Zeit und

- - 72. - - 4. vor: möglich, seze noch: Zeiten

- - 135. Lin. penult. statt 1448. lies 1468.

- - 143. Lin. antepenult. post verba: Wann ich — lies: die

- - 146. - - 20. statt Troß lies Traß

- - 151. - - 5. statt Pipian lese Pipan.

- - 173. 14. statt Riclere lies Rittere.

- - - - 19. statt *Storund* lies Storum (i. e. Sanctorum.)

Seite 175. Lin. 15. statt Sturm lies Sturen (d. i. Steuern)
= = 177. = 18. sq. statt Alby lies Albus (Albÿ)
= = 185. Lin. ult. statt vnd Gewohnheit lies vnd nach Gewohnheit
= = 201. Linie 1. statt *Novis* lies Nobis
= = 219. = 2. post wegen lese: der
= = 224. = 7. statt Friderici I. lese Friderici II.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bachmann, Johann Heinrich, 1719-1786

Pfalz Zweibrükisches Staats-Recht

Bd.: [2]

Tübingen 1792

Bibl.Mont. 4834
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726059-2
VD18 80249892